Fortng

Dritte

Des wohl[illegible]

Ambts- und

ACTUA

Darin

Nicht nur verschiedene / nach de[illegible]
richten recipirten Stylo [illegible]
Sondern auch / was die bey denen Form[illegible]
in jure & praxi vor einen Effect und Würckung [illegible]
bey Abschlüssung der Contracten [illegible]
Zu befinden und [illegible]
Alles aus bewährten Authoribus und
getragen / und zu dienlich[illegible]
Von

Johann Gott[illegible]

Mit Ihro Römischen Käyserl. [illegible]

Franckfurt[illegible]
Bey Johann Leonhard [illegible]

4

rtzung
der
r Theil
instruirten
d Gerichts-
ARII,
nnen
m bey Aemtern und andern Ge-
eingerichtete Formularia:
ulis hergebrachte Clausuln und Cautelen/
haben, und welchergestalten die Contrahenten,
sich vorsichtig prospiciren sollen,
anzutreffen sind.
Academischen Responsis zusammen
em Gebrauch vorgestellet
on
tfried Boltz.
Majestät allergnädigsten Freyheit.

---

h am Mäyn/
d Buchnern. Anno 1730.

Vorrede.

OBwohlen der vorhergehende Zweyte Theil dieses Amts- und Gerichts-Actuarii gleich dem Ersten viele Liebhaber, und Abgang gefunden; So bin ich doch einige Zeithero nicht gesonnen gewesen, die in der Vorrede desselben versprochene Continuation ins Werck zu setzen; Indem aber gute Freunde der Fortsetzung halber mir sehr angelegen sind; so habe mich endlich

darzu wieder resolviret, jedoch mit dem selbstigen Verlag nicht mehr einlassen mögen, sondern es gehöret nunmehro der Verlag so wohl dieses dritten Tomi, als auch die Wieder-Auflegung des Ersten und Zweyten Theils, vermöge Käyserl. allergnädigsten Privilegii, Johann Leonhard Buchnern, Buchhändlern in Franckfurt am Mayn, zu; daß solchemnach dieser so wohl wegen der vorigen wieder aufzulegenden als künfftig nachfolgenden Theilen, nunmehro vor den wahrhafften Verleger eintzig und alleine zu erkennen und zu halten ist. In diesem gegenwärtigen Dritten Tomo sind I. die Moratoria. II. Kauff- und Wiederkauffs-Briefe. III. Die Tausch-Briefe. IV. Mieth-Pacht- oder Bestand-Briefe

se und V. Mandata oder Vollmachten, vornemlich abgehandelt, und ich hoffe die Anmerckungen so elaboriret zu haben, daß man daraus die requisita so bey ein und andern Contracten vorkommen, gnüglich abmercken könne. Und gleichwie ich nicht zweiffele, es werde diese geringe Arbeit, gleich denen Zwey Ersten Theilen bey ein und andern gütige Aufnahm finden; Also werde ich auch nicht ermangeln, wann GOTT Leben und Gesundheit verleihet, so wohl mit dem Vierten Theil dieses Actuarii, als auch einem andern nützlichen und nöthigen Wercke nechstens aufzuwarten. Solten sich meiner Abwesenheit halber einige Druck-Fehler einschleichen, so wird der ge-

neigte Leser geziemend ersuchet, solche gütigst zu verbessern, wobey zugleich in dessen Gewogenheit sich gebührend anempfiehlet

Datum A. den 22. Martii, 1729.

Der Autor.

SECTIO I.

Von Moratoriis oder Anstands-Briefen.

In dem vorhergehenden zweyten Theil, habe ich von Moratorien einige Erwehnung gethan, und vermeynet alldorten noch ein und andere Annotationes zu communiciren. Es ist aber das Spatium zu kurtz worden, solches mein intent genüglich auszuführen. Und obwohlen die Expedition der Moratorien und Anstands-Briefe, eigentlich nicht in die Geschäffte eines Amts- und Gerichts-Actuarii einschlagen; so wird doch vor deren Erkenn- und Mittheilung über der Supplicanten Anbringen, und ob die Sache angezeigter massen bewandt sey, mehrern theils (von denen Aembtern Bericht eingezogen. Dahero ich dann vor gut befunden, so wohl einige formularia von Anstands-Briefen mitzutheilen, als auch einige Anmerckungen, was eigentlich bey solchen occurrentien zu beobachten, zu annectiren

Formula I. Moratorii.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. Hertzog zu N. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: Demnach Uns Friederich Storax Burger allhier, unterthänigst zu erkennen gegeben, und durch glaubhaffte Zeugnüsse beygebracht, was gestalt er Anno 1727. in der Nacht, zwischen den 15. und 16. Januarii einen grossen Diebstahl erlitten, da ihme alle seine Seidene- Gold- und Silber- Waaren, auch bares Geld entwendet worden, also daß der Verlust sich auf 1500. fl. belauffet; und ohnerachtet er sich eyferig bemühet, die Thäter zu erkundigen, doch gleichwohl davon keine Spur ausfündig machen können, sondern den Schaden ertragen müssen, mit unterthäniger Bitte, daß indeme er besorgte, daß seine Creditores der Schärfe nach mit ihme verfahren möchten, Wir mit gnädigster Ertheilung eines Moratorii, auf einige Jahr lang ihme zu statten kommen möchten. Wann Wir dann die angeführten Umstände, und daß er wieder Verschulden in Unglück und Schaden gekommen, auch künfftig seine Creditores ehrlich zu bezahlen versprochen, in gnädigste Consideration gezogen; Als wollen wir aus Landes-Fürstl. Macht ermeltem Friederich Storax das gesuchte Moratorium hiermit in Gnaden dergestalt ertheilet haben, daß derselben binnen dato und 4. Jahren von keinem seiner bißherigen Creditoren, so wohl auswärtigen als einheimischen, der Zeithero aufgewachsenen Schulden halben in unserm Fürstenthum und

Land-

Landen angefochten oder belanget werden, sondern ihme binnen dieser Zeit, sich wiederum zu erholen, Frist verstattet seyn solle. Befehlen auch hiermit unsern &c. &c. offtgenannten Friederich Storax bey diesem von uns ertheilten Moratorio gebührend zu schützen, und darwieder nichts zu verhängen, oder zu gestatten, sondern ihn dessen Genuß auch die gesetzte 4. jährige Zeit würcklich geniessen und empfinden zu lassen. Zu Urkund haben wir dieses Moratorium eigenhändig unterschrieben, und unser Fürstlich Insiegel beydrucken lassen. So geschehen N. den 25. Maj. 1728.

N. N. Hertzog zu N,

(L.S.)

Formula II.

Eines Anstands-Briefs oder Moratorii.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. Thun kund und bekennen hiermit gegen männiglich: Demnach uns Caspar Ungelenck unterthänigst zu vernehmen gegeben, auch durch Obrigkeitlich- und andere beglaubte Attestata beygebracht, was gestalt er durch verschiedene und sonderbahre Unglücks-Fälle in schwere Schulden gerathen, die ihme, ohne seinen gäntzlichen ruin, jetzo in der Eyle zu bezahlen ohnmöglich falle; Gleichwohl aber in Sorgen stünde, es möchten seine Creditores nach der Schärfe wieder ihn verfahren, und ihn

auf einmahl übern Hauffen werffen, mit angehängter gehorsamster Bitte, Wir gnädigst geruhen möchten, demselben mit einem Moratorio oder Anstands-Brief hierunter zu statten zu kommen; und wir dann diesem seinen Suchen, nach vorhero eingezogener genugsamer Erkundigung, zu deferiren kein Bedencken gefunden; Als ertheilen wir aus Landes-Fürstl. Hoheit, Macht und Gewalt, vorgenanntem Caspar Ungelenck den gebettenen Anstands-Brief auf drey Jahr lang hiermit und in Krafft dieses dergestalt und also, daß derselbe von dato an, binnen diesen drey Jahren, von keinem seiner bißherigen Glaubiger, sie mögen in- oder ausserhalb unsers Fürstenthums und Lande sich befinden, wegen ihrer bey ihme zu fordern habenden Schulden, weder gerichtlich noch ausser Gerichte, in unsern Landen belanget, angefochten, einige Execution wider ihne impetriret, oder sonstē beschweret werden, sondern ihme biß dahin, um sich zu erholen, Frist und Raum verstattet und nachgelassen seyn solle. Da aber dieser unserer dreyjährigen Befreyung entgegen etwas gehandelt und vorgenommen werden würde, in was Weise solches auch geschehe, soll ihm dasselbe zu Schaden und Beschwerde nicht gereichen, sondern Krafft dieses vor null und nichtig und Krafft-loß geachtet und erkannt seyn, jedoch einem jeden seines Anspruchs und Forderung hiernächst, nach völliger Endigung dieses drey jährigen Moratorii, gegen den Debitorem und seine Erben vorbehältlich, darwider ihn oder sie diese unsere Befreyung alsdann keineswegs ferner schützen noch schürmen soll. Befehlen die-

diesemnach unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Adel, Beamten, Burgermeistern und Räthen in Städten, und allen andern unsern Unterthanen, insonderheit aber den jetzigen und künfftigen Amtmann zu N. unter dessen Jurisdiction der Impetrant angesessen, hiermit und in Krafft dieses respectivè gnädigst und ernstlich, daß ein jedweder diese unsere an offtgedachten Ungelenck ertheilte dreyjährige Befreyung stet, vest und unverbrüchlich halten, denselben darbey geruhig bleiben, und deren Gebrauch geniessen lassen, auch in keine Wege darwider anfechten, bekümmern oder beschweren solle. Zu Urkund ꝛc. So gegeben und geschehen ꝛc. ꝛc.

III.

Welcher gestalten aber eine Supplication zu Erlangung eines Moratorii einzurichten ist, wird nachgesetztes ad Imperatorem gestelltes und in Hrn. D. Beckens Formular befindliche Formul an Hand geben.

PP.

EW. Käyserl. Maj. mit gegenwärtiger Supplic in aller unterthänigster Demuth höchstnothdringlich zu behelligen, kan ich dermahlen keinen Umgang nehmen, hiermit allerunterthänigst vortragend, was gestalten ich durch unverhoffte Unglücks-Fälle, nemlich durch dermahlich leidige böse Zeiten, darinnen sich Handel und Wandel gestecket, und ich vornehmlich meine Handlung ei-

nig und allein in Oesterreich und Ungarn bißhero (da sich stracks nach meiner Verheyrathung der Krieg angefangen hat) geführet, in Schulden-Last, citram ullam meam culpam verfallen, daß ich also im abgewichenen 1710. Jahr mich genöthiget befunden, bey einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath der Stadt N. als meiner Hochgebietenden Obrigkeit, um Behandlung meiner Glaubigere einzukommen, auch dieselbe mir würcklich ex causis relevantibus, Salvum Conductum gegeben, und zu diesem meinen Credit-Werck einen Herrn Deputatum ex officio constituiret haben. Hierauf ich dann einen Bilanß, samt einer so betitulten Erklärung meines Vermögens, activè & passivè, wie aus beygehenden Anlagen sub Lit. A. & B. evidenter zu ersehen ist, meinen Glaubigern vorgeleget, und anbey ihnen meine gehabte Unglücks-Fälle, aus meinen Handels-Büchern, de- und remonstriret, wie ich nemlich eine Post mit allerley Handels-Waaren, von 5300. Gulden, so in Ungarn, nebst meinen Diener Georg Jacob N. vor einem Jahr hinein gesendet worden, und biß dato wegen obschwebender Contagion, derselbe von N. nicht heraus kommen kan, ermangeln, die Zinße davon inzwischen geben, und dieses mich also in meiner Handlung sehr gehindert, auch damnificiret hätte, und weil gleichfalls in andern Orten als zu N. und N. in Mähren, ein Lager von Waaren gehabt, habe ich aus Mangel sothanen Dieners in Ungarn, meiner Handlung zum besten einen andern Diener, Nahmens Gotthelff Jacob N. in Condition nehmen, und dahin versenden müssen, welcher

aber,

aber, wie hinkünfftig, im Fall Bedürffens, durch glaubwürdigen Beweißthum kan bescheiniget werden, daselbsten ausgetretten, und mir eine nahmhaffte Geld-Post, von 3000. Gulden entwendet, und damit in das Jesuiter-Closter zu N. geflohen, und ich biß dato keine Satisfaction von ihme bekommen, sondern er sich immerzu in den N. Landen noch befindet, und ich demnach den erlittenen Schaden mit Gedult ertragen müssen: Zu deme auch aus meinen Handels-Büchern meinen Glaubigern erwiesen, daß ich nicht nur an Seiden, auch Indigo und Bley-Ertz, einen grossen Schaden erlitten, sondern auch bey etlichen Debitoren in denen Kayserlichen Erb-Ländern, 5000. fl. Capital ohne Nutzen über 4. Jahr lang, restirend gehabt, und weil sie mit baarer Zahlung so bald nicht auffkommen können, habe ich zum theil nachgehends Oesterreichische Weine, nebst andern Waaren um hohen Preiß, und also mit sehr grossem Ungemach, von ihnen annehmen, und wiederum mit Verlust abgeben, theils Weine aber noch zu N. mit grossen Unkosten diese lange Zeit über, unterhalten, inzwischen solches Capital hinwiederum mit schweren Zinßen verintressiren müssen. Ingleichen auch nach Ausweiß obiger Beylagen über 5000. fl. ausstehende Schulden, womit ich mir anjetzo mit keinem Heller werth helffen kan, sondern wohl gar über die Helffte vor verlohren zu achten sind, vorhanden, und successivè eincassiret werden müssen. Nachdeme meine Personal-Glaubigere solche erzehlte, und überdiß ex actis notorische Unglücks-Fälle, in meinen Handels-Büchern und Scripturen,

ren, welche ich auf eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths, und deß zu dieser Sache hochverordneten Herrn Deputati Befehl ihnen ausantworten müssen, richtig befunden: als haben die mehriste von denenselben, ex commiseratione gegen mich drey Fünfftheil an ihren Anforderungen, nachgehends fallen und schwinden lassen, wie dann dieses alles meine Obrigkeit, auf Ew. Kayserl. Maj. allergnädigsten Befehl, künfftig zu attestiren sich nicht weigern wird. Alldieweil aber sich verschiedene ausländische sonderheitlich in Kayserlichen Erb-Ländern befindliche Personal-Glaubigere (dann die Hypothecarios ich ohne dem völlig zu contentiren, mich erbietig gemacht habe, und der Accord nur die Personal-Glaubigere betrifft) sich in keinen Vergleich allhier in N. einzulassen gewilliget seyn, sondern aller Orten, meine in Kayserl. Erb-Ländern befindliche Handels-Effeti und activa, oder ausstehende Schulden aufzusuchen, und mit Arrest zum Theil schon belegen zu lassen getrachtet, mithin diese wenige Personal-Glaubigere verursachen, daß ich denen in den Accord consentirten Personal-Glaubigern keine Satisfaction zu seiner Zeit, als ich ihnen promittiret, und darüber meiner hohen Obrigkeit an Eydes statt angeloben müssen, geben und leisten könne, da doch klaren Rechtens ist, quod quando major pars Creditorum, vel qui majorem pecuniarum partem habent, cum Debitore paciscuntur, licet numero Personarum pauciores sint, possint in paciscendo vel permittendo partem, vel dilationem concedendo, minori parti præjudicare.

Zanger.

Zanger. de Except. part. 2. c. 12. Berlich. c. 2. decis. 235. & Carpz. p. 2. const. 22. def. 27.
Welcher ohn wiedertreiblichen rechtlichen Verordnung nach, die wenige Creditores von meinen Personal Glaubigern, ihre völlige prætension nicht fordern, sondern denen andern consentirten Chirographariis conform sich zu zeigen schuldig, auch so dann hiesiges forum, als meine ordentliche Obrigkeit, in diesem Credit-Werck zu agnosciren gehalten sind: bevorab ohne dem, ohnwiedersprechlicher massen, denen Rechten nach sich gebühret, quod tamdiu cesset remedium (attesti jam dict.) Extraordinarium, quam diu competit ordinarium, juxta notissima jura.

Gestalten ich auch dieses in verschiedenen Fallimenten, da ich zu fordern gehabt, als bey Johann Damano N. zu N. item bey Matthäs N. auch Johann N. und Sohn zu N. und Joseph N. zu N. u. a. m. bey dieser Debitoren Obrigkeit einlassen, und solchen Falls auff ihre Effeti und Person nicht exequiren, auch so dann keinesweges arrestiren, sondern was daselbsten von andern accordiret worden, wider meinen Willen und zu dißseitigen grösten præjuditz habe acceptiren müssen. Alldieweilen nun hieraus klar erhellet, daß ich ohne mein Verschulden in die insolventz gerathen, und anbey in meinen annoch vorhandenen Bonis, Real-Caution der billigmäßigen proportion nach, würcklich vorhanden; nun aber in denen Reichs-Constitutionibus, und insonderheit der An. 1577. zu Franckfurt aufgerichten so genannten Policey-Ordnung Tit. 23. §. so setzen ꝛc. geordnet ist, daß dieselbig ver-

dorbenen Kauffleuth, welche aus kundlichen Unfällen, oder Schäden, in Verderben oder Ausstand kommen, sollen vergleitet und Mitleiden mit ihnen gehabt werden; Als gelanget demnach an Ew. Käyserl. Maj. mein allerunterthänigstes Bitten, mit diesem meinen Insolvenß-Stand, darein ich durch obig erzehlte Unglücke gefallen, auch meine liebe Obrigkeit und consentirte Glaubigere, in bedörffendem Fall, dieses bezeugen, und mir in einem Bericht attestiren werden können, ein höchstmildestes Erbarmen zu tragen, und allergnädigst zu geruhen, mich wider diese meine nur wenig ausländische Morosos und unbarmherßige Creditores, entweder mit einem allergnädigsten Moratorio auf 3. Jahr, oder wenigstens Protectorio & resp. Salvo Conductu, fördersamst aus Welt-berühmter Clemenß, zu bewürdigen, damit ich aller Orten für meine Person und Bediente, auch mit meinen Effetten, frey und unbekümmert pass- und repassiren, herentgegen aber diese seithero unbarmherßig gegen mich sich erzeigende Creditores an meine hohe Obrigkeit zur gütlichen Handlung verwiesen, und nebst denen mehrentheils consentirten Chirographarischen Glaubigern conform sich erzeigen mögen. Zu Ew. Käyserl. Maj. gewühriger Erhörung und allerhöchsten Käyserl. Gnade mich allerunterthänigst empfehlend und verharrend

Ew. Käyserl. Maj.

allerunterthänigster

Hannß Banquerout

An-

Anmerckungen.

§. 1.

Die Moratoria, oder Anstands- oder Eiserne Briefe, oder Quinquenellen sind ein beneficium so denen durch allerhand Unglücks-Fälle ohn ihr Verschulden obærirt- und verarmten Debitoribus æquitatis intuitu von dem Römischen Käyser, oder einem Reichs-Fürsten, ja bißweilen von denen Creditoribus selbsten, zu dem Ende ertheilet werden, damit sie, in der darinnen exprimirten Zeit, von denen strengen Creditoribus, efficaciter nicht belanget werden können, und pfleget man selbige auch daher Quinquenell zu nennen, weil sie gemeiniglich auf 5. Jahr mitgetheilet und extendiret werden: Die Sachsen nennen dergleichen Debitores **Eisern werden /** weilen sie gegen die exactiones der Glaubiger gleichsam zu Eisen und undurchdringend gemacht, und ad solvendum nicht compelliret werden können. Dixi notanter, daß man dergleichen æquitatis intuitu concedire; dann nicht allein ratio juris naturalis & legis divinæ, sondern auch die Christliche Liebe erfordert, daß wir mit denen Commiseration haben sollen, welche ohne ihr Verschulden durch Unglücks-Fälle in Armuth und Unvermögen gerathen, wie dann auch offenbahren Rechtens ist, quod afflictis non sic addenda afflio: Ja des Reichs Anno 1577. zu Franckfurth aufgerichtete Policey-Ordnung Tit. **Von verdorbenen Kauffleuten** &c. disponiret auch ausdrücklich, daß die verdorbene Kauffleuth, welche

welche aus kundlichen Unfällen oder Schäden, in Verderben oder Ausstand kommen, vergleitet und Mitleiden mit ihnen gehabt werden solle. Die Creditores können sich hierbey um so weniger beschweren, weil die exactiones der Schulden durch solche Anstands-Briefe nur auf eine gewisse Zeit suspendirt und differiret werden, damit der Schuldner immittelst Zeit und Gelegenheit gewinnen möge, durch unermüdeten Fleiß zu respiriren, und sich in den Stand zu setzen effluxo tempore seinen Creditoribus satisfaction zu geben.

§. 2.

Vor ältern Zeiten hat man die Macht Moratoria zu ertheilen denen Käysern allein zugeeignet; allein weil heut zu Tage quilibet Princeps in suo Territorio pro Imperatore gehalten wird, so können auch alle Stände des Reichs, so Superioritatem Territorialem hergebracht haben, auch Anstands-Briefe concediren, und ist dieses Jus so gar denen Reichs-Städten so weit sich nehmlich ihr districtus extendiret, nicht abzustricken. *Matth. Stephan. de Jurisd. lib. 2. c. 1. n. 54.* obschon selbige sonsten die Personalia jura Principum nicht besitzen. Doch zeiget sich unter denen Käyserlichen und der Stände ertheileten Moratoriis dieser merckliche Unterscheid, daß jene in dem gantzen Reich respectiret werden müssen, und der Debitor, so solche erlanget, von keinem darinn gesessenen Creditore ratione solutionis belanget oder molestiret werden kan; dahingegen der Fürsten und Stände Anstands-Briefe nur die in ihren Territoriis angesessene Creditores

res verbunden, cum aliis extra sua Territoria jus dicere seu præjudicare non possint, *arg. L. fin. ff. de Jurisdict.*

§. 3.

Oben §. 1. ist gesaget, daß auch die Creditores dergleichen dilationes concediren können, welches dann auch seine unwiedersprechliche Richtigkeit hat, weil jeder de bonis suis nach Gefallen disponiren, und einem Schuldner einen Theil, oder die gantze Summam remittiren und nachlassen kan, warum solte dann denen Creditoribus nicht erlaubt seyn ihrem durch Unglücks-Fälle ad inopiam gekommenen Schuldner eine dilation und Nachsicht zu gönnen? und zwar um so mehrers weil sie nicht nur dadurch eine belobte humanität und charitatem Christianam ausüben, und nach Verfliessung der bewilligten Nachsicht ihrer Forderungen habhafft werden. Es fraget sich aber hierbey, wann einige von denen Creditoribus in solatium Debitoris dergleichen Nachsichten verstatten, andere Creditores aber auf die Cessionem bonorum dringen wollen, welche sodann zu hören seyn möchten? Und ist zu antworten, daß wann diejenige, so den meisten Theil zu fordern in die dilation consentiren, es billig bey deren Entschluß verbleibet, obschon die andere denen Personen nach eine mehrere Zahl ausmachen. Sind sie aber ratione debiti einander gleich, so wird diejenige Meynung vorgezogen, welcher die meisten den Personen nach beypflichten. Wo sie hingegen so wohl in numero personarum als der Forderung einander gleich

kommen, so attendiret der Richter derjenigen Parthey petita, unter welcher die digniores oder vornehmste sich befinden. Sind sie aber so wohl in dignitate als Forderung æquales, als dann wird diejenige præferiret, welche ad sententiam humaniorem incliniret, id est diejenige, so die Nachsicht verstatten, nicht aber die, so auff die Cession dringen wollen.

L. 8. ff. de Pact.

Und hier ist auch kein Unterschied, ob es Hypothecarii oder andere Creditores sind, weil so ein- als andern Falls jedem sein Recht so wohl quoad quantitatem als præferentiam in salvo verbleibet. Tabor. de præsidiis Debitor. disp. 1. th. 8. in fin. Wiewol auch einige anderer Meynung, und deß Davorhaltens, sind daß die Chirographarii in solchen Fällen denen Hypothecariis nicht præjudiciren könnten.

Roland. à Valle V. 3. c. 31. n. 15.

§. 4.

Es wollen zwar einige dieses beneficium allein denen Kauffleuten zueignen, weilen die R. J. de an. 1548. & 1577. lediglich von verdorbenen Kauffleuten Erwehnung thun. Allein die ratio concedendæ dilationis ist in besagten Recessibus general. und lautet: daß sie aus unversehenen zugestandenen Unfällen ihr Leib und Güter verdorben und ausgestanden seyn, so ist nicht abzusehen, warum man andern, welche per infortunium zur insolventz gediehen, dergleichen beneficia denegiren könne; und schlägt hier die Regul an: ubi eadem ratio, ibi quoque legis dispositio, L. 32. ff. ad L. Aquil. In

es können nicht nur alleine Privat-Personen, sondern auch gantze Gememeinden, Städt, Flecken, Clöster und gantze Geschlechter sich dieses beneficii bedienen; wie dann auch die Juden, wo sie durch Unglücks-Fälle in Armuth gerathen, nicht zu excludiren. Afflict. decis. 377. pr. Freudenb. de Rescript. morat. concl. 19. constitutio autem generalis non tantum personas singulares, sed & Universitates & Collegia comprehendit.

L. 22. §. 2. ff. ex quib. caus. major.
L. 4. C. eod.

§. 5.

Es werden aber nicht indistinctè alle obærirte Debitores zu diesem beneficio admittiret, und zwar sind davon ausgeschlossen 1) die muthwillige Banckerottirer und Leut-Betrüger, so durch ihr eigenes Verschulden in decadence gekommen, da sie nemlich durch Spielen, Fressen, Sauffen, luxoriosen Lebens-Wandel, über Standes-mäßigen Bekleidung, und andere dergleichen verschwenderische Thaten das Ihrige consumiret; nam indignus est legis beneficio, qui in leges committit. L. 37. in fin. ff. de minor. & jura dolosis non subveniunt.

L. 51. ff. de re judic. L. 1. pr. ff. de dolo malo.

Man soll solche Decoctores vielmehr nach der Strenge bestraffen, und incarceriren, als welches Mynf. ad §. ult. J. de act. n. 19. vor eine höchst-nöthig- und nützliche Sache ansiehet; weil dem gemeinen

meinen Wesen daran gelegen, daß niemand seine Sachen übel anwende oder verschwende,

§. ult. J. de his, qui sunt sui vel alien. jur.

allermassen auch in vorberührtem Reichs-Abschied de anno 1577. tit. 23. ausdrücklich verordnet; daß den verdorbenen Kauffleuten keine Moratoria gegeben werden sollen, es seye denn zuvor die Käys. Majest. von der Obrigkeit, darunter selbige gesessen eigentlich berichtet und vergewissert, oder daß die Kauffleuth glaubliche Urkunden fürgebracht, daß sie aus unversehenen zugestandenen Unfällen ins Verderben gerathen; wo aber die anderer Gestalt und mit verschwiegener Wahrheit ausgebracht, alsdann sollen sie Krafft-loß seyn.

Doch ist dieses nur von denen Moratoriis, welche Imperator sive Status Imperii ertheilet, zu verstehen; dann wann die Creditores selbsten sich unter einander vergleichen, und dem Schuldner einige Nachsicht gönnen wollen, ist solches regulariter nicht zu hindern; weil denenselben frey stehet, jedermänniglich an ihren Rechten etwas zu remittiren, folglich auch einem Decoctori einen Nachlaß oder dilation zu concediren.

L. 7. §. fin. & L. 8. ff. de Pact.

Wiewohlen solches an Theils Orten ausdrücklich verbotten ist, bißweilen auch der consensus superioris hierzu requiriret wird, de quo testatur

VVilh. Anton. de rescript. morat. concl. 23. num. 16.

welches der æquität gantz gemäß ist, weilen sonsten dergleichen Decoctores andere Leute mehr anführen und betrügen könnten.

§. 6.

§. 6.

2) Kommen die Anstands-Briefe denen nicht zu statten, welche denen Creditoribus eine Schuld ablaugnen wollen, dessen aber nachgehends manifestè convinciret und überzeuget werden,

Tessaur. decis. 186. n. 7. in fin.

Dann gleichwie ein Bürg, so die geschehene fidejussion negiret, in pœnam mendacii sich des beneficii divisionis verlustigt machet,

L. 10. §. 1. ff. de fidejuss.

also hat es auch mit denen negantibus, postea autem convictis Debitoribus gleiche Beschaffenheit, weil die Lügner in denen Rechten überhaupt verhaßt sind, und selbige bestraffet wissen wollen.

L. fin. C. de accus. & inscript.

Welches doch nur in diesem Fall statt findet, wann der Debitor die Schuld dolosè und sub spe liberationis negiret pœna enim negantis non obtinet, nisi propter dolum ac fraudem.

2. feud. 26. §. 3.

Wo er aber aus Vergessenheit, oder Zweiffel einer Schuld widerspricht, und negiret, kan ihme dieses beneficium nicht füglich denegiret werden; dupitans enim pro ignorante habetur,

L. 1. in pr. ff. de Legat. III. L. ult. C. de condict. indeb. L. 22. §. 2. C. de furt.

& ignorantia à pœna negationis excusat.

Berlich. p. 2. concl. 24. n. 94. Hering. de fidejuss. p. 1. c. 27. n. 219.

In welchen Fällen aber dieses statt findet, ist zu sehen beym Geil. 2. obs. 48. per tot.

§. 7.

3) Ist auch derjenige des beneficii induciarum unwürdig, so sich zur Flucht præpariret, oder solche gar ergriffen hat,

Surd. decis. 307. n. 19.

auf welchen Fall den Creditoribus erlaubet ist, den de fuga suspectum vel jam fugitivum Debitorem arrestlich anzuhalten

L. 10. §. 16. ff. quæ in fraud. Credit.

und hindert nicht, ob es jubente vel permittente judice, oder aber propria authoritate geschiehet, weil bey diesem Special-Casu, und wann zumahl die gerichtliche Hülffe so gleich nicht erlanget werden kan, solches de jure zugelassen ist,

L. 54. C. de Decur. L. 10. §. 16. ff. Quæ in fraud. credit.

doch dergestalt, daß sie den propria authoritate gefangenen Debitorem nicht lange privatim detiniren, sondern dem Richter ohnverzüglich ausliefern, woferne sie anderst pœnam privati carceris evitiren wollen.

L. un. c. de privat. carcer. Color. de Proc. execut. p. 1. c. 2. n. 123.

Es kan aber die Captur gegen den der Flucht halber verdächtigen Schuldner ehender nicht statt finden, als wann 1) der Creditor tempore contractus den Debitorem pro idoneo & solvendo gehalten: dann wo er zu selbiger Zeit schon auf dem Verderben gestanden, oder de fuga suspectus gewesen, und der Creditor hat dessen ohnerachtet wissentlich mit ihme contrahirt, so hat die prehensio nicht

statt,

statt, und der Glaubiger muß den Schaden seiner Leichtsinnigkeit beymessen.

L. 3. §. fin. ff. ut in possess. legat. L. 13. §. 6. ff. de damn. infect. L. 3. in fin. ff. de fidejuss.

Scienti enim & volenti non fit injuria.

b) wird requirirt, daß die Schuld gewiß und liquid, und entweder mit des Debitoris Handschrifft oder einem instrumente publico oder durch Zeugen zu erweisen sey,

Gail. lib. 2. obs. 44. n. 6.

c) muß der Creditor auch die suspicionem fugæ mit einem Jurament besteifen: welcher Verdacht zwar mit wahrscheinlichen Conjecturen probiret wird, 1) wann sich der Schuldner immer verborgen hält und wenig sehen läst, oder 2) ein Vagabundus ist, oder 3) wann er keine unbewegliche Güter mehr im Besitz hat. bey welchen Umständen der Debitor authoritate & licentia Judicis gar wohl incarceriret werden kan.

Gail. d. l. n. 7.

4) Haben sich diejenige Creditores des Moratorii nicht zu erfreuen, in Schuld-Sachen, so von einem Verbrechen und dictirter Strafe herrühren; allermassen über dem, daß eigentlich keiner ein Debitor oder Creditor ex delicto zu nennen, würden durch solche Moratoria die Laster ohne cognition ungestrafft bleiben, und der Verbrecher durch sein delictum profitiren,

Freudeb. c. 38.

Principes enim delictis viam non aperire, sed iis omni studio obviare debent.

L. 13. in pr. ff. de offic. Præs.

5) Will man auch denen Dardanariis, welche Getraid und andere Victualien häuffig ankauffen, Theurung verursachen und nachgehends solche zwey biß dreymahl so hoch wieder abgeben, dieses beneficium denegiren.

6) Hat es nicht statt bey denen, welche diesem in der Obligation expresse renunciret haben; nam quilibet juri pro se introducto renunciare potest;

L. 29. C. de Pact.

welches um so mehr Platz greiffet, wann selbigem jurato abgesaget worden, massen in dubio die beschworne Schulden in dem Rescripto Moratorio nicht enthalten sind,

C. constitutus 19. *X. de rescript.*

wie dann auch nach der gemeinen Rechts-Regul keine General-Dispensation sich auf einen beschwornen actum extendiret, es hätte dann der Princeps das Jurament zugleich erlassen.

Carpz. in Asyl. Debit. 61. *n.* 52. *Fab. in C. lib.* 1. *tit.* 6. *def.* 20. *n.* 6.

§. 8.

7) Unter di Schulden, so in dem Rescripto generali nicht begriffen seyn, gehören auch diese, wann nemlich der Glaubiger eben so arm, oder noch unvermöglicher als der Schuldner selbst ist.

Tessaur. decis. 186. *n.* 7. *Anton. Fab. tit.* 9. *defin.* 20. *n.* 7.

Dann gleichwie verisimiliter nicht kan behauptet werden, daß der Princeps dergleichen Schulden mit in dem Rescripto Moratorio begriffen haben wollen; also würde es auch contra ipsam æquitatem

seyn,

seyn, wann solche adversus pauperiores produciret, und die Eintreibung ihrer Forderung suspendiret werden solte, zumahlen selbige nicht so wohl verzögert, als vielmehr gäntzlich evertiret würde, quod tamen Principem velle non præsumitur,

Arg. L. 35. C. de inoffic. testam.

wie dann auch der Billichkeit nach causa pauperioris præ pauperis mehrern favor findet, und in concursu personarum miserabilium, miserabilior præferiret wird; insonderheit da der Glaubiger de damno vitando certiret, der Schuldner hingegen cum damno creditoris zu lucriren intendiret, quo casu dem Creditori mehrers zu succurriren ist.

Besold. Consil. 64. num. 70. Coler. de Process. execut. part. 2. c. 3. num. 126.

§. 9.

8) In Schulden, so die Handwercks-Leute, Taglöhner und dergleichen ihrer Arbeit halber zu fordern, haben diese Rescripta gleichfalls nicht statt, wann zumahlen sie sich und die Ihrige von solchem Verdienst ernehren müssen,

Matth. Steph. 2. de jurisd. p. 1. c. 1. membr. 2. n. 248.

und zwar um so mehrers, da solche debita besonders privilegiret sind, nicht allein de jure divino Levit 19. v. 13. ibi: **Es solle des Taglöhners Lohn nicht bey dir bleiben biß an den Morgen**; & Deut. 24. v. 14. 15. ibi: **Du solt dem Dürfftigen und Armen seinen Lohn nicht verhalten ꝛc. sondern solt ihm seinen Lohn des Tags geben / daß die Sonne nicht dar-**

über untergehe; denn er ist dürfftig / und erhält seine Seele damit / auf daß er nicht wider dich den HErrn anruffe / und sey dir Sünde. Sondern auch de Jure Civili, quia officium proprium nemini nocivum esse debet.

L. 7. ff. testam. quemad. aper. Carpz. Jur. for. p. 1. const. 28. difin. 24. & seqq.

Unter andern Landes-Gesetzen disponiret auch die Reformation der Stadt Franckfurth P. I. tit. 49. vom Vorgang der Creditoren, post princ. §. zum ersten, ibi: daß des Schuldners Gesind und Taglöhnern ihr ausgestandener Lied-Lohn vor allen Creditoren soll entrichtet werden.

§. 10.

9) In fiscalischen Schulden, weil ein Fürst sich nicht leichtlich selbsten Gesetze vorzuschreiben pfleget, anbey auch das gemeine Beste erfordert, daß die fiscalische Schulden zeitlich eingetrieben werden, welchemnach dergleichen Rescript mehr pro sub-& obreptitio wider den Fürsten zu halten, als daß er seines Nutzens dabey sich solte begeben haben.

Freudeb. c. 31. Nov. 17. c. 7 §. 1.

Wiewohlen auch ein Fürst ex commiseratione denen ohne ihr Verschulden durch Unglücks-Fälle obærirten Debitoribus zu statten kommen, und ex speciali clementia die Privilegia fisci auf eine Zeit suspendiren, darüber Anstands-Briefe ertheilen, und mit denen übrigen Glaubigern meliorem debitoris fortunam abwarten kan.

L. 45. §. 10. ff. de jur. fisc.

§. 11.

§. 11.

10) Sind davon ausgenommen debita Ecclesiarum & piarum causarum.

Tiraquel. de privil. pia cauſ. priv. 148. Eccleſia enim & pia cauſa in omni diſpoſitione excepta cenſetur, eique perpetuo favetur

L. 43. *in f. ff. de relig. & ſunt. funer.*

Dahero auch nicht davor gehalten, daß der Princeps in dem reſcripto generali dergleichen Schulden mit gemeinet habe.

c. cum in generali 3. *de offic. vicar. in* 6.

Obſchon nun ſolcher Geſtalt die debita Eccleſiarum in dem reſcripto generali nicht begriffen ſind, ſo pflegen doch die Kirchen ihre Privilegia gegen unvermögliche und in groſſe Armuth gerathene Leute ſo ſtrenge nicht zu exerciren, weil es der Kirchen proprium iſt, cum oppreſſis gelinde zu verfahren, wie ſie dann deßwegen mater pauperum genennet wird, und auch mit ihren Mitteln der Armuth zu ſtatten kommen ſoll,

c. aurum 70. *in princ.* 12. *q.* 2.

Et bona eccleſiæ bona pauperum cenſentur, ſo gar, daß ſolche der Armen halber verkaufft und alieniret werden können, da ſelbige ſonſten regulariter extra commercium privatorum ſind.

§. 7. *Inſtit. de R. d.*

§. 12.

11) Werden hiehero referiret der Pupillen, Wittwen und Waiſen-Gelder, beſonders wann ſelbige auſſer dieſer Schuld zur benöthigten alimentation keine zulängliche Mittel haben; dann

diese Personen, als miserabiles nicht nur Mitleiden verdienen, sondern auch ohne hin vielem Betrüg exponiret sind.

L. 1. pr. ff. de minor. Freudeb. c. 33.

wie die Sachen der Pupillen, Wittwen und anderer miserablen Personen billig mehr befördert, als retardiret werden sollen.

12) Diejenige Sachen so wir jura dominii vindiciren; worunter zu zehlen das Depositum, welches dergestallt privilegiret ist, daß es dem Eigenthums-Herrn von Stund an auf Begehren restituiret werden muß,

L. 11. C. depos.

welches auch Hillig. ad Don. 22. c. 9. lit. M. auf geliehene und versertzte Sachen extendiret.

13) Uber privilegirte Schulden, weil nach gemeiner Rechtens-Regul ein Privilegirter, wider einen gleichfalls Privilegirten sich seines Privilegii nicht bedienen kan.

Freudeb. c. 34. Hillig. ad Don. 22. c. 9. lit. M.

14.) Uber Heyraths-Gelder oder Heyraths-Guth, es mag solches gleich exigirt oder repetirt werden, weil dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß man der Weiber Heyrath-Güther conservire,

L. 1. ff. solut matrim.

wie dann in zweiffelhafften Fällen pro dotibus respondiret werden solle.

L. 85. pr. ff. de R. J.

15) Die zu Studiis gewidmete Gelder, als welche die privilegia piarum causarum, pauperum, ecclesiarum, alimentorum & dotis gaudiren, und die utilitas publica erfordert deren exaction.

Freudeb.

Freudeb. c. 42.

16) Neu contrahirte Schulden, dahero wo einer heute ein Hauß oder andere Waaren kauffte, und morgen einen Anstands-Brief ausbitten wolte, ist er billig nicht zu hören, sondern muß dem Verkäuffer die Sache wieder zurück geben.

Trentac. lib. 3. res in desolution. n. 17.

Gleiches ist auch von denen Victualien, so täglich auf dem Marckt gekaufft werden, zu sagen.

Freudeb. c. 36.

17) Lehen-Schuldigkeiten, welche die Vasallen den Lehen-Herren præstiren müssen, weilen der, gleichen Unterlassung die amissionem feudi nach sich ziehet.

2. F. 28, cap. ad hæc. Schrad. p. 6. n. 43.

18.) Uber schuldige alimenta und Nahrungs-Gelder, insonderheit wann sie noch nicht verfallen sind, und armen Leuten gehören,

Freudeb. c. 40.

massen dieses causæ necessariæ sind, ohne welche das menschliche Leben nicht bestehen kan.

L. 6. ff. de alim. vel cibar. legat.

Cum necare videatur, qui alimenta denegat.

L. 4. ff. de agnosc. liber.

Wie dann auch weder æquität noch commiseration deren Eintreibung retardiren soll.

Surd. Tr. de aliment. tit. 8. priv. 70. & dec. 323.

Gestalten selbige keinen Verzug leiden, und kan ein Richter pro eorum constitutione auch die Feyertäg darzu anwenden.

L. 2. ff. de feriis.

und so dißfalls Streit und Irrung vorfile, kurtze

Termine setzen, geschwind und summariè darinnen procediren und decidiren.

L. 5. §. 8. ff. de agnosc. & alend. liber.

Wird aber de alimentis præteritis gehandelt, oder der Creditor ist ohnehin bemittelt, so werden die pro alimentis angeführte rationes billich limitiret.

19) Uber gemiethete, und also titulo locationis genossene Sachen, und dahero zugewachsene Schulden, und sagt Fab lib. 1. tit. 9. defin. 20. n. 5. & tit. 12. def. 17. n. 1. daß derjenige, so ex causa conductionis, literas moratorias ausbitten will, um dardurch die Zahlung zu verzögern, nicht gehöret werde, weil es unbillig ist, daß der Conductor rem & pretium zugleich behalte.

L. 50. ff. de act. emt. vend. Freudeb. c. 3.

20) Schulden, so von einigen sub hasta erkaufften Gütern herrühren.

Dn. de Rohr. Introd. in Jurispr. privat. c. 26. §. 4. n. 14.

21) Die Reste, welche ein Vogt, Schösser, Rentmeister oder Vormunder wegen seiner Amts-Rechnung schuldig bleibet. Item was man in Wirthshäusern vor Futter und Mahlzehrung, Zech und Gelach rückständig geblieben.

Freudeb, c. 43. n. 22. & 26.

22) Die Compensatio Debitorum, und kan derjenige, so dem mit einem Moratorio versehenen, etwas zu bezahlen, hingegen bey demselben wieder etwas zu fordern hat, nicht gezwungen werden das Schuldige auszuzahlen, und mit seiner Forderung nachzuwarten, sondern es werden beederseitige prætensiones

siones per modum retentionis seu compensationis gegen einander aufgehoben.

Ant. Fab. d. tit. 9. defin. 13.

23) Salaria und Stipendia der Soldaten, Advocaten, und anderer so die freye Künste üben, ingleichen der Professorum und Fürstlichen Bedienten

Rohr. cit. loc. n. ult.

§. 13.

Zu Erbittung der Moratorien wird erfordert, daß man in der Supplication keine ungegründete, und ohnerfindliche motiven inserire, sondern der Sachen Beschaffenheit, deutlich und der Wahrheit gemäß vortrage; dann die Rescripta sind alsdann erst gültig wann die Sache angebrachter massen bewandt ist, und führen die Clausul: Si preces veritate nitantur, mit sich, und derjenige so per mendacium und mit Verschweigung der Wahrheit ein Rescript extrahiret, wird nicht allein dieses beneficii priviret, sondern auch nach vorkommenden Umständen, hart bestraffet,

L. 5. C. si contr. jus vel. util. L. 29 ff ad L. Cornel. de fals. Perez ad Cod. si contr. jus vel util. n. 2.

Wie dann auch der Recessus Imperii de an. 1548. tit. **Von verdorbenen Kauffleuten** §. fin. **Wo aber die anderer Gestalt und mit verschwiegener Wahrheit ausgebracht**; verordnet, daß die Supplicanten von ihren Obrigkeiten; unter welchen sie wohnen, glaubwürdige Attestata beybringen, oder sonsten mit hinlänglichen Argumentis probiren sollen, daß sie nicht durch ihre Schuld

son=

sondern durch andere ohnabwendliche Unglücks-Fälle in Ohnvermögen gerathen, damit man sofort der Wahrheit gesichert seyn könne, ob die Sache angebrachter massen bewandt seye und der Supplicant zu seinem Verderben nicht selbsten den meisten Vorschub gethan habe; massen dann die causa infortunii umständlich exprimiret und bescheiniget werden muß, quia est res facti, quæ ab allegante probanda.

L. 12. §. 2. ff. de Captiv. & postlim.

3) hat Supplicant vorzustellen, daß ob er zwar dermahlen nicht solvendo seye, so wolle er doch seine ausstehende Schulden nicht nur, so bald möglich eincassiren, sondern auch sonsten allen Fleiß anwenden, um biß zu Ende des Moratorii wieder respiriren, und alle seine Glaubiger befriedigen zu können. 4) Müssen auch die Beschaffenheiten der Schulden angezeigt werden, damit man wissen möge, ob es rathlich seye, ein Moratorium darauf zu ertheilen. 5) Lieget dem Impetranten ob Caution zu stellen, daß er nach dem Dilations-Verlauff seine Creditores befriedigen wolle,

L. 4. C. de precib. Imp. off.

dann ausser derselben könnten die Glaubiger leichtlich gefähret werden, und der Schuldner in währender Zeit sein Vermögen gar consumiren und dissipiren, oder das Beste zusammen machen, und die Flucht ergreiffen. Welches doch einige DD. dahin restringiren, wann nemlich solche Caution von denen Creditoribus verlanget werde, bey dessen Unterlassung aber die Anstands-Briefe gleichwohl ihre Würckung behalten.

Gail.

Gail. 2. *obs.* 46. *n.* 14. *Freudeb. c.* 49. *n.* 120.

Wann aber vorhin wohlhabende Bürgen bestellet sind, wird dieses requisitum cautionis limitiret und vor ohnnöthig erachtet.

Limn. l. 4. *c* 8. *n.* 330.

Kan er aber weder mit real- noch personal-Caution aufkommen, wird er zur juratorischen Bürgschafft billig admittiret, welche um so mehr statt findet, wann die Person guten Gerüchts und ehrlicher Aufführung ist.

Gail. 1. *obs.* 148. *n.* 6.

Ja es seyn so gar theil DD. der Meynung, daß diese Caution heut zu Tage, so selten von denen debitoribus exigiret werde, daß sie fast in desuetudinem gekommen.

Zang. de Except. p. 2. *c.* 12. *n.* 4. *Freudeb. c.* 49. *n.* 259. *seqq.*

§. 14.

Obwohln nun regulariter dergleichen Anstands-Briefe nicht öffter als einmahl concediret werden.

Fab. tit. 9. *defin.* 1. *n.* 3.

Ratio, weil denen Creditoribus ex mora modici temporis kein sonderlicher Schaden zuwächset, dessen sie aber bey wiederholter concession zu gewarten hätten; So seyn doch die DD. deß Davorhaltens, daß ein Princeps ex justa & urgentissima causa, wann zumahlen ein unverhofftes emergens accediret, dergleichen gar wohl iterato concediren und prolongiren könne, wie solches

VVilh.

VVilh. Ant. de Rescript. morat. concl. 56. *n.* 35. mit einigen præjudiciis probiret.

Welches alles um so mehr statt findet, wann das Moratorium nur auf etliche Jahre ertheilet worden, weil ja pro ratione circumstantiarum die Anstands-Briefe auf 10. 15. biß 20. Jahr extendiret werden können.

§. 15

Der Effect und Würckung der Anstands-Briefe bestehet fürnehmlich darinnen, daß 1) der Impetrant durantibus induciis oder biß die Zeit der Anstands-Briefe verflossen, von seinen Creditoribus nicht belanget oder molestiret, noch der Schulden halber exequiret werden kan. Debent enim Debitores hujusmodi post impetratas inducias plenissimâ securitate frui.

L. 4. *in fin. C. de præscr.* 30. *vel* 40. *ann.*

Doch sind die oben recensirte debita hievon ausgenommen, als welchen die Exceptio moratoria nicht opponiret werden kan. 2) Ist dem Debitori erlaubt seine ausstehende Activ-Schulden einzutreiben und zu exigiren, so daß das von einigen in hac materia ersonnene jus retorsionis nicht statt findet, dann die Moratoria sind eben deswegen ertheilet, daß er mittler weile seiner Sachen halben sich prospiciren, und nach deren Verlauff seine Creditores befriedigen solle, welches aber nicht geschehen könte, wann man ihn an exaction seiner Activorum hindern und gleichsam die media futuræ solutionis abschneiden wolte.

Ant. Fab. tit. 9. *defin.* 19. *n.* 1.

Ad

Ad effectum induciarum gehöret 3) auch, daß intra tempus illud gegen die Creditores keine præscription statt finden kan; non currit enim præscriptio in persona ejus qui legitimè impeditus est, quo minus agere possit.

L. 1. §. 2. C. de annal. except.

L. 30. C. de jur. dot.

Weil nun dem Glaubiger per Rescriptum hoc verbotten ist seine Schuld zu exigiren, und den Debitórem zu belangen, so kan auch hier die Præscription nicht Platz greiffen noch demselben, dißfalls eine negligentz imputiret werden,

VVilh. Anton. de Rescript. morat. concl. 58. per tot.

4) Wird per moratorias nicht allein die Exaction der Haupt-Summ, sondern auch der Zinßen suspendiret, usuræ enim sunt sortis accessio, & accessorium sequitur naturam sui principalis.

C. 42. de R. J. 6.

§. 16.

Hierbey entstehet die Frage, ob durante dilatione der cursus usurarum völlig sistiret werde? oder ob man nach Endigung des Moratorii die von der Haupt-Summa indessen weiters aufgelauffene Zinße fordern könne? Carpz. in Jurispr. forenf. p. 2. const. 30. defin. 46. Moller. 4. semestr. 7. n. 2. & Hering. de fidejuss. c. 22. n. 39. & seqq. und andere mehr wollen den cursum usurarum völlig absprechen, andere aber behaupten, daß nur die Exaction differiret, nicht aber der Cursus völlig sistiret werde.

Bachov.

Bachov. ad Treutl. vol. 2. disp. 24. Thes. 4. l. c. Limnæ lib. 4. c. 8. n. 340.

und zwar ex hac ratione, weilen bey Ertheilung der Moratoriorum des Principis intention nicht seye, die Creditores weder an der Haupt-Summa, noch denen Interessen zu verkürtzen, sondern nur eine dilationem exactionis zu concediren,

Arg. L. 2. C. de precib. Imp. Offer. L. fin. C. qui bon. ced. poss.

natura autem dilationis est, ut actionem quidem differat, non autem minuat & mutet obligationem. Wie dann auch die Beneficia Principis dem Glaubiger in jure quæsito keinen Schaden oder Verlust causiren sollen;

L. 8. ff. de Stipul. Prætor. L. 4. C. de Emanc. liber.

nicht minder der Debitor in der Supplication pro impetranda dilatione lediglich um eine Nachsicht, nicht aber pro ablatione alicujus juris creditoribus quæsiti nachsuchet, dahero auch nicht zu præsumiren, daß der Princeps ultra propria petita etwas zu concediren gesonnen seye.

Die meiste DD. concludiren mit oben allegirten Carpz. Moller. & Hering. Daß es unfreundlich seye, von demjenigen Zinßen zu fordern, der durch Unglück in Armuth gerathen, zumahlen auch sonst von armen Leuten Zinße zu nehmen, wider die Christliche Liebe lauffet. Weil auch das Haupt-Absehen der Anstands-Brief dahin gehet, daß der Schuldner immittelst Zeit gewinnen soll, sein Glück zu machen, und sein Vermögen wieder zu mehren, würde er diesen finem schlecht erweichen,

wann

wann er nach den 5. Jahren sortem cum usuris restituiren solte.

Ziegl. de jur. Maj. l. 1. c. 48. 17.

Dieses mag nun zwar bey denen Chirographariis seine Richtigkeit haben, ob man aber denen Hypothecariis die Zinße so schlechter Dings abzusprechen, stehet dahin, es müste dann der status debitoris eine commiseration erwecken.

§. 17.

Es fraget sich weiter, ob das beneficium induciarum, den Schuldner von dem beneficio cessionis excludire, und er sich dessen nachgehends nicht mehr bedienen könne? dieses ist abermahl eine controversia inter DD. dann

Cujac. ad L. fin. C. qui bon. ced. Brun. de ceß. bon. q. 27. n. 1. & 5. in fin. & q. 20. quæst. 4. pr. n. 21. & q. 7. prin. n. 8. Matth. de Afflict. decis. 378. n. 2

wollen finitis induciis die cession nicht mehr statt finden lassen, andere aber asseriren mit mehrerer æquität das contrarium, weil keine ratio vorhanden seye, warum demjenigen, so nicht aus betrüglichen Absichten, sondern sub spe amplioris fortunæ, literas moratorias extrahiret, und mittler Zeit an seinem Fleiß nichts erwinden lassen, gleichwohl aber durch widriges Geschicke nicht so viel acquiriren können als zu Befriedigung seiner Creditorum nöthig gewesen, das flebile beneficium cessionis denegiren könne, gestalten man auch dem debitori solchergestalt

stalt eines Betrugs nicht beschuldigen kan, weil solcher bey demjenigen nicht præsumiret wird, welcher, so viel an ihme gewesen, allen Fleiß angewendet die Schulden abzutilgen, ob er es schon propter fortunam adversam nicht effectuiren können, electio enim unius remedii non statim etiam est exclusio alterius.

Bacchov. ad Treutl. vol. 2. disp. 24. thes. 4. lit. e. Zoës. ad ff. de cess. bon. n. 25. Perez. ad Cod. qui bon. ced. n. 22.

§. 18.

Ob aber das beneficium morat. auch denen Erben zu statten kommen, wann nehmlich der Impetrant vor dessen völliger Verfliessung Todes verfahren? ist eine Frage, welche von denen Rechts-Gelehrten mehrentheils negativè beantwortet wird, und zwar ex hac ratione, weil man bey dessen concedirung hauptsächlich die assiduitè, Fleiß und Emsigkeit des Impetranten in consideration ziehe, und in seine Person das Vertrauen setze, er werde mittlerweil auf die Verbesserung seines Vermögens bedacht seyn: Wo man aber den Fleiß einer Person regardire, da pflege das Privilegium auf die Erben nicht extendiret zu werden.

Costa de facti scient. & ignor. insp. 22. n. 6. Nicol. de Passer. l. 3. quæst. 58.

Welches assertum doch alsdann nicht statt findet, wann in dem Rescripto Moratorio die Erben

aus

ausdrücklich mit benahmset sind, oder wann wegen dessen Interpretation ein Zweiffel entstehet, und der Princeps solches pro hæredibus interpretiret; toties enim authentica interpretatio adhibenda, quoties de mente Legislatoris non apparet.

Eck. ad ff. t. de O. J. §. 7.

Doch thut derjenige, so dergleichen Privilegia ausbittet, am besten, wann er bemühet ist, daß die Clausul von den Erben dem Rescripto expresse mit inseriret werde.

§. 19.

Endlich ist noch zu betrachten ob die Rescripta Moratoria auch denen Bürgen zu statten kommen, oder nicht? Obwohlen nun verschiedene das contrarium statuiren,

Vid. Brun. de cess. bon. q. princ. 8. num. 2. & seqq.

So wird doch von denen meisten davor gehalten, daß die Bürgen sich dessen gleichfalls zu erfreuen hätten.

Treutl. vol. 2. disp. 24. th. 4. lit. e. ibique Bachov. in not. Limnæ. de jur. publ. lib. 4. c. 8. n. 337. & seqq. Zoes. ad ff. de except. n. 25. & seqq.

Dann weilen denen Rechten nach der Bürge ehender nicht conveniret werden kan; biß vorhero der

ro der Haupt-Schuldner ausgeklaget und exequiret worden. Dieser aber wegen erlangten Moratorii nicht belanget werden kan, biß die darinn exprimirte Zeit verflossen, so muß man auch den Bürgen in so lange unangefochten lassen, sonsten würde daraus folgen, daß er mehr schuldig seye als der Principal selbsten, deme aber der

§. 5. *Inst. de Fidejuss.*

entgegen stehet. Es hätte dann der Bürg denen, den fidejussoribus in Rechten zum Besten verordneten beneficiis völlig renunciret, oder sich als Selbst-Schuldner verschrieben.

SECTIO II.

Von Kauff- und Wiederkauffs-Briefen.

I.

Formula eines alten Römischen Kauff-Contracts.

Ich Pascutius Culita, des Pascutii Culitæ aus Sarana Sohn, habe auf Begehren beederseits Contrahenten diesen Kauff-Brief verfertiget: Es verkauffet Sarcularius nebst seiner Frauen, welche mit ihrem Manne allhier zugegen, in seinem und seiner Frauen Nahmen dem Segnitio Funestillo, Gerichts-Bothen zu Aceran, seinen Kindern, Enckeln und Ur-Enckeln und allen Nachkommen, sein in der Sarnensischen Vorstadt nahe am Fluß belegenes Hauß, welches den Pilutium, Rufillum, Coclearium, Surriponem, ingleichen den Lardatium Faboronem, alle aus einer Zunfft **zu guten und verträglichen Nachbarn hat**, und sonst an sich selbst ohne Schaden, von guten Holtzwerck, festen Wänden und dauerhafften eichenen und von dem Zimmermanne Averunione verfertigten

Schindeln gedeckt, mit einer gesunden Cisterne versehen, frey von aller Servitut und Dienstbarkeit, mit guten Grund-Mauern, eine Pfütze, dahin aller Unflath aus der Nachbarschafft zusammen laufft, einem Stalle, der gegen Mittag gelegen, und wohl verwahret ist, um 6. Loth Silbers, welches ich Pascutius richtig zugewogen und ausgezahlt empfangen; Dahingegen versprechen auch Verkäuffere, dem Segnitio als Käuffern, nach Gewohnheit die Gewehr zu leisten, und übergeben hiemit das gantze Hauß mit Grund und Boden, Dach, Brettern, Holtz, Schlüsseln, Leitern, Treppen, Thüren, Küche, Ablauff der Pfütze und allem von unten biß an die Höhe, freye Lufft, nebst dem, was unter der Erden an Hölen und Klüfften: Dafern auch Kauffer dessentwegen solte belanget werden, so will Verkäuffer vor jedem Richter, es sey an Gerichts- oder andern Feyertagen, deßwegen stehen, und den Käuffer Segnitium, und seine Nachkommen vertreten und Schad-loß halten; Gestalt den Verkäuffer, zu mehrer Versicherung dieses Versprechens, dem Kauffer alle seine Güter und Haußrath, an Schappen, Körben, Laden, Netzen zu Pfande setzet, und ihn Krafft dieses Stabes durch euch, den Pascutium, in das verkauffte Hauß würcklich einsetzet, und Käuffer mit Ergreiffung des Stabs, Besitz und Possession davon nimmt. Uber dieses alles haben sich beyderseits Contrahenten wohlwissentlich, ungezwungen, und aus freyem Willen aufrichtig, ohne List und Gefährde mit einander verglichen, und mit einem Eyde bestärcket, und mich zu Verfertigung dieses

Kauff-Briefs erbethen, welches auch die gewöhnlich darzu erbethene erbare Männer und Zeugen durch ihre Unterschrifft bezeugen:

Platius Locusta Fesulanus.

Casellio Albanus.

Licida Albutius Fregallanus.

Also und mit diesen Worten und Bedingungen haben die Contrahenten sich mit einander, als aufrichtigen Leuten zustehet, mit Einwilligung der Frauen des Verkauffers verglichen. Geschehen Rom den 1. Julii, unter dem Prætore Balbo.

Bedius Porca.

Nota.

Aus diesem Formular erhellet, daß die alten Römer in solchen Contracten zwar kurtz, doch aber behutsam und vorsichtig gegangen sind. Unter andern ist dieses merckwürdig, daß darinnen von guten Nachbarn Erwehnung geschiehet, und solte diese Clausul wohl auch heutiges Tages noch denen Kauff-Briefen mit inseriret werden, weil um einen bösen Nachbarn eine beschwerliche Sache ist, gestalten derjenige billig vor unglücklich zu achten, so sich um sein eigen Geld einen bösen und zancksüchtigen Nachbarn erkaufft; wie dann auch von denen Juden gesagt wird, daß wann sie einem Christen etwas böses wünschen wollen, sie demselben einen bösen Nachbarn wünschen, aus welchen leichtlich zu erachten ist, daß ein böser Nachbar

zeitliches Feg-Feuer und mala herba seyn müsse. Bey dem Plutarcho wird vom Themistocle erzehlet, daß er bey Verkauffung seines Hauses ausdrücklich dieses habe mit ausruffen lassen: **Daß es gute Nachbarn habe**/ und juxta

L. 35. §. ult. ff. de contrahend. Emt.

muß derjenige, so bey Verkauffung seines Hauß oder Guths die Nachbarn verschweiget, bey deren Benennung sonsten der Käuffer vom Kauff abgestanden wäre, davor stehen. Dann ein schlimmer Nachbar machet auch eine gute Sache geringe, böß und verächtlich. Stryck. de Caut. contr. sect. 2. c. 8. §. ult giebt dem Käuffer diesen Rath, den Verkäuffer dahin anzuhalten, daß er der Nachbarn gutes Verhalten versprechen müsse, damit er sich hernach nicht mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

II.

Kauff-Brief über ein Ritter-Guth/ so von einer Fürstin an einem von Adel verkaufft worden.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. gebohrne Hertzogin zu N. uhrkunden und bekennen hiermit, daß Wir mit dem Vesten N. N. auf N. und N. heute zu End gesetzten dato über das Ritter- und Erb-Guth N. samt allen darzu geschlagenen Baurn-Gütern und Pertinentien, nichts davon ausgenommen, nachfolgenden unwiederrufflichen Erb-Kauff abgeschlossen haben. Und

zwar

zwar haben Wir vor uns, unsere Erben und Nachkommen gedachtem N. N. dessen Leibs-Lehens-Erben und Successoren jetztbesagtes Unser biß anhero erblich innen gehabtes Ritter-Guth N. mit allen Wohn- und andern Gebäuden, an Scheunen, Ställen, und Schäferey, auch was darinnen Erd- Nied- Mauer- Wand- und Nagel-veste ist, sowohl denen darzu gehörigen Dorffschafften, Unterthanen, Schäferey, Mühl- und Brau-Gerechtigkeiten, item dem vollständigen Feld-Bau, Wießwachs, Gräserey, Weinbergen, Hopffen- Baum- und andern Gärten, wilden Fischereyen, Teichen und Teichstätten, besetzt und unbesetzt, Gehöltzen, Hüten, Trifften, und Trifft-Gerechtigkeiten, denen zu diesem Guth gebrachten Bauer-Höfen, Feldern, Fluhren und pertinentien, allen Lehen-Wahren, Geld, Getreydig, und andern Erb-Zinßen, Zinßbaren Stücken, steigend- und fallenden Nutzungen, Kirch- Pfarr- und Schul-Lehen, völligen Frohnen, Nieder-Jagden, Ober- und Unter- auch Erb-Gerichten, wie es diß Orts bräuchlich und Herkommens, aller durch GOttes-Seegen erwachsenen Winter- und Sommer-Früchten an Waitzen, Korn, Gerstten, Erbsen, Wicken, und was deme ferner anhängig; ingleichen mit denen auf dem Ritter-Guth hafftenden specificirten Beschwerungen und Abrichtungen, und zwar cum cunctis pertinentibus atque regalibus, sie haben Nahmen wie sie wollen, seynd auch allhier exprimiret oder nicht; Allermassen der Durchlauchtigste Fürst, Unser freundlich Hertz-vielgeliebtester Gemahl Herr N. N. solch Guth N. vor Uns ehe diesem, wie auch Wir

dasselbe biß dato erb- und eigenthümlich nebst vorigen Besitzern genutzet, besessen, innen gehabt, und zum genießlichen Gebrauch gezogen oder bringen können; nichts überall davon ausgeschlossen, samt allen dabey befindlichen Inventarien-Stücken, wie nichts minders denenjenigen Unterthanen, Erb-Gerichten, Lehn-Wahren, Hand- Frohnen, und 54. Gulden 9. Groschen Zinß, Geschoß- und Hufen-Geldern, welche Wolffen N. von N. seel. aus dem Amt N. cediret worden sind, dann mit nothdürfftigem Brenn- Brau- und Bau-Holtze, so viel aus dem N. Holtz ohne dessen Veröfigung nicht genommen werden kan, Wir anders woher, durch Anordnung Ihrer Lbd. Unsers Hertz-viel-geliebtesten Herrn Gemahls ohne sein des N. Bezahlung, jedoch gegen Quittung, liefern lassen wollen; ingleichen daß er vor sich, seine Erben und Nachkommen aller Ordinair- und Extraordinair-Præsenten, samt denen Getreyd- und Geld-Zinßen, welche sonsten von diesem Guthe in obberührt Amt allhier, sowohl das Stifft N. vom Korn- Boden entrichtet werden müssen, gäntzlich befreyet seyn soll, (exclusivè der übrigen darauf hafftenden nachgehend verzeichneten geist- und weltlichen Beschwerungen) nicht nach dem Special-Anschlage, sondern überhaupt und durch den Bogen, um und vor **Vierzehen Tausend Thaler** beständige unwiedersprechliche baare Kauff-Summa erb- und eigenthümlich gnädigst verkaufft, überlassen und eingeräumet, um welch Kauff-Pretium der N. N. es auch in Unterthänigkeit angenommen, und so bald bey Vollziehung dieses Contracts die baare

Kauff-

Kauff-Summa in einer Post, Uns zu Unsern Fürstlichen Händen, an guten unverschlagenen groben Reichs-Sorten gezahlet und abgeführet, so daß dannenhero Wir offtermelten N. dessen Erben und Erbnehmen dieses baaren vollständig vergnügten Kauff-Gelds halben, Krafft dieses cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ gnädigst quittiren, gäntzlich und erhebliche Verzicht leisten, und hiernechst Fürstlich und gnädigst versprechen thun, dißfalls bey ihm und den Seinigen nicht das Geringste mehr zu keiner Zeit zu suchen / noch einem andern unsert wegen solches zu verstatten. Gestaltsam Wir vor Uns und Unsere Erben nunmehro gedachtem unserm Abkäuffer und seinen mitbeschriebenen vacuam & inturbatam possessionem eingeräumet, hierüber auch vor alle und jede An- und Zusprüche ihn und dessen Successores gnädigst vertretten, und jegliches vorher specificirtes in jure & facto jederzeit richtig Landüblich gewähren, so wohl die zum Ritter-Guth N. und dessen pertinentiis gehörige Documenta, Acta, Urkunden, Archiven, Erb-Lehen-Gerichts- und Handels-Bücher, Lehen-Briefe, Muth-Zettel, Vorträge, und was deme anhängig und vorhanden, so balden aushändigen, und alle dasjenige mehr præstiren lassen wollen, was Uns als Fürstlicher Verkäufferin ex natura contractûs von Rechts-und Gewohnheit wegen zustehet: Zu dem Ende Wir dann die Lehens-Auflassung hierdurch præstiret; dabey die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen, und an Unsern Abkäuffer gewiesen haben, daß also à parte seiner dieser contract vires, naturam

ram & substantiam eines rechtmäßigen, förmlichen, erb-und eigenthümlichen Kauffs ergriffen, welchem dann nicht nur Wir, besondern auch viel bemelter N. allerdings nachgelebet, und zu solchem Behuff reciprocè allen Rechts-Behelffen, sonderlich denen Exceptionibus doli mali, rei non sic, sed aliter gestæ, aut non satis circumspectæ, fraudulentæ persuasionis, erroris, læsionis ultra dimidium, aliter dictum quàm scriptum, simulati contractus, restitutionis in integrum, investituræ, item der allgemeinen Rechts-Regul, so da will generalem renunciationem non valere, nisi prius præcesserit specialis, in optimâ ac usitatissima juris forma, renunciiret, auch dißfalls zu höchst-ermelter ihrer Lbd. unsers respectivè Hertz-vielgeliebtesten Herrn Gemahls, wie auch gnädigsten Fürsten und Herrns gnädigen ratification und Consens gestellet haben wollen. Alles treulich sonder Gefährde. Urkundlich ist dieser Contract zu Pappier gebracht, von Uns gnädigst, dann auch von dem N. N. sigillando ac subscribendo gehorsamlich vollzogen worden. So geschehen N. den ꝛc.

III.

Kauff-Brief über ein Lehn-Guth.

KUnd und zu wissen seye hiermit, denen es zu wissen vonnöthen, daß anheute zu End gemelten dato, zwischen hernach gemelten Personen, folgend beständig und unwiederrufflicher Erb-Kauff getroffen und abgeschlossen worden: Es

Es verkaufft nehmlichen **Friederich von Krüger** mit ausdrücklichem Consens Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. als Lehen-Herrn, wie auch der nechsten Vettern und Lehensfolger N. N. N. welche ihrer habenden gesamten Hand, Krafft dieses vor sich und ihre Erben expressè renunciret, an Caspar von der Heide und dessen Leibes-Lehens-Erben, aus reiffem Rath, und erheblichen hierzu bewegenden Ursachen, sein Guth Zapffenhofen, wie dasselbe in seinen Gräntzen und Mahlen belegen, und er es von Frantz Sparren erkauffet, nichts davon ausgeschlossen, wie er es bißhero besessen, genutzet und gebrauchet, oder auch nutzen und gebrauchen können, sollen oder mögen; wie auch alles, was bey solchem Guth Erd-Nied-und Nagel-vest ist, nebst allen pertinentien am Ritter-Sitz und andern Gebäuden, Rechten und Gerechtigkeiten, Kirchen-Lehn, Ober-Nieder-und Strassen-Gerichten, hohen und kleinen Jagden, hoch, rothen, schwartzen und allerley andern Wildpreth, mit den Wasser-Wind-Pulfer-und Hirsen-Mühlen, mit den Fischereyen, in dem Mühlen-Teich und andern Feld-Pfülen, ingleichen mit dem Silber-Zinße, Gänsen, Rauch-Hünern, Fleisch-Zehenden, ingleichen mit allen Holtzungen, Mastungen, Trifften, Weyden und Wiesen, so wie es Herr Verkäuffer von Rechts wegen geniesen können oder sollen, frey von aller Servitut und Dienstbarkeit: Er verkauffet auch zugleich nebst und mit solchem Guthe 700. Schaafe, 30. Kühe, 16. Schub-Ochsen, 6. Pflug-Pferde, ingleichen auch die Brau-Pfanne und alles jetzo vorhandene Brau-Geräthe, an Boden,

Fassen,

Fassen, Rinnen, und wie es sonsten Nahmen haben mag, gestalt denn zu obgesetzten allen und jeden Verkauffer bey seinen Adel. Ehren und Glauben, auch Verpfändung aller Haab und Güther, jetzigen und künfftigen, so er dem Käuffer, dessen Lehens-Folgern und Erben, zu einem rechten wahren Unter-Pfande cum clausula constituti possessorii & paratissimæ executionis Krafft dieses verschreibet, und eine sichere Gewehr inner-und ausserhalb Gerichts seyn will, dergestalt daß er Käufern wider jedermans Anspruch, es sey mit Recht oder ohne Recht auf seine eigene Unkosten, auf bloße extrajudicialische Denunciation der erregten oder besorgenden Streitigkeiten, zu vertreten; Noth- und Schadloß zu halten, bey gedoppelter Erstattung des daraus dem Käuffer zuwachsenden Schadens und verursachten Unkosten, es geschehe auch wie es wolle, darüber des Käuffers bloßer Consignation geglaubt werden soll, sich hiermit in bester Form Rechtens verbindet.

Hievor zahlet Herr Kauffer Caspar von der Heide an Herrn Kauffern von Krüger 30000. Rthlr. als ein richtig abgehandeltes Kauff-Geld, so er in einer unzertrennten Summa vor Ausantwortung dieses Kauf-Briefes baar entrichtet, welche Erb-Kauff-Summa Geldes Verkauffer wiederum in seiner und seinen Erben augenscheinlichen Nutz, Vortheil und Frommen gelegt und angewendet hat, saget darauf Kauffern und seine Erben und Erbnehmen dieses Kauff-Gelds halber, gantz quitt, ledig und loß, und setzet denselben und alle seine Erben und Erbnehmen in die rech-

te,

te, richtige, nützliche und leibliche Possess und Gewehr, genanntes seines gewesenen, und Käuffern und seinen Erben und Erbnehmen ewig verkaufften Guths Zapffendorff, samt allen und jeden seinen hohen und niedern Obrigkeiten, geistlich und weltlichen Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Geboten, Verboten, bey neben allen und jeglichen, gantzen und halben jährlichen Geld, Geträidig, und mehr andern Pächten, Pferde-Hand- und Fuß-Fröhnen, und andern Diensten und Pflichten, wie die nach Inhalt des zugestellten versiegelten Erb-Registers, alten und neuen Hochfürstlichen Erb-Lehen-Briefen, mit allen seinen und ihren fernern An-Ein- und Zugehörungen, wie die Nahmen haben mögen, gantz und gar nichts ausgeschlossen, noch abgesondert/hiermit in gleicher massen wie seine Vorfahren seel. und auch des Guths Vorfahren und Verkäuffer, von den jetzigen Unterthanen und Einwohnern geregtes seines gewesenen Guths, solches alles und jedes bevor, und biß dahero ruhiglichen besessen, innen gehabt, gebrauchet und genutzet haben, dasselbe nun hinfürter zu ewigen Zeiten und Tagen gantz erblich inne zu haben, besitzen, gebrauchen und geniesen, und damit zu handeln, thun und lassen, gleich andern, seiner und seiner Erben Erb-Gütern, wie ihm und ihnen gut düncket und gefällig ist; Verkauffer begiebt und äussert anbey vor sich seine Erben und Erbnehmen, sich des alles und jedes, in Krafft und Macht dieses Briefs, und verzeihet sich auch vor sich, und sie jeder Recht und Gerechtigkeit, so er und sie biß dahero an dem allen gehabt haben, oder

oder nachfolgends an dem hätten haben können oder mögen, in gar keinerley Weiß oder Wege nichts davon ausgeschlossen; und gewähret ihm vor sich und die Seinigen, solches alles vor gantz quitt, frey und eigen, vor der Zeit, auch hernacher, anderswo niemand verkaufft, versetzt, verpfändet, vielweniger davon etwas, oder gar bekümmert, veräussert noch beschweret, wie er samt den Seinen solche Gewährschafft von Recht und Billigkeit zu thun schuldig und pflichtig ist. Saget hierauf Verkäuffern vor sich und die Seinigen, alle und jede eingesessene Unterthanen und Einwohner des Dorffs Zapffenhofen der Eyde, Gelübd und Pflichte, damit sie ihm zuvor als ihrem rechten Herrn, samt den andern darzu gehörigen Gerechtigkeit verwandt, und ihme zu leisten und zu thun schuldig gewesen sind, seyn möchten oder solten, gantz frey, quitt, ledig und loß; und weiset sie hiermit allenthalben an gedachten Käuffer, seine Erben und Erbnehmen hinfür und zu ewigen Zeiten, als deren rechten Herrn, ihnen unterthänig, gehorsam und gewärtig zu seyn, gleichwie ihre seel. Vorfahren den Seinen und Sie die tetzigen ihm gethan haben, und mit Fuge haben thun müssen, ihme auch darauf und darüber gebührliche Huldigung zu thun. Geredet, gelobet, und saget zu hiermit, vor sich, alle seine Erben und Erbnehmen, solchen oberwehnten schrifftlich-ewigen Erb-Kauff stet und vest mit allen seinen anhangenden Clausuln, Puncten und Articuln unverbrochen, und unwiederrufflich zu ewigen Zeiten wohl zu halten, darwider nimmermehr nicht zu sinnen, zu

thun,

thun, noch gestatten, daß solches geschehe oder gethan werde, weder mit noch ohne Recht, Gerichte, geistlicher oder weltlicher, sich darwider mit nicht zu behelffen noch aufzulehnen, mit gar keinerley Auszügen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien Rechten, Dispensationen, auch noch anderer alten und neuen Fünde, oder wie oder welcher Gestalt die genennet seyn, oder durch Menschen-Witz erdacht oder ersonnen werden möchten, in keinerley Weise, denn er und seine Erben und Erbnehmen sich des alles und jedes, sonderlich und zuförderst der Einrede und Behelff des nicht zu erzehlten, oder nicht zum Nutzen verwandten Geldes, des Contracts-Argelists, des Betrugs oder Beleidigung über die Helffte des rechten Werths, auch der Wohlthat der Wieder-Einsetzung in vorigen Stand, und des Rechtens, das da saget, daß die gemeine Verzeihung nicht tüglich noch von Würckung seye, wann keine sonderbahre vorhergegangen, welches alles zu Latein heisset: Exceptioni non numeratæ & nonin rem versæ pecuniæ, simulati contractus, doli mali, deceptionis, læsionis ultra dimidium, justi pretii, beneficio restitutionis in integrum, & juri dicenti generalem renunciationem non valere nisi præcesserit specialis: Und sonsten alles und jedes, so von geistlicher und weltlicher Obrigkeit hierwieder verordnet wäre oder würde, und ihm und seinen Erben zu Hülff, und seinem Abkäuffer und dessen Erben und mit beschriebenen zum Nachtheil und Schaden kommen möchte, die er und die Seinen hierinnen alle fürnehmlich vor ausgedruckt und specificiret haben wollen, als stünden

sie von Worten zu Worten ferner ausgedruckt und inseriret, in der beständigsten Form aller Rechten, als wohl seyn und geschehen solte, könte oder möchte, verzeihen, und hiermit offentlich verziehen, und sich des alles begeben haben, zum treulichsten und ungefährlichsten. Deß zu mehrer Urkund ꝛc.

IV.

Kauff-Brief über ein Hauß, welches ein Vormund, nomine seiner Pupillen verkaufft.

Zu wissen und kund seye hiermit denen es vonnöthen, daß anheute zu End gemeldten dato zwischen Hanß Georg Gernhaber, als gerichtlich constituirten Vormund über weyland Jacob Friederich Königs gewesen Burgers und Inwohners allhier hinterlassene drey Kinder, Nahmens Friederich Gottlieb, Matthias Tobias und Rosina Barbara, und zwischen Caspar Heinrich Leuchterknecht ebenmäßigen Bürgern und Weinhändlern diß Orts, auf vorhero gegangene richterliche Erkanntnuß, und von Hochfürstlicher Regierung zu N. darüber ertheiltes Decretum alienandi ein aufrecht, redlich- und unwiederrufflicher Kauff, wie solcher nach hiesigen Land-Rechten und wohl hergebrachten Observantz, am kräfftigst und beständigsten geschehen soll, kan und mag, mit gutem Wissen und Wohlbedacht ist verabredet und geschlossen worden, nemlich: Es verkaufft Eingangs gedachter Hanß Georg Gernhaber im Nahmen seiner Pfleg-Befohlenen, um deroselben vorstehenden Schaden zu verhüten, sonderlich aber des

des Schulden-Lasts, so nach Absterben ihrer seel. Eltern auf sie aus gemeiner Erbschafft erwachsen, sich zu entschütten, ihr auf dem Marckt zwischen Carl Anton Greifen und Johann Leonhard Fischern gelegenes mit 50. fl. Herrschafftl. Steuer-Anlag, 3. Gulden Lichtmeß-Steuer dann $52\frac{1}{2}$. Kr. Erb-Zinß onerirtes zwey gädiges Hauß, mit der daran befindlichen Hofraith, Ställen, Kaltern, Kellern, dann allen andern Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, ermeltem Caspar Heinrich Leuchterknechten, dessen Erben und Erbnehmen, um und für **Fünffzehen Hundert Gulden** Rheinischer Währung Kauff-Schilling, und zwölff Gulden solchen valors bedingten Leykauff; welche beede Summen der Käuffer dato an guten vollgültigen und unverruffenen Müntz-Sorten dem genannten Vormund vor Amt baar ausgezahlet hat, und dannenhero vor sich und seine Erben hierüber in optima juris forma, cum renunciatione non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ, quittiret, und in die ruhige possession vel quasi Krafft dieses Briefs dergestalt immittiret und eingesetzet wird, daß er und seine Erben solch Hauß und Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, nunmehro innen zu haben, zu nutzen und zu gebrauchen, andern hinwiederum zu verkauffen, und sonsten in alle andere Weiß und Weg darmit seines Gefallens zu handeln, zu thun, zu schalten und zu walten. Wornechst Verkauffer im Nahmen seiner Pfleg-Befohlenen und derselben Erben, mehrgedachten Kauffer und seine Erben, dieses aufrecht und redlich getroffenen Kauffs-auch aller

darwider in gebührender Zeit fürfallender Strit-Irrungen, Hinderungen und Einträge halben, gute Gewährschafft zu thun und zu leisten, sie gegen männigliches/wer der auch seyn mag, Zuspruchs und Anforderungen inn- und ausser Gericht zu vertreten, und allenthalben schadloß zu halten, bey Verpfändung seiner Pupillen, und dero Erben Haab und Güter, so viel hierzu vonnöthen seyn wird, und dieses alles und jedes mit wissentlicher Verzeih- und Begebung aller und jeder Exceptionen, Beneficien und Freyheiten, so wohl insgemein als insonderheit, wie die immer Nahmen haben, oder von denen Rechts-Gelehrten erdacht werden könten oder möchten. Urkundlich ist dieser Kauff-Contract von Amts wegen ausgefertiget und von mir dem dermahlig verordneten Amtmann allhier, auf der Contrahenten beschehen-geziemendes Ersuchen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Freystatt den 1. Martii Anno 1729.

(L.S.) Friederich Christian Justitiarius.

V.

Kauff-Brief über etliche von einer Stadt verkauffte Feld-Stücke.

WIr Schultheiß, Burgermeistere und Rath der Hochfürstl. N.N. Haupt- und Leg-Stadt Paupersheim, thun kund Krafft dieses offenen Brieses, für

für uns und unsere Nachkommen, daß wir einhellig und aus fürbedachtem Rath, auch eingeholten Landesherrl. Consens, und zu gemeiner Stadt bessern Nutzen und Frommen, an den erbarn **Michel Stümper**/Besen-Binder allhier, dann seiner ehlichen Hauß-Frauen **Meichel Berbel** und dessen Leibes-Erben und Nachkommen, aufrichtig, redlich und unwiderrufflichen zu kauffen gegeben, Vier Morgen Ackers am Forst-Graben, so gegen Aufgang an Caspar Dreckmörtel, und gegen Niedergang an Veit Holtzer stossen, und mit 6. Steinen richtig vermarckt, dann mit 30. fl. Ordinari-Steuer-Anlag, 35½. Kr. Michaelis-Zinß, weiter aber mit Zehenden, Güld-noch Hand-Lohn nicht beschweret sind, vor **Zwey Hundert und Dreyßig Gulden** Rheinischer Währung nebst **Vier und Zwantzig Gulden** Leykauff, den Gulden zu Sechzig Kreutzer, oder 15. Batzen gerechnet, welche wir auch heut dato zu unserm guten Genügen an vollgültigen unverschlagenen Müntz-Sorten baar empfangen, und zu gemeiner Stadt Besten angewendet zu haben, hiermit bekennen; dannenhero sie kauffende Eheleute und dero Erben, über sothanen richtigen Empfang hiermit in Krafft dieses, für uns und unsere Nachkommen cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ, quitt, ledig und loß sagen; haben hierauf gedachte vier Morgen Aecker, ihnen, wie gemeldtet, samt und sonders, mit allen ihren Begriffen, Eigenschafften und Gerechtigkeiten, allerdings eingeraumt und überantwortet, also daß sie kauffende-

Eheleute hinführo dieselbe ewig und zu allen Zeiten, sollen und mögen innen haben, nützen, niessen, verändern, verkauffen, und in alleweg thun und lassen, als mit andern ihren justo ac legitimo titulo erworbenen eigenthümlichen Gütern. Gereden und versprechen auch für uns und unsere Nachkommen, sothaner verkaufften vier Morgen Aecker halber, ihnen kauffenden Eheleuten, ihren Erben und Erbnehmen, oder getreuen Innhabern dieses Briefs, für und gegen männiglichs Zu- und Anspruch und Beschwerung, wie eines redlichen Kauffs rechte Art und Gewohnheit ist, in und ausserhalb Rechtens, jederzeit eine gute völlige Landübliche Gewehrschafft allenthalben zu leisten, dieselbe auf die erst beschehene Ankündigung und denunciation, würcklich und aufrichtig zu vertretten, und allerdings schadloß zu halten, bey Verpfändung unserer und gemeiner Stadt Haab und Güter. Darwieder uns dann kein Recht, Freyheit und Privilegien, oder sonst einige Exceptiones derer Rechten, wie die immer Nahmen haben und erdacht werden mögen, schützen, schirmen, oder befreyen sollen, als denen wir allen und jeden, sowohl insgemein als insonderheit, bevorab aber der Exceptioni simulati Contractus, dem Beneficio L. 2. C. de rescind. vendit. & beneficio restitutionis in integrum vollkommen renunciren und absagen, uns deren keinerley in einige Weiß und Weg zu gebrauchen, zu verstatten. Zu Urkund und mehrer Beglaubigung haben wir gemeiner Stadt grösseres Insiegel wissentlich hierbey drucknn lassen.

So

So geschehen Paupersheim den 13. Febr. Anno 1729.

(L.S.) **Schultheiß / Burgermeistere und Rath.**

VI.

Kauff-Brief über den Abfall eines Röhr-Wassers.

Kund und zu wissen seye hiermit, daß zwischen Herr Johann Conrad Baumgätnern, Bürger und Handelsmann allhier, Verkäuffern an einem, dann Herr Gottfried Theodoro Neuner, Apotheckern, Kauffern am andern Theil mit Amtlicher Bewilligung nachfolgender Erb-Kauff abgehandelt und geschlossen worden. Nemlich es verkaufft obgemeldter Herr Baumgärtner den Ab- und Uberfall seines Röhr-Wassers aus dem Ober-Troge in seinem am Herrn-Marckt allhier, zwischen Christian Metzler, Gold-Arbeitern, und Moyses Säuschneidern, Handels-Juden, gelegenen Hause ermeldtem Herrn Neuner, um und vor **Funffzig Reichs Thaler** Kauff-Summa, welche Verkäuffern bereits baar ausgezahlet worden, und dahero über den Empfang Krafft dieses gebührend quittiret: wobey verkauffender Herr Baumgärtner sich obligiret, das Wasser in dem Ober-Troge jederzeit reinlich und verschlossen zu halten, und in selbigen nichts anders als Fische zu

zu setzen auch ohne die höchste Noth nicht zu eröffnen. Dargegen aber soll und will Herr Neuner nicht allein solchen Ab- und Uberfall auf seine eigene Unkosten vorjetzo in sein Hauß führen lassen, sondern verpflichtet sich auch Krafft dieses, so offt an Herrn Verkauffers Haupt-Wasser an Röhren, Wasser-Trögen, oder sonsten etwas wandelbar würde, jedesmahl die Helffte zu Erhaltung des Wassers in baulichem Weesen erhalten zu helffen, und zu denen Besserungs-Kosten zu concurriren. Urkundlich haben beede Theile diesen in dulpo ausgefertigten Kauff-Contract eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen rc.

(L.S.) **Joh. Conrad Baumgärtner/ als Verkauffer.**

(L.S.) **Gottfried Theodorus Neuner/ als Kauffer.**

VII.

Formul eines solennen und wiederlößlichen Zinß-Contracts, aus Stryckii Tractat. de Caut. Cont. genommen.

WIr Ulrich, Graf und Herr zu Reinstein und Blanckenburg, bekennen und bezeugen offentlich mit diesem unserm offenen Briefe, vor Uns und Unsere Erben, Erbnehmen, Nachkommen und sonst jedermänniglich, die diesen Unsern Brief sehen,

hen, hören oder lesen, daß Wir recht und redlich, mit wohlbedachtem Muthe und zeitlichem Rath Unserer Räthe und sonst Verwandten, auf und zu einem **Wiederkauff**/ so und als Wiederkauffs Weise und Gewohnheit ist, verkaufft haben, und gegenwärtiglich verkauffen in Krafft dieses Briefs, mit Verwilligung des Hochwürdigsten, in GOtt Vatters, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn, **Albrechts**/der Heil. Röm. Kirchen des Tituls Sancti Petri ad Vincula Priesters, Cardinalen und Legaten, Naten, Ertz-Bischoffs zu Magdeburg und Mayntz, Primaten und Churfürsten, Administratorn des Stiffts Halberstadt und Marggrafen zu Brandenburg rc. Unsers gnädigsten und Obristen Lehen-Herrns, in und aus Unserm Dorffe Börnecke, mit aller seiner Zubehörung, Gerechtigkeiten und jährlichen Auskommen, nemlich Geschossen, Orbeten, Korngelten, Holtzungen, Wiesen, Schäfereyen und andern Nutzungen, wie Wir die haben in demselben Unserm Dorffe Börnecke, 102. Gulden und 18. Silber-Gr. jährliche Rente, Zinße und Einkommens, dem Achtbaren, Würdigen Herrn Dechand, Senior und gemein Capitul der Kirchen Sanct Bonifacii zu Halberstadt, oder Innhabern dieses Briefs, mit ihrem guten Wissen und Willen vor 1800. gute vollwichtige Rheinische Gold-Gülden, die sie Uns an gutem vollwichtigen Rheinischen Golde gütlich überreichet, geantwortet und bezahlet, Wir auch empfangen, und sie in Unser, Unsers Landes, Herrschafften und Erben mercklichen Nutz, Frommen und Bestes gekehret und

gewandt haben, und sagen derhalben genannten Dechand, Senior und gemein Capitul genannter Kirchen St. Bonifacii, solcher 1800. Gold-Gulden Rheinisch vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, in Krafft dieses Brieffs, gantz quitt, ledig und loß, sollen und mögen sich auch gedachte Dechand, Senior und gantz Capitul, oder Innhaber dieses Briefs, mit ihrem Wissen und guten Willen, sothane jährliche Rente und Zinßen gebrauchen von Jahren zu Jahren, und mit Aufnehmung des ersten Zinßes auf Reminiscere des 1544sten Jahrs schier künfftig anzufangen, und also für und für jährlich, so lange dieser Wiederkauff stehet, unverhindert von Uns, Unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Herren zu Reinstein und Blanckenburg, geistl. oder weltlichen Gerichts, Herren-Gebot und Verbott, Heer-Zuges, Krieges, Brandes, Hagels, oder anderer Geschäffte und Zufälle halber, und so der einige sich begeben würden, das doch der Allmächtige gnädiglich vorsehen und verhütten wolle, Wir unsere Erben und Erbnehmen, oder unsere Nachkommen doch zu sothanen jährlichen Renten und Zinßen verpflichtet seyn, und hiermit in Krafft dieses Briefs zu geben und verpflichten, sollen und wollen auch gemeldten Herrn Dechand, Senior und viel gemeldt Capitul, oder Innhaber dieses Briefes, wie oben dieses Kauffs, eine rechte Gewehr seyn, vor allermänniglich, sie auch dabey vertreten, behalten, also daß ihnen alle Jahr solcher Zinß, wie oben angezeiget, inwendig der Stadt Halberstadt, durch unsern Rentmeister in und aus gedachtem unserm Dorff Börnecke

necke, und aller seiner Zubehörung, wie oben, auf gedachte Zeit und Termin Reminiscere, ohne weitern Verzug, auf ihre ziemliche Quittantien genugsam verricht und bezahlt soll werden, von männiglichen ungehindert.

Und weisen gedachten Dechand, Senior, Capitul und ihre Mitbeschriebene, in die Besitzung und Aufnehmung sothaner Zinße, als 102. fl. und 18. Silber-Gr. auf den Gulden zu rechnen, dieselbigen aufzuheben und zu gebrauchen, zu gleicher Tage-Zeit und Frist, und haben Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Grafen und Herren zu Reinstein und Blanckenburg, dieweil dieser Wiederkauff stehet, denselben verziehen und verlassen, in Krafft dieses Briefes; so Wir aber, Unsere Erben und Nachkommen hierinn und an solcher Bezahlung einiger Weise säumig würden, und gedachte Dechand, Senior und gemein Capitul derhalben Schaden leiden und empfahen würden, Unkosten und Zehrung thun müsten, den wollen Wir, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, ihnen wiederum zu entrichten verpflichtet seyn, und sollen und mögen sich alsdenn solcher 1800. Gold-Gulden, Haupt-Summa, Schaden und Unkosten, Expens-Zehrung und Zinßen, was darhinder stellig, nicht allein an ihrem eingesatzten Dorffe Bornecke, besondern auch an allen unsern beyden Herrschafften, Reinstein und Blanckenburg, beweg- und unbeweglichen Gütern, wie die Nahmen haben mögen, und wo die gelegen, erholen, und derwegen die Unsern hemmen, und mit

Kum-

Kummer und Besatze aufhalten, ermahnen und bekümmern, in aller massen, als sie die mit Recht und aller ordentlicher Form und Gestalt erlanget und bekommen hätten.

Darwider Wir, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Grafen und Herren zu Reinstein und Blanckenburg, keineswegs Uns behelffen wollen, sondern sollen von Uns, Unsern Erben und Nachkommen daran unverhindert seyn und bleiben, solches Behelffs allenthalben, wie den Menschen Sinne zu erdencken müglich, Wir Uns sämtlich und sonderlich hiemit begeben, verzeihen, absagen und renunciren, gantz treulich und ohngefährlich. Wir wollen und sollen auch gedacht, unser Dorff Börnecke mit seiner Zubehörung nicht hören und weiter beschwehren, verpfänden oder mehr Gülden darauf nehmen ohne Wissen und Willen gedachten Herrn Dechands, Seniorn und gemeinen Capituls, und so sichs begebe, daß Wir sothanes zu thun gesinnet, alsdann sollen und wollen Wir erstmahls gedachten Herrn Dechand, Senior und Capitul die 1800. Gold-Gülden Haupt-Summa, mit samt den betagten Zinßen, gelittenen Schaden, Unkosten und Zehrung, darum zu Danck bezahlen, gelten und zu Händen stellen, wo wir ihnen auch vollkommenen Glauben geben sollen und wollen, gleich die an Eydes statt bekräfftiget, und genugsam beweiset und wahr gemacht wären, und wann Wir Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen ihnen solche Zinße oder jährliche Rente wieder abkauffen wollen, welches

Wir

Wir Uns, Unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen zu thun, wann Uns das gefällig, vollkommene Macht und Gewalt vorbehalten, so sollen und wollen Wir ihnen das ein halb Jahr zuvor, als auf Michaelis, verkündigen, und ihnen darnach auf Reminiscere obbeschriebene 1800. Gold-Gülden Rheinisch, samt den Zinßen, Expensen, Schaden und Zehrungen, ob der welche hinterstellig unbezahlt blieben, und darauf ergangen wären, in der Stadt Halberstadt zu Danck bezahlen und vergnügen, und wann ihnen solche Summa der 1800. Gold-Gülden Rheinisch, mit samt den Zinßen, gelittenen Schaden, ergangenen und gethanen Unkosten und Zehrungen vergnüget, entrichtet und bezahlet seyn, alsdann und nicht ehe, sollen und wollen gedachte Dechand, Senior und gemein Capitul Uns, unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen, solchen Wiederkauff und jährlichen Zinße, mit dieser unserer Verschreibung und hochgedachtes Unsers gnädigsten Herrn Verwilligung, wiederum abtretten und überantworten, ohn alle Gefährde.

Alle diese Puncta, Stücke und Articul, wie oben angezeiget, geloben Wir hiermit stet, vest und unverbrüchlich zu halten. Des zu wahrer Urkund und mehrer Sicherheit, haben Wir Ulrich, Grafe und Herr obgenannt hochgedachten Unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Lehen-Herrn, solches einzubewilligen, mit untethäniger, emsiger Bitt vermocht, daß Sr. Churfürstl. Gnaden Ihr Insiegel neben unserm Siegel, das Wir vor Uns, unsere Erben, Erbnehmen und Mitbeschriebene

hier

hier angehangen, auch an diesen offenen Brief haben hängen lassen.

Und Wir Albrecht von GOttes Gnaden, Röm. Kirchen Cardinal und Legatus natus, Ertz-Bischoff zu Magdeburg und Mäyntz, Primat, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzlar und Churfürst, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg 2c. 2c. Bekennen auch in diesem Briefe, daß obgeschriebener Wieder-Kauff, wie der in allen seinen Articuln mit sich bringet, mit Unserm Consens, Vollwort, Wissen und Willen geschehen ist, consentiren, gönnen, vervollworten und verwilligen solches, auch vor Uns und Unsere Nachkommen in Krafft dieses Briefes. Des zu Urkund haben Wir Unsers ausländischen Abwesens, durch den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern und Sohn, Marggrafen Johann Albrechten, Unserer Stiffte Magdeburg und Halberstadt Coadjudorn, und verordneten Stadthaltern 2c. Unser Insiegel, neben wohlgedachtes Graf Ulrich von Reinstein 2c. Siegel hängen lassen. Geben in Unserer Stadt Halberstadt, Montags nach Invocavit, Anno 1544.

(LS.) (LS.)

VIII.

VIII.

Wiederkauffs-Contract über ein Adeliches Guth.

Zu wissen und kund seye hiermit jedermänniglich, sonderlich aber denen es zu wissen vonnöthen, daß anheut zu End gesetzten dato, zwischen dem Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Friederich von Buchenau, als Verkäuffern, an einem und zwischen dem gleichfalls Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn Jacob Heinrich von Ezelsdorff, als Käuffern, am andern Theil, folgender Wiederkauffs-Contract, wissentlich und wohlbedächtlich verabredet und geschlossen worden. Es verkaufft nemlichen Eingantz Hochwohlgedachter Herr von Buchenau, für sich seine Erben und Erbnehmen, sein Adeliches Guth Forsthausen, samt allen pertinentien und darzu gehörigen Stücken an Ober-und Unter-Gerichten, Kirchen, Lehen, Wohnung auf der Burg, nebst allen darzu gehörigen Vorwercken, wie auch der harten und weichen Holtzung, samt der Mast, Ackerbau, ingleichen aller darbey vorhandener Winter-und Sommer-Saat, Wiesewachs, Viehzucht, Fischereyen, Jagden, Gärten, Pflug-Diensten, Mühlen-und Korn-Pachten, Geld-Zinßen, Pacht, und Rauch-Hünnern, Fleisch-Zehenden, und allen andern Gerechtigkeiten, nichts überall ausgeschlossen, immassen Herr Georg Friederich von Buchenau, sein seel. Herr Vatter, dieselbe Lehen-Güter, bey seinem Leben besessen, genutzet

und

und gebrauchet, auch genießen und gebrauchen können, und nach desselben Absterben auf Herrn Verkauffer verstammet und vererbet, Innhalts eines versiegelten Verzeichnuß und Erb-Registers, so Herrn Kauffer hierüber zugestellet, in der allerbesten Form, wie es zu Recht, und nach üblichem Gebrauch des Hochlöblichen Hertzogthums N. am zierlichsten, kräfftigsten, und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, auf einen acht jährigen Wiederkauff, welcher auf Ostern dieses lauffenden 1729. Jahrs anfahen, und auf Ostern 1737. sich endigen soll, wie Wiederkauffs Recht und Gewohnheit ist, mit seiner nechsten Herren Agnaten Wissen, Willen und Beliebung, Krafft dieses Briefs, dergestalt und also, daß mehr gedachter Herr Käuffer solch ihnen wiederkäufflich verkauffte Lehn-Güter, wie die in gedachtem Erb-Register gesetzet, und nunmehro alsobald auf kommende Ostern dieses Jahrs, einnehmen, besitzen und gebrauchen, und damit nach seinem besten Willen und Gefallen, Innhalts Wiederkauff-Rechtens und Gewohnheiten thun und lassen mögen, wie dann obbesagter Herr Verkauffer öffters gedachten Herrn Kauffer also fort, hiermit und in Krafft dieses Briefes, in eine stille, sichere, ruhige und unverpfändete Gewähr, Possess und Besitz aller vorbenannten, und im Register beschriebenen Güter, durch darzu verordnete Commissarien gesetzet, auch denen Unterthanen, Vogten und Dienern ihre Pflicht, wie es am beständigsten geschehen soll, kan oder mag, erlassen, und darmit an Herrn Kauffer und desselben Erben und Erbnehmen verwiesen, mit

an-

angehefftter Verpflichtung, zu förderlichster Gelegenheit, solche Pflicht-Erlassung und würckliche Anweisung, in Beyseyn der Unterthanen, Vogten und Dienern zu bestellen, und offt mentionirten Herrn Kauffer und Mitbeschriebenen, an allen diesen vorspecificirten Gütern nichts überall vorhalten, noch vorbescheiden wolle noch solle, immassen er ihme und seinen Mitbeschriebenen nichts vorbehalten, ohne allein, daß der vorgesetzten Holtzung halber, hiebevor die Modification und Vergleichung zwischen Herrn Kauffer und Herrn Verkauffer getroffen und eingegangen, daß Zeit währenden dieses Wiederkauffs aus der weichen Holtzung jährlich mehr nicht dann 20. Clafftern, denn an harten 10. Claffter, zu nothdürfftiger Feuerung zu der Burg und Vorwercken sollen gestämmet und gehauen werden; Doch soll hiermit Herrn Kauffer keineswegs benommen, vielmehr frey und ungehindert zugelassen seyn, aus der harten Holtzung, so viel zu Erhaltung der Gebäude, so auf den jetzt verkaufften Lehen-Gütern und deroselben Unterthanen Höfen allbereit seyn, und noch künfftig nothwendig müssen erbauet werden, vonnöthen seyn wird, hauen und fällen zu lassen; Wie dann gleichfalls dem Herrn Käuffer frey stehet, denen Unterthanen zu N. weil sie mit keiner eigenen Holtzung versehen, etwas zu Feuerung aus der weichen Holtzung, damit denselben also an der Junckern Holtzung sich heimlich oder offentlich zu vergreiffen hierdurch alle Ursach und Anlaß benommen und abgeschnitten werde, zu geben und folgen zu lassen. Um solche wiederkauff-

lich verkauffte, und in mehr gedachtem Erb-Register specificirte Lehen-Güter, hat offt wohlgedachter Herr Kauffer, offterwehnten Herrn Verkauffer 12000. Rthlr. den Thaler zu 1½. Gulden oder 90. Kr. gerechnet, baar und in einer Summa zu erlegen und zu bezahlen versprochen. Immassen er denn solche Kauff-Summ an guten gangbaren unverruffenen Müntz-Sorten, Inhalts einer Special-Verzeichnuß und Designation so Herr Verkauffer hierüber unter seiner Hand und Siegel Herrn Kauffer zugestellet, baar über und in einer Summa, dem Herrn Verkäuffer zu voller Genüge entrichtet und bezahlet hat. Dargegen und damit Herr Kauffer und seine Mitbeschriebene der wiederkaufflich verkaufften Lehen-Güter, und im Erb-Register specificirten zugehörigen Stücken halber, auch desto mehr versichert seyn mögen, engagiret und verpflichtet sich verkauffender Herr von Buchenau, für sich und seine Erben, auch Lehen-Folger hiermit und Krafft dieses Briefes, bey Adel. Ehren, Treuen und Glauben, solcher verkaufften Güter halber, eine rechte vollständige Gewähr zu seyn, auch gegen aller Ansprüche, ob jemand einige darzu haben möchte, davon doch Herr Verkauffer nichts bewust, zu Recht und Güte zu vertretten, den Krieg Rechtens, wo sie darinn belanget und angefochten würden, auf beschehene Denunciation auf sich zu nehmen, biß zum Ende auf seine Unkosten auszuführen, und in Summa allenthalben Noth und Schad-loß zu halten, auch obbemeldte wiederkäufflich verkauffte Lehen-Güter, mit denenselben im Erb-Register speci-

specificirten Stücken und pertinentien nach wie vor, nebst andern seinen Lehen-Gütern selbsten, zu verdienen, vor Roß-Dienst-Geldern zu versteuern, verschossen, und also alle Dienste, wie die an gemeinen Reichs-Craiß- und Landes-Hufen auf den Adel möchten gelegt werden, davon zu tragen, ingleichen da auch diese wiederkäufflich verkauffte Lehen-Güter, immittelst und Zeit währenden dieses Wiederkauffs, durch Krieg, Raub, Brand, oder sonst durch andere Gefährlichkeiten und unversehene Fälle, welches doch GOtt gnädig abwende, in Schaden und Abnehmen gerathen, verheeret werden, oder sonsten umkommen solten, soll dadurch Herrn Kauffer und seinen Mitbeschriebenen einiger Schad und Nachtheil nicht zuwachsen, oder imputiret, vielweniger ihnen an ihrer erlegten Kauff-Summ der 12000. Rthlr. das Geringste nicht decourtiret noch abgezogen werden, sondern es soll Herr Verkauffer und seine Mitbeschriebene, weilen dieselbe solche und dergleichen pericula und casus fortuitos auf sich genommen, und zu præstiren zugesagt, Herrn Kauffer und seinen Mitbeschriebenen allen, der vorangezogenen Fälle wegen, erlittenen Schadens aus andern ihren Erb- und Lehen-Gütern, in welchen sie dasselbe suchen werden, die ihme Herrn Kauffer und seinen Mitbeschriebenen, samt und sonders nichts ausgenommen, wie es zu recht am beständigsten geschehen soll, kan oder mag, dafür verhypotheciret und verunterpfändet seyn sollen, ohne alle Ausflucht und Wiederred gelten und bezahlen. Wie dann gleichfalls Herr Verkauffer und seine Mit-

beschriebene schuldig seyn sollen, sich auch darzu verpflichtet, Herrn Kauffer und seinen Mitbeschriebenen alle erweißliche Besserung und melioramenta, so an denen verkaufften Lehen-Gütern, und denen darauf stehenden Gebäuen geschehen und angewendet, bey Abtretung derselben wieder zu restituiren und zu erstatten. Woferne man sich aber über die Bau-Unkosten nicht vereinigen könte, soll es auf ihre beederseits Blut-Freunde, was die darinnen für billig zu erstatten erkennen würden, beruhen.

Alldieweilen aber gegenwärtiger Wiederkauffs-Contract auf 8. Jahr dergestalt eingerichtet, daß auf Ostern, wann man schreiben wird 1737. zu Ende lauffet, als soll Herr Verkauffer, wann er alsdann diese wiederkauffliche Lehen-Güter, mit ihren pertinentien wieder an sich kauffen und bringen will, solches vielerwehnten Herrn Kauffer und seinen Mitbeschriebenen ein gantzes Jahr zuvor, und also auf Ostern 1736. in ihrer Gegenwart und Wohnung schrifftlich vermelden und ankündigen, und wann also obgedachter Herr Verkauffer vielerwehntem Herrn Käuffer die jetztgedachte Denunciation des Wiederkauffs zu Ostern 1736. gethan, so will und soll mehr gemeldter Herr Verkauffer und seine Mitbeschriebene vielgedachten Herrn Käuffer, seinen Erben, Erbnehmen, oder Getreuen dieses Briefs Inhabern auf nechstfolgende Ostern über das Jahr hernach nemlich 1737. die 12000. Rthlr. Haupt-Summa, nebst allen Interesse; Schaden und Unkosten, so ihme

Herrn

Herrn Kauffer dahero, daß der Verkauffer und seine Mitbeschriebene, diesen Wiederkauffs-Contract, in einem oder andern Puncten nicht nachgesetzt, oder sonsten nothwendig verursachet, in einer unzertheilten Summa baar ohne allen Abzug unsäumlich, gewiß und unverzüglich, aufrichtig, erbar und danckbarlich an unverruffenen Müntz-Sorten, wie die an der Kauff-Summa ausgezahlet, laut und besag des Herrn Verkauffers dieserwegen unter seiner Hand und Siegel von sich gegebenen special und sonderbahren Designation, wieder geben, erlegen, und zu ihren sichern Händen, an Ort und Enden, die sie ihme und seinen Mitbeschriebenen ernennen werden, auszahlen, und darinnen keine List, Ausflucht, Behelff, weder mit noch ohne Recht, weder einigerley Entschuldigung oder Verhinderung brauchen, noch von andern zu geschehen gestatten, und auf solchen Fall beschehener gut und richtiger Bezahlung mehr gemeldter Kauff-Summa der 12000. Rthlr. soll Herr Kauffer und seine Mitbeschriebene, diese ihnen wiederkäufflich verkauffte Lehen-Güther, mit allen pertinentien, laut des offterwehnten Erb-Registers, Herrn Verkauffer und seinen Mitbeschriebenen zu cediren, abzutreten und einzuraumen schuldig und pflichtig seyn.

Würde aber Herr Verkauffer und seine Mitbeschriebene, und desselben nechste Herrn Agnaten und Vettern, in Ableg- und Bezahlung der Kauff-Summa, und deßwegen aufgewendeten Unkosten, nach geschehener Lose, auf gesetzte Zeit saumig und

nicht-haltig werden, auf solchen Fall soll und mag vielerwehnter Herr Kauffer, die wiederkäufflich gekauffte Lehen-Güter, wie oben stehet, für solche 12000. Rthlr. noch andere acht Jahr behalten, besitzen, geniessen und gebrauchen, also daß auf diesen Fall der nicht geschehenen Zahlung, dieser Wiederkauffs-Contract mit allen seinen Qualitæten wie obstehet, alsdenn renoviret und noch 8. andere Jahr verlängert und prorogiret seyn soll, also daß der Herr Verkauffer und seine Mitbeschriebene vor Ausgang der 8. Jahre nicht allein nicht Macht haben sollen, solche Güther zu redemiren und wieder an sich zu kauffen, sondern er und seine Mitbeschriebene sollen auch schuldig seyn, auf den Fall, wann sie sich zum Wiederkauff erbotten, und doch auf gesetzte Zeit das ausgezahlte Kauff-Geld der 12000. Rthlr. nicht erlegen, Herrn Kauffer und seinen Mitbeschriebenen, allen dieserwegen erlittenen Schaden, Interesse und Unkosten zu erlegen und zu bezahlen, oder die Execution und Hülff, in allen ihren andern bereitesten Erb- und Lehen-Güthern, die ihnen dafür auch dißfalls zu einem rechten wahren Unterpfand eingesetzet seyn sollen, dulten und leiden. Doch ist hierbey bedinget und abgeredet, daß Herr Kauffer und seine Mitbeschriebene solchen Wiederkauff anders nicht, dann für sich selbst, oder da er dazu nicht kommen kan, seinen nechsten Herrn Agnaten und Vettern, und nicht einem andern zu gut thun noch übergeben sollen, und in dem keine Gefährde gebrauchen.

Nachdem auch Herr Verkäuffer hierauf bey Herrn Käuffern angehalten, es möchten dieselbe ihme,

ihme, solche jetzo wiederkäuffliche verkauffte Lehen-Güther, samt denen darzu gehörigen Stücken und pertinentien, auf 6. Jahr lang um eine jährliche Pension wiederum einräumen und gebrauchen lassen; So hat gedachter Herr Käuffer solches auch gantz gerne gewilliget und zugelassen, doch daß er und seine Mitbeschriebene, diese ihre verkauffte wiederkauffliche Lehen-Güter, nicht für sich und in seiner Erben Nahmen, sondern für und im Nahmen Herrn Kauffers, und also ex constituto possessorio, besitzen, innen haben, geniessen und gebrauchen, und mehrgedachtem Herrn Kauffer und seinen Mitbeschriebenen, jährlich auf Ostern 600. Rthlr. an Thaler und Müntz, pro rata der ausgezahlten Kauff-Summ, dafür erlegen und bezahlen, anbey aber der Holtzung, anderer Gestalt nicht, als wie oben limitiret, gebrauchen solle.

Wider dieses alles, soll Herrn Verkauffer und seine Mitbeschriebene, weder Gnad noch Freyheit, auch kein Geleit, kein Gebot, Verbott, Kummer, Arrest, Rescripten, Indulten, Restitution, geist- oder weltlicher Rechte und Obrigkeit, aus eigener Bewegung oder auf Ansuchung gegeben, ausgebracht oder erlanget, auch keine Gewohnheit, Ordnung, Satzung, Freyheit, Befehl, Begnadigung, Privilegien, Einrede, Exception oder Defension, so allbereit erdacht, gesetzt, gegeben, ausgegangen, oder eingeführet werden möchte, verhindern, schützen, schirmen, noch entfreyen, er und seine Mitbenannte sollen und wollen sich derselben allen keines hierwieder gebrauchen, noch von ihrentwegen zu

geschehen, verstatten, sondern es hat vielgedachter Herr Verkäuffer für sich und seine Mitbeschriebene, aller Käyserl. Maj. auch Chur- und Fürsten und aller Stände Schutz und Schirm, Gebot und Verbot, Satzungen und Freyheiten, auch allen und jeden Behelffen, so zu Hinterziehung dieses geschlossenen Wiederkauff-Contracts in Rechten befunden und ausgesetzt, auch Herrn Verkauffern in einigerley Weg dienlich, Herrn Kauffern aber und seinen Mitbeschriebenen nachtheilig und schädlich seyn könnten, insonderheit der Exceptioni non soluti pretii, & rei non versæ in utilitatem, rei non sic sed aliter gestæ, simulati vel non impleti Contractus, doli mali, metus, beneficii restitutionis in integrum, deceptionis, vel læsionis ultra dimidium justi pretii. L. 2. Cod. de rescind. vend. reductionis ad arbitrium boni viri, regulæ dicentis, generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, auch allen und jeden rechtlichen Fünden und Behelffen, insonderheit aber der Reichs-Constition, welche besaget, daß in Wieder-Kauffen für 100. nicht mehr dann 5. sollen gekaufft werden, und in Summa allen andern rechtlichen Wohlthaten, wie die allbereit durch das Heil. Röm. Reich, oder die Hertzogen zu N. möchten geordnet, oder sonsten durch Menschen Sinn, Witz und List erdacht werden, wie die Nahmen haben, gleich wären sie allhier in specie erzehlt und nahmkündig gemacht, keine überall ausgeschlossen, aus rechtem gutem Wissen, guter zeitlichen Vorbetrachtung, und eigener Bewegnuß, freywillig und in bester

Form

Form Rechtens, gantz kräfftiglich und an Eydes statt, renunciret, verziehen, begeben und abgesagt, sich deren keiner zu Hinterziehung dieses getroffenen Wiederkauff-Contracts zu gebrauchen. Alles sonder Argelist und Gefährde. Urkundlich ist dieser Contract von Herrn Verkauffer und dessen Herrn Agnaten eigenhändig unterschrieben, und mit deren angebohrnen Adel. Pettschafften corroboriret worden. So geschehen den 4. Mart. 1729.

(L.S.) **Johann Friederich von Buchenau.**

(L.S.) **Georg Christoph von Buchenau.**

(L.S.) **Wilhelm Heinrich von Buchenau.**

Anmerckungen.

§. 1.

Der Kauff und Verkauff ist eine Consensual-Handlung, worinnen zwey oder mehrere Personen sich vereinigen, eine gewisse Sache, vor ein gewisses Geld zu tradiren und abzutrettten, und dieser Contractus ist juris gentium, nominatus, & bonæ fidei, und kan sowohl unter gegenwärtigen als abwesenden, per Nuncios und durch Briefe geschlossen werden.

L. 1. §. fin. ff. de contrah. empt.

Die Substantz und Wesen dieses Contracts bestehet nun erwehnter massen in beeder Theile Einwilligung, und dieser Consens muß 1) freywillig, ungezwungen und ungedrungen seyn; nemo enim regulariter ad emendum vel vendendum cogitur,

L. 11. C. h. tit.

woferne es nicht der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert.

§. 2. J. de his qui sui vel alieni jur.

Krafft dieses §. hat man den Herrn, so seinen Knecht allzu unbarmhertzig tractiret, anhalten können, selbigen auff billige Conditiones zu verkauffen, quia Reipublicæ expedit, ne quis re sua male utatur. Es muß aber 2) der consens purus und in præsens declaratus seyn, dahero ist der Contract noch nicht vollkommen, wann ich etwas sub Conditione verkauffe, ehe und bevor die Conditio existiret,

L. 7. ff. h. t.

3) wahrhafftig und nicht simulirt L. 55. ff. h. t. noch dabey ein Irrthum vorgegangen seyn. Hinc quotiescunque error in venditione circa substantialia intercedit, toties integer contractus est vitiosus: also, wann man in der Person irret, und jemand handelt mit dem Titio, da er doch gemeynet, es seye Sempronius

Arg. L. 2. pr. ff. de Judic.

oder an dem Pretio, e. g. da der Venditor Fränckische, der Emtor aber Rhein. Gulden verstanden. Emtio est nulla,

L. 9. pr. ff. de contr. emt.

4) wann in corpore ein error vorgehet: v. g. wann

de-

der Cornelianische Acker vor den Sempronianischen verkaufft wird, so ist nach nur allegirten L. 9. ff. die venditio null und nichtig. Ebenfalls ist die Handlung nichtig, wann in der materia, & quidem tota geirret ist, v. gr. wann man Ertz vor Gold, Glaß vor Edelgestein kauffet.

d. l. 9. §. 2. & L. 14. ff. h. t.

Anderst aber ist es wann allein in parte & puritate ein Irrthum vorgegangen e. gr. wann jemand Gold mit Ertz vermischet verkaufft ꝛc. solcher Gestalt bestehet zwar venditio secundum,

L. 10. & 14. ff. h. t.

doch wird hierbey erfordert, daß die vor Gold ververkauffte Sache so viel Gold in sich habe, daß es golden könne genennet werden,

d. L. 14.

falls aber nur circa qualitatem accidentalem sich ein error erreignet, so ist der Contract gültig, und wird nur das Pretium gemindert,

L. 21. §. 2. ff. de act. emt.

weil ein solcher Irrthum den Consens nicht gäntzlich excludiret, angesehen hierunter etwas begriffen ist, was man kauffen wollen. Also wann einer vermeynt, er kauffte eine Jungfer, sie ist aber ein Weib, so ist die emptio gültig; dann in dem sextu hat man nicht geirret, wo aber einer ein Weib kauffte, da er doch vermeynet, daß es ein Knabe seye, so ist der Kauff nichtig, quia in sextu error est.

L. 11. ff. h.

Dahero ist auch dieser Kauff gültig, wann einer vor Wein, Eßig, welcher doch vorhero Wein gewesen

wesen ist, erhandelt, doch wird an dem pretio so viel detrahiret, als die Sache dem Werth nach geringer ist.

L. 9. §. 2. ff. h. & L. 21. §. 2. de act. emt.

Dieses aber hat nur statt, wann der Verkäuffer, so sonsten in seinen Sachen nicht fahrläßig ist, die Qualität der Sache nicht gewust: hat er aber Wissenschafft davon gehabt, so ist er dem Käuffer ad interesse verbunden.

d. L. 21. §. 2. & L. 45. ff. h. t.

Ja bißweilen wird der Contract gäntzlich rescindiret, wie zu sehen

in L. 11. §. 5. ff. de act. emt.

§. 2.

Zu Bestättigung dieses Contracts wird zwar eigentlich nicht erfordert, daß solcher in Schrifften verfasset werde,

Carpz. p. 2. C. 33. d. 12. n. ult.

es hätten dann die Partheyen ausdrücklich unter sich beschlossen, daß sie schrifftlich contrahiren, und darüber einen Kauff-Brief, Kauff-Recess aufrichten wolten, und daß der Kauff, biß das Instrumentum darüber ausgefertiget, ehender nicht gültig seyn solle. Auf welchen Fall dann die schrifftliche Verfassung allerdings nöthig ist, weilen sonsten biß zu dessen Erfolg beede Theil impunè pœnitiren und von dem Contract abspringen können, doch wann eine arrha oder Leykauff gegeben worden, und der Emtor will den Kauff nicht halten, wird er dessen verlustigt, wann hingegen der Verkäuffer pœnitiret, muß er solchen Leykauff zweyfach resti-

restituiren, Wovon unten mehrers vorkommen wird.

L. 17. C. de Fide Instr.

Lanterb. Disp de Arrha th. 100.

dahero ist dann nöthig und nützlich, daß die Partheyen den Contract zeitlich ins reine bringen lassen und unterschreiben; dann wo man noch von dem zukünfftigen Contract handelt und tractiret, da sind beyde Partheyen einander noch nicht verbunden, biß die Sache gäntzlich concludirt, und vor beschlossen gehalten wird,

Alexander Tart. lib. 1. *Conf.* 28. *n.* 3.

und der pœnitirende Theil kan sich mit der Exception behelffen: **Es wären nur bloße Tractaten gewesen / so zu Papier gebracht / es seye aber der Contract nicht zum Schluß gekommen / und könne also aus solchen Tractaten noch kein Kauff erwiesen werden / indeme man öffters wegen vieler Sachen im Handel stehe / welche doch niemahls zum Schlusse kommen.**

Mascard. de probat. concl. 617.

Card. Tusch. Lit. F. concl. 339.

Hätten sich aber die Contrahenten allbereit verglichen, und wegen vieler Puncten oder Weitläufftigkeit der Sachen könte nicht alsobald ein solenner Kauff-Brief aufgesetzet werden, so pfleget in so lange, biß ein rechtes Instrument gefertiget, eine Punctation oder kurtzer Entwurff derjenigen Puncten, darüber sich beyde Theile verglichen, gemachet, und die Clausul mit annectiret zu werden: **Und soll diese Punctation so lange biß ein solennes**

lennes Instrument zu Pappier gebracht / ad instar plenissimi contractus ad agendum & excipiendum völlige Krafft und Würckung haben.

Stryk. de Caut. contr. s. 1. c. 6. §. 1. in fin.

§. 3.

In diesem §. werden wir die Personen betrachten, welche validè einen Kauff abschliessen können oder nicht. Nach denen Römischen Rechten haben die Præsides Provinciarum von denen unter ihrer Bothmäßigkeit angesessenen, weder vor sich noch durch Mittels-Personen nichts kauffen können,

L. 46. ff. h. t.

weil man davor gehalten, daß die Provinciales den Kauff nicht aus freyem Willen, sondern aus Furcht des Gewalts abgeschlossen. Allein heut zu Tage ist diese prohibition ausser Zweiffel aufgehoben, weil die Ober- und Beamte von dem Fürstl. Hof nicht so weit entlegen sind, daß die gravirte Unterthanen nicht dorthin recurriren und wegen widerrechtlich erlittenen Gewalts Schutz und Hülffe suchen könten. Die Baurn wissen dieses remedium gar wohl zu ergreiffen, und wann man sie bey Amt nur krum ansiehet, oder ihnen nicht alle Boßheiten gestatten will, rottiren sie sich zusammen, und lauffen die Regierung Hauffen-weise an, finden auch öffters leichtlich Gehör, weil ein jeder gerne an dem Beamten zum Ritter werden möchte.

Mit vor allegirten L. 46. & L. 26. ff. h. t. haben

auch einige Gleichheit die an theils Orten emanirte Landes-Gesetze, Krafft deren kein Ober- und Beamter Bräu-Wirths-Häuser oder andere liegende Güter in seinem Amt, ohne der Herrschafft Vorbewust, und deren Einwilligung, erkauffen und besitzen solle, welches unter andern auch in Hoch-Fürstl. Onoltzbachischen Landen eingeführet ist.

Hierbey fragt sichs auch, ob einem Beamten, der officii ratione etwas sub hasta verkauffet, nicht erlaubt seye, gleich andern darauf zu licitiren, und solches an sich zu bringen? Nun scheinet zwar der vor citirte L. 46. denen zu wiederstehen, allein ex L. fin. C. de fid. & jur. hast. fiscal. erhellet das contrarium; dann weil dergleichen Sachen zum Verkauff offentlich augesetzet sind, so ist auch jedem erlaubt, ein mehrers pretium zu offeriren, und den andern weß Standes und Würden er auch seyn möchte, herabzustechen und zu excludiren, daß dieses in praxi auch statt finde, beweiset

Philippi Tr. de subhast. c. 3. commat. 8. num. 3. & seq.

und Mangilius de subhast. qu. 88. n. 10. concludiret, daß ein Beamter, bona fide servata, eine offentlich feilgebottene Sache gar wohl käufflich an sich bringen könne, ob er schon solche vi officii verkauffen müsse, auch gar nicht nöthig habe Rescriptum Principis vorhero zu impetriren.

2) War auch de jure Romano denen Tutoribus die Erkauffung ihrer Pupillen-Güter verbotten,

L. 34. §. fin. ff. h. t.

welches, zugleich auf die Curatores, Procuratores

und

und dergleichen, welche anderer Geschäffte verrichtet, und deren Sachen verwaltet haben, extendiret wurde. Allein heut zu Tage, wann der Kauff offenlich und bona fide geschiehet, ist ihnen solches zugelassen.

Brunn, ad L. 34. ff. h. t. in f.

3) Kan man mit einem Kind, welches noch nicht 7. Jahr alt ist, keinen Contract schliessen, wann gleich des Vormunds Bewilligung und Authorität darzu käme, sondern der Vormund muß selbsten im Nahmen des Kindes den Contract machen und abschliessen.

L. 8. §. 3. C. de jur. delib.

Dahero man auch eine sonderbahre Circumspection zu gebrauchen, wann man mit einem Kind oder vielmehr über dessen Sachen einen Handel treffen will, daß das gantze Werck von dem Vormund und in seinem eigenen Nahmen concipiret werde. E. g. **Es verkaufft** Titius **im Nahmen seines Pfleg-Befohlenen** ꝛc. welches wohl zu observiren.

Tiraquell. de retract. Ligna. § 1. *Gloss.* 13. *num.* 20.

dafern aber das Kind bereits über 7. Jahr wäre, müste alsdann der Contract im Nahmen des Kinds verfasset, und mit des Vormunds Authorität und Vollwort bekräfftiget werden. Z. E. **Es verkaufft** Mevius **mit Beystand und Vollwort seines Vormundes** Semprenii &c. Ob nun schon dieses aller Orten so genau nicht beobachtet wird, weil viele Concipienten diese distinction selbsten nicht verstehen; So ist es doch denen

denen Rechten gemäß, daß der Vormund im Nahmen des Kinds, oder wenn es über 7. Jahr, der Pupillus selbsten mit Beystand und Vollwort seines Vormunds contrahire,

pr. Inst. de Autorit. Tut.

so ist auch in

L. 37. §. 1. ff. ad SCt. Trebell.

deutlich versehen, daß der Pupillus oder Pfleg-Befohlene mit Krafft und Vollwort seines Vormunds, nicht aber der Vormund ohne den Pupillen, es sey dann, daß er noch ein Kind wäre, etwas thun und schliessen solle, weil auch nicht einmahl der Vormund im Nahmen seines Pfleg-Befohlenen einem andern Vollmacht auftragen kan.

Stryck. de Caut. contr. f. 1. c. 2. §. 3.

In Gerichtlichen Sachen aber stehet dem Vormund frey, ob er selbsten erscheinen, oder seinen Pfleg-Befohlenen zugleich mitbringen, und also im Nahmen desselben durch seinen Beystand und Vollwort die Sache vortragen und treiben wolle. Ist der Pfleg-Befohlene noch unter 7. Jahren, so verrichtet der Vormund alles selbsten, und ist also einerley, wann eines Pupillen Sache vor Gericht urgiret wird, ob ich sage: **Es erscheinet** Sempronius **Kläger in** Assistenz **seines Vormundes** Javoleni, oder: **Es erscheinet** Javolenus **in Vormundschafft des** Sempronii. Jedoch wenn die Sache ein Kind concerniret, muß man sagen: **Es erscheinet** Sempronius **im Nahmen seines Pfleg-Befohlenen** Mevii.

Stryk. cit. loc.

4) Kan man mit einem Unmündigen sine authoritate tutoris ebenfalls nichts beständiges contrahiren, sondern es muß allezeit des Vormunds Beystand und Vollwort adhibiret werden, und zwar muß der Tutor gleich anfänglich oder in ipso actu seinen Consens ertheilen; sonst wo man es anstehen läst, ist die Sache vergebens.

§. 2. J. de Aut. Tut.

Wiewohl dieses letztere heutiges Tages so genau nicht mehr genommen wird, ob der consensus Tutoris gleich oder ex intervallo accediret.

Cyprian. Regner. Censur. Belg. &
Hopp. in usu moder. ad §. 2. J. de Aut. Tut.

hierbey ist dieses das beschwerlichste, daß man den mit einem Unmündigen ohne des Vormunds Zuthun geschlossenen Contract allezeit halten muß, dahingegen der Knab darzu nicht verbunden ist, sondern allezeit davon abstehen kan,

pr. J. de Aut. Tut. L. 13. §. 29. ff. de A. E.

um aber dieser verdrießlichen Obligation loß zu kommen, und nicht beständig von des Knabens Willen zu dependiren, kan man jemand abschicken, der mit Zuziehung des Vormunds von ihme vernehme, ob er den Contract halten wolle oder nicht? da er dann eines von beeden erwählen muß.

L. 13. §. 27. ff. de act. emt. & vend.
Brunnem. Comment. ff. ad L. 13. h. t. n. 38.

5) Gleichfalls ist nicht sicher mit einem minderjährigen, i. e. demjenigen, so nach Käyserl. das 25. nach Sachsen-Recht aber das 21. Jahr noch nicht erreichet hat, zu contrahiren, sondern man hat sich förderlich zu erkundigen, ob er mit einem Vor-

mund

mund versehen oder nicht? Ist keiner verhanden, so ist weiter nöthig, daß man sehe, ob man sich eine Güter oder seine Person verbinden wolle. Betrifft der Handel Güter, so ist alles null und nichtig;

L. 3. C. de Restit. in integr.

concerniret es aber die Person, so ist er gültig: Z. E. Er hättte versprochen, er wolle dieses oder jenes thun,

L. 101. ff. de V. O.

Weil der Curator nur der Güter wegen bestellet ist.

§. 2. J. de Curat.

6) Kan man mit einem Unsinnigen regulariter nichts contrahiren, weil er in allen Stücken mit einem Abwesenden und Schlaffenden verglichen wird;

L. 2. §. 3. ff. de jure Codicill.

wann er aber seine intervalla hat, und zu Zeiten bey Verstande ist, kan man gantz sicher mit ihme handeln und schliessen;

arg. L. 9. C. Qui test. fac. poss.

doch könte man um mehrerer Sicherheit willen Zeugen adhibiren, welche nachmahls betheuern könnten, daß isto tempore, da der Contract geschlossen worden, nicht das geringste Merckmahl einiger Unsinnigkeit zu spühren gewesen, sondern daß er alles klüglich und vernünfftig in dem gantzen Werck verrichtet habe.

Stryk. de Caut. contr. S. 1. C. 2. §. 9.

7) Mit einem Närrischen, Tummen oder Melancholico ist ohne assistenz eines Curatoris ebenfalls

kein sicherer Contract zu schliessen; woraus dann folget, daß mit einem furioso, der keine intervalla hat, sondern beständig raset, nichts beständiges zu contrahiren seye, sondern man muß demselben einen Curatorem oder vielmehr Tutorem ex officio constituiren lassen, und mit diesem den Handel in Richtigkeit bringen; und weil zwischen einem Kind und furioso eine schlechte differenz ist, so pflegen auch die Handlungen folgender Gestalt concipiret zu werden: **Es verkaufft** Sempronius **als** Curator **im Nahmen seines wegen blöden Verstandes ihm anbefohlenen** Curanden Mevii &c.

Stryk. cit. loc. §. 10. *&* 11.

8) Vatter und Sohn, der noch in vätterlicher Gewalt ist, können, weil sie in Rechten vor eine Person gehalten werden, ebenfalls nicht contrahiren,

§. 4. *J. de inutil. stipul.*
L. 2. *ff. de contrah. emt.*

verkauffte aber gleichwohl ein Vatter dem Sohn seine Güter, so wird er in ipso venditionis momento pro emancipato gehalten, und der celebrirte Contract, kan de jure bestehen,

Dn. Hildebr. diss. de Oblig. inter patr. & filium c. 2. *per tot.*

9) mit einem Trunckenen, der nicht weiß, was er redet, ist abermahls kein Handel zu treffen, weil er einem Unsinnigen verglichen wird, daferne aber gleichwohl ein Handel mit ihme geschlossen worden, ist er null und nichtig und von keiner Gültigkeit,

Valent.

Valent. Franc. Tract. de fidejuss. c. 33. seqq. Alexander & Bald. ad L. 6. C. de Dol. mal. Struv. ad ff. Ex. 6. th. 37.

allwo letzterer nachfolgendes von dortigem Collegio Juridico M. Jun. 1614. ertheiltes Responsum communiciret: da ihr damahls mit einem Trunck beladen gewesen, und nicht gewust was ihr gethan. So seyd ihr demselben, was da zur Zeit eurer Mühle halber versprochen worden, nachzuleben nicht schuldig. V. R. W.

Wer also mit einem Trunckenen gehandelt, der schicke folgenden Tags, wann er den Rausch ausgeschlaffen, ein paar gute Freunde an ihn, und lasse fragen, ob er sich des geschlossenen Contracts annoch erinnere, und ob er solchen annoch zu halten gesonnen seye? Erkläret er sich nun nochmals dabey zu verbleiben, so ist die Sache richtig, und er kan davon nicht mehr abstehen, weil er nüchtern nochmahl darein consentiret hat.

arg L. 48. ff. de R. J.

10) Mit einem liederlichen Tropffen und verschwenderischen Menschen kan man noch so lange validè contrahiren, biß er von dem Richter pro Prodigo declariret worden,

L. 18. ff. qui test. fac. poss.

so bald ihn aber der Richterliche Ausspruch zu einem Verschwender erkläret, sobalden sind ihme auch die Hände gebunden, daß er mit dem Seinigen nicht mehr thun kan was er will, ob gleich dieses im Urtheil nicht exprimiret wäre.

Hillig. in Donellum. lib. 12. c. 22. lit. F.

J. die Rechte halten davor, daß er selbsten keinen Willen mehr habe etwas zu disponiren.

L. 40 ff de R. J.

Wer also von eines Prodigi Gütern etwas kauffen will, muß mit dem bestellten Curatore tractiren, wann er nicht gefähret seyn will.

11) Wollen die Rechte auch nicht gestatten, daß ein Medicus von einem Krancken etwas erkauffe,

arg. L. 9. C. de Profess. & Medic. ibique Brunnem. n. 3. & Eck. h. §. 3.

weil præsumiret wird, der Krancke habe, aus Furcht von dem Medico versäumt zu werden, contrahiret, und also würde der Contract, obgleich der Verkauffer nicht ultra dimidium lædiret worden, wieder rescindiret und aufgehoben.

L. 3. ff. de Extraord. cognit.

Alleine Stryk. S. 2. c. 8. §. 5. hält davor, daß aus beyden angeführten LL. schwerlich behauptet werden könne, daß ein Medicus mit einem Krancken nicht solte contrahiren können. Hält jedoch selbsten vor rathsamer, daß der Contract biß zu erfolgter reconvalescenz des Krancken aufgeschoben: oder wenigstens zwey Zeugen mit zur Handlung gezogen werden, welche nachmahls attestiren könten, daß der Krancke aus gutem freyem Willen, ungezwungen und ungedrungen contrahiret hätte.

§. 4.

Anjetzo fragt sichs, welche Sachen verkauffet werden können? & respondetur alle diejenige so in rerum natura und in commercio sind. Also

können

können nicht verkaufft werden die res sacræ, religiosæ & sanctæ.

§. 7. J. d. Rer. divis.

Und wo einer wissentlich eine solche Sache verkaufft, ist der Contract null und nichtig, und der Verkäuffer ist dem Emtori ad interesse verbunden,

§. fin. J. h. t.

Lauterb. tract. synopt. ad ff. h. t. §. 7.

hat der Verkauffer selbsten ignoriret, muß er allein das empfangene pretium restituiren.

Hopp. ad §. fin. h. t.

Es sind aber etliche Fälle ausgenommen, bey welchen prævia causæ cognitione & permissu superioris die res sacræ alieniret werden können, nemlich: a) zu Erlösung der Gefangenen, b) alimentation der Armen tempore famis, c) wann die Kirche in grossen Schulden stecket,

L. 21. C. de SS. eccles.

d) bey imminirendem Türcken-Krieg,

R. J. de anno 1542. §. aber der Kirchen Kleinodien rc.

doch daß die Gefäße und mobilia, vor denen immobilien angegriffen und alieniret werden.

auth. hoc. porrectum. C. de SS. eccles.

e) Wann die Kirche an einem ungelegenen Orte Güter hätte, deren Beybehaltung mehr Schaden als Nutzen causirte. Dieses hat nun seine Richtigkeit, wann der Pabst oder Fürst die alienation proprio motu verordnet hätte. Wolte aber jemand durch ein absonderlich Rescript vom Fürsten den Kauff über die Kirchen-Güter confirmi-

ren lassen, so muß der Impetrant besorgt seyn, damit die Claulul mit annectiret werde: **daß der Fürst diesen Kauff / aus gutem Wissen / unangesehen / daß sonst die Kirchen-Güter nicht können vereussert werden** / (ex certa scientia & cum clausula derogatoria) **hiermit** confirmire.

Redoanus Q. 21. n. 32.

So muß auch ein rechtes Instrument oder Kauff-Brief darüber aufgerichtet, und darinnen die Ursachen, warum die Sache verkaufft worden, deutlich exprimiret werden.

Stryck de Caut. contr. s. 1. c. 3. §. 10.

Die res religiosæ können nach gemeinen Rechten oberwehnter massen ebenfalls nicht verkaufft werden. Allein weil man hodie die Todten nicht mehr auf die Aecker oder Gärten, wie vor diesem, versencken darff, sondern in die darzu gewidmete cœmeteria begraben muß, so kommet bey Gerichten dergleichen casus fast niemahls vor, wie dann wann man zu Kriegs-Zeiten die cadavera militum in prædia privata inferiret, selbige eben dardurch nicht pro religiosis erkannt, sondern von den possessoribus nach Gefallen alieniret werden.

Majer. ad §. 9. Inst. de rer. div.

Und obwohlen die geistliche Rechte verbieten, daß man kein Geld für die Begräbnüß-Stelle in den Kirchen fordern solle,

C. abolenda 13. X. de sepult.

so ist doch heutiges Tages denen Kirchen-Vorstehern erlaubt, wann einer in die Kirche begraben seyn will, vor die Grab-Stelle (wo die Gewohnheit nemlich eingeführet ist,) etwas zu fordern und

zu

zu nehmen, welches hernach der Kirche berechnet wird;

Carpz. in Jurispr. Eccl. l. 2. defin. 391.

Gestalten es dann auch gantz etwas gemeines ist, Begräbnüsse zu kauffen und zu verkauffen, und wird dieser Handel nur quoad usum profanum verbotten. Res sanctæ sind an und vor sich selbsten inalienabile, doch können sie cum universitate verkaufft werden. E. g. wann ein Dorff verkaufft wird, wird die Kirche auch mit verkaufft, ob sie schon nicht specialiter in den Anschlag kommet. Ja es werden nicht so wohl die res sacræ, religiosæ &c. als vielmehr derselben jura v. gr. jus mortuum inferendi, ritus sacros celebrandi &c. unter dem Kauff verstanden.

Hopp. ad §. ult. J. h. t.

Die confiscirte, scandalose, und Anstoß erweckende Bücher, sollen gleichfalls nicht verkaufft werden.

L. 4. §. 1. ff. famil. ercis.

Aemter sollen regulariter auch nicht verkaufft werden,

Nov. 6. c. 1. §. 9.

allein heut zu Tage wird dieses so genau nicht mehr attendiret, wann es zumahlen utilitas & necessitas Reipublicæ erfordert, doch solle man billig auf solche Leute regardiren, so dem Amt gewachsen sind, und die erforderliche capacität besitzen.

Lauterb. Coll. ff h. §. 18.

Strittige und noch unerörterte Sachen sind ebenfalls nicht zu verkauffen.

L. 2. & fin. C. de litigios.

Jngleichen gestohlene Sachen, weil sie von dem vero Domino wieder vindiciret werden können.

L. 34. §. 3. ff. h. t.

So ist es auch verbotten dem Feind proviant, ammunition, Gewehr, Pferde und anders, so zu seiner conservation dienet, zu verkauffen.

Stryk. us. mod. ff. de contr. emt. §. 6.

§. 5.

Hingegen können annoch hoffende Sachen, welche nach Ordnung der Natur jährlich zu gewisser Zeit zu wachsen pflegen, gar wohl verkauffet werden. E. g. wenn ich einem den Wein, der das Jahr in meinem Weinberge wachsen wird, verkauffe. Denn nach ordentlichem Lauff der Natur, wachsen jährlich einige Früchte, ob gleich nicht allezeit in gleicher Menge; ausser daß bißweilen ein Miß-Jahr kommt, und gar nichts erlanget wird; welcher Verkauff aber die Bedingung: **Daferne einige Früchte wachsen werden**/ tacitè in sich begreiffet: dann wo nichts wächset, so darff auch der Verkäuffer nichts liefern, und der Käuffer kan das allbereit ausgezahlte Geld wieder zurück fordern.

arg. l. 8. pr. ff. de contr. Emt.

Wächset aber etwas, ob es schon nicht viel ist, muß der Kauffer das volle Geld, darum sie einig worden, zahlen,

Lauterb. h. §. 1. n. 10. vers. si vero.

weil aber leichtlich geschehen kan, daß der Kauffer ultra dimidium verkürtzet wird; so kan er die Clausul mit beyrücken: e. g. **Er verspreche vor den**

zuwachsenden Wein künfftiges Jahrs aus seinem Weinberge 200. Rthl. zu geben; solte aber wider Verhoffen so viel Wein nicht gewonnen werden/ welcher die Helffte des Werths erreichte/ soll davon soviel abgehen/ als der Wein unter der Helffte werth ist.

Stryk. de Caut. contr. S. 2. c. 8. §. 10.

Doch ist dieses allein von denenjenigen Früchten zu verstehen, die erst noch künfftig wachsen sollen, nicht aber von denen, welche auf dem Feld schon im vollen Wachsthum stehen, aber noch nicht zur Vollkommenheit und Reiffe gediehen; dann dieses letztere ist in dem Reichs-Abschied de Anno 1577. Tit. 19. Von Verkauf der Früchte im Feld ꝛc. dergestalt verbotten;

> Daß dasselbig Fürleihen oder zu voraus geben anders und mehrers nicht, als auf den Schlag und gemeinen Kauff, was nemlich der Wein oder Getraid zu Zeit des Contracts, oder aber vierzehen Tag die nechsten nach dem Herbst, oder Erndten gelten wird, beschehe, ꝛc. Wofern auch hinführo durch jemand anders, dann jetzo obvermeldt gehandelt, und hierinn einiger Vortheil, Argelist, Gefahr oder Betrug, gebraucht würde, so wollen wir hiemit ernstlich, daß solcher Abkauffer, oder Ausleiher die Haupt-Summa verlohren, und darzu von der Oberkeit, ob auch gleich der arme Mann nicht klaget, ex officio, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, an Ehren und Guth gestrafft werden soll.

Sunt

Sunt hæc ipsissima verba dicti Receeslus Imp. cit. loc.

§. 6.

Die Hoffnung Kauffen wird dasjenige genennet, wenn ich etwas kauffe, welches à casu & fortuna dependiret, und man mag etwas bekommen oder nicht, so hat der Kauff gleichwohl seine Richtigkeit. Z. E. wann ich einen Fischzug oder Vogelfang gekaufft, valet emtio, licet nihil capiatur,

L. 8. §. 1. ff. h. t.

denn das Glück oder Hoffnung selbsten ist an statt der Sache die verkaufft worden, und der Verkauffer kan das Geld mit gutem Gewissen behalten.

Fagundez de just. & jure lib. 5. c. 24. n. 7.

Weilen aber solcher Gestalt einem Theil allzu grosser Gewinn, dem andern aber Verlust dadurch zuwachsen kan; so wäre nicht undienlich, wenn die Contrahenten sich dahin verglichen, daß im Fall der Schaden oder Gewinst zu groß wäre, sie einander proportionirte Ersetzung thun wolten: allermassen bekannt ist, daß der Schaden und Verlust, welcher auf dem blossen Ausschlag des Glückes beruhet, restitutionem in integrum nicht nach sich ziehet.

L. 11. C. de transact. L. 12. C. de inoffic. test.

Es fragt sich aber, falls bey solchem Fischzug pretiosa mit heraus gezogen würden, weme unter beeden Contrahenten solche zustünden? Die Dd. sind hierinnen nicht einerley Meynung; dann einige wollen solche dem Emtori, andere dem Venditori

zueig=

zueignen. Hier ist zu distinguiren, ob die Handlung in specie oder in genere geschlossen worden. Ist solche in specie nur von Fischen gewesen: e. g. **Jch gebe dir 3. Rthl. vor die Fische / so du jetzo heraus ziehen wirst:** so kan sich der Emtor, der zugleich mit heraus gezogenen pretiosorum nicht anmassen, weil nur in specie von Fischen die Rede gewesen: hätten sie aber in genere contrahiret, **Z. E. Was du jetzo heraus ziehen wirst / davor geb ich dir 3. Rthlr.** so hätte der Verkäuffer an dem heraus gezogenen nichts zu prætendiren, weil sie nicht insonderheit von Fischen allein, sondern generaliter was heraus gezogen wird, sich verglichen haben.

Lauterb. tract. synopt. ad ff. h. t. n. 10.

§. 7.

Der Verkauff geschiehet entweder per aversionem, i. e. überhaupt, durch den Bogen oder in Pausch, ohne Benennung einer quantität, und also nur demonstrativè, oder ad mensuram & quantitatem, nach dem Gewicht, Maas oder Anschlag, und also restrictivè, welches aus der Contrahenten Worten muß beurtheilet werden. Zum Exempel es sagte einer: Jch verkauff dir diese Wiesen, wie deren Gräntzen hier vermarckt und versteint sind, welche 1½. Morgen groß. Solcher Gestalt ist der Kauff nur demonstrationis gratia geschehen, und hat alsobald seine Richtigkeit, und wird nicht attendiret, ob sich nachgehends die Morgen-Zahl also ergiebt oder nicht, weil nicht so wohl ad quantita-

titatem præstandam, als vielmehr ad corpus, woher die præstation geschehen solle, gesehen wird. Dann obgleich eine Zahl dabey befindlich, so ist doch dieselbe nur so obenhin, ohne eine völlige Gewißheit darzu gesetzet; weßhalben denn auch der Kauff-Contract so bald die Contrahenten de re & pretio einig worden, perfect und vollkommen ist; der Kauffer muß auch den Schaden und Gefahr auf sich nehmen, und es mag mehr oder weniger seyn, so wird doch das Kauff-Geld weder gemindert noch vermehret.

Rauchb. P. 1. q 21. n. 9. Carpz. L. 5. Resp. 25. n. 14. & 15. Brunnem. special. dissert. de vendit. ad Corp. & ad quant.

Doch thut der Verkauffer noch sicherer und besser, wann er das Wort **ohngefehr** mit adjiciret. Z. E. **daß die Wiese ohngefehr 1½. Morgen halte.** Und dieses gehet nicht alleine an bey Verkauffung der Feld-Stücke, als: Aecker, Wiesen, Weinberg ꝛc. sondern auch in andern Sachen, als Wein, Getreyd, Oel und dergleichen.

Struv. Ex. 23. th. 12.

Hingegen venditio restrictiva, sive ad mensuram & quantitatem facta, wann ich erstlich die quantität und nachgehends erst die Sache selbst anzeige und bemercke. Z. E. Ich verkauffe dir 50. Morgen Acker: item ich verkauffe dir 100. Malter Korn, welche von meinem Korn-Boden sollen geliefert werden: oder ich verkauffe dir dieses Feld, so 50. Morgen hält, jeden Morgen vor 25. fl. Sind nun daselbst mehr denn 50. Morgen, oder mehr denn 100. Malter Geträyd vorhanden, so bleibt das übrige

übrige dem Verkauffer; erstreckt sich aber die Zahl bey der Zumessung nicht so hoch, so ist er verbunden den Rest dem Kauffer anders woher zu liefern, oder vor den Abgang so viel an dem pretio detrahiren zu lassen.

L. 40. §. 2. ff. h. t.

L. 4. §. 1. de act. empt.

Wie dann auch der Verkauffer vor der Lieferung oder Zumessung allen Schaden, der an dem Geträyd geschehen, selbst tragen muß, weil vor der würcklichen Zumessung der Contract, was den Schaden anbetrifft, noch nicht zu seiner Vollkommenheit gediehen, und die heimliche Bedingung in demselben verborgen ist, daß alsdenn der Kauffer erst das Unglück auf sich nehmen wolle, wann die Zumessung würcklich geschehen. Es wäre dann der Kauffer selbst Ursach, daß die Zumessung und Lieferung nicht geschehen können.

Stryk. de Caut. contr. s. 2. c. 8. §. 31.

Es muß auch die Zumessung an dem Ort, wo die Sache gelegen, und nicht in loco contractus geschehen.

Mart. dig. nov. tom. 3. rubr. empt. vend. cap. 29.

Und obwohlen einige davor halten, daß wann der Contract dahin verlautet, daß die Sache solle gemessen werden, alsdann die Zumessung allein innerhalb 60. Tagen begehret werden könne;

Anton. de Butr. Abb. Imol. Alberic. in c. per tuas. de donat. arg. L. 31. §. 21. ff. de edil. edict.

so statuiren doch wieder andere das Gegentheil, als

Bero. q. 5. & Mart. Pistor. observ. 210. n. 8.

und

und zwar aus dieser raison, weil ex illo pacto contractui adjecto, die action selbst aus dem Contract herfliesse, welche an und vor sich selbsten perpetuirlich seye, also könne auch in perpetuum die Zumessung begehret werden, welches auch Struv. Ex. 23. th. 13. mit einem præjudicio bewähret, daß nemlich ad consultationem der Fürstl. Regierung zu Weimar in causa S. B. Erben zu N. contra die von S. also gesprochen worden.

§. 8.

Wann es sich zutrüge, daß jemand eine Sache verkaufft, ehe ers aber übergeben, einem andern nochmahls verkauffte, und es dem Letztern würcklich übergäbe und einraumte, so wird der andere, (so fern er anders von dem vorigen Kauff keine Wissenschafft gehabt,) bey dem erkaufften Gut, ohnerachtet er der letztere Käuffer gewesen, allerdings gelassen, angesehen der erstere ein blosses jus ad rem und eine obligation wider den Käuffer erlanget, der andere aber durch die Lieferung und tradition das Dominium überkommen hat.

L. 15. C. de rei vind.

Der erstere Käuffer aber, kan den betrüglichen Venditorem, wegen alles Schadens und Nachtheils, so ihme wegen des nicht gehaltenen Kauffs zugewachsen, oder entstehen könnte, rechtlich belangen.

§. 9.

Zu Perfectionirung des Kauff-Contracts muß auch ein pretium oder Kauff-Summa stipuliret werden,

werden, und solches soll 1.) in einem billigen, 2.) gewissen, und 3.) baaren Kauff-Gelde bestehen. Ad primum ist zu notiren, daß dasjenige justum pretium genennet werde, welches weder unter, noch über die Helffte der gemeinen æstimation der Sache bestehet,

L. 2. C. de Resc. vend. L. 93. pr. ff. ad L. falcid.

Indeme aber der Zustand der Commercien nicht leidet, daß eine gantz genaue Gleichheit zwischen der Waare und dem Kauff-Geld getroffen werde, massen in Handlungen es fast auch unmöglich ist, daß das pretium und das verkauffte Guth nach arithmetischer proportion einander gleich seye, wie dann die vota contrahentium ungleich, und der Verkauffer seine Waaren theuer anzubringen, der Emtor hingegen wohlfeil einzukauffen hoffet, und sich bemühet, und endlich nach einem und andern Erlaß am geforderten Kauff-Gelde, von Seiten des Verkauffers, hingegen von Seiten des Kauffers nach gethaner Zulage zu dem Anfangs offerirten pretio, die Partheyen eines gewissen Kauf-Geldes sich vergleichen: als hat man in denen Gesetzen keine andere Verordnung machen können, wolte man anders Handel und Wandel nicht turbiren, oder gantz und gar aufheben und eingehen lassen, daß also eine kleine læsion auf ein oder anderer Seiten im Kauff und Verkauff geduldet werden müssen.

L. 22. §. 3. ff. locat.

Damit aber die Verkürtzung nicht allzu übermässig seyn möchte, ist in denen legibus solche biß auf die Helffte oder das alterum tantum toleriret und

zugelassen, wann aber die læsion sich über das alterum tantum erstrecket, so kan der verkürtzte Theil auf die Ersetzung klagen.

L. 2. C. de Resc. vend.

Z. E. Wann ich ein Guth, so 100. Rthlr. werth ist, weit höher, als vor 150. biß 200. Rthlr. kaufte, so kan ich die Ubermasse über das rechte Kauf-Pretium nicht wieder fordern. Dahingegen wann ich ein Guth, so eigentlich 100. Rthlr werth vor 80. 70. 60. biß 50. käuflich an mich gebracht, wird mir gleichfalls der Vortheil gelassen, und kan der Verkauffer dasjenige, was am rechten Kauf-Pretio fehlet, nicht fordern. Hätte aber im erstern Fall der Verkauffer über 200. Rthlr. als 205. 210. 250. Rthlr. an der Kauf-Summa bekommen, im andern Fall aber der Kauffer unter 50. Rthlr. da die Sache 100. Rthlr. werth ist, eingekaufft, so müste dem beleidigten Theil Ersetzung geschehen.

cit. l. 2.

Wobey noch zu erinnern, daß wann die Kauf-Summa durch die Gesetze auf ein gewisses determiniret ist, e. g. in denen jährlichen Zinßen, welche nicht höher als 5. pro Cento zu erkauffen nachgelassen, oder von der Obrigkeit die victualien an Wein, Bier, Fleisch ꝛc. geschätzet, so dann der verkürtzte Theil, wegen einer jeden læsion auch unter der Helfte, sich beklagen und Hülffe suchen kan.

Hierbey ist zu gedencken, daß die Contrahenten gemeiniglich der Verletzung über die Helfte zu renunciren pflegen. Z. E. **Solte sich auch befinden daß einer unter beederseits** Contrahenten

über

über die Helffte des rechten Werths lædiret **wäre / so soll dennoch der** Contract **in seinen Würden bleiben / massen zu dem Ende sie der Ausflucht der Verletzung über die Helfte hiermit kräfftigst** renunçiren **:** Und daß dergleichen Verzicht gültig seye bezeuget

Struv. Ex. 23. *th.* 90.

Bißweilen ereignet sich auch der casus, daß einer aus Gewogenheit dem andern eine Sache um einen geringen Preiß verkaufft, die doch sonst viel mehr werth ist, und solchenfalls ist auch nöthig, daß der Verkauffer ausdrücklich dem Contract mitinserire, er habe gar wohl gewust, daß die Sache mehr werth seye. Z. E. **und ob gleich dem Verkauffer wohl wissend / daß das verkauffte Hauß wohl zweymahl so viel werth / als der Kauffer davor zahlet; so hätte er dennoch aus guter Freundschafft um die versprochene** 1000. **Rthlr. ihme solches Hauß überlassen.** Andere setzen darzu, daß er ihm das übrige geschencket.

Gallerat. de Renunc. Tom. 3. *cent.* 2. *Renunc.* 103. *n.* 6.

und diese Cautel dienet absonderlich darzu, damit der Verkauffer hernach propter læsionem ultra dimidium nicht klagen kan. Dann wer weiß, daß eine Sache mehr werth ist, und es dennoch um ein geringes dahin giebt, der kan sich dieses Beneficii ex L. 2. C. de Resc. vend. nicht bedienen, es wäre denn, daß ihn die Noth zu dem Verkauff getrieben hätte, da man dann freylich nicht præsumiren könnte, daß er das übrige aus liberalität dem Käuffer ge-

schencket haben würde; am allersichersten aber ist es, wann die renunciation wegen Verletzung über die Helffte eydlich geschiehet, so darff alsdann der læsus nicht auf eines oder des andern Rechts-Lehrers Meynung verfallen.

Stryk. de Caut. contr. s. 2. c. 8. §. 28.

Hierbey ist noch zu erinnern, daß der verkürtzte Theil ad rescissionem contractus simpliciter nicht agiren könne, sondern er muß alternativè bitten, daß der Gegentheil entweder von dem Contract abstehe, oder die læsion resarcire, und stehet also bey des Gegentheils Willkühr, welches er erwählen wolle. Wann also der Verkauffer ex dicta lege 2. C. de Resc. vendit. klaget, so kan der Kauffer eligiren, ob er die Sache nach wieder erhaltenem Kauf-Schilling, & deductis impensis, in perpetuam utilitatem rei factis, restituiren, oder was an dem Kauf-Pretio abgehet, ergäntzen wolle. Klagte aber der Käuffer, so erwählet der venditor entweder pretium legitimum valorem excedentem zu restituiren, oder die Kauf-Summa gantz zuruck zu geben, und die Sache wieder anzunehmen.

Struv. Ex. 23. th. 89.

Es hat aber die Klage nicht statt, wann einer weiß, daß die Sache mehr werth ist, und giebt sie gleichwohl im wohlfeilen Preise weg, ingleichen wann er diesem remedio ausdrücklich renunciret, ferner in hæreditate vendita, und letzlich kan auch die læsio nicht allegiret werden, wann der Emtor in der erkauften Sache einen Schatz gefunden.

Struv. cit. loc. th. 88. & 90.

§. 10.

§. 10.

Ad Secundum muß ein gewisses Kauf-Geld zum wenigsten implicite benennet seyn, als: Ich will dir so viel davor geben, als es dich selbsten kostet, oder wie hoch es von der Obrigkeit taxiret, oder wie hoch es Titius æstimiren wird,

L. fin. C. de contr. emt.

wolte oder könnte aber der Titius nicht taxiren, so ist der Kauff null und nichtig, und kan man so gar ad arbitrium boni viri nicht recurriren.

d. L. fin. C. & §. 1. J. h. t.

würde er sich aber der Taxation unterziehen, so müssen beede Theile damit zu frieden seyn; es wäre dann, daß er die Sache allzu hoch oder zu gering æstimiret, alsdann wird die moderation dem Arbitrio Judicis überlassen,

Franzk. ad tit. de contr. emt. n. 261.

doch können die Contrahenten sich dieses Rechts begeben, und dahin vereinigen, daß sie des Richters Ausschlag sich nicht bedienen, wann etwann der Schiedsmann die Sache unbillig schätzen würde, sondern schlechter dings bey der Schatzung bleiben wolten, sie möge billig oder unbillig seyn.

Stryk. de Caut. f. 2. c. 8. §. 38.

Ich halte es aber vor sicherer, man bleibe dißfalls bey disposition der gemeinen Rechte, und renuncire diesem beneficio nicht, weil sonsten der erbettene Schiedsmann von einem Theil leichtlich verführet werden kan, eine unbillige æstimation zu thun.

§. II.

Ad Tertium muß die Kauf-Summa in baarem Geld bestehen.

L. 1. §. 1. ff. de contr. emt. §. 1. J. h. t.

quia nummi omnium reliquarum rerum sunt mensura. Weil aber der freye Lauff im Handel und Wandel nicht allezeit zuläßt, daß alles mit baarem Gelde bezahlet werde, und dahero zum öfftern theils Waaren, theils Geld dem Verkauffer gegeben wird, so entstehet hernach viel Disputirens und Streitens, ob es ein Kauf oder Tausch gewesen? Nun sagen zwar die Rechts-Lehrer, wann mehr Geld als Waaren davor gegeben worden, daß der Contract vor einen Kauf gehalten werde; sind aber mehr Waaren als Geld gewesen, so seye es vielmehr ein Tausch,

L. 6. C. de Pact. int. Emt. & Vend. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 25. tit. 2. num. 22.

wann die Helfte Geld, die andere Helfte Waaren an statt der Kauf-Summa offeriret und übergeben worden, so sey es ein Tausch.

Carpz. P. 2. C. 32. def. 15. n. 7.

Wiewohl die mehresten behaupten, daß wann die Helfte Waaren, die andere Helfte Geld gegeben werde, der Contract mehr vor einen Kauf zu halten seye, weil solcher gebräuchlicher und täglich im Schwange gehe,

Schœpfer ad ff. de contr. emt. n. 36.

um aber allem Streit vorzukommen, ist wohl das beste Mittel, daß die Contrahenten sich ausdrücklich

lich erklären, sie wollen einen Kauf-Contract schliessen: dann wo der Contrahenten Wille und Meynung klar ist, da darff man nicht mehr zweiffeln, oder sie können die Waaren zu Gelde schlagen; denn solcher Gestalten werden nicht so wohl die Waaren, als der Preiß an statt der Kauf-Summa dahin gegeben. Allermassen denn auch der Kauf-Contract alsdann nicht verändert wird, wann nach geschlossenem Handel an statt des Geldes, gewisse Waaren oder andere Sachen zur Zahlung gegeben werden.

Hier möchte man wohl fragen, was denn hier viel Streitens nöthig seye, indeme so wohl der Kauff als Tausch kräfftig verbinde? Es ist aber zu wissen, daß nach Röm. Rechten vergönnet gewesen zu pœnitiren, und vom Tausche abzustehen, welches aber beym Kauff-Contract nicht angieng, daß also ein Kauff viel vester als ein Tausch vinculiret.

Stryk. de Caut. contr. s. 2. c. 8. §. 77.

§. 12.

Es pfleget bißweilen zu geschehen, daß man einen Kauff mit der Condition und Vorbehalt abschliesset, daß wo der Kauffer innerhalb einer bestimmten nahmhafften Zeit das Kauf-Geld nicht baar bezahlen würde, der Kauff alsdann nichtig und die Sache vor unverkaufft, inemta, gehalten werden, und der Verkauffer befugt seyn solle, das verkauffte Guth wieder einzunehmen und zu besitzen, welches pactum commissorium genennet wird, auch im

Kauffen und Verkauffen kräfftig, und nicht verbotten ist.

Struv. Ex. 23. *th.* 100.

Wo nun solcher Gestalt der Kauffer in der bestimmten Zeit den Kauf-Schilling nicht erleget, so stehet es bey des Verkäuffers Willkühr, ob er den Kauff halten wolle oder nicht: dann so es ihme gefällig, kan er gleichwohl auf Haltung des Kauffes bestehen, weilen bekannten Rechtens, daß ein jeder demjenigen, so ihme zum besten verordnet und ausgedungen, renunciren kan. Wo er aber wegen nicht zu rechter Zeit bezahlten Kauf-Schillings den Kauff aufzuheben und zu annulliren gemeynet ist, mag er das Gut gegen Zurückgebung des etwann in Abschlag empfangenen Geldes wieder an sich ziehen, und der Kauffer ist anbey gehalten, das verkaufte und gelieferte Guth, mit allen aufgehabenen Nutzungen und Früchten abzutretten, auch allen demselben zugestossenen Schaden gut zu machen. Hätte aber der Kauffer das Guth bereits anderwärts wieder verkauffet oder verpfändet, so kan doch gleichwohl der Verkauffer das Guth à quocunque possessore wieder abfordern; nam resoluto jure dantis, resolvitur jus acceptantis. Wie dann auch der Kauffer in diesem Fall nicht entschuldiget ist, wann gleich der Venditor von ihm den Kauf-Schilling nicht gefordert, sondern der Emtor ist schuldig dem Verkäuffer das Geld ungefordert zuzustellen oder anzubieten; nam dies interpellat pro homine: wäre aber ohne Benennung einer gewissen Zeit dieses pactum abgefasset, so lie-

get

get dem Verkäuffer allerdings ob den Käuffer an die Zahlung zu erinnern.

B. *de Lynck. ad tit. de L. Commiss. th.* 38.

Carpz. 2. 1. 17. *Struv. cit. l. th.* 38.

Hätte aber der Verkäuffer den Kauffer des Kauf-Schillings halber gerichtlich belanget, so wird dafür gehalten, daß er vom obgemelten Bedinge abgetretten seye, und mag nicht mehr nach seinem Gefallen vom Kauffe abstehen, sondern muß bey demselben verbleiben, die aussergerichtliche Forderung hingegen, thut nichts zur Sache, und er kan nach Gefallen pœnitiren.

L. 4. *C. de Pact. int. emt. & vend. Struv. cit. loc. th.* 39.

§. 13.

Bißweilen sagen die Käuffer der Verkauffer hätte ihnen getrauet, welches doch nicht præsumiret wird, sondern der Emtor muß es beweisen,

arg. L. 10. *C. de non num. pecun. Moller. lib.* 4. *semestr. c.* 28. *n.* 5.

massen aus der blossen Ubergab sich solches nicht schliessen lässet, welches doch

Barbosa ad L. si cum dotem 23. §. *fin. n.* 35. *ff. solut. matrim. Mev. p.* 4. *Dec.* 206.

vor sufficient erachten: dann eine solche Ubergab hat die heimliche Bedingung in sich, daß nemlich das Eigenthum der verkauften Sachen und Waaren alsdann erst transferiret seyn soll, wann vorhero das Kauf-Geld richtig bezahlet worden.

§. 41. *J. de Rer. div.*

Am besten ist es, wann sich der Kauffer bald an-

fangs erklåret, daß er auf contant Geld handele, sonst kan noch ein und anderer Zweiffel entstehen, ob er nicht dem Kauffer getrauet, zumahl wann er ihm bekannt und sein guter Freund wåre; diesem aber kan er durch die eingelegte Erklårung vorkommen.

Marquard. de jure Mercat. lib. 2. c. 14. n. 46.

Ein anders wåre es, wann er sich bey der Ubergabe der Waaren oder verkaufften Sachen die Hypothec, wegen der Zahlung auf denselben reservirte; dann daraus wåre genugsam zu schliessen, daß er ihm müsse getrauet, und also das Dominium oder Eigenthum auf ihn transferiret haben,

Mev. P. 4. Dec. 280. & P. 6. Dec. 193.

wåre also nicht befugt die verkauffte Sachen wieder zu fordern, wenn der Kauffer nicht zahlte, sondern müste sich an seine Hypothec oder Pfand-Recht halten; doch wenn die Hypothec soll kråfftig seyn, so erfordern einige, daß sie entweder vor, oder doch in der Ubergabe constituiret werde.

Carpz. P. 2. C. 23. def. 17.

§. 14.

Wann nun ein Kåuffer an einem verkaufften Hauß das völlige Dominium biß zur gåntzlicher Abtragung der versprochenen Kauff-Summe sich reserviret, dergleichen pactum auch beståndig und nützlich ist;

Dunozet. decis. Rot. Rom. 221. n. 2. Tiraquell. de retract. linear. §. 1. gloss. 2. n. 36. & 39.

So entstehet die Frage, wer unter dessen den Schaden und die Gefahr auf sich nehmen muß. Nun mey-

meynen zwar einige, daß der Verkauffer solches tragen müsse, weil er annoch Herr über die Sache seye: Dieweilen aber die Vorbehaltung des Dominii in favorem des Käuffers geschiehet; und was zu eines Nutzen, Bestem und Vortheil eingeführet ist, zu dessen Schaden nicht interpretiret werden soll,

arg. L. 6. C. de LL.

um so mehr, da sonsten der Verkauffer vor der Ubergabe zwar noch Herr ist, den Schaden hingegen der Kauffer tragen muß,

§. 3. *J. de Emt. & Vend.*

so ist gantz richtig, daß der Emtor bey reservirtem Dominio auch das periculum zu übernehmen hat. Doch um allen Streit und Irrungen vorzukommen, könnte noch die Clausul mit angefüget werden: **daß der Verkauffer sich zwar das Dominium, jedoch ohne alle Gefahr wolte vorbehalten haben.**

§. 15.

Sobalden nun die Contrahenten in re & pretio einig sind, muß nothwendig die Ubergab darauf erfolgen, als wodurch der Kauffer erst ein jus reale überkommet,

L. 20. C. de Pact.

weilen sich aber ereignen kan, daß eine Sache weit entlegen ist, und nicht tradiret werden kan, so muß die Clausul in den Contract eingerucket werden: **Daß der Verkauffer zugleich / vermittelst Uberreichung dieses Kauff-Briefs den Kauffer in den völligen Besitz des Hauses ge-**

gesetzet haben wolle: wodurch denn der Kauffer in den Besitz und Possession der Sache immittiret wird, welches sonst nicht geschähe, wann ihme gleich der Kauf-Brief übergeben würde.

L. 48. ff. de acquir. possess.

Daferne nun durch obige Clausul der Besitz der verkauften Sache auf den Kauffer transferiret worden, so gehet er allezeit vor, obschon der Verkauffer dieselbe einem andern vorher ohne des Kauffers Wissen verkauft gehabt hätte,

L. 15. C. de rei vind.

und dieser Vorzug hat auch alsdann statt, wann einer sein Pettschafft und Siegel auf die verkaufte Sache gedrucket, oder einen Wächter darzu bestellet, oder wenn der Verkauffer dem Kauffer den Schlüssel zu dem Gemach, auf welches er gegenwärtig zeiget, und worinn die erkauften Sachen oder Waaren zu befinden, übergeben hätte,

Stryk. de Caut. Contr. sect. 2. c. 8. §. 22.

woselbst er des Davorhaltens ist, daß auch die Ubergebung des Schlüssels zu dem abwesenden Gemach, darinn die Waaren liegen, den Besitz derselben transferiret, wenn sich die Partheyen deßwegen mit einander verglichen.

§. 16.

Bey der tradition wird manchmahl auch das pactum addictionis in diem annectiret, daß nemlich in einer bestimmten Zeit, der Kauf einem andern, der mehr um das verkauffte Gut geben will, versprochen und zugestellet werden möge, welches in

ven-

venditionibus Fiscalibus, oder da die Güter sub hasta offentlich verkaufft und feil gebotten werden, allezeit tacitè darunter verstanden wird, doch wird der erste licitator allezeit denen folgenden vorgezogen, wann er sich erkläret, ebenfalls so viel als andere gebotten, zu erlegen.

L. fin. C. de jur. fisc. Schilter. Exerc. 30. §. 50. seqq.

Und dieses pactum wird entweder purè & sub conditione resolutiva formiret, e. g. **daß / wo innerhalb Jahr und Tag ein anderer sich finden solte / der mehr zu geben / oder eine beßere** Condition **zu** offeriren **erbietig wäre / der erste Kauff ungültig und aufgehoben seyn solle /** oder aber sub conditione suspensiva, v. gr. **wann binnen Jahr und Tagen sich niemand finden wird / der mehr zu geben erbietig / soll das Gut dem** Sempronio **verkaufft seyn.** In posteriori casu ist der Kauff noch nicht vollkommen, sondern in pendenti, und überkommt alsdann erst seine Richtigkeit, wann die Conditio, worunter der Contract geschlossen, sich ereignet, und in der benannten Zeit sich niemand zu etwas mehrers oder bessers offeriret; dannenhero der Kauffer, ohngeachtet ihm die Sache übergeben worden, pendente hac conditione weder das dominium, noch die fructus überkommet; derowegen auch das periculum, ehe und bevor die condition existiret, dem venditori zuwächst; woferne aber die Condition vorhanden, wird dafür gehalten, als ob der Kauff gleich anfänglich seine Richtigkeit erlanget hätte, und acquiriret mithin der Emtor ex tempore contractus

tractus das dominium samt allen bißhero eingehobenen Früchten und Nutzungen, doch muß er dabey den Schaden, welcher pendente conditione sich ereignet, wann nur die Sache nicht völlig ruiniret ist, über sich nehmen. Ereignet sich aber eine bessere Condition, so ist es eben so viel, als wäre der erste Kauff gar nicht einmahl geschlossen worden.

L. 7. pr. ff. de contr. emt. L 4. pr. ff. de in diem addict. L. 8. ff de peric. & commod. rei vendit. Lauterb. Colleg. theor. pract. tit. de in diem addict. §. 22. seqq.

Priori casu, da nemlich paciscirer worden, daß wann innerhalb Jahr und Tagen sich jemand finden würde, der ein mehrers offeriret, der Contract annulliret, und gäntzlich aufgehoben seyn solle, ist der Kauff, soferne immittelst niemand mehrers gebotten, gleich für richtig und vollgültig zu achten; dahero dann der Kauffer medio tempore, nebst dem dominio die fructus aliaque commoda & emolumenta überkommet.

L. 4. §. 3. ff. de Addict. in diem.

Findet sich nun jemand der innerhalb der bestimmten Zeit eine bessere condition verè, bona fide, non simulatè, offeriret, so ist der erste Contract deßwegen nicht alsobald ungültig, sondern der Verkauffer muß solches vorher dem Emtori notificiren, ob er eben dasjenige dafür geben wolle? Wann nun der erste Kauffer sich hierzu erbietig machet, so wird er dem andern hierinnfalls vorgezogen, doch ist er nichts desto weniger, wo nicht ein anders bedungen worden, die fructus interim perceptos, dem Venditori zu restituiren verbunden.

L. 6.

L. 6. §. 1. L. 7. §. 8. ff. de in diem addict. Richter. tr. de pact. inter emt. & vend. ad L. 4. Cod. n. 79.

Wolte aber der erste Kauffer sich zu mehrerm nicht verstehen, als er zu Anfang des Contracts gebotten, mithin also die letztere Condition nicht eingehen, so muß alsdann das neue Gebot, von dem Venditore acceptiret werden, oder der erste Contract bleibt gültig, und kan der Verkauffer die Sache nicht vor sich behalten: dann der erste Contract wird alsdann erst resolviret, wann das letztere Gebot von dem venditore ist acceptiret worden.

L. 13. pr. & L. 9. ff. de L. commiss.

Wird es nun acceptiret, so muß der erstere Kauffer das verkaufte Gut samt allen Früchten und Nutzungen, so er immittelst daraus gezogen, jedoch gegen Abzug der Unkosten und onerum dem Verkauffer, dieser aber jenem die Arrham und das empfangene Kauf-Geld, nebst denen Zinßen restituiren.

L. 4. §. 4. L. 6. §. fin. ff. de in diem addict.

Wo aber pendente conditione resolutiva sich niemand findet, der ein mehrers um das verkauffte Gut geben will, oder es wird die angebottene Condition von dem venditore nicht acceptiret, welches ihme zu thun allerdings frey stehet, zumahlen der venditor, als in dessen faveur solches pactum eintzig und allein adjiciret worden, hierzu nicht kan gezwungen werden, alsdann verbleibet der vorige Contract in seinem valeur, und behält mithin der Kauffer das Dominium, nebst allen bißhero eingezogenen Nutzungen irrevocabiliter, gleich als

als ob anfänglich sothanes pactum gar nicht wäre beygefüget worden.

L. 9. ff. de addict. in diem. Brunnem. add. L. 9.

Ob aber eine bessere Condition von dem letzten Kauffer offeriret worden seye, ist daraus abzunehmen, wann entweder eine grössere Kauff-Summ gebotten, oder dieselbe ehender, oder an einem bequemern Ort entrichtet wird, oder aber sonsten dem Verkauffer quocunque modo ein grösseres commodum durch den letztern Kauff zuwächst.

L. 4. & 5. ff. de in diem addict. Brunnem. ad L. 15. §. 1. ff. eod.

Es geschiehet aber bißweilen, daß zwar dem Schein nach eine bessere Condition sich hervor thut, welche aber in effectu nicht besser oder auch wohl schlimmer ist dann die erstere; wann nemlich einer zwar eine grössere Summam bietet, solche aber erst innerhalb Jahr und Tagen, oder zu verschiedenen Fristen zu bezahlen verspricht: Indeme man hierbey auf das interusurium, oder auf den Nutzen des Geldes, und das ob pecuniæ carentium mitler Zeit cessirende lucrum zu sehen hat. Als zum Exempel: Titius verkaufft dem Sempronio sein Land-Guth um 1700. fl. cum pacto addictionis in diem, welche er auch so gleich baar ausgezahlt, nach der Zeit offeriret Cajus 2300. fl. doch dergestalt, daß das Kauff-Geld zu verschiedenen terminen, und zwar gleich anfangs 900. fl. hernach innerhalb 18. Jahren, jährlich 80. fl. sollen entrichtet werden, fragt sichs nun, welcher unter diesen beeden eine grössere Summam licitiret habe? Dieses nun zu erkundigen und ausfindig zu machen, müssen

in licitatione Caji die mittler Zeit lauffende Zinß von dem Capital abgezogen, und die Rechnung folgender Gestalt angestellet werden: Erstlich sind abzuziehen

Anno		fl. Capital	fl. Interesse
1729	von	1400	70.
1730		1320	66.
1731		1240	62.
1732		1160	58.
1733		1080	54.
1734		1000	50.
1735		920	46.
1736		840	42.
1737		760	38.
1738		680	34.
1739		600	30.
1740		520	26.
1741		440	22.
1742		360	18.
1743		280	14.
1744		200	10.
1745		120	6.
1746		40	2.
			648. fl.

wann nun diese 648. fl. von dem Uberrest der 1400. fl. Capital, als welches innerhalb 18. Jahren nach und nach, wie oben zu sehen, zu bezahlen, abgezogen werden, so verbleibt annoch 752. fl. diese zu denen 900. fl. so im ersten Termin erlegt worden, addirt, thut die gantze Summa ex licitatione Caji

1652. fl. welche 48. fl. weniger, als die von dem ersten Kauffer dem Titio baar ausgezahlte Summa à 1700. fl. auswirfft, ist dannenhero bey solcher der Sachen Beschaffenheit das Guth dem Titio, ungeachtet er weniger dem Quanto nach dafür gegeben, vor dem Cajo zu adjudiciren

Vid. Dn. Beckii Formul. sect. 2. Class. 3. §. 63.

§. 17.

Bey Verkauffung eines Haußes pfleget gemeiniglich auch dem Kauff-Brief die Clausul mit annectiret zu werden: **Er verkauffe das Hauß/ und alles was darinnen Erd- Nied- und Nagel-vest ist**; welche man mehr vor überflüßig als nöthig hält, weil dieselbe allezeit mit darunter verstanden wird.

Carpz. P. 2. const. 33. def. 20. n. 6.

Es wird aber durch die Wort: Erd- Nied- und Nagel-vest, alles dasjenige angedeutet, was eingegraben, eingemauert, genagelt, angeschraubt und fest gemacht ist.

Carpz. cit. loc.

Weil aber dennoch unter den Contrahenten zum öfftern gestritten wird, was eigentlich pertinentien und Zubehörungen seyn; so ist es am sichersten, daß in dem Contract klar, deutlich und nahmentlich exprimiret werde, was unter die pertinentien und Zugehörungen eigentlich gerechnet werden soll. Woferne aber zwischen dem Käuffer und Verkäuffer ein Streit entstehet, ob dieses oder jenes ein per-

tinenz-

tinentz-Stück seye, alsdann lieget regulariter und in dubio dem Käuffer ob, solches zu erweisen

Klock. tom. 3. cons. 157. n. 44.

Rosenthal. de feud. c. 12. concl. 15. n. 65.

Derohalben solle man hierinnen billig behutsam verfahren, und dahin sehen, daß bey einem verkaufften Gute, so viel möglich, alles benahmset werde, was auf einige Weise unter die Zubehörungen gebracht werden kan, weil man nachmahls nicht lange zweifeln oder muthmassen darff, ob es mit verkaufft sey oder nicht, weil es in dem Contract ausdrücklich mit unter die pertinentien gesetzet ist.

Stryck. in Caut. contr. comuniciret, f. 2. cap. 8. §. 20. folgende Formul, welche bey Verkauff eines Adelichen Lehens adhibiret werden könnte: **Wir verkauffen ihm unsern Ritter-Sitz** Dusculanum, **mit aller unserer Herrlichkeit und Gerechtigkeit/ hoher/ niedriger und aller andern** Jurisdiction, **Gerichten/ Gerichtbarkeiten/ Zöllen/ Geleiten/ Ungelten/ Mannschafft/ Reisen/ Steuern/ Diensten/ Fällen/ Handlohnen/ Haupt-Rechten Nach-Steuren/** jure patronatus **oder Kirchen-Lehen/ und allen andern Herrlichkeiten/ Freyheiten/ Dienstbarkeiten/ Zu- und Eingehörungen/ auch Rechten und Gerechtigkeiten/ es sey an Leuten/ Häußern/ Schenck-Städten/ Höfen/ Gütern/ Eigenthumen/ Erbschafften/ Zehenden/ Nutzungen/ Zinßen/ Gülten/ Aeckern/ Wiesen/ Weinbergen/ Wäldern/ Feldern/ mit allen Trifften/ Hütungen/ Jagden/ hohen und niedrigen/ mit Hunden/ Pürschen/**

und Netzen / ingleichen Weyden / Weydgängen / Fischereyen in allen Flüssen / Seen und Wassern / Vogteyen / Gerichts-Zwangen / Bännen / Freveln / Bethen / Atzungen / Satzungen / Bußen / Besserungen / Puschen / Bergen / Schlichten / Reinen / Steinen / Marckungen / Brüchen / Holtz-Rechten / Mühlen / Mühl-Stätten / Wasser-Lauffen / Auen / Wiesen / Jnn- und Ausgängen / im Wasser / aufm Land / ob- und unter der Erden / benannts und unbenannts / besuchts und unbesuchts / gantz nichts davon ausgenommen.

§. 18.

Die pertinentien eines verkaufften Haußes sind regulariter folgende Stücke, als: Schlösser, Riegel, Fenster, Läden, Keller, Korn-Schütten, Ställ, Hofräith, der Garten, so am Wohn-Hauß liegt, item Brunnen-Ketten, Seil und Eymer, die Läger im Keller, samt denen eingemauerten oder eingezimmerten Behältern, und an einigen Orten die Haußwehr, und bey Verkauffung eines Gastwirths-Haußes, die zum steten und täglichen Gebrauch vorhandene Better und Haußrath.

Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 15. per tot.

Bey Verkauffung einer Vestung oder Schloßes, deme das jus Patronatus, territorii, Regalien, hohe oder niedere Gerichtbarkeit ex privilegio & consuetudine anhängig, werden die jura tanquam pertinentia cum castro ebenfalls in emtorem transferiret

ret, hieher gehören auch die Kriegs-Rüstung, das Geschütz und Waffen, welche zu dem Ende dahin gebracht worden, daß sie stets allda verbleiben müssen, woferne nicht von dem Verkäuffer expresse ein und anders reserviret worden.

Mantic. d. tr. lib. 4. tit. 14.

Zu denen pertinentien eines Land-Guths werden referiret: das Gestreu, Düngung oder Mist, so zu Bestellung der Aecker und Feldungen gehörig, ingleichen auch die servitutes, welche man dem verkaufften Guth schuldig: Dann obschon diese dem fundo cohæriren, und mit demselben dem Emtori zufallen, so müssen sie doch dabey dem Kauffer angezeigt werden, damit er derselben propter non usum nicht verlustiget werde.

L. 17. §. 2. ff. de act. emt. vend. Mantic. d. tr. lib. 4. tit. 16. n. 4.

Zu einem Weyher gehören die Fische, welche propagationis & multiplicationis gratia, darinnen befindlich, dererjenigen aber welche nur blosser dings custodiæ gratia, darinnen behalten werden, kan der emtor deficiente pacto speciali sich nicht anmassen.

Mantic. lib. 4. tit. 16. n. 15.

Was übrigens diejenige Stücke betrifft, welche vor dem Contract sind abgenommen worden, oder aber in re vendita nicht tanquam partes & perpetui usus causa, sondern nur ornatus & custodiæ gratia, oder ob aliam temporalem causam aufbehalten und angetroffen werden, dergleichen sind die Hüner, Schaaf und übrige Thier, item was aus der Erden gegraben oder gehauen, als Sand, Kreide, Stein, gefällte und abgehauene Bäum, Holtz,

ingleichen die Wein-Fässer und Kälter, woferne nur diese nicht perpetui usus gratia angeschaffet, und ad fundum destiniret seyn, solche werden unter die accessiones und pertinentien nicht gezehlet, wie auch die Statuen, gemahlte Tafeln, Leuchter und dergleichen, ob sie gleich, damit sie nicht so leichtlich mögen gestohlen werden, oder im Herunterfallen einigen Schaden leiden, angeheftet oder angenagelt sind; Es wäre dann, daß ausdrücklich bey Verkauffung des Hauses bedungen worden: **daß alles/ was Erd-Nied- und Nagel-fest/ des Kauffers seyn solle**/ oder aber, daß sothane Sachen also affigiret seyn, daß sie pro partibus ædium zu halten, und nicht wohl gantz und ohne Schaden könten separiret und abgenommen werden:

L. 17. pr. §. 2. 3. 6. 7. ff. de act. emt.
Thesaur. lib. 1. quæst. 84. n. 5.

§. 19.

Sind aber die meisten pertinentien in dem Contract benennet, so ist die Clausul: **Nebst allem deme/ was zu diesem Gute gewidmet oder gebrauchet ist**/ bey Verkauff eines Hauses oder Guts allerdings nützlich. Dann dardurch ist nicht nur dasjenige, was Erd-Nied- und Nagel-fest ist, sondern auch alles mit einander, was der Testator oder Verkauffer zur Noth, Bequemlichkeit, und zu seiner Lust und Ergötzlichkeit daselbst gehabt, mit verkaufft,

Stryk. de Caut. s. 2. c. 8. §. 21.

wiewohl ich dafür halte, daß diese Clausul noch vielen exceptionibus unterworffen, und alles was sich

der

der Verkauffer zur Noth, Bequem- und Ergetzlichkeit bedienet, so schlechter dings, was nicht in dem Contract exprimiret ist, nicht darunter begriffen sey.

Hingegen mag bey Verkauffung der jurium so zu einem Gute gehören, die Clausul: **Mit allen Zugehörungen / Recht und Gerechtigkeiten / so wie ich mich derselben gebraucht / oder gebrauchen können oder mögen** rc. von mehrerer Würckung seyn, weil der Kauffer dadurch alle Rechte, deren sich der Verkauffer hätte bedienen können, ob er sie gleich nicht würcklich gebraucht, acquiriret.

Stryk. cit. loc.

§. 20.

Denen Kauff-Briefen pflegen auch gemeiniglich die Wote: **Erblich** v. g. **erblich verkauffen / erblich übergeben / erblich innen zu haben / zu besitzen und zu gebrauchen** rc. einverleibet, welches allhier so viel als proprietarie, **eigenthümlich** / andeutet, und wird dardurch der effectus transactionis indigitiret, daß nemlich nicht allein der Kauffer, sondern auch seine Erben das erkauffte Guth haben und behalten, und darmit als ihrem erworbenen Eigenthum pro lubitu schalten und walten sollen.

VVehner, observat. pract. voc. erblich, *& voc.* eigenthümlich.

§. 21.

Ferner wird die Clausul: **Daß der Verkauffer we-**

wegen des verkaufften Guths dem Kauffer jederzeit Gewehrschaft leisten wolle ꝛc. denen Kauff-Briefen gemeiniglich annectiret, welche aber mehr überflüßig als nöthig ist, weil dem Verkauffer ex natura contractus oblieget, die Gewehrschafft zu leisten, obschon in dem Contract hievon nichts gedacht worden.

L. 6. C. de Evict.

Doch hat bißweilen die ausdrücklich versprochene eviction diesen Nutzen und Vortheil, daß da sonsten der Verkauffer zur Gewehrschafft anderst nicht verbunden, als wann die Sache vor dem ordentlichen Richter, nicht aber ex laudo arbitri ist abgesprochen und weggenommen worden, dieselbe dennoch muß geleistet werden, wenn das Pactum dergestalt formiret ist: **Daß Verkauffer dem Kauffer wie und auf was Art und Weiß auch immer das Gut** evinciret **werden solte / ihm allemahl eine sichere Gewehr seyn wolle.** Auf solche Art, wann sie gleich durch einen willkührlichen Schieds-Richter abgesprochen und evinciret wäre, so müste dennoch der Verkauffer krafft dieser Clausul eine sichere Gewehr davor seyn.

Stryk. de Caut. contr. s. 2. c. 8. §. 39.

welche Clausul auch auf diesen Fall zu extendiren, wann etwann der Richter aus Unverstand, Irrthum, Boßheit, Partheylichkeit, oder sonsten unrechtmäßiger Weise, dem Kauffer das Gut entziehen und wegnehmen lässet, als wofür sonsten der Verkauffer zu stehen nicht gehalten ist. Und dieses was de injuria judicis gesagt worden, hat auch

statt,

statt, wann die Gewährschafft per Clausulam: **Er gewähre ihm dieses Hauß wider Recht und Unrecht der Gewalt** / ist promittiret worden.

Franzk. de evict. n. 767. & 833. Guzmann. de evict. qu. 40. num. 15. Stryk. dissert. de Principe evincente. cap. I. n. 78. seqq.

§. 22.

Obschon in dem Instrumento emtionis ist bedungen worden; **daß der Verkauffer zu keiner Gewähr verbunden seyn solle** / so ist er doch nichts destoweniger, wann hernachmahl die Sache evinciret wird, das Kauff-Geld hinwiederum zu erstatten, verpflichtet: weilen auch in contractibus bonæ fidei die convention nicht gestattet wird, daß der Verkauffer die Sache verliehre, und der venditor das pretium behalte, und daferne er eines andern Sache wissentlich verkaufft, kan er von dem Käuffer propter dolum noch ad interesse belanget werden.

L. 11. §. ult. ff. de act. emt. Hartm. Pistor. lib. 2. quæst. 10. n. 21. Lauterb. in Coll. th. pract. tit. de evict. §. 9.

Woferne nur der Käuffer keine Wissenschafft gehabt, daß die Sache einem andern zuständig, dann sonst mag er sich selbsten imputiren, daß er in den Verkauff sich eingelassen, und ist solchenfalls weder das Interesse, noch den erlegten Kauff-Schilling zu fordern berechtiget, cum in pari casu melior sit ratio possidentis,

L. 27. C. de evict. Mev. p. 5. decis. 313. Carpz. p. 2. C. 34. def. 25.

hätte aber der Kauffer sich ausdrücklich reserviret, **daß er weder zur Gewähr noch zur Erstattung des Kauff-Schillings wolle gehalten seyn** / so dann ist er vi pacti, woferne nur abermals kein dolus darunter versiret, allerdings befreyet, und dem Kauffer weiters nichts verbunden, so wenig als der emtor spei & dubii eventus, oder derjenige, so einen Fischzug erkaufft, als welcher dem Fischer den bedungenen Preiß dannoch bezahlen muß, ob er gleich wenig oder nichts gefangen.

d. L. 11. §. fin. ff. de act. emt. ibique Brunnem. & Gothofred.

§. 23.

Oeffters ist eine Sache schon durch verschiedene Hände gegangen, ehe sie evinciret und wieder gefordert wird: welchenfalls dann dem letzten Besitzer welchem die Sache entzogen wird, seinem nechsten Verkauffer den Krieg Rechtens ankündigen oder litem denunciren, und sich an ihm erholen muß, weil ihme nicht frey stehet, sich also bald an den allerersten zu halten,

Caballin. de Evict. §. 3. n. 143. Mev. p. 5. D. 50. n. 1.

wobey dann statt einer Cautel zu mercken ist, daß der erste Kauffer dem andern, der es wieder von ihm kaufft, sein Recht, welches er auf einige Weise in Ansehung dieses Kauffs gehafft, gäntzlich abtrette und übergebe; dann so kan hernach der

andere

andere Kauffer, Krafft dieser Cession und Abtrettung, sich bald zu dem ersten Verkauffer wenden, und denselben anfassen, ob er gleich den andern, als seinen nechsten, noch nicht belanget hat.

Stryk. de Caut. s. 2. c. 8. §. 49.

§. 24.

Wann eine Sache sub hasta verkauffet wird, ist es allerdings nöthig, daß der Kauffer sich von denen Creditoribus die Gewährschafft ausdrücklich versprechen lasse; dann sonsten sind selbige, weil sie das Pfand oder Güter nicht in ihrem Nahmen, sondern als Procuratores Debitoris verkauffen, propter rem evictam, weder das Interesse zu præstiren, noch das empfangene Kauff-Geld zu erstatten verbunden, es wäre denn daß der Creditor dolose gehandelt, und Wissenschafft gehabt, daß die Sache nicht dem debitori, sondern einem andern zuständig, oder daß dieselbe ex non jure Creditoris evinciret würde, weilen solche dem Creditori nicht verhypotheciret gewesen, oder etwann einem andern Creditori eine prælation darauf zugestanden. Dann so viel muß der Creditor jederzeit darthun können, daß ihme die Sache legitimè verpfändet seye, und daß er vor allen andern Creditoribus hierinn falls den Vorgang habe.

Hahn. ad VVesenb. tit. de distr. pign. n. 8 Struv. Ex. 26. th. 45. Lauterb. concluſ. forens. Exerc. 41. th. 25.

Eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es mit dem Fiscal, wann der etwas verkaufft, so ist der

Kauffer

Kauffer alsbald vor allem Anspruch sicher, der Herr aber, dem die Sache zugehöret, kan sich innerhalb 4. Jahren an dem Fisco erholen.

Stryk. de Caut. s.2. c.8. §.50.

§. 25.

Der effectus evictionis bestehet nun darinn, daß der Verkauffer post rem effictam, den Kauff-Schilling nebst dem Interesse und allen Unkosten ex natura contractus zu erstatten verbunden ist; Dieweilen aber der Kauffer solche ehender nicht überkommet, biß er vorhero dieselbe liquidiret und erwiesen hat, so ist dahero sehr dienlich, den Verkäuffer dahin zu bringen, daß er sich zu Ersetzung der Unkosten und Interesse ausdrücklich verbinde, und hierinnfalls des Kauffers blosser designation Glauben beyzumessen verspreche, z. E. **Dafern Kauffer wider alles Verhoffen dieses Kauffs halber über kurtz oder lang von jemanden/ wer es auch seyn mag/ angefochten werden solte/ so verspricht Verkauffer ihnen sodann wider alle An- und Zusprüche inn- und ausser Gericht zu vertretten/ auch allen Schaden/ Unkosten und** Interesse, **darüber des Kauffers blosser** Designation **geglaubet werden solle/ zu erstatten** 2c. Dann auf solche Weise kan der Kauffer desto ehender und leichter zu denen Unkosten gelangen, und darff dieselbe nicht erst liquidiren und erweisen, indeme nicht zu zweiffeln, daß was illiquid, von denen Contrahenten durch ein pactum oder Vergleich für liquid nicht solte gehalten wer-

den

den können. Wann jedoch die Designation der Unkosten gar zu übermäßig und unbillig schiene, und absonderlich der Kauffer im Verdacht wäre, daß er einen Gewinn und Vortheil daraus suchte, ist sodann dem Verkauffer disserhalb bey dem Richter moderation zu suchen ohnbenommen.

Caballin. tr. de evict. §. 3. n. 156. Menoch. de arbitr. jud. lib. 1. quæst. 8. n. 49.

§. 26.

Wann einer ein Guth verkaufft, so bereits einem andern verpfändet ist, so wird zwar deßwegen der Contract nicht rescindiret, doch kan der Verkauffer, das Gut zu liberiren und zu befreyen, oder was der Kauffer liberationis nomine bezahlt, zu refundiren angehalten, und wo er die Hypothec wissentlich verschwiegen, ad omne interesse belanget, und noch über diß als ein reus criminis stellionatus arbitrariè gestraffet werden.

L. 5. C. de evict. l. 52. §. 1. ff. de act. emt. vent. Bardill. concl. forens. Exerc. 36. d. 8.

Wann aber der Verkauffer ausdrücklich gemeldet: **Daß das Guth frey lauter und ledig seye/** solches aber mit einer hypothec, servitut, oder einem andern besondern onere beschweret ist, er mag nun gleich solches gewust haben oder nicht, alsdann ist er dem Käuffer dieser wegen ad omne interesse gehalten; dann was einer in specie de re vendita affirmiret, das muß er nachmals auch præstiren.

Gomezz.

Gomez. Tom. 2. resolut. cap. 2. n. 45. Bardil. cit. Exerc. th. 4. & 8.

§. 27.

Verkauffte einer ein Guth für **frey von allen Schoß-Steur / und Tribut** / welches auch ehehin jederzeit frey gewesen, es würde aber nach geschlossenem Verkauff mit neuen Anlagen beleget, so ist der Venditor dafür zu stehen, oder den Emtorem dieser wegen künfftig zu vertretten nicht verbunden: indeme die conventiones contrahentium ad incogitata casusque futuros nicht zu extendiren sind. Wie dann auch nicht in des venditoris Willkühr beruhet, den Emtorem ab oneribus novis zu liberiren, als welche einig und allein von der Herrschafft pro Reipublicæ necessitate & fortunis subditorum imponiret, und dannenhero denen casibus fortuitis annumeriret werden, welche aber der venditor auf sich zu nehmen nicht schuldig ist.

Gail. 2. obs. 52. n. 10. Carpz. p. 2. Const. 34. def. 19. Petr. Heig. p. 1. quæst. 17. n. 30.

Gestalten auch wegen der ordentlichen und gewöhnlichen Steurn, Tribut und Anlagen, welche publica ac communi lege auf die Güter geschlagen, und von deren possessoribus entrichtet werden müssen, der Verkauffer nicht in Anspruch genommen werden kan, wann er gleich die clusulam generalem: **ohne einige Beschwerde / frey von allen Beschwerden / wie sie immer Nahmen haben mögen / wie das Guth am freyesten seyn kan** / adjiciret hätte: weilen dergleichen verba nur allein

von

von Verpfändung, und andern von dem Verkäuffer selbsten oder denen vorigen possessoribus, darauf gebrachten Beschwerungen und Auflagen, keineswegs aber de immunitate à Collectis usitatisque oneribus à Republica decretis, atque impositis zu verstehen sind.

Struv. Exerc. 27. th. 24. Brunnem. ad. L. 30. ff. de pact. n. 5.

§. 28.

Weilen oben die Formul dieser Section anweiset, wie ein Zinß-Cotract formiret werden soll, so will ich auch hier Gelegenheit nehmen, von desselben Beschaffenheit ein und anders anzufügen, und zwar erhellet aus demselben so viel, daß der Zinß-Contract nicht als ein mutuum oder Darlehen, sondern in Form eines Kauff-Contracts, müsse concipiret und niedergeschrieben werden, zu dem Ende dann der Nahme des Contracts vorher gesetzet wird, darauf folget die Sache so man verkauffet, oder der jährliche Zinß, und letztlich ist die Kauff-Summa oder der Preiß, welcher darvor versprochen worden, zu annotiren: Dahingegen im mutuo oder Darlehens-Contract des geliehenen Capitals zu erst Meldung geschicht, und hernach erst der Zinßen. Es ist aber zwischen diesem Contract und einem Darlehen kein wesentlicher Unterscheid, und selbiger nur zu dem Ende erfunden, damit nicht jemand in die Straffe der Wucherer verfalle, welche in geistlichen Rechten geordnet, als worinnen aller Zinß und Wucher verbotten ist, unter diesem Zinß-

Con-

Contract aber, als einem rechtlichen Titul und Nahmen, wird er endlich gedultet. Indessen wann dergleichen jährliche Einkünfften einmahl gebührlich constituiret sind, so werden sie nicht vor Zinßen, sondern vor ein erkaufftes Stücke und Gut geachtet, dahero dann auch dieselbe ohne Aufhören müssen gezahlet und abgeführet werden, ob sie gleich in der bißherigen Zahlung weit übers Capital gestiegen. Roderic. Tr. de ann. & menstr. redit. lib. I. q. 4. n. 21. seq. In Summa der gantze Contract, wird nach der Natur eines Kauff-Contracts geurtheilet, wann nur sonsten kein übermäßiger Wucher darunter verborgen liegt.

Molina def. & J. Tr. 2. D. 383. Layman Theol. Moral. lib. 3. sect. 5. tr. 4. c. 18. n. 4.

§. 29.

Dergleichen jährliche Einkünffte und Renten, bestehen nun entweder in einigen Früchten, oder Zinßen und Gelde: Bestehen die aus Früchten, so ist bey deren Verkauff eben dasjenige juris, was oben von den Sachen, deren Zuwachs annoch gehoffet, und also in Hoffnung erkauffet, gesagt worden, daß nemlich der Kauffer den einmahl gewilligten Preiß zu zahlen verbunden, ob er gleich nichts genossen,

Carpz. P. 2. C. 37. def. 25.

wann aber der Zinß in gewissen Geldern bestehet, so ist leicht zu ermessen, wie hoch derselbe zu erkauffen. Dann damit kein unbilliger Wucher mit unterlauffe, so müssen sich die Renten über den gewöhnlichen

lichen Zinß nicht erstrecken, und also vermög der Reichs-Gesetze, vor hundert Thaler nicht mehr denn fünff zu Zinß gegeben werden, es wäre dann, daß an einem Ort durchgehends sechs pro Cent eingeführet wären.

vid. Policey-Ord. *de* 1548. *&* 1577. *Tit.* von wucherlichen *Contracten.*

In so weit nun die erkauffte Einkünffte den gewöhnlichen Zinß übersteigen, in so weit wird der Uberschuß abgezogen, und mehrers nicht zugelassen, als der ordentliche Zinß austrägt.

Gail. 2. *obs.* 5. *n.* 10. *seqq.*

Dahingegen wann der erkauffte Zinß oder die jährliche Renten in Früchten bestehen, so hat man zwar ebenfalls in acht zu nehmen, daß die Einkünffte nicht über den gewöhnlichen Zinß lauffen, und man also vor 100. Rthlr. nicht mehr dann 10. Scheffel Korn, den Scheffel zu 12. Gr. gerechnet, kauffen kan, weil auf diese Weise in der That nicht mehr dann fünff pro Cent jährlich fallen: Indeme aber der in Früchten bestehende jährliche Zinß ungewiß, und nicht allezeit ein gewisser Zuwachs, vielweniger der Preiß derselben einerley ist, so wird endlich propter hanc incertitudinem, und wegen der Gefahr, welche der Kauffer auszustehen hat, ein kleiner Uberschuß, über den gewöhnlichen Zinß zugelassen.

Stryk. de Caut. contr. sect. 2. *c.* 8. §. 15.

§. 30.

Wann vigore Contractus dem Verkauffer frey stehet die Zinßen wieder einzulößen; So ist solches

doch dem Kauffer nicht gestattet, solche dem Venditori zu offeriren und anzubieten, und auf den Werth zu dringen, gestalten die Rechte dem Kauffer solcher jährlichen Zinßen nicht so geneigt sind, indeme man præsumiret, er würde ausser Zweiffel den Zinß nicht angebotten haben, wann er sich nicht vorher davon zur Genüge bereichert hätte. Ja die vorangezogene Policey-Ordnungen de anno 1548. & 1577. Tit. **von wunderlichen** Contracten, disponiren ausdrücklich, daß, wann gleich absonderlich die freye Macht dem Verkauffer die Zinßen zu offeriren, und sein Geld wieder zu fordern vorbehalten und ausgedungen hätte, solches gleichwohl nicht statt finden solle. Und obschon diesen Reichs-Gesetzen wäre renunciret worden, so ist doch dieser Verzicht unkräfftig, weil er wider das ausdrückliche Verbott der LL. geschehen.

arg. L. 5. C. de LL.

Woferne aber der Verkauffer die versprochene Einkünffte und Zinßen nicht richtig lieferte, so ist auf solchen Fall dem Kauffer unbenommen, auf die Wiederzahlung der Kauff-Summe zu dringen.

Franzk. Resol. I. *n.* 10.

Weshalb er sich dann anfänglich in dem Contract mit dieser Cautel prospiciren kan, daß er den Verkauffer bey der schleunigsten Execution zu Wiedererstattung es Capitals verbinde, daferne er in Lieferung der Zinßen saumig seyn solte.

Stryk de Caut. contr. s. 2. c. 8. §. 17

§. 31

§. 31.

Weilen aber dieser Zinß-Contract heut zu Tag nicht sonderlich mehr in usu ist, so erachte auch vor ohnnöthig mich mit weitläufftigen annotationibus aufzuhalten, und ist dabey nur noch diese Cautel zu mercken, daß sich der Kauffer, im Fall die Zinß-Güter durch Krieg oder ander zufälliges Unglück solten ruiniret werden, daß er den völligen Zinß nicht daraus erheben könnte, ausdrücklich vorbehalten, aus andern des Kauffers Gütern seinen Regress und Satisfaction zu nehmen. Denn wann sonst einer an ein gewisses Stück gewiesen, sich daraus bezahlt zu machen, oder an dasselbe zu halten, so muß er sich damit begnügen lassen, was darauf wächset, oder was er sonst daraus nehmen kan; bekommt er nun daraus nicht so viel, als er haben soll, so hat er sich den Schaden selbst zu imputiren, und der andere darff ihm davor nicht weiter stehen.

Brunnem. Cent. 2. Dec. 2. Surd. de aliment. Tit. 4. q. 26.

§. 32.

Nun ist noch übrig von dem Wiederkauff und dessen requisitis ein und anders zu erinnern, und ist erstlich zu wissen, daß alles dasjenige, was bißhero von dem Verkauff überhaupt angeführet worden, auch allhier statt findet.

Der Kauffer hat hierbey sonderheitlich dieses zu beobachten, daß er das Pactum wegen des Wiederkauffs also einrichte: daß wann er nach Verlauff zehen Jahren dem Kauffer sein Geld wieder-

giebt, der Contract alsobald aufhören, und das Guth sein seyn solle, als ob es niemahls wäre verkaufft gewesen; dann Krafft dieser Worte ist er alsbald nach Auszahlung des Geldes Herr von dem Guth, und kan dasselbe von einem jeden Besitzer gerichtlich wieder fordern.

Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 32. n. 64. Brunnem. ad L. 2. C. de pact. int. Emt. & vend.

§. 33.

Der Wiederkauff pfleget gemeiniglich auf gewisse Zeit gesetzet zu werden, und stehen die Jahre in der Contrahenten Willen: doch hat sich der Verkauffer wohl vorzusehen, daß er den Widerkauff nicht auf gewisse Jahre einschliesse. Z. E. **Daß dem Verkauffer frey stehen soll/ binnen zwantzig Jahren das verkauffte Hauß wieder einzulösen**: dann wann die zwantzig Jahre verflossen sind, so wird er hernach nicht mehr admittiret, und der Kauffer ist nicht mehr verbunden.

Carpz. P. 2. c. 1. def. 9. n. 3. Hartm. Pistor. obs. 223.

Hingegen wann die Clausul so eingerichtet ist: **daß nach zwantzig Jahren dem Verkauffer frey stehen soll/ solches Hauß wieder an sich zu kauffen**; so fangen die Wiederkauffs-Jahre erst nach Verfliessung der zwantzig Jahre an. Dahero ist es dann vor den Verkauffer am sichersten, wann er sich die frey Macht vorbehält, wann und so offt es ihm belieben wird, das Guth wieder einzulösen.

Stryk.

Stryk. de Caut. contr. s. 2. c. 8. §. 27.

Ist aber keine Zeit denominiret, so hat alsdann die relution in 30. Jahren statt.

arg. L. 3. C. de præscript. 30. ann.

Menoch. Cons. 726. n. 62.

Und woferne der Verkauffer die Wieder-Einlösung sub clausula: quotiescunque & quandocunque libuerit, **wann und so offt es ihme beliebig**/ sich vorbehalten, kan er auch nach Verfliessung 30. und mehr Jahren das verkauffte Guth gegen Erlegung des Kauff-Schillings von dem Kauffer wieder abfordern.

Zoes. ad ff. d. contr. empt. n. 200. seqq.

Myns. 1. Obs. 16. & 6. obs. 70. in fin.

Wiewohl die Clausul von einigen ebenfalls nur auf 30. Jahr restringiret wird

propter text. d. l. 3. de præscript. 30. ann.

VVesenb. ad tit. ff. de rescind. vendit.

Welchemnach sicherer ist, daß man dabey mit annectiren lasse: **daß darwider keine** præscription, **wie sie auch immer seyn mag/ statt finden solle.** Auf welchen Fall dann die Klage und Einlösung sich zum wenigsten biß auf 100. Jahr erstrecket.

Gallerat. de Renunc. Tom. 2. Renunc. 85. n. 4.

Ob nun zwar dem venditori vi hujus clausulæ frey stehet, das Guth wieder einzulösen, zu welcher Zeit es ihme beliebig; so ist ihme doch nicht zugelassen, solches so gleich wieder zurück zu fordern, sondern er muß wenigstens so lange in Gedult stehen, biß der Kauffer aus dem Guth einigen Nutzen, als um dessen willen er solches angeschaffet hat, per-

cipiren können, welches dem Arbitrio judicis anheim gestellet wird.

L. 38. pr. ff. Mandat L. 17. §. 3. ff. commodat. Anton. Matth. disp. 7. th. 10.

§. 34.

Wann nun die zur Einlösung bestimmte Zeit heran kommet, so kan der Verkauffer die Sache nach Belieben wieder an sich kauffen, und ist nicht nöthig, daß in dem Contract die Clausul eingeschoben werde: **Und soll der Kauffer bey künfftiger Einlösung** præcisè **das Hauß wieder abzutretten verbunden / und davon mit** Præstirung des Interesse **nicht befreyet seyn**: Weil er ohne dem schon de jure darzu verbunden ist.

Carpz. P. 2. C. 1. def. 15.

Der Verkauffer aber kan zu Einlösung der Sache nicht gezwungen werden, indeme es einem jeden frey stehet, sich seines Rechts zu gebrauchen oder nicht. Dahero ist dann vor den Kauffer die Cautel sehr nöthig: daß es ihm nach Verfliessung der bestimmten Zeit frey stehen solle, dem Kauffer die Sache zu offeriren, und Krafft dieses pacti sein Geld zu fordern. Dann weil ein solch pactum gültig ist, daß es dem Käuffer frey stehen soll, innerhalb gewisser Zeit, oder auch allezeit die Sache wieder zu geben und sein Geld zu nehmen.

L. 6. ff. de rescind. vend. L. 31. §. 22. ff. de Ædil. Edict.

so kan auch dieses bestehen, daß die verkauffte Sache nach einer gewissen Zeit, mag wieder gegeben, und das Käuff-Geld abgefordert werden.

Raychb.

Rauchb. Qu. 19. *Carpz. lib.* 5. *Resp.* 27. Welches aber bey erkaufften jährlichen Zinßen nicht angehet, wie supra §. 30. erinnert worden.

§. 35.

Kan es der Kauffer dahin bringen, daß er die Gefahr wegen des erkaufften Guthes nicht auf sich nehmen darff, so hat er billig davor Sorge zu tragen, sonsten muß er in dessen Unterbleibung als Herr des Guths vor allen Schaden und Gefahr stehen. Jngleichen wenn der Kauffer das Guth verbessert hat, so muß der Wiederkäuffer hernach alles ersetzen. Dahero hat sich dann der Verkauffer wohl zu prospiciren, daß er durch gewisse pacta des Kauffers Freyheit im Bauen in etwas einschrencke, damit ihm hernach die Einlösung nicht zu schwer oder gar unmöglich gemacht werde. Es könnte auch bey dem Verkauff ein Inventarium aufgerichtet, und die Beschaffenheit des gantzen Hauses oder Guths beschrieben werden, damit man hernach bey dem Wiederkauff klärlich sehen möge, wie hoch es verbessert oder verringert ist.

Stryk. c. l. §. 59.

§. 36.

Da auch der Käuffer als verus dominus, vor Verlauff der bedungenen reluitions-Zeit die verkauffte Sache jure dominii verpfänden, oder in andere Wege veralieniren kan, als lassen einige, dieses zu verhindern, das pactum de non alienando

cum clausula commissoria mit annectiren, Z. E. **Es soll der Kauffer nicht befugt seyn / bey währenden Wiederkauffs-Jahren dieses Guth zu verpfänden oder zu vereussern / sondern was er dißhalb vornehmen würde / solches soll alles von Unkräfften seyn** / welche Clausul so viel würcket, daß wann hernachmahlen das Guth verpfändet oder veralieniret wird, so dann die oppignoratio vel alienatio null und nichtig ist, und also der völlige Besitz des Guths, hinwiederum frey und ohne einige Verhinderung an den Wiederkauffer gelanget. Und weilen die Rechts-Lehrer insgemein dafür halten, daß der Wiederkäuffer, den von dem primo venditore geschlossenen Mieth-Contract halten müsse, so könte auch dieses durch obige Clausul behindert werden, wann die Worte: **auch nicht zu vermiethen /** darzu kommen.

L. fin. C. de pact. inter emt. & vend.

§. 37.

Gleichermassen hat der Kauffer darauff zu sehen, daß das jus redimendi keinem Fremden cediret werde, indeme der Verkauffer solches, wie regulariter alle übrige Jura, die einem vi Contractus zustehen, einem andern zu übergeben und abzutretten befugt; dahero dann der Kauffer sich reserviren kan, daß der ausbedungene Wiederkauff alsdenn statt haben solle, wann der Wiederkäuffer für sich und seine Familie, nicht aber in gratiam tertii das Guth einlösen will, widrigenfalls soll die

einem

einem Frembden beschehene Cession null und nichtig seyn, z. E. **Doch ist hierbey bedungen und verabredet worden / daß der Verkauffer solchen Wiederkauff anderst nicht dann für sich selbst oder seine familie , nicht aber einem Fremden zu gut thun / noch übergeben / und hierinn keine Gefährd gebrauchen / widrigenfalls alle Cession nichtig und von Unkräfften seyn solle.**

Carpz. p. 2. const. 1. def. 12.

§. 38.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit pacto protimiseos, und ist solches mit dem Wiederkauff nicht zu confundiren. Solches wird sonsten jus congrui, jus retractus conventionale, zu Teutsch: **Der Verkauff / Näher-Kauff /** item **das bedingte Einstands-Recht** genennet, und bestehet darinnen, daß der Verkauffer sich bedinget, wann der Kauffer das Guth wieder verkauffen würde, jener es eben um den Preiß, was ein anderer offeriret, wieder haben solle. Dann Krafft des Wiederkauffs kan ich einen zwingen, daß er das Guth wieder verkauffen muß, Krafft des Verkauffs aber, kan ich ihn nur anhalten, daß er mir das Guth vor einem Fremden überlasse, wann er solches freywillig verkauffen will. Bey den Wiederkauff bleibet regulariter der im ersten Kauff determinirte Preiß; bey dem Vorkauff aber muß so viel bezahlt werden, als der neue Kauffer vorjetzo zu geben Willens ist.

Stryk. de act. invest. sect. 1. membr. 6. §. 23.

Der Nutzen dieses pacti bestehet darinnen, daß der Kauffer, wann er die Sache wieder verkauffen will, demjenigen, welchem der Vorkauff zustehet, zu vorhero anbieten muß, ob er solches annehmen wolle. Bey unterlassener Denunciation aber, und wann das Guth contra pactum einem andern verkaufft, aber noch nicht würcklich übergeben worden, kan der Verkauffer actione venditi conveniret werden, daß er dasselbige dem Retrahenten um eben diesen Preiß, welchen der fremde Kauffer dafür giebt, dem errichteten Pacto gemäß einraume; ist aber die tradition allbereit geschehen, so bleibt der Kauff, woferne der neue Emtor von dem reservirten Vorkauff keine Wissenschafft gehabt, in seiner Richtigkeit, und mag ratione conventionis & pacti nicht mehr rescindiret werden; doch ist so dann der Verkauffer dem Retrahenten alles Interesse zu erstatten verbunden.

Struv. Jurispr. L. 3. §. 21.

Sonsten hat dis jus retractus conventionale alsdann nur statt, wann das Guth einem Fremden ist verkaufft worden; keineswegs aber, wann 1) jemand solches seinen Kindern oder andern intestat-Erben zu kauffen gegeben, oder 2) wann es gegen ein anders vertauscht wird, oder 3) jemanden durch einen Vertrag, Schenckung, oder Erbschafft zufället, oder sonsten per Testamentum vermachet wird.

Struv. Ex. 23. th. 51.

§. 39.

Ausser dem ist noch ein ander Einstand-Recht, welches jus retractus legale genennet, und singulari jure gewissen Personen zugeeignet wird, und zwar entweder ratione domini directi dem domino emphyteuseos in denen Erb-Zinß-Gütern, oder einem Einheimischen gegen einen Fremden, oder wegen gemeinschafftlicher Besitzung, und endlich ratione consanguinitatis denen Kindern, oder wo diese nicht vorhanden, denen Collateralibus.

1) Ratione dominii competiret dieses jus dem Erb-Zinß-Herrn in denen Erb-Zinß-Gütern, welches auch einige auf die bona censitica, Meyer-oder Zinß-Güter appliciren,

Richt. decis. 76. num. 60. & 61.

Rauchb. P. 2. q. 22.

Welches aber nicht ad alia bona zu extendiren, dahero denn die Bauern regulariter nicht gehalten sind, die zu verkauffen habende victualien ihren nobilibus zum ersten anzubieten, wo solches nicht durch Gewohnheit eingeführet worden.

Richter d. l. n. 80. & seqq. Anton. Matthæus tract. de auct. l. 1. c. 10. n. 43. 45.

Jngleichen hat auch ein Lehn-Herr das jus protimiseos, und kan solches auch andern cediren. Sind aber noch Agnaten vorhanden, so gehet es nicht an, wie solches aus folgendem Wittenbergischen Responso de anno 1692. zu ersehen.

Rationes dubitandi.

Obwohlen, so viel das an den Heraclium von Sr. Churfürstl. Durchl. cedirte Nähergeltungs-Recht betrifft, bey denen Rechts-Gelehrten unstreitig ist,

quod

quod domino feudi competat jus protimiseos in casu feudi legitime alienati.

C. 1. §. porro 2. feud. 9. Carpz. P. 2. C. 31. def. 6. Tiraquell. de Retract. Lignag. §. 23. Gloss. 2. n. 1. & seqq. Schrad. de Feud. p. 8. c. 3. Sutor. Tr. de Retract. th. 18.

Solches Recht auch, der gemeinsten Meynung nach von einem Lehen-Herrn an einen andern wohl überlassen werden mag.

Sutor de Retract. th. 299. Tiraquell. d. Tr. §. 26. Gloss. 1. n. 44. Rosenth. de Feud. c. 9. concl. 92. n. 8. & seqq. Mangil. de subhast. p. 153. n. 9. Philipp. de subhast. c. 4. Commat. 12. num. 5.

Competit enim hic retractus domino de jure communi, hoc vero casu generaliter consentiunt Dd. Retractum, qui non contra jus commune competit, cedi posse.

Reinking. de Retract. qu. 2. n. 549.

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil solches jus retractus einem Lehen-Herrn anderer Gestalt nicht zustehet, als wann ein Lehen an einen Fremden vereussert werden soll, ein Agnatus oder Mitbelehnter aber, dem Lehen-Herrn hierinnen vorgezogen wird.

Tiraquell. de Retract. lign. §. 21. Gloss. un. §. 1. Sutor. de Retract. th. 20. Philipp. de subhast. d. l. n. 86. Richter. Dec. 76. n. 98. Hartm. Pist. Lib. 2. qu. 2. n. 13. & seqq.

und hieselbst dergleichen Casus vorhanden, da die Veräusserung des Lehens an den nechsten Mitbelehnten O. C. W. geschiehet; so ist daraus offenbar,

bar, daß das von dem Lehen-Herrn cedirte Nähergeltungs-Recht wider obgedachten Mitbelehnten nicht gebrauchet werden könne.

So viel aber des von B. als Mitkauffers Person betrifft, ist zwar derselbe kein Mitbelehnter, daß also seines Antheils halber das verkauffte Recht statt zu finden scheinet. Weil aber der von B. wegen der Helffte des Guths keinen Kauff, sondern vielmehr einen Tausch zu schliessen gesuchet, indem er sein Guth C. hinwieder an die Verkauffer übergeben, dahero in dem Instrumento alienationis des Permutations-Contracts deutliche Erwehnung geschiehet, und C. das vertauschte Guth genennet wird, solcher Tausch auch beständig bleibet, obgleich jetzo gedachtes Guth C. auf einen gewissen Werth gesetzet worden, auch der von B. über dem noch baares Geld zuzugeben versprochen, immassen gewiß, daß Verkauffere des Guths B. nicht loßschlagen würden, wenn sie nicht das Guth C. hinwieder erhalten hätten, weil sie sonst keinen Ort zu ihrem Auffenthalt gehabt, quando autem dubium est, an contractus emti, an permutationis celebratus sit, præcipuè ad intentionem contrahentium respiciendum est, quæ ex verbis hoc casu insuper elucescit, da sie C. ein vertauschtes Guth nennen.

Carpz. P. 2. Const. 32. d. 15. n. 4. Cod. Ma n-dica de tacit. & ambig. convent. lib. 25. Tit. 2. n. 3.

welches daraus um so mehr erhellet, weil der von B. zwar nebst dem Guth C. Geld zugegeben, der Werth des Guths aber das Geld weit überstiegen,

gen, quando vero in rei alienatione res & pretium intervenit, permutatio præsumitur ex omnium Doctorum consensu, si res major sit pretio.

Carpz. tit. def. 15. n. 8. Franzk. ad Tit. de Contrah. Emt. n. 212. Bachov. vol. 2. disp. 3. th. 5.

Und obgleich hierwieder eingewandt werden möchte, daß wann das völlige vor das Guth B. beliebte pretium angesetzet würde, welches baar heraus gegeben werden müste, solches das Guth C. weit überstiege, und daher der Contract mehr pro venditione zu achten, cum hoc casu à potiori fiat denominatio.

arg. L. 6. C. de Pact. inter emt. & vendit. Molina de Just. & Jur. Tr. 2. disp. 336.

so ist doch hingegen bekannt, quod una res diversis pro una parte vendi, pro altera parte permutari possit, wie denn, daß dieses geschehen, die verba contractus deutlich zeigen, indeme daselbst gesetzet, daß ein Kauff- und Permutations - Contract geschlossen, ingleichen wird das Guth B. das vertauschte und verkauffte Guth genannt, auch bey dem Beschluß, daß dieser Tausch- und Kauff- Contract, steiff und veste gehalten werden solle, unterschiedlich erwehnet, dahero unstreitig folget, daß so viel den Mitbelehnten O. C. W. betrifft, derselbe die Helffte des Guths B. erkauffet, der von B. aber seine Helffte durch den Tausch erlanget habe. Nun ist aber klaren Rechtens, daß bey einem vertauschten Guth das Nähergeltungs-Recht nicht statt findet.

Carpz. P. 2. C. 32. def. 15. Rosenthal. de feud. c. 9. concl. 90. n. 10. Reinking. de Retractu qu. 4.

qu. 4. n. 79. Schrader de Feud. P. 8. c. 3. n. 4. Pingizer. quæst. Sax. 36. n. 1. seq. Berlich. P. 2. concl. 39. n. 50. seqq.

Derowegen hieraus so viel erscheinet, daß die Veräusserung des Guths B. so viel den Mitbelehnten O. C. W. betrifft, als ein Verkauff; den von B. aber belangend als ein Tausch zu Recht beständig sey, und die angemaste Nähergeltung bey so gestalten Sachen, hieselbst nicht statt habe, V. R. W.

§. 40.

2) Will man denen Bürgern und Einwohnern eines Orts, bey Verkauff einiger in deren Stadt- oder Dorffs-Marckung gelegenen, gegen Ausländische oder Auswärtige, das Einstand-Recht zueignen.

Bocer. cl. 3. disp. 22. th. 9. & seqq. Rennem. d. m. 3. D. 33. th. 44. & seqq.

§. 41.

3) Ingleichen wird bey offentlicher Verkauffung der Güther derjenige in Consideration gezogen, welcher bey dem Besitzer das Mehreste zu fordern hat, wann nehmlich mehrere Licitatores vorhanden sind.

L. 16. de Reb. aut. jud. poss.

Heut zu Tage aber, besonders in Sachsen, wird der primus licitator præferiret.

Struv. Ipr. lib. 3. Tit. XI. §. 26.

Concurriret aber dabey ein Agnatus debitori sanguine junctus und ein Extraneus, so wird in emtione

tione der Agnatus dem Fremden vorgezogen, im Fall er ebenfalls ein Creditor ist.

Brunnem. de Concurs. Credit. c. 5. §. 65.

§. 42.

4) Wollen sich einige das jus retractus ratione vicinitatis zueignen, wenn die Sache einem Extraneo verkauffet worden, und zwar ex constitutione Frider. 5. feud. tit. 14.

Welches aber ehender nicht statt findet, wo es nicht durch eine besondere Gewohnheit oder Statutum eingeführet ist, oder die neben einander liegende Güter vor diesem mit einander uniiret und vereiniget gewesen sind, und wird jus congrui, Germ. das Gespieldte genennet.

Richter decis. 76. n. 59. 64. & seqq.

Wie dann aus dieser Ursache das jus protimiseos vicinitatis einem Nobili in der Neuenmarck, so nebst einem andern in einem Dorffe gewohnet, anno 1669. von der Universität Franckfurt an der Oder abgesprochen worden, wie aus nachstehendem Responso mit mehrern erhellet.

Haben Titius und Mevius seithero in der Neuenmarck in einem Dorffe gewohnet, dessen gewisses Antheil des Mevii Vorfahren von des Titii Eltern an sich erkauffet, nunmehro aber Mevius sein Theil an Sempronium vor ein gewisses Antheil so dieser an einem Pommerischen Guthe Pfands-weise vor 9000. Rthlr. an sich erhandelt, zu verkauffen gesonnen, und dahero jetzo die Frage entstehet, ob nicht Titius ex jure retractus vicinitatis

tis dem Sempronio in Veräusserung der Güther vorzuziehen sey? So ist zwar an dem, daß 1) die Güther, so von denen Vor-Eltern hergekommen, vor allen andern in derselben Famille sollen beybehalten werden, cum non modica affectio sit erga res majorum,

L. si in emtionem 35. *ff. de minor. Gail. l.* 2. *O.* 19. *n.* 1.

2) So scheinet auch, daß denen Vicinis deßhalb billig ein Vorzug zu gönnen sey, ob incommoda illa, quæ à novo vicino oriri possunt, præsertim si aliquod incendii concurrat periculum.

Richter. decis. 76. *n.* 71.

3) Und solches um desto mehr, weil retractus in jure communi nicht ungegründet, sondern

in L. un. C. non licere habitat. metrocom. & in Constit. Frider. Imp. 5. *f.* 15.

genugsam fundiret zu seyn scheinet, und dahero auch dergleichen Vorzug allhier in der Marck, als in welcher insgemein das jus commune statt findet, zu attendiren.

Rationes decidendi.

Diesem allen aber ungeachtet, weil 1) das jus retractus vicinitatis nicht statt findet, es wäre dann certa ac legitima consuetudine approbiret, welche ab allegante völlig zu erweisen. 2) dergleichen consuetudo aber allhier in der Marck nicht zu befinden, sondern vielmehr das contrarium zu behaupten aus dem Landes-Recess de anno 1611. denn daselbst in genere der Retractus verbotten, und obgleich solches nur de retractu consanguitatis möchte interpretiret werden, so siehet man dennoch nicht,

quo jure retractus vicinitatis könne defendiret werden, quia vinculum sanguinis longe fortius vinculo vicinitatis, illud naturale, hoc civile; Et hinc illo sublato huic amplius locus esse non poterit. 3) Auch jure communi nirgends dieser retractus vicinitatis gebilliget. Denn daß in genere denen proximis & Consortibus das jus retractus benommen erhellet klar,

ex L. dudum 14. *C. de contrah. Emt.* und kan
ex L. un. C. non licere habitat. metrocom.

nicht dargethan werden, daß daselbst retractus vicinitatis in specie confirmiret, denn ex contextu genugsam offenbahr, daß daselbst de singulari casu recepto in favorem & incrementum Metrocomiæ geredet werde inde vero Regula minimè formanda. Des Käysers Friderici Constitution betreffend, beweiset dieselbe noch weniger, indem bey denen Rechts-Lehrern bekannt, quod hæc constitutio usu nunquam recepta fuerit, & sic nec ad decisionem causæ alleganda,

Carpz. P. 2. *C.* 31. *def.* 1. *n.* 7.

4) Auch Titius nicht mehr quoad suam partem prædii graviret wird, als da er Mevium zu seinem Nachbarn hatte, massen er auch von diesem eben dergleichen Feuer-Schaden zu besorgen. Und müssen auch die Doctores die de repellendis vicinis ob incendii periculum reden, de eo casu verstanden werden, wenn der neue Vicinus dergleichen Gewerbe treibet, dabey er stetig Feuer halten muß, wie bey Brauern, Becken, Schmieden zu geschehen pfleget, 5) Ferner nichts hindert, daß gleich-

wohl

wohl dieses Guth vor diesem in familia des Titii gewesen; denn weil die Helfte des Guths einmahl auf einen Extraneum transferiret, und dabey keine vorzügliche Gerechtigkeit reserviret worden, auch Titius nebst seinen Vorfahren, so lange Jahr des Mevii Antheil zu retrahiren sich nicht unterfangen, stehet ihnen nicht unbillig die præscriptio entgegen, dahero nunmehro solches Antheil pro re ad familiam spectante nicht geachtet werden mag. So erachten wir, das Titius per retractum vicinitatis den Sempronium nicht repelliren könne. V. R. W.

§. 43.

5) Ferner wollen einige ex dicta constitutione Friderici das jus retractus ratione communionis & societatis behaupten, welches aber andere ex hac causa negiren, weilen diese constitutio apud nos niemahlen recipiret gewesen; dahero dann derjenige, so die von dem Socio verkauffte Sache retrahiren will, beweisen muß, daß es ihme entweder ex pacto oder consuetudine zustehe.

Carpz. P. 2. constit. 31. def. ult. Brunnemann. de concursu credit. cap. 5. §. 65. add. Richter, decis. 76. n. 3. 4. 5.

Doch scheinet es allerdings unbillig zu seyn, demjenigen, so von der zu verkauffenden Sache allschon einen Theil possediret, einem Extraneo nachzusetzen, und demselben wider Willen einen novum socium zu obtrudiren.

Molina de Just. & J. Tr. 2. disp. 371.

§. 44.

6) Ist noch übrig retractus gentilitius seu consanguinitatis, vermittelst dessen ein Bluts-Freund und Verwandter ein Guth, so aus der Freundschafft verkauffet wird, wieder in sein Geschlecht und Bluts-Freundschafft bringen kan. Solchemnach wann jemand einen liegenden Grund, Hauß, Hoff und dergleichen, so von Vor-Eltern herkommet, verkauffet, so ist dem consanguineo venditoris männ- oder weiblichen Geschlechts permittiret, binnen Jahr und Tagen à die contractus und von der Zeit, da der nechste Vetter von dem vorgegangenen Verkauff, gründliche Nachricht erlanget, den Kauffer durch rechtlichen Einspruch abzutreiben.

Brunnem. in C. ad tit. non licere habitat. metroc.

Doch muß er die Freundschafft erweisen, und eben dasjenige pretium herschießen, so der fremde Kauffer offeriret, oder bereits ausgezahlet hat; ingleichen muß er dem Kauffer die entrichtete Unkosten, als Lehen-Geld, Leyhkauff und dergleichen restituiren, nicht minder auch, falls der Kauffer mittler weile an dem verkaufften Hauß oder Güttern etwas nöthiges zu scheinbarlichem Nutzen und melioration gereichende reparation vornehmen lassen, demselben die Ersetzung thun.

§. 45.

Damit aber der Kauffer vor solch künfftigem An-

Anspruch gesichert seyn möge, so ist allerdings dienlich, daß der Verkauffer, das zu verkauffen stehende Guth vorhero denen nechsten Anverwandten anbieten lasse, und vernehme, ob sie solches erkauffen wolten. Woferne sie nun nach solcher Ankündigung sich dessen verzeihen, so ist der Kauffer ausser Sorge, und hat sich keines beständigen Anspruchs zu beförchten. Da sie aber solchem Näher-Recht und Einspruch nicht gäntzlich renunciren, sondern Bedenck-Zeit nehmen, ob sie etwan mit Geld aufkommen könnten, so ist das Einstand-Recht noch allezeit in salvo, und sie können innerhalb Jahr und Tagen den immittelst vollzogenen Verkauff, annulliren.

Struv. Ex. 23. th. 67.

§. 46.

Bey dem Einstand-Recht wird der Näher-Verwandte dem weitern vorgezogen. Wann sie aber mit dem Verkauffer in gleichem Grad der Verwandtschafft stehen, und keiner dem andern den Abtritt der Güter alleine gönnen will, so werden sie sämtlich admittiret. Ist die Sache theilbar, und die Retrahenten können sich mit einander vergleichen, was jedem davon zukommen solle, so hat es darbey sein Bewenden, andern Falls aber, und wo die Sache nicht getheilet werden kan, und die gemeinschafftliche Besitzung nicht beliebet wird, so pfleget man entweder demjenigen, der am

ersten de retractu agiret, zu præferiren, oder sie müssen allerseits darum losen.

§. 23. *Inst. de Legat. Tiraquell. p.* 1. §. 12. Gloss. 10. *n.* 4. *Reinking. qu.* 2. *n.* 63. *n.* 84. & *seqq.*

§. 47.

Gleichwie nun dieses Recht ratione consanguinitatis concediret ist; also kan solches einem Extraneo nicht abgetretten werden, und er muß vor sich und zu seinem Nutzen nicht aber in utilitatem alterius, noch weniger in fraudem emtoris retrahiren; dann wo dißfalls ein Verdacht enstehet, muß man sich bißweilen endlich purgiren.

Struv. cit. loc. th. 60.

Wie dann auch, wann der Verkauffer sich verdächtig machet, daß er den rechten Werth des verkaufften Guths, betrüglicher Weise nicht richtig angezeigt, um etwann durch eine angegebene grössere Kauff-Summ den Näher-Kauffer abzutreiben, ebenfalls nach befindenden Umständen, solches jurato erharten muß.

Carpz. 2. *const.* 33. *def.* 2.

§. 48.

Wann aber der Verkauffer von dem Retrahenten die Kauff-Summ nicht annehmen wolte, mag er das Geld gerichtlich hinterlegen, und wann es geschehen, ist er dem Verkauffer einige

Inter-

Interessen oder Zinße zu entrichten nicht verbunden.

Struv. c. l. th. 65.

§. 49.

Hiernechst fragt sichs, ob ein filius exheredatus einen von dem Vatter verkaufften fundum retrahiren könne? dieses will zwar

Tiraquell. Gloss. 9. §. 1. n. 45.

negiren, weilen der Vatter den Sohn durch die exheredation von allen juribus excludiret habe. Alleine wann man betrachtet, daß er dieses Recht nicht per patrem, sondern proprio jure consanguinitatis erlanget, so folget daraus, daß die exheredatio patris, demselben ratione bonorum avitorum nicht præjudiciren könne.

arg. l. 10. §. fin. ff. de bon. libert.
Reinking. d. qu. 2. n. 62.

§. 50.

Sonsten aber hat das jus retrahendi nicht statt in Ubergaben und Schenckungen inter vivos & mortis causa, in Tauschen, Verleihungen, Miethen, Vermiethen, auch in Testamenten oder letzten Willen; doch daß hierunter keine Gefährde und Argelist gebrauchet werde.

Struv. c. l. th. 64.

§. 51.

Wo auch ein Guth verkaufft würde, welches der Herrschafft, Kirchen, Hospital oder gemeiner Stadt mit jährlichen Zinßen oder andern Schuldigkeiten verhafftet, und der Kauffer desselben gewiß und vermögend, der Retrahent aber ungewiß wäre, so wird die retraction ebenfalls nicht zugelassen, wo er gleich dißfalls Bürgen zu setzen sich offerirte, weilen mit denen Bürgen in Sachen, so beständig seyn sollen, es etwas ungewisses ist. Die Ration aber, warum der Näherkauff nicht statt findet, bestehet darinnen, weil der Verkauffer einem solchen Zinß-Mann verkauffen muß, von welchem der Zinß-Herr das Seinige jährlich und gewiß erheben kan, widrigen Falls der Zinß-Herr nicht gehalten ist, in die alienation zu consentiren.

SECTIO III.

Von Tausch-oder Permutations-Briefen.

I.

Punctation eines Erb-Tausches.

Und und zu wissen sey jedermänniglich, daß anheute zu unten gemeltem dato zwischen mir, Johann Heinrich Grumbach, Hochfürstl. Cammer-Secretario allhier, und Herrn Jacob Friederich Ehrenvest, Burgermeistern diß Orts, folgender unwiederrufflicher Erb-Tausch, aus wohlbedachtem Rath abgehandelt, verglichen und beschlossen worden. Nemlich ich Grumbach übergebe Krafft dieses nur benanntem Herrn Burgermeister Ehrenvest 5. Morgen Acker Feld, und 3. Morgen Wiesen beedes im Traubach an einem Stücke, dann den Baumgarten in der Fuchsgassen gelegen, welche Stücke auf gnädigsten Special-Befehl und Anordnung, mir Anno 1720. durch das Amt N. nach vorher gegangener gerichtlicher Taxation, von

den N. Erb-Güttern allhier, wegen Ersetzung des Inventarii, judicialiter verholffen und übergeben worden, ohne alle versessene Zinßen, Steuern, Contributionen und andere Retardaten, gantz ledig und frey, erb- und eigenthümlich, dergestalt daß er, seine Erben und Nachkommen sich ihres Gefallens derselben gebrauchen, darvon disponiren, schalten und walten mögen, jedoch daß er von dato an hinführo alle darauf hafftende onera, wie die auch Nahmen haben mögen, ohne mein Zuthun alleine tragen solle: Sonsten aber habe ich ihme, die Land-übliche Gewähr zu thun, und schadloß zu halten versprochen; dargegen cedire und übergebe ich Jacob Friederich Ehrenvest, dem Herrn Cammer-Secretario Grumbach die N. Oel-Mühle und darzu gehörige Wiesen, Erlen und Weiden, cum omni jure & pertinentiis, wie mir dieselbe von N. verschrieben und übergeben worden, und ich auch bißhero geruhiglich inne gehabt, besessen und gebrauchet habe. Zu welchem Ende ich ihme dann die Urkunden in originali alsobald extradiret; Treulich und ohne Gefährde. Und damit dieser Erb-Tausch desto fester gehalten, und beederseits wir und unsere Erben und Nachkommen, unverbrüchlich darbey geschützet werden mögen: Als soll dieser Abrede allerdings gemäß, ein sonderbarer Tausch-Brief in gewöhnlicher Form, förderlichst zu Pappier gebracht, und der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. Hertzog zu N. unser gnädigster Fürst und Herr, den Tausch in Gnaden zu ratificiren, in Unterthänigkeit ersuchet werden. Unterdessen haben wir diese Tausch-Abrede mit eigenen

eigenen Händen beschrieben und besiegelt. So geschehen, N. den 20. Martii 1729.

(L.S.) Johann Heinrich Grumbach/ Hochfl. Cammer-Secretarius.
(L.S.) Jacob Friederich Ehrenvest/ Burgermeister.

II.

Tausch-Contracts-Formul.

Zu wissen seye hiermit: daß heute unten gesetzten dato, nachbenahmte Contrahenten zu Vollziehung eines unwiederruflichen Permutations-Contracts, folgender Gestalt geschlossen: Nemlich es vertauschet Frau N. gebohrne N. mit Einwilligung ihres Kriegerischen Vormundes, Herrn N. gantz wissentlich und wohlbedächtig ihre Aecker, Wiesen und Weiden, in den N. Weiden, als einen Acker von N. aus N. neben N. den andern Acker von N. aus N. neben N. den dritten von N. in gedachtem N. wohnhafftig, und neben der Frau N. gelegen, so vermöge in Anno -- dreyer unterschiedlicher Kauf-Briefe erkauffet worden, welche drey Aecker, Wiesen und Weiden insgesamt dem Wohlgebohrnen Herrn N. von N. jetzigen Possessorn des Ritter-Guths N. jährlich Michaelis 3. Gr. Erb-Zinß geben, ausser diesem aber mit mehrerm und fernern nicht beschweret sind. Und hat solche erb- und eigenthümlich Tausch-Weise zugeschlagen dem Herrn N. allhier in N. und dessen

sen geliebter Hauß-Ehre, Frauen N. um und gegen - - Acker, Wiesen im Felde und Flure N. forne am N. im N. Graben gelegen, allermassen der ꝛc. Herr N. seel. solche von N. in N. erkaufft, und vorgedachter Herr N. als Tauscher, selbige mit seiner liebsten Hauß-Frauen von ihrer Frau Schwieger-Mutter geerbet gehabt, welche gedachte Acker, Wiesen jährlich Michaelis - - Gr. zu rechtem Erb-Zinß geben, sonsten aber mit mehrerm nicht beschwehret sind. Und weil Frau N. gebohrne N. als Vertauscherin, ihre Aecker, Wiesen und Weiden in höherm Æstim, als Herr N. seine Aecker gehalten: Als hat erstgedachter Herr N. seiner Vertauscherin noch ferner zu einer Zugabe erb- und eigenthümlich tradiret und übergeben, sein halb Malter Haber-Zinß, welches von einer halben Hufen Landes, im N. Felde und Fluhr gelegen, besage Lit. A. Specification und Situation jährlich gereichet und gegeben werden; und also solche Güter einander, ohne einige retardata, erb- und eigenthümlich tradiret und übergeben haben, massen dann beyde Contrahenten bey solcher Permutations-Tradition solche Stücke einander, samt darauf hafftenden Rechten und Gerechtigkeiten zu cediren, nicht allein stipulata manu zugesaget, sondern auch vor männigliches Anspruch zu vertretten, und aller retardaten und Beschwerden, so welche darauf kommen wären, oder biß dato hafften möchten, eine völlige und genugsame eviction und Gewähre zu leisten, wie nicht weniger über solche Aecker beyderseits die Lehen ohne Verzug, assigniren und zuschreiben lassen: Gestalt sie dann ihre über solche

Stücke

Stücke habende Kauff-Briefe auch alsobald einander ausgeantwortet und eingehändiget, und also sich aller an den ausgetauschten Gütern gehabten Gerechtigkeiten und Rechts-Wohlthaten, insonderheit Exceptionis doli mali, fraudulentæ persuasionis, rei non sic sed aliter gestæ, aut de præsente non cogitatæ, und wie solche Ausflücht ferner genannt, oder künfftig erdacht werden möchten, zu Grunde verziehen und begeben haben. Alles treulich sonder Argelist und Gefährde. Zu wahrer Urkund sind dieses Tausch-Recesses zwey gleichlautende durch mich Endes benannten hierzu requirirten Notarium Publicum aufgesetzet, auch um mehrer Beglaubigung willen, jedem Theil ein Exemplar, nebst meiner Unterschrifft und Subsigillation eingehändiget worden. So geschehen N. den

Formula III.

Im Nahmen GOttes zu wissen, daß zwischen dem Hochfürstl. N. Amtmann Herrn Friederich Schreiber an einem, und Herrn Hanß Caspar Hagedorn des innern Raths allhier, mit Bewilligung seines Eheweibes Frau Anna Meigel gebohrne Fuchßin am andern Theile, folgender Contract heut dato geschlossen worden. Nemlich es vertauscht ermeldter Herr Amtmann Schreiber sein Lehen- und Erb-Guth N. samt allen darzu gehörigen pertinentien, Innhalts des hernach folgenden Anschlags, ermeldtem Herrn Hagedorn seinem Eheweibe, Erben und Nachkommen, für die im Fürstenthum N. so genannte N.

Erb-

Erb-Zinßen erb- und eigenthümlich, besage des übergebenen Erb-Registers und angehängter Specification. Weil aber die Schreiberische Güter wichtiger sind, als die N. Erb-Zinßen; als hat Herr N. dem Herrn N. noch N. hundert Gulden zur Zugabe, und zwar folgender Gestalt zu bezahlen versprochen. Nemlich - - hundert Gulden jetzo auf Michaelis baar, ferner - Gulden auf Ostern, dann - hundert Gulden auf Michaelis Anno - - und so fort biß zu gäntzlicher Abführung der N. hundert Gulden Zugabe. Im Fall aber Herr Hagedorn oder seine Eheliebste, wegen des Guths N. eher Geld erheben solten, wollen sie dem Herrn Amtmann Schreiber, solches an den rückständigen Tag-Zeiten anticipando abgeben. Hierüber haben die Contrahenten einer dem andern die verhandelte Güter und Zinßen förderlich zu tradiren, auch in dem Stande, wie sie jetzo sind, Land-üblich und frey von allen alten retardaten und mehrern Beschwerungen, als die specificiret sind, zu gewähren, die Consense hinc inde auszuwürcken, die Lehen aber jedweder vor sich zu suchen versprochen. Es hat auch Herr Amtmann Schreiber, Herrn Hagedorn, die Winter-Früchte, Heu und Strohe, mit in den Tausch gegeben. Wegen des übrigen Inventarii aber wollen sie sich absonderlich vergleichen, und soll Herr Hagedorn von Ostern Anno - - das Pacht-Geld völlig zu geniessen haben. Immittelst bleiben biß zur gäntzlichen Bezahlung dem Herrn Amtmann die sämtliche Güter zu N. zu würcklichen Unterpfande verhafftet. Urkundlich ist dieser Tausch-Brief nebst Verzicht aller

aller Ausflüchte in duplo ausgefertiget, von beeden Theilen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen ꝛc.

(L.S.) Friederich Schreiber / Amtmann.
(L.S.) Hanß Caspar Hagedorn.

IV.

Im Nahmen der Heiligen / Hochgelobten Dreyfaltigkeit / GOttes des Vatters / Sohnes und Heiligen Geistes / Amen.

Kund und offenbar seye hiermit allermänniglich, so diß gegenwärtige Instrumentum ansehen, lesen oder hören, daß zwischen denen Ehrenvesten und zehenbaren Herrn **Hanß Kratzfuß** und Herrn **Mörtel Kanix** beyden Inwohnern und Schwefelholtz-Crämern allhier, folgend aufrichtig, erblich und unwiederrufflicher Tausch-Contract abgeredt und beschlossen worden, nemlich es vertauscht und übergiebt bemeldter Herr Kratzfuß vor sich und seine Erben, seine am Marckt zwischen Michel Spinnenfresser, und Caspar Schlangenfanger gelegene Behaussung samt darzu gehörigen ꝛc. ꝛc. so dem Spithal allhier zu Lehen rühret und demselben jährlich um Martini 15. Kr. Erb-Zinß reichet, sonsten aber ausser gemeiner Landes-Beschwerung nicht oneriret oder verpfändet ist, vorgedachtem Herrn Kanix und seinen Erben der-

dergestalt erb-und eigenthümlich, daß sie solches Hauß mit dessen Recht und Gerechtigkeit hinfüro nach eigenem Gefallen nutzen und gebrauchen mögen. Dargegen Herr Kanix vor sich und seine Erben, sein Wohnhauß in der Koth-Gasse zwischen Fritz Packans, Stadt-Knechts-und dem löblichen Zucht-Hauß belegene anderthalb gädige Wohnung, nebst der darauf hafftenden Zapffen-Wirthschaffts-Gerechtigkeit, welche E. E. Rath allhier zu Lehen gehet, und demselben annuatim zu Fastnacht ein dutzend frische Brath-Würst so 3. Monath im Schloth gehangen, und von einer 10. jährigen Sutz, so noch niemahl geworffen hat, gemacht seyn müssen, nebst 24. Maaß Gersten-Bier aus Haber gebrauet, statt eines Erb-Zinßes liefert, wie auch die gewöhnliche Steuer entrichtet, ausser diesem aber nicht verpfändet noch beschweret ist, obbenannten Herrn Kratzfuß und seinen Erben gleichfalls eigenthümlich tradiret und übergeben, mit dem fernern Bedung, daß weilen die Kratzfusische Behaußung zur Schwefelholtz-Handlung sonderlich wohl situiret ist, Herr Kanix diesem 4.fl. 59.kr. 3.pf. 2.hl. als eine Aufgab baar bezahlen und hinaus geben solle, welche ermeldter Herr Kratzfuß auch dato baar empfangen hat, und deßwegen dem Herrn Kanix in optima juris forma, cum expressa renunciatione non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ hiermit quittiret: wornechst einer dem andern Land-übliche eviction und Gewähr versprochen, auch allen ihnen zu statten kommenden beneficien und exceptionen, insonderheit rei non sic, sed aliter gestæ, simulati contractus, læsionis ultra

dimi-

dimidium, oder wie die sonst genennet, oder durch verschmitzte Juristen erdacht werden möchten, begeben, und mich anbey requiriret haben, dieses alles ad notam zu nehmen, und ihnen darüber ein Instrumentum in duplo auszufertigen. Und denn ich nebst denen hierzu subrequirirten Gezeugen dieses alles gesehen und gehört; als habe solches fleißig registriret, und gegenwärtiges Instrument, unter meiner eigenhändigen Subscription vorgedruckten Notariat-Signet und Hand-Pettschafft ausgestellet. So geschehen zu N. den 21. Martii 1729.

(L.S.) Hanß Kratzfuß / Handelsmann.
(L.S.) Mörtel Kanix / Handelsmann.
(L.S.) Javolenus Codex, Imperiali autoritate Notarius Publicus juratus, adhunc actum debito ac legitimo modo requisitus, in fidem præmissorum.
(L.S.) Michael Authentica, als Zeug.
(L.S.) Fritz Feudista, als Zeug.

V.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinigkeit / GOttes des Vatters / Sohnes / und Heiligen Geistes / Amen.

Kund und offenbar seye hiermit allermänniglich, so diß gegenwärtige Instrument ansehen,

lesen oder hören, daß in dem Jahr Christi, unsers HErrn und Heylandes Geburth N. -- Indictione N. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Freytags den N. -- N. vor mir Ends benanntem Käyserl. geschwornen Notario, und denen hierzu erbettenen Zeugen, Nahmens N N. den N N. in meiner Behausung in der N. Gassen allhier, und zwar in meiner Studier-Stuben, gegen Mitternacht gelegen, erschienen die Ehrenveste und Vorachbahre Herr N. und Herr N. beede Bürger und N. hierselbst, und vorbracht, welchergestalt sie wegen ihrer beyderseits Häuser, einen aufrichtigen und unwiederruflichen Tausch-Contract abgeredet und beschlossen, folgender Gestalt: Es habe Herr N. vor sich und seine Erben, sein Hauß und Hof am Marckt zwischen Herrn N. und dem Rathhause gelegen, samt hierzu gehörigen N. so der Kirchen S. Johannis zu Lehen rühret, und derselben 16. kr. zum Erb-Zinße reichet, sonsten aber ausser gemeiner Landes-Bürde nicht weiter beschweret oder verpfändet, vorgedachtem Herrn N. eigenthümlich eingeraumet und überlassen. Dargegen Herr N. vor sich und seine Erben, sein Wohnhauß in der N. Gassen, zwischen Herrn N. und N. gelegen, nebst der hierzu gehörigen Brau-Gerechtigkeit, so E. E. Raths-Cämmerey zu Lehen rühret, und derselben 3. kr. zum Erb-Zinße, und 16. Gr. zum Geschoß, wie auch gewöhnliche Steuer giebt, ausser diesem aber auch nicht weiter verpfändet und beschweret, obbenanntem Herrn N. gleichfalls eigenthüm-

thümlich tradiret und übergeben, worbey abgeredet, daß weil Herrn N. Hauß an der Lage und sonsten in etwas besser, als Herrn N. Behaussung, dieser dreyhundert Gulden Rhein. Währung, jeden zu drey Kopffstücke gerechnet, zuzugeben versprochen, und ihme solche an guter unverschlagener Müntz, wohl ausgezahlet worden, er Herr N. ihne Herrn N. cum expressa renunciatione non acceptæ vel non numeratæ pecuniæ, quittiret, und einer dem andern Land-übliche eviction und Gewähr versprochen, auch sie beyderseits sich allen ihnen zukommenden Beneficien und Exceptionen, insonderheit, rei non sic, sed aliter gestæ, simulati contractus, aliter dictum quàm scriptum, doli mali, erroris, læsionis ultra dimidium, oder wie die sonst genennet oder erdacht werden möchten, begeben haben wollten, mit Bitte, dieses alles ad notam zu nehmen, und ihnen darüber ein Instrument in duplo auszufertigen. Und dann ich nebst denen Zeugen, dieses alles gesehen und angehöret. Als habe solches fleißig registriret, und gegenwärtiges Instrument, unter meiner eigenhändigen Subscription, vorgedrucktem Notariat-Signet und Hand-Pettschafft, ausgestellet. So geschehen wie oben gedacht.

(L.S.
N.)

(L.S.) Heinrich Jacob Reiff / Not. Publ. Cæs. &c.

Anmerckungen.

§. 1.

Permutatio oder der Tausch wird unter die Contractus innominatos computiret, bey welchem eine gewisse Sache vor eine andere gegeben wird, und differiret von dem Kauff nur darinnen, daß bey diesem vor die abtrettende Sache præcisè muß Geld gezahlet werden, übrigens aber ratione personarum contrahentium, qualitatis rei transferendæ, und Gewehrschafftleistung mit dem Kauff übereinkommet. Dahero auch die Rechts-Lehrer die generale Anmerckung machen, daß die Contractus innominati, nach denen Contractibus nomminatis die ihnen gleichförmig sind, müssen judiciret und beurtheilet werden. Wie nun solcher Gestalt der Contractus: do ut des, oder der Tausch mit dem Kauff übereinkommet und verglichen wird; also können auch die bey demselben vorkommende und recommendirte Clausuln allhier füglich angebracht werden, daß ich dahero keine sonderliche Cautelen anzufügen nöthig finde, sondern mich lediglich auf die vorherige Sectionem secundam, pag. 37. seqq. und deren Anmerckungen beziehen.

§. 2.

Bey denen Contractibus innominatis ist dieses durchgehends gemein, daß sie ehender nicht obligiren, als biß die Sache würcklich tradiret und übergeben

geben worden, dahero dann auch die Partheyen auf beyden Seiten ohne Ursache von dem Contract abstehen und resiliren können. Wann auch einer an seinem Theil denselben adimpliret und die Sache übergeben, so kan er gleichwohl noch davon abstehen, und rem condictione ex pœnitentia repetiren.

L. 3. §. 1. L. 5. pr. ff. de Condict. caus. dat.

Dahingegen der andere, so die Sache empfangen nicht pœnitiren kan, sondern den Contract erfüllen muß, wenn jener darauf dringet. Damit aber die Freyheit einiger massen umschräncket werde, so pflegen die Partheyen dem jure pœnitendi ausdrücklich zu renunciren, und einander zu versprechen, daß sie von dem Contract nicht abstehen wollen, oder die Zusage geschiehet eydlich.

Stryk. de Caut. contr. s. 3. 6. 5. §. 2.

§. 3.

Inzwischen ist es doch dubios, ob man heutiges Tages von dem Contractu innominato aus freyem Willen so schlechter dings abstehen könne. Dann wann ein schlechtes pactum hodie so gültig ist, daß einer daraus klagen kan, wie solches die meisten Doctores eingestehen, so folget allerdings daraus, daß keiner mehr aus freyen Willen von einem Tausche abtretten kan, weil ein pactum darunter stecket.

Gudelin. de jure noviss. lib. 3. c. 5.

Aus welchen Ursachen dann Stryk loc. cit. §. 5. des Davorhaltens ist, daß einer von dem Tausch ohne des andern Willen nicht abtretten kan; es wäre dann, daß der andere an seinem Theil es nicht erfüllen wolte noch könnte, welche Condition allezeit tacitè darunter begriffen. Wann aber der andere bereit ist, dasjenige, worzu er sich verbunden, zu erfüllen, so kan der erstere weder zurück tretten, noch dasjenige, was er bereits gegeben, wieder fordern. Könnte er aber wegen eines unversehenen Zufalles solches nicht effectuiren, oder wolte aus Wiederspenstigkeit die Erfüllung nicht thun, so bliebe auch dem erstern die Freyheit von dem Contract abzustehen.

SE-

SECTIO IV.

Von Mieth- Pacht- oder Bestand- Lehr- und Bestallungs-Briefen.

Formula I.

Pacht-Brief über ein Ritter-Guth.

Kund und zu wissen seye hiermit, daß zwischen denen Hochwohlgebohrnen Herren, Herrn Johann Heinrich von Holtzhausen, an einem, und Herrn Christian Gabriel von Nobelsdorff, am andern Theil, um das Ritter-Guth Stoltzenbach nachfolgender Pacht-Contract abgehandelt und beschlossen worden, nemlich: Es verpachtet wohlermeldter Herr von Holtzhausen dem Herrn von Nobelsdorff sein erwehntes Lehen- und Ritter-Guth Stoltzenbach, an Gebäuden, Ackerbau, Wiesenwachs, Erb-Zinßen und Geträydig, Pferde- und Hand-Diensten, Viehezucht, Schäferey, Gärten, Schencke, Brau- und Back-Nutzung, Hopffenber-

 gen,

gen, Fischerey, Lehns-Waaren, Hohen- und Nieder-Gerichten, samt dem Pfarr-Lehen und jure patronatus, Straffen, Bussen, und allen andern Nutzungen, gesucht und ungesucht, wie es Herr Verpachter und seine Vorfahren besessen, genutzt und gebraucht, oder hätten nutzen und brauchen sollen, können oder mögen, nichts überall davon ausgeschlossen, ausser der Erb-Zinßen, welche denen Herrn N. Erben zu N. wiederkaufflich verschrieben, und die N. Erben zu N. annoch nutzen und gebrauchen, in dem Stande, als es sich, besage eines absonderlich aufgerichteten Inventarii anjetzo befindet, von kommenden Pfingsten 1727. biß dahin 1728. Pacht- und Schieds-weise dergestalt und also, daß er zuförderist auf das Gesinde fleissige Aufsicht nehme, damit an denen Gebäuden mit Licht und Feuer kein Schade geschehe, die Unterthanen in ihren vorfallenden Gebrechen und Irrungen, durch den zur Gerichts-Inspection bestellten Herrn N. entscheide, an ihrer Schuldigkeit und Frohnen nichts abkommen, an des Guts habenden Rechten und Gerechtigkeiten, so wohl an Gräntzen, Trifften, Gehöltzen und dergleichen, durch Benachbarte oder Fremde, davon nicht das Geringste entziehen lasse. Darbey absonderlich bedinget worden, weilen Herrn Pachtern, wie obgedacht, die Gerichte oberst und niederst, Bussen und Straffen, samt dem jure Patronatus mit überlassen worden, daß hingegen die Gerichte und darinnen vorfallende Sachen, auf des von Herrn von Nobelsdorff Unkosten, was die Unterthanen nicht selbst zu tragen schuldig seyn, ohne des

Herrn

Herrn Verpachters Zuthun und Abzug verrichtet werden sollen.

2) Und nachdem etwas von Feldern und Hopfenbergen noch ledig und unbäuig ist, so soll Herrn Pachtern, was er die drey Jahr über in Besserung bringen wird, bey Ausgang der Pacht-Zeit, auf ehrlicher Leute Erkänntnüß, dafür billigmäßige Satisfaction und Abtrag geschehen, im übrigen aber Herr Pachter schuldig seyn, die bestellte und in der Arbeit befindliche Felder in guter Besserung zu erhalten, recht zu pferchen und zu düngen, und in die Prag mehr nichts als 6. Virtel Lein, 4. Scheffel Erbsen, und 2. Kannen Rüb-Saamen zu säen, hingegen den Aeckern mit den Pferchen oder Düngen wieder aufzuhelffen, und hat Herr Pachter auch versprochen, die Gärten in gute Obacht zu nehmen, damit die Pfropffer fortgebracht, von dem Viehe nicht verderbet, und jährlich, was von Pfropffern gezeuget werden möge, massen er sich dann der wilden Stämme in hiesigem Holtz erholen kan.

3) Weilen auch das Hauß, Scheuern und Ställe, laut Inventarii, noch in ziemlichem gutem Zustande, und keine sonderliche Unkosten erfordern, ausser was die Scheuern betrifft, zu welcher das Holtz im Walde schon angewiesen, die Fuhren aber gegen ein Geschenck bestellet werden können; So solle Herr Pachter ohne Vorwissen Herrn Verpachters, oder wem er es in seiner Abwesenheit auftragen wird, nichts verbauen; was aber die unabwendliche Nothdurfft erfordert, und wo mit geringen Unkosten einem grossen besorgenden Schaden vorgebauet werden kan, dafür soll Herrn

Pachtern billigmäßiger Abtrag an den Pacht-Geldern wiederfahren, wie ihme dann absonderlich vergönnet wird, Kühe-Krippen und Saukofen, seiner Nothdurfft nach fertigen zu lassen, und an dem Pachte zu decourtiren.

4) Und demnach die Schäferey an verwichener Michaelis, dem jetzigen Schäfer Opilio noch auf ein Jahr um hundert Gulden verpachtet, so soll der Schäfer noch auch dieses Jahr bey solchem Pacht gelassen werden; nach solcher Zeit aber dem Herrn Pachter frey stehen, die Schäferey selbst zu belegen, oder seines Gefallens auszuthun; und was Herr Verpachter an solchen neuen Pacht-Geldern von dem Schäfer erhoben oder noch erheben würde, das soll Herrn Pachtern an seinen Pacht-Geldern wiederum zu gute gehen; wie dann über die Schäferey ein absonderliches Inventarium gefertiget, und wie dieselbe jeßo befunden wird, bey dem Abzuge wiederum also gelassen werden solle.

5) Gleichwie nun Herrn Pachtern das gantze Guth Stoltzenbach, mit allen Nutzungen, darunter auch die Mühl-Wiesen, wie sie nebenst dem Herrn Pfarrer bißhero gebrauchet, zu verstehen, verpachtet, also soll auch Herrn Pachtern, alles dasjenige, was an Erb-Zinßen und Frohnen wiederum gangbar, oder durch die Pacht-Gelder, auf Herrn Verpachters Anweisung wiederum gangbar wird, zu gute kommen, dargegen Herr Pachter, wegen der Caducität an den Pacht-Geldern, nichts abzukürtzen haben solle; Was aber die N. Erb-Zinßen belanget, welche dem Gottes-Kasten daselbst versetzet seyn sollen, will Herr Verpachter

ver-

verordnen, daß dieselbe entweder eingelöset, oder vor dem Hochlöblichen Hof-Gerichte zu N. ausgeklaget werden, Inmittelst soll Herr Pachter befugt seyn, auf künfftiges Jahr, wann die Sache inzwischen nicht zu Stande kommet, solche Zinßen dem Anschlag nach, von denen Pacht-Geldern abzuziehen, und damit Herr Pachter in der Haußhaltung desto besser fortkommen möge, solle ihme Krafft dieses vergönnet seyn, aus dem N. Gehöltze jährlich von denen Weyden die Nothdurfft in die Haußhaltung auf seine Kosten schlagen zu lassen.

6) Die Onera an Steuern, Præsent-Geldern, Ritter-Diensten, und was von der Fürstl. Herrschafft ins künfftige darauf gelegt, oder von gesamter Ritterschafft, von denen Lehen-Gütern verwilliget werden möchte, das alles trägt Herr Verpachter alleine: die Pfarr-Decimation aber, und des Holtz-Försters Bescheid, Getrayd und Geld, wie auch Frohn-Gebührnuß und dergleichen, entrichtet Herr Pachter ohne Abzug des Pacht-Geldes.

7) Wetter-Schäden, Mißwachs, Kriegs-Gefahr, Heer-Züge, und andere casus fortuiti, werden auf verständiger unpartheyischer Leute billigmäßige Erkänntnuß ausgesetzet.

8) Was Herrn Pachtern an über Winters bestellten Feldern, Saamen über Sommer, Pferden, Viehe und anderm Hauß-Geräthe, wie auch Wagen, Schiff und Geschirr bey seinem Anzuge pro Inventario übergeben wird, das soll bey Ausgang der Pacht-Zeit, billig wiederum also gelassen und restituiret werden.

9) Solte

9) Solte auch wider Verhoffen, Herr Verpachter binnen der geschlossenen dreyjährigen Pacht-Zeit seine Kriegs-Dienste wiederum quittiren, und die Haußhaltung selbst wider antretten müssen, will er Herrn Pachtern billigmäßigen Abtrag vor die befindliche Besserung und angewendete Unkosten thun, und soll Herr Pachter, bevorab und ehe solches geschicht, aus den Güttern zu weichen nicht schuldig seyn.

10) Vor diese, so wohl insgemein als insonderheit erzehlte Nutzung und Einhebung des Guths Stoltzenbach, soll und will Herr Pachter zum jährlichen Pacht-Geld - - fl. Rheinischer Währung den Gulden zu 60. kr. oder drey Kopff-Stücken gerechnet, auf zwey Fristen, als - - fl. zu Martini, und die andere Helffte auf Petri Pauli, ohne eintzigen Abzug wegen abgegangener Nutzung, doch unbeschadet dessen, was oben auf ehrlicher Leute Erkantnuß ausgestellet, würcklich und unfehlbar erlegen; und damit Herr Pachter an Auszahlung des versprochenen Pacht-Geldes nicht zu zweiffeln, sondern deren um so viel desto mehr vergewissert seye, sollen nicht allein seine mit nach N. bringende und daselbst erzeugte Mobilia und Moventia, zum ausdrücklichen Unterpfande stehen, sondern er will auch mit seinem Guthe N. so viel darzu vonnöthen, verbindliche Assecuration aufrichten und bestellen. Zu mehrer Versicherung aber, soll über diesen Pacht Hochfürstliche gnädigste Confirmation ausgewürcket werden. Urkundlich seynd dieser Pacht-Briefe zwey gleiches Innhalts gefertiget, von denen Herrn Contrahenten

ten eigenhändig unterschrieben, mit Dero angebohrnen Adelichen Pettschafften bedrucket, und wissentlich gegen einander ausgehändiget worden. So geschehen N. den rc.

(L.S.) **Johann Heinrich von Holtzhaußen**

(L.S.) **Christian Gabriel von Nobelsdorff.**

Formula II.

Zu wissen seye hiermit männiglich, absonderlich denen es zu wissen benöthiget, daß nach seel. Ableben des weyl. Hoch-Edelgebohrnen rc. Herrn N. von N. zu N. zwischen dessen Erbnehmen des Hoch-Edelgebohrnen rc. N. von N. vor sich und in Vollmacht seines Herrn Vettern, als Mit-Erben, deß auch Hoch-Edelgebohrnen rc. N. von N. Verpachtern eines- dann N. N. Einwohnern und N. allhier Pachters andern Theils, über das allhier liegende und an sie erblich verfallene N. Ritter- und Baurn-Guth, ein zu Recht beständiger, und unwiederrufflicher Pacht-Contract abgehandelt, und folgenden Innhalts beschlossen worden: Nemlich: Es verpachtet Hoch-Edelermelter Herr N. so wohl vor sich als in Vollmacht seines Herrn Vettern N. von N. ihr beyderseits allhiesiges Ritter-Guth, nebst dem Baurn-Güthlein, mit allen Zubehörungen, Zinßen, Diensten, Freyheiten, Brau- und andern Gerechtigkeiten, und darauf haff-

hafftenden Beschwerungen, allermassen ihr seel. Vetter, Herr N. von N. solches Zeit seines Lebens in Possession gehabt, genutzet und gebrauchet, ihme Meister N. auf drey Jahr lang, als von N. jetzigen Jahrs an biß wieder dahin, alles, was darzu gehörig, seinem besten nach zu nutzen und zu gebrauchen, auch die Felder in gute Besserung zu bringen und zu erhalten, vor welche jährliche Nutzung er, nebst Abstattung aller Ordinar- und Extraordinar-Gefällen, Herrn Verpachtern ; ; fl. jedes Jahr auf zwey Termine als die Helfte N. die andere Helfte auf N. unfehlbar abzustatten versprochen und zugesagt. Damit aber Herren Verpachtere desto gewisser auf den nicht Einhaltungs-Fall versichert; als hat pachtender N. vor sich und die Seinigen sein Haab und Guth allhier zu N. Krafft dieses unterpfandlich verschrieben, wie nicht wenigers vor Feuer und andere muthwillige Schäden, so GOtt in Gnaden abwenden wolle, gut zu seyn angelobet: Hingegen aber da der Allmächtige Mißwachs, Wetter- Wasser- und andere Land-Schäden und Straffen an diesem Ort verhängen solte, soll solches, wie bey andern Pacht-Contracten hergebracht, auf unpartheyischer der Sachen verständiger Leute Erkanntnuß ausgestellet werden.

Häußer, Scheurn und Ställe anbelangend, will Pachter solche in baulichem Wesen auf seine Kosten erhalten. Es mag auch Pachter aus denen zu diesem Gut gehörigen Gehöltzen, jährlich vier Claffter Scheid- und zehen Schock Wellen-Holtz zu Feuer-Werck, auf seine Kosten hauen

und

und machen lassen: im übrigen aber das Holtz durch Verkauffen und sonsten nicht ruiniren. Die Teiche soll er nebst andern zu seinem Besten nutzen; aber bey seinem Abzug wieder also, wie er sie überkommen, besetzt lassen.

Das vorhandene Pferd hat er vor = = Rthlr angenommen. Was aber Geschirr, Pflug, Egen, auch Heu, Stroh und Grummet anbelanget, soll hiervon in dem nachgesetzten Inventario, ausführliche Meldung geschehen. Urkundlich ist dieser Pacht-Contract nicht nur von beederseits Contrahenten eigenhändig unterschrieben, allen hierzu wider schwebenden Rechts-Beneficien und Exceptionen, tam in genere quàm in specie, absonderlich aber Exceptioni simulati Contractus, doli mali, fraudulentæ persuasionis, læsionis, rei non sic, sed aliter gestæ &c. renunciret, sondern auch der Hoch-Fürstlichen Regierung zu N. um hierzu gnädigsten Consens zu ertheilen, unterthänigst insinuiret, und jedem Theil ein Exemplar davon zugestellet worden. Geschehen

(L.S.) N. N. von N. als Verpachter.

(L.S.) N. N. als Pachter.

Formula

Formula III.

Pacht-Brief über ein Ritter-Guth.

Jm Nahmen der Heiligen / Hochgelobten Dreyfaltigkeit / GOttes des Vatters / Sohnes und Heiligen Geistes / Amen.

KUnd und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, besonders denen es zu wissen vonnöthen, daß zwischen dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich Jacob von Trossenfeld auf Meinheim Verpachtern an einem, dann Herrn Joachim Christoph Steinfelß und dessen Eheliebsten Frau Maria Christina gebohrnen Schweigerin, Pachtern am andern Theil anheute zu End gesetztem dato, ein zu Recht beständiger, unwiederrufflicher Pacht-Contract folgender Gestalt wohlbedächtlich abgeredt und beschlossen worden: Nemlich es verpachtet obbemelter Herr von Trossenfeld, sein zugetheiltes Ritter-Gut Meinheim unter genugsamer Währung, mit Ställen, Scheuern, Schäferey, Brauhauß, Viehe- und Backhauß, Wiesen, Feldern, Wäldern, Gärten, Fischereyen, Jagden, Vogelfang und Schaf-Trifft, nichts ausgeschlossen, wie nemlich derselbe es innen gehabt und gebraucht, samt dessen zugehörigen Zinßen, Ober- und Nieder-Gerichten und Gerechtigkeiten, wie auch denen darzu geschlagenen Bauer-Gütern auf ein Jahr lang, nemlich von Martini 1729. biß wieder dahin 1730. Hingegen und dafür sollen und wol-

wollen jetzt besagter Herr Pachter **Dreyhundert und Funffzig Gulden** über alle Unkosten und Beschwerung, Rhein. Währung, den Gulden zu 60. Kr. oder drey Kopff-Stücken gerechnet, abstatten, und solche auf zwey Termine, als den einen auf Petri Pauli, nemlich ein hundert und-fünff und siebenzig Gulden, den andern Termin auf Allerheiligen ebenfalls ein hundert und fünff und siebentzig Gulden an Pacht-Gelde richtig gegen Quittung bezahlen, über diß auch die jährliche Gefällen der Bauern-Güter der Herrschafft abstatten und entrichten. Ferner und

2.

Zum andern verspricht Herr Verpachter solches Guth gedachten Pachtern ehister Tagen mit allen Zugehörungen nach beyliegendem Inventario einzuräumen. Was

3.

Drittens das Brenn-Holtz anbelanget, hat er wegen des Herrn N. N. erstlich 15. Claffter im Fürsten-Wald zu erholen, wovor er aber das Anweiß-Geld und Macherlohn entrichten muß; Betreffend hingegen das Reißig-Holtz, hat er sich dessen zu dem Forwerck an dem Gebüsch-Holtz zur Nothdurfft zu gebrauchen, iedoch solle er nicht befugt seyn, davon andern etwas zu verkauffen.

4.

Vierdtens ist Herr Pachter schuldig die Zäune in Besserung und Esse zu erhalten.

5.

Fünfftens die Ober- und Nieder-Gerichte wer-

den, wie oben gedacht, gleichfalls übergeben und eingeraumet, doch dergestallt und also, daß sie so geführet werden, daß Herr Verpachtern im geringsten nicht zum Nachtheil gereichen möge, und hat er dem Gerichts-Verwalter seine Besoldung, so viel als Herr Verpachter bißhero gereichet zu entrichten. Was

6.

Zum Sechsten die Gebäude concerniret, so ihme auf Herrn Verpachters seinen Theil eingeraumet worden, soll er wie gebräuchlich in Dach, Fach, und baulichen Wesen erhalten, so ferne aber solcher Bau, so offt er etwas bessern möchte, über 30. Kr. kommen solte, ist er so dann befugt, solches an dem Pacht-Gelde zu decourtiren.

7.

Zum Siebenden, was die Fischerey in dem Wasser die Meina genannt, anbetrifft, wird ihme gleichfalls, so viel Herrn Pachtern zuständig, eingeräumet, es soll aber also gefischet werden, daß es nicht gäntzlich ruiniret, und der Landes-Fürstlichen Ordnung nicht contraveniret werden möge.

8.

Zum Achten, werden ihme auch sämtliche Gärten, die Herrn Verpachter innen gehabt, specificirter massen eingeraumet, als

1. ein Garten hinter dem Schaaf-Stall.
2. der Bienen-Garten.
3. der Garten hinter dem Baurn-Hauß.
4. der Garten hinter der Scheur.
5. ein kleiner Garten an dem Schaaf-Stall.

6. der

6. der Hopffen-Garten.

7. das Forwerck und Garten aufm hohen Berge.

9.

Neundtens, daferne auch Herr Verpachter sich mit den Seinigen anhero begeben solte oder müste, soll Herr Pachter schuldig seyn, ohne Entgeld Stroh vor dessen Pferde zu streuen zu geben.

10

Zum Zehenden, und weilen das Ritter-Guth Meinheim augenscheinlich über Winter aufs beste bestellet, und die Gersten-Felder gefelget, so solle Pachter bey Ausgang des Pacht-Jahrs, solche auch also zu lassen und zu liefern schuldig seyn, auch hat sich Herr Verpachter vorbehalten, Ausgang des Pachts, einen andern zu bestellen, und zusehen zu lassen, daß solche Aecker mit reinem gutem Saamen besäet werden möchten.

11.

Zum Eilfften, wann ein allgemeiner Mißwachs in dieser Gegend, oder die Winter- und Sommer-Früchte, durch Hagel-Wetter oder Kriegs-Verwüstung in diesem bevorstehenden Pacht-Jahr verderbet werden solten, soll solcher Schaden, wann er beweißlich dargethan würde, auf ehrlicher und unpartheyischer Leute Taxation bestehen, und dessentwegen billige und gütliche Vergleichung getroffen werden.

12.

Zum Zwölfften, da auch durch Herrn Pachter oder der Seinigen Verwahrlosung und Unvorsichtigkeit, Feuer auskommen, oder sonsten nach-

theiliger Schaden geschehen solte, welchen gleichfalls GOtt in Gnaden abwenden wolle, will Herr Pachter sein gantzes Vermögen hiermit pro hypotheca eingesetzet haben, davor stehen und hafften.

13.

Dreyzehendens, solte auch durch Kranckheit, Land-Seuchen und andere Ursachen ohne Verwahrlosung Herrn Pachtern und der Seinigen, das Rind- Schwein- und Schaaf-Viehe, wie auch Pferde und Ochsen auf bemeldtem Guthe dahin sterben und umkommen, will Herr Pachter schuldig seyn, dieses Pacht-Jahr über auf seinen Theil ein Pferd, zwey Zug-Ochsen, zwey Stück melckende Kühe, drey Stück gelde Viehe, es sey auch von was es wolle, und was sonsten an Säug-Kälbern, Schweinen und allerhand Feder-Viehe abgehet, als über sich gehen zu lassen, was aber über solche Zahl an Rind-Viehe stirbet, soll in währender Pacht-Zeit vom Herrn Verpachtern entweder in natura oder nach dem Tax und Werth gut gethan werden. Hierüber lassen Herr Pachter jährlich dreyßig Stück Schaaf-Vieh und alle Säug-Lämmer über sich gehen, was aber über benannte Stück abgehen möchte, gehet über Herrn Verpachtern, und will er solches gleichfalls entweder in natura wieder einsetzen, oder solche Zeit mit Herrn Pachtern um ein gewisses vergleichen, und am Pacht-Gelde abkürtzen lassen.

14.

Vierzehendens, was anlanget die Schäferey, ist mit Herrn Pachtern ein solcher Contract geschlossen, weilen solches Guth nur ein Jahr verpachtet,

daß

daß der Zuwachs seiner gantzen Schäferey, indeme solche anjetzo sehr schwach über Winter geschlagen, allein Herrn Verpachtern verbleiben solle, was aber die Nutzung auf innstehendes Pacht-Jahr betrifft, solle Pachter Herrn Verpachters Viehe, an Milch, Wolle und Pferch, item das Viehe, welches nicht dienlich ist, und höchst-nöthig auszumästen, zu nutzen haben.

15.

Zum Fünffzehenden, die Ritter-Dienste betreffend, item neue Kriegs-Auflagen, ist solcher wegen also abgehandelt, daß so ferne eine parade zu machen erfordert werden solte, wolten sie solche Herrn Pachtern, so viel auf des Herrn Verpachters Theil kommen möchte, überschicken, daferne aber neue Kriegs-Auflagen auf solche Dienste kommen möchten, solche sollen zwar von Herrn Pachtern verlegt, Herrn Verpachtern aber am Pacht-Gelde abgezogen werden. Auch soll

16.

Zum Sechzehenden, bey Antrettung des Pachts und Ubergebung des Guths, Herrn Pachtern ein richtig Inventarium und Specification überlassen, und solches was er an einem und andern überkommen, gerichtlich taxiret, und bey Ausgang des Pachts Herrn Verpachtern wieder also geliefert werden: weilen auch alles das Gesinde von Herrn Verpachtern gemüthet und verschaffet worden, so soll der Pachter dergleichen wieder zu miethen und zu verschaffen schuldig seyn. Ingleichen

17.

Zum Siebenzehenden, solle Herr Pachter von

dem Geströh oder Düngung aus dem Guthe Meinheim nicht das geringste verkauffen, oder in andere Gewahrsam bringen noch verbrennen, sondern solches zu dem Felder-Düngen anwenden, damit selbige im geringsten nicht deterioriret, sondern in gutem Stand erhalten werden mögen, und sollen bey Endigung dieses Pacht-Jahrs alles Strohe, so ferne die Körner hievon ausgedroschen, ingleichen das Heu in dem Guthe verbleiben, und nicht verkaufft werden. Was

18.

Zum Achtzehenden die Jagden anbelanget, so hat der Herr Pachter so offt als Rehe, Schweine oder Haasen nicht alleine zu Meinheim, Oberndorff und Scharwitz gejaget werden, des Herrn Verpachters Theil an Wildpredt einzufordern, und sich deren zu gebrauchen, sondern auch, so ferne er Hunde halten wolte, soll demselben nach Bartholomäi in den Flühren der benannten Dörffer zu hetzen, hiermit zugelassen seyn

19.

Neunzehend, schließlichen damit Herr Verpachtern, um destomehr des Pacht-Geldes, Wiedererseßung des Inventarii, und restitution des gantzen Guths, in solchem Stande wie es von Herrn Verpachter übergeben wird, versichert seyn möge, setzet Herr Pachter samt dessen Eheweib pro Cautione vor sich und seine Erben, nicht allein ein hundert Gulden baaren Geldes Vorschuß, sondern auch ihrer beederseit jetziges uud künfftiges Ver-

Vermögen, fahrend und liegend, zum ausdrücklichen Unterpfande ein, und soll solcher wegen Obrigkeitlicher Consens darüber eingeholet werden, auch eines vor das andere in solidium stehen und hafften.

20.

Zum Zwantzigsten, haben auch über dieses beederseits Contrahenten sich ferner dißfalls wohlbedächtig allen und jeden übrigen hierwieder dienenden rechtlichen Behelffen, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit Schein-Handels, Betrugs, Verkürtzung über die Helffte, Furcht, Uberredung, die Sache seye nicht so, wie ob stehet, abgehandelt ꝛc. sich begeben, und absonderlich darüber transigiret; wobey sich auch Herr Pachter verpflichtet, im Fall der höchste GOtt in währender Pacht-Zeit über einen und andern gebiethen, und von dieser Welt abfordern solte, daß nichts destoweniger die nachgelassene Wittib und Erben, den Pacht völlig, steiff, vest und unverbrüchlich zu halten schuldig seyn sollen und wollen, und hat endlich Herr Pachter ihnen das jus retentionis vorbehalten; biß ihnen annehmliche Satisfaction geschehen möge. Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund und steter Vesthaltung obgesetzten allen, haben die Contrahenten diesen in duplo gleichlautend ausgefertigten Pacht-Contract eigenhändig unterschrieben und resp. mit deren angebohrnen Adelichen und gewöhnlichen Pettschafften wissentlich bedrucket, und ist jedem Theil ein Exemplar ausgehändiget worden. So geschehen

hen auf dem Adelichen Hauße Meinheim den = =
Anno = =

(L.S.) Heinrich Jacob von Trossen-
feld.
(L.S.) Joachim Christoph Stein-
felß.
(L.S.) Maria Christina Steinfelßin/
gebohrne Schweigerin.
(L.S.) Friederich Scheerschleiffer /
als Zeug.

Inventarium.

Uber dasjenige was der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Heinrich Jacob von Trossenfeld, seinem Pachtmann, Herrn Joachim Christoph Steinfelß und dessen Hauß-Frauen, an Pferden, Schiff und Geschirr, Zieh-Ochsen, an Rind- Schweinen- und Feder-Viehe, wie auch an allerhand Haußrath überlassen, sich anerkläret, als vier Pferde, worunter zwey licht- und zwey swartzbraune, so auf 150. Rthlr. taxiret worden.
Sechs Zug-Ochsen jeden à 20. Rthlr.
Vier Melck-Küh, jede à 7. Gulden.

An Schaaf-Viehe.

53. tragende Schaaf.
27. Jährlinge.
20. Hammel.

An

An Schweinen-Viehe.

12. halb jährige Schwein.
2. alte Schweins-Mütter.
2. Viertel jährige Lauffer ꝛc.

An Feder-Viehe.

19. Gänse.
23. Hüner und 2. Hähne.

An Gesinde-Betten.

6. Ober-und
6. Unter-Better.
1. Pfühl, alles sehr gering, ohne Züchen und Tücher.

An Geschirr.

2. alte abgeführte, und
1. neuer Wagen.
2. Wagen-Räder.
4. Pflüge.
2. Egen.
1. alter Fahr-Sattel.
1. alt Reut-Küssen.

An Ochsen-Geschirr.

6. Joch-Riemen.
6. Ochsen-Ketten, worinn sie stehen.
2. paar Stränge.
2. Joch.
3. Krindel-Stangen.

An allerhand Haußrath.

I.

In der kleinen Stuben.

2. Tische.
2. Himmel-Bettstätte.
2. Milch-Bänck ꝛc.

2.

In der blauen Tafel-Stuben.

Eine runde Tafel.
Ein neuer Ofen.

3.

In der Winter Tafel-Stuben.

Zwey halbe Tafeln.
Eine runde Tafel.
Ein klein Span-Bette.
Ein eiserner Ofen.

Mehr auf dem Saal.

Ein Kleider-Rolle.
Ein Kleider-Schranck 2c.
Zwey Malter-Kübel.
Eine Feuer-Sprütze.

Vor der Küchen.

Zwey alte Brod-Schräncke.
Ein Backtrog mit Eisen beschlagen.

In der Küchen.

Ein Wasser-Ständer.
Eine Bütte mit Eisernen Reifen.

In der rothen Stuben.

16. Türcken-Köpffe.
Ein guter Ofen.

In der kleinen Stuben auf dem Saal.

Ein Tisch.
Ein grüner Stuhl.

Auf dem obern neuen Saal.

Ein neuer Ofen.
Ein grün angestrichene Tafel.

In dem Keller.

8. Faß, jedes zu 4. Eymer.
Drey Tonnen.

An Frucht.

3. Malter Weitzen.
8. Malter Korn.
3. Metz Hirschen.
1½. Malter Gersten.
2. Metz. Linsen.
3. Metz. Erbsen.
3. Metz. Heidel.
4. Metz Omer.
4. ℔. Hopffen.

An Victualien.

50. ℔. geräuchert Schweinen-Fleisch.
45. ℔. dito Rindfleisch.
Zwey Kufen eingemachtes Kraut.

(L.S.) Heinrich Jacob von Trossenfeld.

Daß oben specificirte Stücke richtig angewiesen und überantwortet worden, wird Krafft diß beurkundet. N. den - - Anno - -

(L.S.) Joachim Christoph Steinfelß
(L.S.) Maria Christina Steinfelßin/ gebohrne Schweigerin.

Formu-

Formula IV.

Pacht-Contract Uber eines Minderjährigen Guth.

ZU wissen seye hiermit, denen daran gelegen, daß anheute zu End beschriebenen dato zwischen dem annoch minder-jährigen Herrn Johann Friederich Elffenbein, mit authorität und Vollwort seines zu dieser Sache specialiter bestättigten Curatoris Herrn Georg Conrad Federlein Verpachtern an einem, und Herrn Christoph Heinrich Schlosser als Pachter am andern Theil folgender Pacht-Contract über das Guth Stipphaußen, nach vorhero hierüber eingeholten Obrigkeitlichen Decret aufgerichtet und beschlossen worden: Es pachtet nemlich nur gedachter Schlosser bemeldtes dem erwehnten Herrn Elfenbein rechtmäßig zustehende Guth Stipphaußen, samt allen darzu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, Feldern, Wiesen, Gärten, Fischereyen, Gehöltzen und andern Nutzungen, nichts davon ausgenommen, wie es sein seel. Herr Vatter bißhero genutzet, oder nutzen und gebrauchen mögen, biß zur Majorennität des mehrgedachten Herrn Elfenbeins, und also von heute angerechnet 6. Jahre, und verspricht zum jährlichen Pacht-Gelde **Drey hundert Gulden** Käyserl. Währung, ihme alle Viertel Jahr 75. fl. den Gulden zu 60. kr. oder drey Kopffstücken gerechnet, nach der Universität Athen, oder wo er sich so dann aufhalten, und das

Geld

Geld verlangen wird, durch Wechsel zu übermachen, und zwar jedes mahl bey Straffe fünffzehen Rthlr. zu welcher sich Herr Pachter willkührlich verpflichtet, im Fall er sich säumig erweisen und das Geld nicht alle Viertel Jahr richtig und zu rechter Zeit überschicken würde, wo aber agio bezahlet werden müste, ist Herr Pachter befugt solches an der jedesmahligen Lieferung zu decourtiren. Wobey Herr Pachter sich obligiret alle Beschwerungen und Anlagen, wie dieselbe müssen abgetragen und erlegt werden, von dato an ohne einigen Abzug des Pacht-Schillings, aus seinen eigenen Mitteln zu erstatten, das Hauß und Scheuer in Dach und Fach zu erhalten, den Garten und Felder fleißig zu düngen, und an statt der alten Bäume, so eingehen möchten, junge nachzusetzen, weder Mist noch Strohe aus dem Guthe zu führen oder zu verkauffen, sondern alles und jedes, was nur zu des Guthes Besserung und Aufnehmen gereichen mag, so viel möglich, als wenn es sein eigenes wäre, zu befördern, das Gehöltze nur zu seiner eigenen Nothwendigkeit, nicht aber zum Verkauff zu gebrauchen, wegen Mißwachs, Sterben des Viehes, Wetter- und Kriegs-Schaden, so sich gewöhn- und ungewöhnlicher Weise ereignen möchten, keine Erlassung oder Verminderung des eingegangenen Pacht-Zinßes, welcher auch zu dem Ende desto geringer ist angesetzet worden, zu begehren, nach Verfliessung der 6. Jahren aber, das Guth mit dem Getrayd, Viehe, Haußrath und Geschirr in der Güte und Anzahl, wie es ihme nach Innhalt des von beyden Seiten unterschriebenen

Inven-

Inventarii übergeben worden, wieder einzuraumen und zu restituiren, &c. auf Feuer und Licht inzwischen gute Obsicht zu nehmen, dergestalt, daß wann durch sein oder seines Gesindes Versehung und Fahrläßigkeit, ein Brand-Schade in dem Guthe entstehen solte, er solchen aus seinen Gütern zu ersetzen, schuldig seyn wolle. Hingegen promittiret verpachtender Herr Elfenbein den Herrn Schlosser, wieder jedermanns An- und Zuspruch bey geruhigem Genuß dieses Guths die 6. Jahre hindurch zu schützen, die Gewehr deßhalb zu leisten, und an niemand Zeit währender Mieth-Jahre zu versprechen noch zu verkauffen, massen er zu dessen Versicherung das Guth pro hypotheca einsetzet; Herr Schlosser hingegen zu Vesthaltung der gemelten Puncten seine bey Hochfürstl. Landschaffts-Ober-Einnehmerey auf Verzinßung stehende 3000. Gulden, und alle seine übrige Gütter und Vermögen verhypotheciret, um sich wegen des Pacht-Geldes, eingewilligter Straffe, und verursachenden Schadens best-möglichst und durch die allerschleunigsten Executions-Mittel daran erholen zu können. Urkundlich haben beederseits Contrahenten diesen in duplo ausgefertigten Pacht-Brief eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den N.

(L.S.) Johann Friederich Elfenbein, als Verpachter.

(L.S.) Georg Conrad Federlein, Curatorio nomine gedachten Hrn. Elfenbeins.

(L.S.) Christoph Heinrich Schlosser, als Pachter.

For-

Formula V.

Bestand-Brief über eine Wirthschafft.

Zu wissen und kund seye hiermit, denen es vonnöthen, daß anheute zu bemeldtem dato, zwischen hernach benannten Personen, folgend aufrecht und redlicher Bestand-Contract, als solcher denen gemeinen Rechten nach, sonderlich aber der hiesigen Landes-Ordnung und Observantz gemäß, am kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag, wissentlich und wohlbedächtlich abgeredt und beschlossen worden. Nemlich es verläst Tit. Frau Margaretha Barbara des weyland Ehrenvesten und Wohlgeachten Herrn Johann Friederich Kreidenschneider, gewesenen Raths-Verwandten und Gastwirths zum guldenen Hufnagel allhier hinterlassene Wittib, mit Beystand ihres vollbürtigen Bruders Caspar Javoleni ihre erstgedachte Wirthschaffts-Behausung mit allen und jeden Kellern, Böden und hernachfolgenden Zimmern, als:

N. 1. Die ordentliche Wohn-Stuben mit einer Cammer.
N. 2. Eine Stuben-Cammer.
N. 3. Das Land-Grafen-Zimmer mit einer Cammer.
N. 4. Das Fürsten-Zimmer, samt der Cammer und einem Saal.
N. 5. Eine Stuben mit einer Cammer.
N. 6. Ein kleines Stüblein.
N. 7. Eine grosse Stuben und Cammer.

N. 8. Eine grosse Stuben und Cammer.
N. 9. Eine grosse Stuben und Cammer.
N. 10. Eine Stuben und Cammer.
N. 11. Eine Stuben und Cammer.
N. 12. Eine Stuben und Cammer.
N. 13. Eine Stuben und Cammer.
Dann die ordinaire Gast-Stuben, samt einer Cammer.
5. Cammern für Bediente, Gutscher und Fuhr-Leute.
8. Gewölber.
Die Stallung auf 50. Pferde.

Wie dieses alles die Frau Verlasserin bißhero innen gehabt, genutzet und genossen, dem Ehrsamen Herrn Georg Friederich Scharrer, Bürgern allhier, auf 6. Jahr lang, welche nechst künfftige Lichtmeß 1729. anfangen, und 1735. sich wieder endigen sollen, dergestallt und also, daß er darinnen mittler Zeit die Wirthschafft zu seinem Besten nutzen, niessen, innhaben, gebrauchen und fortführen möge. Für welchen Bestand aber Herr Scharrer der Frauen Verlasserin jährlich zwey hundert Gulden Rhein. Währung, mithin also alle Viertel Jahr 50. fl. daran richtig zu bezahlen, anbey auch solche überlassene Behausung nicht nur rein und wesentlich zu erhalten, sondern auch nach verflossenen 6. Jahren wiederum in solcher Reinlichkeit, wie ihme selbige von der Frau Verlasserin eingeraumet worden, abzutretten versprochen und zugesaget hat. Dahingegen verlassende Frau Kreidenschneiderin nebst ihrem Beystand sich verpflichtet, Herrn Scharrer solche 6. Jahr über, ru-

hig

hig und unturbirt, wie Bestand-Recht mit sich bringet, sitzen zu lassen, und vor Verfliessung der Bestand-Zeit nicht auszutreiben; Im Fall aber sich immittelst ein Kauffer zu sothaner Gast-Wirthschafft finden würde, welcher solche käufflich an sich bringen wolte, so soll Herrn Scharren, gegen Erlegung derjenigen Summ, die ein frembder wahrhafftig dafür zu geben offeriret, der Vorkauff ohne einige Wiederrede, verstattet und zugelassen seyn. Daferne aber beede contrahirende Theile ratione summæ nicht accord werden könten, oder aber der conducirende Herr Scharrer zu solcher Behausung nicht Lust hätte, und also die 6. Bestand-Jahr aushalten wolte, so soll ihme ein solches ebenmäßig verwilliget, und er wieder durch Verkauff, Donation, Cession oder einige andere Weiß, wie solche immer Nahmen haben möchte, vor Endigung der 6. Jahre nicht vertrieben werden, wie dann ihme zu desto mehrer Versicherung, von verlassender Frau Kreidenschneiderin die hypothec auf diesem Wirthshause zu gäntzlicher Endigung der Bestand-Zeit, hiermit verschrieben wird. Was hiernechst die vorhandene und laut Inventarii zu dieser Gast-Wirthschafft gehörige mobilia concerniret, sind selbige gedachtem Herrn Scharrer pro 1000. fl. jedoch mit der Condition verkaufft und übergeben worden, daß daferne derselbe besagte Gast-Behausung währender Bestand-Zeit, oder bey Zu-end-gehung derselben nicht käuflich überkommen möchte, daß so dann Frau Verlasserin, gedachte Mobilia hinwieder um eben diesen Preiß anzunehmen und an sich zu lö-

sen schuldig, in dessen Entstehung aber Herr Scharrer nicht gehalten seyn solle, die Gast-Behausung ehender einzuräumen, sondern sich so lange ohne Entgelt darinnen aufzuhalten, biß ihme für die käuflich übernommene Fahrnussen hinwiederum behörige Satisfaction verschaffet worden. Wie nun beederseits Contrahenten diesem Bestand-Contract in allen Puncten unverbrüchlich nachzukommen, einander mit Mund und Hand versprochen und zugesichert: Also wollen sie sich auch aller und jeder Exceptionen und Freyheiten, geist-und weltlichen Rechts, in specie der Exceptioni doli mali, læsionis enormis, & enormissimæ, simulati contractus, rei non sic, sed aliter gestæ beneficio L. 3. C. de locat. und wie sie sonsten Nahmen haben, oder hierwieder erdacht werden möchten, hiermit gantz wissentlich und wohlbedächtlich verziehen und begeben haben, alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund ist dieser Bestand-Contract in duplo von einer Hand ausgefertiget, und von beeden Theilen nebst dem Herrn Beystand eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch jedem davon ein gleichlautend Exemplar, deren eines ohne das andere nichts desto weniger kräfftig und gültig seyn solle, eingehändiget worden. So geschehen N. den ꝛc.

(L.S.) Margaretha Barbara Kreidenschneiderin.

(L.S.) Caspar Javolenus, als deren erbettener Beystand.

(L.S.) Georg Friederich Scharrer.

For-

Formula VI.

Bestand-Brief über ein Bauren-Guth.

KUnd und offenbar seye hiermit, daß zu End bemeldten dato zwischen Herrn Hanß Jacob Roßkopff Verpachtern an einem, dann Herrn Friderich Gabriel Sutorio Beständners am andern Theil folgender Bestand-Contract abgeredt, beschlossen und vollzogen worden. Es verläst nehmlich Herr Roßkopff sein zu Schwanendorff gelegenes Bauern-Guth mit denen darzu gehörigen Aeckern, Wiesen, Weyhern &c. wie auch denen 300. Stück Schaafen, 30. Melck-Kühen, und 8. Zug-Pferden, auch allen Recht und Gerechtigkeiten, auf 6. Jahr lang, als von Lichtmeß 1729. biß wieder dahin 1735. vor und um zwey tausend Gulden Rheinisch, und also alle Jahr $333\frac{1}{3}$. fl. die Helffte zu Ende des Monaths Augusti, die andere Helffte aber auf Lichtmeß zu bezahlen, und verspricht Herr Verpachter obgedachtes Baurn-Guth diese Jahr über auf keinerley Weise zu veräussern, vielmehr alle ordentliche Herrn-Gefälle, an Schoß, Steuer, Contribution, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, auch anjetzo allbereit gangbar sind, oder noch in künfftiger Zeit möchten angeleget werden, jedesmahl bey der Verfall-Zeit richtig abzutragen, damit Herr Pachter durch Execution nicht beschweret werden möge. Gleichwie nun der Pachter dieses alles acceptiret; Also verhypotheciret er nicht allein, zu des Herrn Verpachters desto mehrerer Sicherheit, seine sämtli-

che Haab- und Güther, sondern verspricht auch, als ein guter Haußhalter an obgedachtem Baurn-Guth nichts zu deterioriren, sondern vielmehr, so an Scheurn, Ställen, Wohnhauß und andern Gebäuden sich eine Bußwürdikeit ereignete, und dessen reparation über 1. fl. nicht importirte, solches auf seine Kosten ausbessern und wieder zu rechte machen zu lassen. Wo er auch in obbemelter Zeit mit Abführung der Pacht-Gelder nicht richtig einhalten würde, solle Herrn Verpachter frey stehen diesen Bestand-Contract aufzuheben, und Herr Beständner das Guth zu räumen schuldig, im Weigerungs-Fall aber ihme Herr Beständner eigenthätiger Weise auszutreiben und zu expelliren befugt seyn. Würde aber bey Ablauff des 6ten Jahrs kein Theil dem andern die Aufkündigung thun, so soll der Contract auf obbeschriebene Weise noch auf 3. Jahr zu continuiren seyn. Wolte auch Herr Pachter das Guth währender Bestand-Zeit einem andern sublociren, so soll ihme solches anders nicht frey stehen, als wann der Herr Subconductor dem Herrn Verpachter genugsame Versicherung, auch bey Verpfändung seiner Güter bestellet. Inzwischen verspricht auch Herr Verpachter, daß, daferne er bey währenden Pacht-Jahren, durch Krieg, Brand oder andere Unglücks-Fälle von seinen übrigen Häußern solte vertrieben werden, er gleichwohl nicht Macht haben wolte, der Herr Beständner vor Verlauff der 6. Jahre aus dem Guthe zu treiben, sondern denselben ruhig und ungehindert die abgeredte Zeit darinnen sitzen zu lassen. Zu Urkund dessen haben beederseits

seits Contrahenten diesen in duplo ausgefertigten Contract eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung deren Pettschafften authentisiret, auch jeder Theil ein Exemplar davon zu Handen genommen. So geschehen N. den ꝛc.

(L.S.) Hanß Jacob Roßkopff.
(L.S.) Friederich Gabriel Sutorius.

Formula VII.

Bestand-Brief über ein Hauß.

KUnd und zu wissen seye hiermit, denen es zu wissen vonnöthen, daß anheute zu End gemeldtem dato, zwischen dem Wohl-Ehrenvesten Herrn Johann Jacob Treuer Burgern und Handelsmann, dann dem Wohl-Edel, Vest und Rechtsgelahrten, Herrn Friederich Christian Sailer, Notario Publ. Cæsar. und Jurispractico allhier ein aufrichtiger Bestand-Contract nachfolgender Gestalt abgeredt, bedingt und beschlossen worden, nemlich, es hat gedachter Herr Treuer seine in der Juden-Gassen zwischen Christian Glaser, und Heinrich Freudenbach gelegene andere Behausung, wie dieselbe mit allen ihren Gemächern und Zimmern, von unten an biß zu oberst unter das Dach umfangen und begriffen ist, wohlermeltem Herrn Notario und dessen Erben auf drey Jahr lang, so sich nechst künfftige Lichtmeß dieses Jahrs anfangen, und Lichtmeß 1732. wiederum endigen sollen, Bestands-weise verliehen und verlassen, dergestalt

daß er solche Behausung und deren Zugehörungen, zu sein- und der Seinigen Nutzen und Nothdurfft innen haben und nach dero bestem Vortheil und Gefallen, wie Bestands-Recht ausweiset und mit sich bringet, gebrauchen, und hieran weder durch Verkauff dieses Bestand-Hauses, noch etwas anders, wie es immer Nahmen haben mag, nicht gehindert werden solle. Worgegen Herr Beständner für den Gebrauch obberührter Wohnung dem Herrn Verlasser jährlich und jedes Jahrs besonders fünffzig Gulden Rhein. zu reichen, solchen Bestand-Zinß alle halbe Jahr zur Helffte zu bezahlen, und mit Erlegung des ersten halben Jahrs-Zinßes auf Kiliani dieses Jahrs anzufangen, und was inmittelst an Fenster-Scheiben, Ofen-Kacheln und andern dergleichen zerbrochen werden möchte, auf seine Kosten wieder bessern und machen, deßgleichen die Schlöth und Oefen fegen zu lassen, auch sonsten die Behausung rein, sauber und wesentlich zu erhalten, und ins künfftige, wie er dieselbe beym Einzug befunden, in solchem Stand hinwiederum zu verlassen und abzutretten, zugesagt und versprochen. Wobey ferner bedungen worden, daß da gegen Ausgang der bestimmten drey Jahre, ein oder der andere Theil solchen Bestand nicht länger zu halten gewilliget, derselbe so dann schuldig seyn solle, dem andern ein halb Jahr zuvor aufzusagen; bey unterbleibender beederseitiger Aufkündigung aber, soll diser Bestand in seiner Krafft verbleiben, und tacitè prorogiret seyn. Getreulich und ohne Gefährde. Dessen allen zu wahrer Urkund und Vesthaltung, ist dieser Be-

stand-

stand-Brief zweymahl eines Lauts ausgefertiget, von beeden Theilen unterschrieben und mit ihren Pettschafften bedrucket worden. So geschehen Mergentheim den ꝛc.

(L.S.) Friederich Christian Saller.
(L.S) Johann Jacab Treuer.

Formula VIII.

Bestand-Brief über eine Mühl.

ZU wissen, daß zu End bemeldtem dato zwischen dem Hoch-Edlen, Vest und Hochgelehrten Herrn Johann Samuel Geyern, Hochgräfl. N. wohlverordneten Rath und Amtmann zu N. an einem, dann dem Ehrsamen Guido Anton Greifzu, bißherigen Bestand-Müllern auf der Weyden-Mühlen zu N. am andern Theil ein aufrecht- und redlicher Bestand-Contract, wie solcher denen gemeinen Rechten, sonderlich hiesiger Lande löblicher Observantz nach, am kräfftigst und beständigsten geschehen soll kan oder mag, wissentlich und wohlbedächtlich abgeredt und beschlossen worden; nemlich, es vermiethet

I.

Hoch-Edelgedachter Herr Rath und Amtmann seine zu N. gelegene eigenthümliche Mahl-Mühle, mit aller derselben Recht und Gerechtigkeit erstbenanntem Greifzu und dessen Erben auf vier Jahr lang, welche jetzt kommende Wallburgis ihren Anfang nehmen, und auf bestimmtem Termin des

mit GOtt erwartenden 1733. Jahrs ihre Endschafft erreichen sollen, also und dergestalt, daß er samt den Seinigen solche bewohnen, nutzen, niesen und gebrauchen, an allen lauffenden Geschirr, wie das Nahmen haben mag, es sey groß oder klein, Wasser- und Kampf-Räder, Trielles, Mühl-Stein, auch Beutel und Netz-Kasten, und alles was zu dem Mühlwerck gehöret, auf seinen und der Seinigen Kosten machen, führen und erhalten, niemanden fremdes ohne des Herrn Vermiethers Vorwissen einnehmen, auch jederzeit sich dahin bestreben solle, daß er mit getreuem Gesinde und Knechten versehen seye, ingleichen auch dieselbe innerhalb 14. Tagen nachdem sie angenommen worden, Herrn Verpachtern vorstellig mache, und sie die gewöhnliche Hand-Gelübd ablegen lasse.

2.

So viel die Haupt-Gebäude concerniret, als die Behausung, Ställ, Scheurn, das Wehr, Brücken- und Wasser-Bau, solches will Herr Rath und Amtmann und seine Erben, über sich nehmen, bauen und erhalten; dannenhero der Beständer und die Seinige fleißige Auffsicht haben sollen, damit nichts negligiret und aller Schaden möglichst abgewendet werde; gestalten dann, wo er einigen verspühren würde, solchen dem Herrn Verpachter oder dessen Erben zeitlich anzeigen solle.

3.

Wann nun nach verflossener Bestand-Zeit der Herr Verpachter oder dessen Erben den Beständner und die Seinige nicht länger auf gedachter Mühl haben wolten, oder diese nicht fernerweit

darauf

darauf zu bleiben gewillet wären, so soll ein Theil dem andern solches ein Jahr vor Ablauff der Bestand-Zeit aufkünden, und da der Abzug von ihme Beständner geschiehet, alsdann soll er das Mühlwerck mit allem lauffenden Geschirr, es sey groß oder klein, Wasser- und Kampff-Rädern, Trielles, Mühlstein, Beutel und Kasten, und wie das Nahmen haben möchte, darzu dasjenige Werckzeug, so ihme laut des hierüber aufgerichteten und zu End befindlichen Inventarii geliefert, alles, so gut es jetzo ist, dem Herrn Verleiher und dessen Erben zu ihren Handen hinwiederum liefern und abtreten. Hingegen verspricht

4.

Der Beständner, für sothane Mühl und deren Genuß dem verleihenden Herrn Rath und Amtmann oder dessen Erben alljährlich 150. fl. Rhein. und zwar Quartaliter 37. fl. 30. Kr. an guten gangbaren und unverruffenen Müntz-Sorten, ohngeseimt und ohn einigen Abgang jedes mahl zu entrichten, allen Schaden und Gefahr nach seinem besten Vermögen abzuwenden, obgesetzten Puncten und Articuln, treulich und fleißig nachzukommen, und sich allenthalben so zu verhalten, damit er hinführo desto beständiger, nebst den Seinigen, auf gedachter Mühl zu verbleiben, und also vor einem andern hinwieder angenommen zu werden, die Hoffnung behalten möge; Und damit Herr Verleiher und dessen Erben, so wohl des jährlichen Bestand-Zinßes, als auch des befürchtenden Schadens und Vollziehung all oben erwehnter Puncten desto gewisser versichert seyn möge, so hat mehr-

gedachter Beständner, nicht nur allein alle seine und seiner Erben liegend und fahrende Haab und Güter, nichts davon ausgenommen, jetzt alsdenn, und dann als jetzt, zu einem rechten und wahren Unterpfand, cum clausula paratissimæ executionis Krafft dieses in bester Form Rechtens constituiret und verschrieben, sondern auch über diß, zu gewissen Bürgen ernannt und dargestellet, die Ehrsamen Gabriel Kaltenbeck, und Friederich Müller, beede Bürger und Becken allhier, welche sich auch vor den Beständner und dessen Erben dergestalt verbürget, daß im Fall derselbe mit Entrichtung des jährlichen Bestand-Zinßes sich säumig erzeigen, oder dem Herrn Verpachter und seinen Erben, durch ihr Verwahrlosung und Nachläßigkeit, einigen Schaden zufügen solten, oder sonsten an ihrer vorstehenden Obligation einiger Mangel erscheinen würde, sie alsdann Selbst-Zahler und Schuldner seyn und bleiben wolten, bey ebenmässiger Verpfändung ihrer sämtlichen Haab und Gütter, so viel hierzu vonnöthen, als an welche Herr Rath und Amtmann oder dessen Erben sich so lang zu halten, gut Fug und erlangt Recht haben sollen, biß sie ihres Rückstandes an jährlicher Pension, und allen causirten Schäden, Unkosten und Interesse, als worinnen des Herrn Verleihers und dessen Erben blossen Worten, ohne eidliche Betheurung oder rechtliche Beweisung geglaubet werden solle, völlig befriediget wird. Hingegen verspricht auch mehrgedachter Beständner für sich und seine Erben denen Bürgen dieser auf sich genommenen Bürgschafften halber sub hypotheca

bono-

bonorum, die gebührende Schadloßhaltung zu thun.

5.

Wie nun allerseits Interessenten demjenigen allen so hierinnen enthalten und begriffen ist, stet, vest und unverbrüchlich nachzukommen und zu observiren, einander mit Mund und Hand zugesagt und versprochen: also wollen sie auch allen und jeden jetzo und künfftig ihnen zustenden Exceptionen, Beneficien und Freyheiten, geist- und weltlichen Rechtens so wohl insgemein als insonderheit, gleich als ob sie allhier alle mit Nahmen benennet wären, bevorab der Exceptioni doli mali, metus, erroris, fraudulentæ persuasionis, simulati Contractus, reique non sic, sed aliter gestæ, læsionis ex quacunque causa, compensationis, insonderheit aber die Bürgen, dem beneficio excussionis, divisionis, cedendarum actionum, und was sonsten von Menschen Sinn und Witz hierwieder ersonnen und erdacht werden könnte oder möchte, ingleichen der bekannten Rechts-Regul, so da will: Renunciationem generalem non valere, nisi præcesserit, specialis, als deren aller Inhalt so wohl dem Beständner als denen Bürgen von einem Rechts-Gelehrten genugsam und deutlich erkläret und ausgeleget worden, gantz wissend- und wohlbedächtlich in perpetuum und unwiederrufflich renuncirt und abgesagt haben. Erbar getreulich und ohne Gefährde.

Dessen allen zu wahrer Urkund ist dieser Bestand-Brief in duplo ausgefertiget, und so wohl von beeden Contrahenten als denen Bürgen eigen-

hän-

händig subscribirt und besiegelt worden. So geschehen N. den ꝛc.

(L.S.) Johann Samuel Geyer / Rath und Amtmann / als Verpachter.

(L.S.) Auf Ersuchen Meister Guido Anton Greifzu / Müllers / der des Schreibens ohnerfahren / habe ich diesen Contract in seinem Nahmen unterschrieben / und dessen Pettschafft beygedruckt / doch mir und meinen Erben allerdings ohne Schaden.

Hanß Caspar Schrötel.

(L.S.) Gabriel Kaltenbeck / in Bürgschaffts Nahmen / bekenne / wie oben.

(L.S.) Friederich Müller / Bürger und Beck allhier / als Bürg.

Formula IX.

Contract wegen Reparation einer Stadt-Uhr.

ZU wissen seye hiermit, denen es vonnöthen, daß anheunt zu End gesetztem dato zwischen E. E. Rath allhier an einem, und Meister Christian Schmidt, Uhrmachern diß Orts am andern Theil

Theil nachgesetzter Contract wissentlich und wohlbedächtlich abgeredt und beschlossen worden:

Nemlich es verspricht gedachter Uhrmacher Schmidt die auf dem obern Stadt-Thurn stehende Schlag-Uhr, welche an Gehwerck, Hanthstücken, Getrieb und andern ziemlich schadhafft, dem von ihme und Heinrich Wassermann Uhrmachern aus N. aufgesetzten und hierbey befindlichen Memorial sub n. 1. nach, darinnen, wie dem Werck zu helffen, alles ausführlich beschrieben, zu verfertigen, solches mit einem perpendicul anzulegen, auch weil solches anjetzo nur 14. Stunden gehet, hinführo auf 24. Stunden einzurichten, und alles, was daran mangeln, und in sein des Uhrmachers Arbeit einlauffen wird, es mag in dem übergebenen Memorial beschrieben seyn oder nicht, tüchtig und richtig zu verfertigen, auch die Arbeit also zu beschleunigen und zu befördern, daß solch Uhrwerck auf nechst künfftige Martini dieses lauffenden Jahrs in völligem gangbarem Stand seyn und stehen solle. Worgegen E. E. Rath durch die jetziger Zeit regierende Herren Baumeistere mit ihme Meister Schmidt auf 200. Gulden überhaupt, und mit Uberlassung des alten Eisens von solchem Uhrwerck an denselben, gedungen, auch ihm darneben versprochen, auf solche Arbeit ihme anjetzo alsobald gegen Quittung 75. fl. aufs Gedinge, und in währender Arbeit noch ferner 50. fl. den Uberrest aber nach richtig und zu rechter Zeit gelieferter, auch tüchtig befundener Arbeit, gar bezahlen zu lassen.

Und gleichwie gedachtem Schmid dato erstgedachte 75. fl von E. E. Rath bereits baar und

ohne

ohne Abgang bezahlet und eingehändiget worden, als hat solcher nicht alleine nochmahls darüber mit Begebung der Ausrede des nicht empfangenen Geldes, bester massen Krafft dieses quittiret, sondern auch so wohl wegen dieser 75. fl. als was ihme fernerweit darauf bezahlet werden wird, wie auch daß die Arbeit tüchtig, richtig, bemeldtem Auffsatz und genommener Abrede gemäß, und wie es einem ehrlichen Meister wohl zustehet, auf gesetzte Zeit geliefert werden solle, als auch wegen der Gewähr auf vier Jahr, alles sein Vermögen, wo solches anzutreffen, in specie aber sein in der Friederichs-Strasse gelegenes Wohnhauß, im Fall nicht tüchtig und richtig gelieferter Arbeit, sich daran zu erholen, zu einer würcklichen hypothec einsetzet, mit der fernern Zusage, daß wann das Werck zernommen, E. E. Rath allhier diese Zeit über, da die Uhr nicht schlagen kan, eine Probier-Uhr ohne Entgelt zu halten, wie auch gute Leute, so es verstehen, die Viertel und gantze Stunden Tags und Nachts unter seiner direction und Auffsicht zu haben, jedoch daß solche von Edelgedachtem Rath absonderlich bezahlt werden, zu verschaffen. Zu Urkund und mehrer Bekräfftigung ist dieser Ding-Zettel darüber aufgesetzt, in duplo abgeschrieben, auf Seiten E. E. Raths mit dero Stadt-Secret besiegelt, von Meister Christian Schmidt aber eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen N. den ꝛc.

(L.S.)

(L.S.) Meister Christian Schmidt, Uhrmacher, bekenne wie obstehet.

Formula

Formula X.

Contract mit einem Handels-Bedienten.

Zu wissen seye hiermit in Krafft dieses, denen es zu wissen vonnöthen, daß heut dato zwischen Tit. Herrn Johann Georg Pfeiffer, Kauff-und Handelsmann allhier an einem, dann Ferdinand Heinrich Thaler, Handels-Bedienten am andern Theil nachfolgender Contract wissentlich und wohlbedächtlich verabredet und geschlossen worden ist: Es verspricht nemlich gedachter Thaler, bey wohlerwehntem Herrn Pfeiffer drey Jahr lang, nemlich von Lichtmeß dieses jetztlauffenden Jahrs, an, biß wieder dahin 1732. sich als ein Handels-Diener in Dienste einzulassen, währender dieser Zeit allen möglichsten Fleiß und Treue in dem Gewölb und Schreib-Stuben, auch da er in Handels-Geschäfften verreisen müste, anzuwenden, sich willig und verschwiegen in allen Stücken zu erzeigen, seines Herren Nutzen und Frommen jederzeit zu suchen und zu beobachten, hingegen, so viel an ihme ist, allen Schaden abzukehren, alles in guter Obacht und administration zu halten, und sonderlich die Bücher und Rechnungen richtig zu führen und zu verwahren. Vor solche Dienstleistung aber verspricht Herr Pfeiffer ihme Thaler bey gesunden und krancken Tagen freyen Tisch, Bett und Kammer, nebst 50. Rthlr. zu einem jährlichen Salario zu geben, und hieran alle

halbe

halbe Jahr die Helffte, nemlich 25. Rthlr. an guten und gangbaren Sorten baar und ohne Abgang zu bezahlen, ihme auch sonsten allen geneigten und förderlichen Willen zu erzeigen. Hingegen und wo ferne wieder alles Verhoffen Herrn Pfeiffern durch sein Thalers Nachläßigkeit oder Untreu einiger Schaden entstehen solte, so verpflichtet er sich nicht allein bey Verpfändung seiner Haab- und Gütter, selbigen, wie er von Herrn Pfeiffer bescheiniget würde, förderlichst hinwieder gut zu thun und zu ersetzen, sondern es soll auch Herr Pfeiffer Fug und Macht haben, sein Salarium zurück zu halten, und ihn alsobaldeh aus seinen Diensten zu stossen; Zu dessen mehrerer Bekräfftigung er dann hiermit allen rechtlichen Wohlthaten, insonderheit der incompetentiæ fori renunciret, und sich freywillig erbietet, auf obgesetzten Fall und Herrn Pfeiffers Ansuchen vor allen und jeden Gerichten, Recht zu leiden, und wo er nur anzutreffen, so lang in gefängliche Verhafft zu gehen, biß Herr Pfeiffer aller Forderung und Ansprüche, die er an ihn mit Recht zu formiren, völlig vergnügt worden. Welches alles, wie es abgeredet in duplo zu Pappier gebracht, und von beeden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen N. den 2c.

(L.S.) **Johann Georg Pfeiffer / Kauff- und Handelsmann allhier.**

(L.S.) **Ferdinand Heinrich Thaler / Handels-Bedienter.**

Formula

Formula XI.

Aufdingungs-Contract eines Jungen zum Handwerck.

Kund und offenbar seye hierdurch, denen es zu wissen vonnöthen, daß der Erbare Meister Caspar Heinrich Windsheimer, Bürger und Glaser allhier zu N. seinen Sohn Hanß Heinrich dem auch Erbarn Meister Georg Jacob Besserer, Burger und Schreinern allhier, um demselben das Schreiner-Handwerck zu lehren, auf nachfolgende Conditiones verdinget: Nemlichen und für das

1.

Erste soll der Meister Besserer gedachten Jungen von dato an zu sich in seine Behausung und Werckstatt nehmen, und ihme in denen nechsten 4. Jahren das Handwerck und was demselben anhängig, mit Fleiß und in solchen Treuen, daß es dem Lehr-Jungen zum Nutzen, ihme dem Meister aber zu Ruhm und Ehren gereichen möge, lehren, und ermeldte Zeit über den Jungen der Nothdurfft nach mit Essen und Trincken unterhalten, versehen und versorgen; hergegen aber und

2.

Zum Zweyten soll gedachter Jung sich Zeit seiner Lehr-Jahre, wie einem Ehr-liebenden Jungen geziemet, ehrlich, redlich und aufrichtig, fromm und bescheiden verhalten, seinem Lehr-Meister, wie nicht weniger dessen Eheweib, in allen billichen Sachen Gehorsam leisten, und was ihme von demselben

jederzeit anbefohlen wird, fleißig und treulich verrichten, ihren Nutzen und Frommen so viel ihme möglich befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, auch die bestimmte Zeit ausdienen. Vor solche Mühe, Arbeit und Unterrichtung aber soll

3.

Zum Dritten erwehnter Meister Besserer = = Gulden als ein bedingtes Lehr = Geld, und seine Frau eine Verehrung von = = Gulden guter gänger und genehmer Währung, und zwar den halben Theil samt der Frauen Verehrung nach Verfliessung eines halben Jahrs von dato an gerechnet, den andern halben Theil aber bey Eingang des dritten Jahrs von des Lehr = Jungens Vatter baar bezahlt erhalten, also und mit diesem Anhang, daß wann er Lehr = Jung vor Verfliessung des ersten Jahrs ohne billige und erhebliche Ursachen von seinem Lehrmeister austretten und davon lauffen, oder nach GOttes Willen Todes verfahren würde, daß so dann des gedachten Lehr = Jungens Vatter dem Meister Besserer, die Kost, nach ehrlicher, unpartheyischer Leute Erkanntnuß gut thun; im Fall aber der Lehr = Jung, nachdem er das erste Jahr völlig erreichet, durch den zeitlichen Zod hinweg genommen, oder ohne erhebliche Ursachen hinweg lauffen würde, alsdann das halbe Lehr = Geld, daferne er aber nach Verfliessung zweyer Jahre, und also in dem dritten Jahr ohne rechtmäßige Ursach sich von seinem Meister begeben oder versterben würde, so fort das gantze Lehr = Geld verfallen seyn und bezahlet werden solle. Da auch

4. Zum

4.

Zum Vierdten Meister Besserer innerhalb der Lehr-Jahre mit Tod abgehen würde, so sollen seine hinterlassene Erben, den Lehr-Jungen auf ihre Kosten bey einem andern redlichen Meister auslernen zu lassen schuldig und gehalten seyn.

Wie nun beyde Theile diese Verordnung in allen vorgeschriebenen Clausuln, Puncten und Articuln, angenommen, selbige stet, vest und unverbrüchlich zu halten, einander bey Hand gegebenen Treuen in Gegenwart der zu End bemelter hierzu insonderheit erbettener Gezeugen, versprochen und zugesagt, auch aller und jeder Gnaden, Freyheiten, geist- und weltlichen Rechten, Exceptionen und Behelffen, so eine oder die andere Parthey hierwieder fürwenden möchte, sich wissend und wohlbedächtig verziehen und begeben haben; Also sind zu dessen Urkund und mehrer Bekräfftigung, dieser Briefe zwey gleiches Innhalts ausgefertiget, von beeden Theilen nebst denen Gezeugen eigenhändig unterschrieben, und mit deren Pettschafften bekräfftiget worden. So geschehen N. den &c.

(L.S.) Caspar Heinrich Windsheimer/ bekenne wie oben.

(L.S.) Georg Jacob Besserer.

(L.S.) Johann Heinrich Süffling/ als erbettener Zeug.

(L.S.) Johann Sigmund Bauer/ als Zeug.

Anmerckungen.

§. 1.

Der Mieth-Pacht-oder Bestand-Contract ist eine Handlung so in blosser Einwilligung bestehet, wodurch der Gebrauch eines Dinges, oder die Arbeit einer Person, um einen gewissen Zinß oder Lohn vermiethet oder verdinget wird, und hat mit dem Kauffe fast einerley Beschaffenheit, deßwegen kan auch dasjenige was in Sect. II. pag. 37. seqq. von Kauff-Contracten vorgekommen, hichero gezogen und appliciret werden; Es wäre dann, daß man erweisen könte, daß in ein-und anderm Stücke etwas besonders eingeführet wäre.

Pr. Inst. h. t.

Und wird der Bestand eingetheilet in locationem rerum, operarum & operis. Locatio rerum ist, wann jemand einem ein Hauß oder Guth in Bestand überläst, und der locator ist ad usum rei concedendum præcise verbunden.

Zoes. h. t. n. 5. inf.

Locatio operarium wird genannt, wann einer seine Arbeit oder Dienst indeterminatè verspricht, z. E. Knecht und Mägde, welche allerhand Arbeit verrichten müssen, und an nichts gewisses gebunden sind; locatio operis hingegen ist, da einer etwas gewisses zu machen promittiret, z. E. der Zimmermann ein Hauß, der Schneider ein Kleid rc. In locatione rerum & operarum wird derjenige so ein ihme eigenthümlch zustehendes Hauß oder Guth ver-

vermiethet, oder operas præstiret, und den Lohn empfångt, locator; der es aber in Bestand nimmt, und den Lohn bezahlt, conductor genannt. In locatione operis aber ist es umgekehrt, und derjenige so seine Arbeit verdingt, ille dicitur conductor respectu operis faciendi, z. E. wann ich verspreche ein Hauß zu bauen, so bin ich Conductor; der aber etwas machen låst, ille dicitur Locator respectu operis des Dinges das er machen låst, und dahero den Lohn bezahlt.

Rebhan. Hodeg. Jur. Chart. 3. clim. 4. §. 10.

Dieses sind aber subtilia inventa, welche in foro keinen Nutzen bringen, und kan dahero genug seyn, wann man weiß, daß derjenige Locator genennet werde, welcher den Lohn empfångt, Conductor aber welcher selbigen bezahlt, und zwar ohne einige distinction, ob es locatio operarum, operis, oder rerum seye.

Dn. Ludovici us. pract. ff. h. t. distinct. 2. in fin.

§. 2.

Regulariter wird niemand wieder Willen ad locandum gezwungen, dahero auch Dn. Ludov. in doctrina ff. h. t. §. 2. behauptet, daß man die Innwohner einer Universitåt nicht zwingen kőnne, denen Studiosis Zimmer einzuråumen, oder bey deren Abzug von der Academie Pferde zu lehnen welches doch andere affirmiren.

Lauterb. h. t. §. 1. n. 4.

§. 3.

Sonsten kan auch die facultas locandi ordentlicher Weise niemanden restringiret werden.

Doch haben die Gelehrten ein sonderbahres Privilegium, Krafft dessen sie verhindern können, daß die Benachbarte ihre Häuser an keine solche Leute lociren, welche mit ihrem Gewerb und Handthierung einen Strepitum, Geräusch oder Gestanck verursachen.

Finckelthus. obs. 64.

Wie solches auch aus nachgesetzten Responsis umständlich erhellet.

Responsum Jenense.

Ob die Schmiede, Bötticher und dergleichen unruhige Handwercker in der Nachbarschafft, wo Gelehrte wohnen, sich einkauffen können, und dieselbe zu dulten seyn?

Als ihr uns Euere hinc inde ergangene Wechsel-Schrifften sub Lit. A. B. & C. samt andern Beylagen Herrn Petri Crusii, der Artzney Doctoris und bestellten Physici, wohnhafft in der langen Marien-Gassen bey Euch, und Herrn Martin Harnisch, so wohl Herrn Bernhard Beers, beyder Rechten Doctorn, so gleich gegen Herrn Doctor Crusio über wohnen, aller drey Euer besessenen Bürger, Klägere an einem, Blasii Losen, Böttichers, welcher ermelten Herrn Doctor Crusio an die Seite, Herrn D. Harnischen und Herrn D. Beeren gegen über eingekaufft, und einziehen wollen, Beklagter anders Theils zugeschickt, un darüber Euch des Rechten zu berichten gebetten; Demnach sprechen wir vor Recht: Obgleich des Privilegii Doctoralis, Schmiede, Bötticher und dergleichen unruhigen Handwercks-Leute auszutreiben, und neben sich in der Nachbarschafft nicht einkom-

men

men zu lassen, vornemlich und deßhalben desto mehr sich die Doctores auf Universitäten und actu legentes anzumassen, damit sie nicht von solchen Handwerckern an ihrem profitiren, daran dem gemeinen Nutz zumahl viel gelegen, gehindert und verunruhiget werden möchten.

Ferner des Beklagten Vorgeben nach, bey Euch in der Stadt Naumburg, weil sie gestanden, berührtes Privilegium Doctorale niemahls in Ubung gebracht worden, sondern vielmehr andere Doctores und vornehme gelehrte Leute, unter Schmiedten, Schlossern, und dergleichen Handwercks-Leuten wohnen, auch eben in der Marien-Gasse Bötticher, Schlosser, Schmiede und Wagner, anjetzo noch wohnhafftig, dahero der Klägere jetziges Suchen und Klagen wider Beklagten für eine unerhörte Neuerung angezogen worden. Hierüber Beklagter nicht allein mit Euer und der Stadt-Gerichten Vorwissen, Erlaubnüß und ratification gleichfalls von einem Handwercksmann das streitige Hauß erkaufft, sondern auch durch Ubergab der Schlüssel des Hauses Possess allbereit erlanget haben will, immassen er dann ferner seinem Andeuten nach, mit Bauen darein viel verwendet, daß er also nur am völligen Einzug verhindert, gehemmet, und gleichsam seiner erlangten Possess hierdurch, ohne vorhergehende rechtliche Hinausführung und Erkanntnuß hinwieder destituiret werden wolle. Welche Umstände dann, da sie also in facto verificiret werden könnten, sonder Zweiffel der Beschaffenheit, daß in gegenwärtigem Fall der Kläger sich des obberührten Docto-

ralischen Privilegii wider Beklagten, denselben damit am völligen Einzuge zu hindern, und in gerühmter Posseſs zu turbiren, schwerlich zu erfreuen hätten.

Dennoch aber, weil erwehntes der Doctorum Privilegium, (welches zwar vornemlich die Professores auf Universitäten angehet) der bewährten Rechts-Lehrer einhelligen Meynung nach, ohne Unterscheid denen Dd. Advocatis und Practicis, so wohl als den PP. in Academiis, ratione præventionis, nicht unbillig zugeeignet und zugeschrieben wird. Sintemahl auf beyden Theilen einerley causa & favor studiorum ac utilitatis publicæ, warum nemlich solches der Befreyung und anderer immunitätem der Doctorum und deren Personen in Rechten verliehen, und solche nicht nur an einem oder andern privilegirten locum studii generalis gewidmet, gebunden und restringiret; Jngleichen die von Beklagtem angezogene Special-Umständ und andere motiven, in facto nicht klar gemachet, sondern vielmehr dieselbigen von den Klägern zur Genüge widerleget und abgeleinet; Als erscheinet auch nunmehro aus der Partheyen beyderseits Vorbringen so viel, daß dem Bötticher der Einzug in das, von ihm zur Ungebühr wieder der Doctorn Privilegium erkaufftes Hauß, nicht unbillig zu verbieten. Von Rechts-wegen.

Responsum Facultatis Juridicæ in Universitate Lipsiensi, in eadem materia.

Hat bey euch in der langen Marien-Gassen Herr Professor Crusius, der Artzney Doctor und bestellter

stellter Physicus, an der lincken Seite seines Hauses einen Sailer wohnend gehabt, und wohnen gleich gegen ihren beyden Häusern über zweene Doctores juris, Herr Martinus Harnisch, und Herr Bernhard Beer, so alle drey Euch mit burgerlicher Pflicht zugethan. Es hat aber kurtz verruckter Zeit der Sailer sein Hauß einem Bötticher Blasio Losen verkaufft, deme solchen Hauß-Kauff gemeldte drey Doctores nicht zulassen wollen, und bey Euch gerichtlich gesucht, daß ihr diesen Bötticher, welcher ihnen an ihren Studiis mit stetem Pochen sehr verhinderlich seyn würde, den Einzug in des Sailers Hauß verbieten, und vom Kauff abweisen, hingegen sie bey ihrem Privilegio Doctorali und erlangter Prævention handhaben, und dessen genußlich empfinden lassen woltet, nach mehrerm Innhalt Eurer Frage.

Ob nun wohl der Bötticher in seiner übergebenen Schrifft vorbringen lassen, daß die gedachte Herren Dd. zu Naumburg, und nicht auf einer Universität, oder in loco studii generalis sich aufhielten, und daselbst des Practicirens gebrauchten, und also nicht Professores oder Actu legentes wären, so wohl auch in etlichen Universitäten, als zu Jena und Wittenberg, die Professores unter denen Handwercks-Leuten wohnen solten, und dieselbe wohl dulten könten, auch zu Naumburg Exempla und andere motiven angezogen. Dennoch aber, weilen den Doctoribus das Privilegium Schmidte, Bötticher und andere dergleichen Handwercker auszutreiben, und neben sich in die Nachbarschafft nicht kommen zu lassen, vornemlich auf ihre Studia

und derselben exercitia gemeynet und angesehen, damit solche, gemeinem Nutz und Wohlfahrt zu schaden nicht turbiret und verhindert würden, und diese endliche Ursachen in andern vornehmen Städten so wohl als denen Academiis Raum finden. Ferner auch nach gemeinem Schluß der Rechts-Gelehrten, alle und jede Privilegia, so die Professores und actu legentes haben, den Doctoribus, Advocatis, und andern, welche praxin exerciren, zugeeignet, und sie derselben zu gebrauchen wohl befugt seyn, und denn was etliche Doctores auf Universitäten und in andern Städten dißfalls aus gutem Willen nachgelassen, und von ihren Rechten gewichen, den Klägern allhier zu keinem Nachtheil gereichen mag. Uber dieses auch sie den Bötticher præveniret, und vor seinem geschlossenen Kauff in der Gassen gewohnet, zu geschweigen, daß endlich Eurem Bericht nach, der Bötticher ein anderes bequemes Hauß in der Mühl-Gassen zu überkommen, gute Gelegenheit hat; so können auch die drey Doctores dem Bötticher, das von ihme wider ihre Privilegia zur Ungebühr erkaufftes Hauß beziehen und einehmen zu lassen, wider ihren Willen zu verstatten nicht gezwungen werden, sondern es wird des Böttichers Kauff billig hinterzogen, und ihme der Einzug ins Hauß von Euch verbotten. Von Rechts wegen.

Responsum VVittenbergense in eadem materia.

Als ihr uns Euren Bericht und angehefftе Rechts-Frage, samt den Beylagen sub Lit. A. B. & C. zugeschicket, und Euch des Rechten darüber

zu

zu berichten gebetten habt, demnach sprechen wir verordnete Doctores des Churfüstl. Sächs. Hof-Gerichts zu Wittenberg darauf vor Recht: Hat Petrus Crusius der Artzney Doctor und bestallter Physicus bey Euch, in der Marien-Gassen wohnend einen Sailer zum Nachbarn gehabt, und gegen ihnen beyden über wohnen zween Doctores juris, Martinus Harnisch und Bernhard Beer aneinander. Als aber vor etlichen Tagen Blasius Loß, ein Bötticher dasselbe Hauß gekaufft, haben sie wider solchen Kauff protestiret, und sich dessen beschwert, darauf sie beyderseits widereinander mit Schrifft-Wechsel verfahren, da nun gedachter Blasius Loß ein mehrers nicht, als davon seine Supplication mit B. vermeldet, anzuziehen hätte, dargegen aber obangezogene drey Doctores das jus præventionis, und daß sie allbereit zuvor daselbsten gewohnet, für sich haben, und bevor, weilen Eurem Bericht nach, der Bötticher Blasius Loß, andere bequeme Gelegenheit, in der Mühl-Gassen zu überkommen hat; Als seyd ihr ihm, sich des Einziehens in des Sailers Hauß zu enthalten, aufzuerlegen, wohl befugt, Von Rechts wegen.

Responsum Facultatis Juridicæ in Academia Jenensi.

Wegen der Hutmacher.

Auf Eure an uns gethane Frage, darüber ihr unsere Rechts-Berichtung gebetten, sprechen wir vor Recht: Hat kurtz verruckter Zeit Georg Eberlein, Hutmacher, zwischen Herrn M. Ænetii P. P.

und der Weisen Magisterin hinterlassenen Kinder Häusern, in der Bruder-Gassen gelegen, von Hanß Bauern erkaufft, und jüngst verruckten 19. dieses Monaths Septembris unvermerckter Sachen dasselbige zu besitzen angefangen, unangesehen ihn Herr M. Ænetius freundlich zuvor erinnert, daß er es mit solchem Hause nicht treffen würde. Und gleichwohl bey dem Huter-Handwerck (welches gemeldter Georg Eberlein starck treibet) groß Feyer zu halten, darbey ein Schade zu befahren. Hiernebenst bey solchem Handwercke und bey dem Wollen-Schlagen ein verdrießlicher und weit-lautender Schall zu vermercken, daß weder die Studenten noch andere, die solches hören, ihren Studiis und Verrichtungen recht abwarten können, dessenthalben ermeldter Hutmacher in kurtzer Zeit eine Wohnung nach der andern suchen müssen, und berichten seine gewesene Mieth-Herren und Nachbarn, daß grosse Verdrießlichkeit und Unlust nebenst der Gefahr ihnen zugestanden, und sie froh worden, daß er sich anders wohin gewendet.

Zu dem solch verkaufftes Hauß nicht weit von dem Collegio und der Fürstl. Bibliothec gelegen. Wie auch in solchen engen Gassen, nicht allein auf beyden Seiten neben solchem Hause, sondern auch gleich gegen über, viel Studenten gewohnet, und noch wohnen, massen ihr Herr M. Ænetius alleine, diesen vergangenen Sommer sieben Stuben vermiethet gehabt, und da ermeldter Hutmacher das erkauffte Hauß bestehen, und darinnen sein Handwerck treiben solte, so würden die Studenten in ihrem Studiren zu der Zeit, zu welcher er Wolle

schlägt

schlägt (wie er dann täglich die besten Frühe-Stunden mit zubringet) nicht obliegen können, und würden die Studenten die Stuben aufkündigen, und ledig stehen lassen. Dergestalt Euch und vielen andern guten Leuten, welche ihre Nahrung nun lange Zeit von den Studenten gehabt, ein merckliches abgienge, auch so einer oder der andere von umliegenden Häusern eines verkauffte, es des Hutmachers halber viel weniger, als wenn er nicht da wohnete, gelten würde. Und wenn man diesem Hutmacher allda sein Handwerck zu treiben verstattete, so würden künfftiger Zeit andere dergleichen Handwercks-Leute, die ein grosses Gethöne mit ihrer Arbeit verursachten, unter die Academicos, mit ihrem Geboch und Feuer halten, dahin sich begeben. Da doch vor allen Dingen das Fürstl. Collegium und die herrliche Bibliothec in acht zu nehmen, auch mehr auf vieler, dann eines eintzigen Bürgers (der sonsten gar wohl an andern Orten seine Wohnung haben könnte) Wohlfahrt zu sehen, und besonders die Academici (daß Handwercks-Leute, die sie mit ihrer Arbeit verunruhigen, und an ihrem Studiren hinderlich, um sie nicht wohnen sollen) stattlich privilegiret, alles nach mehrerm Inhalt Eures an uns gethanen Berichts. So wird mehr ermeldtem Hutmacher, ihm eine andere Wohnung zu suchen und zu schaffen, und die jetzige neulich gekauffte zu räumen, billig auferlegt. Von Rechts wegen.

Aus diesen Responsis erhellet nun, daß dergleichen Handwercker an Ort und Enden, wo Gelehrte wohnen, nicht zu dulten seyen, und zwar nicht

allein

allein auf Academien, sondern auch an andern Orten.

Richt. ad Auth. Habita. disp. 3. p. 47.

Doch müssen die Gelehrte das jus præventionis dociren können, und ehender als die Handwercker allda gewohnet haben, dahero wo ein literatus sich neben einem Schmied, Büttner ꝛc. einkauffen oder einbestehen wolte, könte er sonach die Handwercker ex capite juris doctoralis nicht expelliren.

Carpz. P. 2. Const. 37. def 23. n. 8.

Es wäre dann an einem solchen Ort, wo Gelehrte gemeiniglich zu wohnen pflegen.

Stryk. de jur. sens. D. 3. c. 2. n. 18.

Welches Recht auch Carpz. c. l. n. 7. denen Studiosis zueignet, so von andern aber widersprochen wird, weil diese ihre Wohnungen sehr offt zu mutiren pflegen. Ein anders wäre es, wo sie in einem Collegio publico wohnten.

Ludovici cit. loc. §. 3.

§. 3.

Alle Sachen, so in Commercio sind, bewegliche und unbewegliche, auch facta können vermiethet werden.

arg. L. 34. §. 1. ff. de contrah. Emt.

Ausgenommen diejenige, so man durch den Gebrauch consumiret, und zwar ax hac ratione weil man solche dem locatori auf diese Weise nicht wieder restituiren könnte, und also auch per necessariam consequentiam das Dominium dahin fiele, welches doch in Bestand-Sachen nicht angehet, weil das Dominium und die possessio regulariter apud Locatorem verbleibet, und einig und allein der Nieß-

Nießbrauch der Sache dem Bestandner concediret wird. Was die facta betrifft, können nur diejenige vermiethet werden, welche honesta sind, und die man auf einem gewissen Lohn æstimiren kan.

L. 26. & 27. ff. d. V. O. L. 5. §. 2. ff. de præscript. verb.

dann alle facta so ex artibus illiberalibus dependiren, diese können lociret, und auch æstimiret werden. E. g. eine Tafel zu mahlen, eine Last zu tragen ꝛc. und dieses sind solche Dinge die mehr corpore als animo expediret werden. Dahingegen was man denen Professoribus, Advocatis und Medicis vorgeleistete Dienste bezahlet, solches wird nicht als eine Compensation und Vergeltung, sondern als eine Erkänntlichkeit eines danckbaren Gemüths præstiret, weilen eines Gelehrten Arbeit nicht taxiret werden kan; und wird dahero auch kein Lohn, sondern honorarium oder salarium genennet.

L. 1. pr. ff. si mens. fals. mod. L. 9. C. de profess. & Medic.

§. 4.

Der Zinß vor das gemiethete Hauß pfleget regulariter an baarem Gelde versprochen zu werden, ob es schon auch nichts ungewöhnliches ist, daß die Contrahenten bißweilen sich dahin vergleichen: **daß für den Gebrauch / Nutz und Nießung des vermietheten Guths / Wein / Oel / Früchte und andere dergleichen Dinge jährlich sollen entrichtet werden.** Nun wird zwar insgemein dafür gehalten, daß keine Arbeit um etwas anders als baares Geld verdinget werden könne, woferne der Contract eine location verbleiben

bleiben solle, bey Vermiethung einer Sache aber seye es einerley, ob der Zinß oder Pension in baarem Geld oder andern Sachen als Wein, Früchten und dergleichen bestünde, wann nur derselbe eine Proportion mit dem Genuß zum wenigsten biß auf die Helffte haben;

Ludvvel. Comment. ad Inst. tit. de locat. cond. num. 2.

Thomas. ad Strauch. dissert. Jur. Justin. 15. th. 18.

Andere aber sind des Davorhaltens, daß diese distinction nicht fundiret seye, und stehe also mit bessern Grund zu behaupten, daß der Lohn ohn Unterscheid, so wohl bey Vermiethung einer Sache, als bey Verdingung einer Arbeit, gleichwie in emptione venditione, der Kauff-Schilling præcisè in baarem Gelde constituiret werden müsse: cùm locatio conductio proxima sit emtioni venditioni, iisdemque juris regulis consistat.

L. 2. ff. locat. cond. §. 2. J. eod. Struv. S. J. Exer. 24. th. 5.

Es ist zwar extra dubium, daß sothane conventiones an und für sich selbst gültig und kräfftig seyn, allein der Contract kan sodann als eine location nicht bestehen, sondern degeneriret in ein anderes negotium, und zwar entweder in contractum innominatum, wann nemlich ein pars numeralis seu quantitativa, id est, eine gewisse Anzahl Früchte v. gr. 4. Scheffel Korn, oder aber in contractum societatis, wann ein pars quotitativa oder ein gewisser

ser Theil von Früchten, nemlich der dritte, vierdte, oder sechste Theil, ist bedungen worden.

Struv. cit. loc.

Wann aber anfänglich auf baar Geld accordiret worden, so ist denen Contrahenten unbenommen sich nachgehends mit einander zu vergleichen, daß an statt des Geldes eine gewisse quantität oder Theil der Früchte, oder etwas anders geliefert werden solle, und bleibet der einmahl geschlossene Bestand- oder Mieth-Contract nichts destoweniger in seinem esse.

Man kan auch, um allem Zweiffel und disput vorzukommen, am sichersten thun, wenn man das Korn, Wein rc. zu Geld anschlägt, und alsdann um einen gewissen Preiß an statt der pension und Miethe dahin giebt, weil alsdann nicht mehr das Korn, sondern der Werth desselben angesehen wird.

Stryk. de Caut. contr. S. 2. c. 9. §. 4.

§. 5.

Die Form dieses Contracts bestehet nun oberwehnter massen in der freyen Einwilligung de concedendo usu rei aut præstanda opera pro certa mercede,

L. 14. h. t.

und wann einem die Haupt-Sache res principalis vermiethet worden, so wird auch das Accessorium darunter verstanden, v. gr. Jurisdictio, jus patronatus &c.

Finckelth. obs. 3.

Dahero ist auch Carpz. lib. 5. Resp. 15. n. 3. der

Meynung, es seye nicht nöthig, daß in dem Mieth-Contract der Gerichte absonderlich gedacht werde, weil dieselbe als eine Zubehör mit an dem Gute hangen: Welches Stryck. cit. loc. §. 11. in so weit concediret, **wann das Guth mit allen Zubehörungen / Rechten und Gerechtigkeiten / nichts davon ausgenommen / verpachtet ist;** ausser deme aber hält er nicht davor, daß solche hohe und ansehnliche Rechte, ohne ausdrückliche Benennung, mit dem Guthe vor verpachtet gehalten werden können, dahero seye es dann allerdings nöthig, daß sich der Miether das Guth mit denen **Ober- und Nieder-Gerichten** ausdrücklich verpachten lasse. Und der Pachter habe sich dabey wohl vorzusehen, daß er wegen der grossen Unkosten, die zum öfftern bey den Obergerichten auf die Executiones lauffen, ein gewisses Pactum mache, wer die Aufwendung tragen solle.

§. 6.

In locationibus rerum pfleget man fürnemlich eine gewisse Zeit zu bedingen, wie lange der Bestand continuiret werden solle, und ist nichts daran gelegen, ob eine kurtze oder lange Zeit præfigiret worden,

arg. L. 8. Mand. Franzk. h. t. n. 29.

Elapso tempore aber hat der Conductor præ novo Conductore sich zwar des juris protimiseos nicht anzumassen,

Sande L. 3. t. 6. def. 2. Gometz. Resol. Tom. II. c. 3.

wann aber der Verpachter den Beständner über

die

die bestimmte Zeit in dem fundo sitzen läst, so wird davor gehalten, daß die locatio tacitè seye prorogiret worden, und zwar mit eben denen Conditionen, als er erstlich einbestanden. Ist hingegen bey dem Mieth-Contract gar keine Zeit benennet worden, so hält man davor, daß in prædiis rusticis die Miethe wenigstens auf ein Jahr lang geschehen seye, in andern Sachen aber, als Häusern und dergleichen, so lang es ein- oder anderm gefället, oder so lange sie gewöhnlich pflegen vermiethet zu werden.

L. 13. ff. §. fin. h. t. Hopp. ad Pr. Instit. h. t. Schœpffer ad ff. h. t n. 39.

Wann aber viele Felder bestanden worden, welche in verschiedenen Flühren liegen, und auch flühr-lich gebauet werden, so daß der Beständner den Nutzen in einem Jahr nicht percipiren kan, so wird in Sachsen und in der Marck Brandenburg præsumiret, daß die relocatio auf drey Jahr tacitè geschehen seye.

Brunnem. ad d. l. 13. n. 16.

Zu Verhütung alles Streits aber ist es besser gewisse Jahre zu benennen, wie lange der Bestand-Contract dauren solle, auch kan die Clausul: **Solte auch nach Verfliessung der Mieth-Jahre der Beständner nicht so fort das Hauß raumen, soll er schuldig seyn, noch ein halb Jahr dasselbe Bestands-weise zu behalten rc.** beygerucket werden.

§. 7.

Die Vermiether pflegen auch hierinnen sich sonderheitlich wohl vorzusehen, daß sie keinen

Mieth-Contract über 9. Jahr eingehen, oder daferne es dennoch geschiehet, die Clausul mit zu annectiren: **Daß zwar der jetzo getroffene Mieth-Contract, so lange als der Miether leben wird, beständig seyn soll, jedoch mit diesem Bedinge, daß alle 9. Jahr der Contract renoviret werde.** Weil die Practici davor halten, daß der Miether durch einen zehen jährigen Mieths-Contract ein dinglich Recht an dem Guth erlange. Allein daß die locatio perpetua sive ad longum tempus facta, das dominium nicht transferire, erhellet gantz deutlich aus nachgesetztem Hallischen An. 1702. mens. Septembri ertheilten Responso.

Quæstio.

Ob nicht locatio conductio perpetua oder ein Erb-Pacht, wie selbiger in denen hiesigen Aemtern introduciret werden soll, pro specie alienationis gehalten und geachtet werden könne?

Rationes dubitandi.

Nun seyn zwar unterschiedene Doctores der Meynung, daß wenn Gütter auf viele Jahr verpachtet werden, der Pachter dadurch ein jus reale, wie auch ein dominium utile erlange,

Carpz. L. 5. Resp. 17. n. 10. Valascus de jure Emphyt. qu. 27. per tot. Garsias de expens. c. 14. n. 1. & seqq. Matth. Stephan. de Jurisd. lib. 3. p. 1. c. 17. n. 12.

Hiernechst auch die locatio perpetua zum wenigsten mit dem Emphyteusi perpetua verglichen wird, und aus denen Rechten bekannt, daß wenn die alie-

natio

natio gewisser Gütter verbotten ist, auch die datio in Emphyteusin nicht bestehen könne.

per L. fin. C. de rebus alien. non alien.

Worzu kommt, daß bey gegenwärtigem Fall, denen Erb-Pächtern die potestas alienandi expresse concediret, welches sonsten ein effectus translati dominii ist, wie dann auch gar die potestas vindicandi, denen Erb-Pächtern zugestanden wird, welche vindicatio gleichfalls das dominium in vindicante pro fundamento supponiret.

Rationes decidendi.

Weil aber dennoch ad alienationem eigentlich erfordert wird, ut dominium in accipientem transferatur, seu ut ex meo tuum fiat,

pr. l. de oblig. quæ re contr.

und eine locatio dergleichen negotium nicht ist, dadurch das dominium transferiret werden könne,

per clarum text. in L. non solet. 39. ff. locati & ibi Dd.

welcher textus keinen Unterscheid machet, ob die locatio auf wenige, oder viel Jahr geschehen sey; adjunctum enim tempus non mutat indolem contractus,

L. 8. ff. mandati.

unde nec possessionem revera transfert locatio, quia conductor locatoris nomine tantum est in possessione.

L. 33. §. 1. vers. cum hæc igitur. ff. de usucap. junct. L. 60. § 1. ff. locati L. cum manu 80. §. ult. ff. de contr. emt. Franzkius Comment. ff. ad tit. locat. in 31. seq.

Eos enim possessores non convenit appellare, qui ita tenent, ut ob hoc ipsum solitam debeant præstare mercedem: Hinc nemo qui ad possessionem tanquam conductor accedit, diu alienas res tenendo, jus sibi proprietatis usurpet; uti habent verba,

L. 2. C. de præscr. 30. annor.

und hindert nicht, daß hieselbst nicht die Frage seye von einem Pacht auf lange Jahre, sondern von einem beständigen Erb-Pacht, sive locatione perpetua, immassen auch in diesem Fall, gantz deutlich in jure verordnet ist, quod illi, qui in perpetuum conduxerunt fundum, inde quidem nec ipsi, nec heredes ipsorum expelli possint, quam diu pensionem præstant, Domini tamen ea propter non efficiantur.

L. 1. ff. si ager vectigal.

Welches alles dadurch sattsam behauptet wird, daß dergleichen conductores perpetuarii jährlich ihre pension entrichten müssen, dadurch sie ipso facto zu gestehen, daß sie nicht domini der Gütter seyn, sondern nur blosse Pächter, wie denn auch dem Domino oder Principi das jus expellendi colonum perpetuarium frey bleibet, si male in re locata versetur.

L. 3. C. locati.

vel etiam si annuam pensionem non præstet.
Welche expulsion auch in dem Königl. Preusischen Edict von 1. Maji 1702. reserviret worden, indem daselbst die Worte befindlich: **Wenn sie ihre Gaben richtig abführen/ und sich wohl verhalten/ die ihnen übergebene Aecker behalten/ und auf ihre Erben transferiren sollen.**

Wor-

Woraus folget, daß wenn sie die Pacht nicht entrichten, oder sich nicht wohl verhalten, sie der gepachteten Gütter hinwieder entsetzet werden können; daß also hieselbst die substantialia contractus locati conducti ungeändert verbleiben.

Responsio ad rationes dubitandi.

Und stehet diesem nicht entgegen, was oben loco rationum dubitandi angeführet worden, in Erwegung die opinio Dd. de translato jure reali mehr ex errore practicorum, als ex ratione juris entstanden; und obgleich solches in specie in agris vectigalibus statt findet, so stehet doch expresse dabey, daß deßhalb kein dominium transferiret werde.

d. L. 1. ff. si ager vectigal.

Wie denn auch die regula, quod prohibita alienatione etiam prohibita sit emphyteusis constitutio, nicht universal, sondern nur allein auf den casum zu restringiren ist, si lex vel testator alienationem inhibuerit.

L. fin. de rebus alien. non alien. ibi: in his tantummodo casibus.

Letzlich auch à concessa potestate alienandi & vindicandi kein Schluß ad competentiam dominii gemachet werden kan, cùm etiam non dominus voluntate domini alienare possit,

§. 1. J. quibus alien. lic.

wie dann auch ein Dominus oder locator per conventionem seinem Conductori das jus vindicandi wohl überlassen kan, indem gar kein Zweiffel, quòd etiam actiones reales in alterum per cessionem transferri possint. Sunt enim pacta præter, non contra

essentiam adjecta, ideoque alternant quidem, sed non planè alium contractum constituunt.

Struv. Ex. 6. th. 26.

So halten wir davor, daß die jetzo vorzunehmende Erb-Pacht pro specie alienationis nicht zu achten seye. V. R. W.

§. 8.

Des Locatoris Schuldigkeit bestehet darinnen, wann er Häuser oder liegende Gütter verpachtet, so muß er der Miethmann das Hauß oder andere Gebäude und Gütter, so er vermiethet, dem Beständner in einem solchen Stande liefern, daß er den Gebrauch des Guths versprochener massen haben könne, dahero muß er ein Guth im baulichen Wesen erhalten, und wenn er ein Guth vermiethet hat, welches vor Ablauff der Pacht-Jahre evinciret worden, in solchem Fall muß er dem Pachter die Gewehr leisten, und ihme allen Schaden nebst dem Interesse ersetzen. 2) woferne der Pachter wegen des gemietheten Guths, durch des Locatoris Schuld Schaden leiden solte, muß er davor stehen. 3) Wann der Pachter in dem Hauß oder Guth etwas nöthiges, welches der Verleiher selbsten hätte machen lassen, oder wenigstens machen sollen, etwas repariren läst, muß der Locator solche zum Besten des Guths verwendete Kosten ersetzen, oder der Conductor hat das jus retentionis biß zu seiner Befriedigung; oder wo er den versessenen Zinß noch nicht bezahlt, kan er so viel als zu seiner Satisfaction nöthig ist, davon abziehen, im Fall er die Kosten in continenti liquidiren

ren kan, anderer Gestalt wird er damit in die reconvention verwiesen. Endlich muß der Locator die verglichene Zeit aushalten, und darff den Pachter vor Ablauff derselben regulariter nicht expelliren.

Struv. synt. Jur. Ex. 24. th. 10. & 11.

§. 9.

Es sind aber gleichwohl etliche Fälle ausgenommen, in welchen die Miethe vor der bedungenen Zeit kan aufgesagt werden, 1) wann der Beständner den versessenen Zinß nicht zahlet, noch zu bezahlen erbötig wäre; 2) wann der Beständner des Hauses übel gebrauchte, oder es sonsten nicht erbar bey ihm zugienge, da er nemlich Huren hineinführete, oder sonsten einen scandalosen unchristlichen Lebens-Wandel von sich spühren liesse. 3) Wann das Hauß eine unumgängliche reparation erfordert, welche der locator vornehmen zu lassen gewillet. 4) Wann der Hauß-Herr aus nothwendigen und zur Zeit des geschlossenen Bestands nicht vermutheten Ursachen, das Hauß selber zur Wohnung nöthig hätte, und nicht füglich entrathen könte. In welchen Fällen aber der Beständner den Zinß nicht anders dann pro rata temporis, so lang er nemlich darinnen gewohnet, bezahlen darff.

Struv. cit. loc. th. 12.

So viel die Zinß-Zahlung belanget, muß der locator vorsichtig seyn, und eine gewisse Zeit bestimmen; weilen sonsten der Beständner nach Meynung verschiedener Rechts-Gelehrten vor Verfliessung

zweyer Jahr wegen retardirter Zinß-Zahlung nicht expelliret werden kan.

L. 54. §. 1. ff. h. t. Mantica de tacit. & ambig. convent. Lib. 5. tit. 6. n. 7. seqq.

Dahero dann folgende Clausul zu recommendiren ist: **Solte auch der Beständner alle halbe Jahr den versprochenen Zinß nicht richtig abtragen / soll dem Vermiether frey stehen / ihn so fort aus den vermietheten Güttern eigenmächtiger Weise zu depossidiren oder zu expelliren; oder: Es soll der Bestand-Contract so fort erloschen / und Beständner das Guth zu räumen schuldig seyn.**

Nun gehet die eigenmächtige Austreibung wohl an, wann der Beständner sich nicht zur Wehre setzet, weil ihm solcher Gestalt keine Gewalt oder Unrecht geschiehet.

Christin. vol. 3. Decis. 115.

So bald er sich aber opponiret, muß die Austreibung durch richterliche Hülffe geschehen,

Carpz. P. 2. C. 37. Def. 6. in fin.

Welcher auch wegen dieses Pacti und Vergleichs schleunig verfahren, den Miether aus dem Guthe expelliren, und ihne mit seinen Exceptionibus und Ausflüchten in die reconvention verweisen muß.

Coler. de Process. Execut. P. 2. c. 5. n. 54.

§. 10.

Wann der Locator immittelst das Hauß oder Guth an jemand verkauffte, so ist der Miethmann schuldig auszuziehen, und heist so dann: **Kauff gehet vor Miethe /** und der Kauffer ist nicht schul-

schuldig zu warten, biß die Mieth-Jahre verflossen sind, sondern kan alsobald nach geschlossenem Contract den Beständner zu Räumung des Guths nachdrücklich anhalten, ob er schon gewust, daß das Guth vermiethet gewesen; hingegen kan sich der Beständner an den Vermiether halten, und von ihme das Interesse fordern.

Carpz. P. 2. C. 37. def. 5.

Der Conductor kan aber diesem inconvenienti vorkommen, wann er dem Contract die Clausul annectiren läßt: **Daß der Vermiether Zeit währender Miethe das Guth zu verkauffen nicht Macht haben solle.**

Andere geben auch diese Cautel an Handen, daß der Beständner in re conducta, so lange der Bestand währet, sich eine hypothec solle constituiren lassen. Z. E. **Wie dann zu desto mehrer Versicherung/ daß dieser Pacht-** Contract **die bedingte 5. Jahr über unverbrüchlich gehalten werden solle/ dem Beständner hiermit die** hypothec **in dem Guth biß zu gäntzlicher Endigung des Mieth-**Contracts **verschrieben wird.** Verschiedene Dd. halten weder eine noch die andere Cautel ad securitatem conductoris vor sufficient, dannenhero am sichersten ist, wann man das Pactum de non alienando cum hypotheca conjungiret, z. E. **Es verspricht der Verpachter Zeit währenden Bestands/ das Hauß auf keinerley Weiß und Weg zu ver**alieniren**/ wie dann dem Beständner zu desto mehrer Versicherung die** hypothec **auf dieser Behausung/ biß zu gäntzlicher Endigung der Bestand-Zeit hier-**

hiermit verschrieben wird; denn auf solche Art wird die alienatio propter reservationem juris realis hierdurch annulliret, also daß der Conductor von dem Kauffer, als welcher ein jus personale hat, ehe dann die Mieth-Zeit verflossen, aus dem Guth nicht getrieben werden mag.

arg. L. 7. §. fin. ff. de distr. pignor. Barbos. comment. ad L. 9. Cod. loc. num. 16. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 5. tit. 10. num. 20.

§. 11.

Nun wollen wir auch etwas von der Pflicht und Schuldigkeit des Beständners erwehnen, welche dann darinnen bestehet, daß er 1) sich des Guts pfleglich gebrauchen, dasselbe in rechtem Wesen erhalten, und zu deme anwenden müsse, worzu es eigentlich vermiethet worden. 2) Muß er solches vor Schaden bewahren, und dabey solchen Fleiß vorkehren, wie ein jeder fleißiger Hauß-Vatter und Hauß-Herr thun möchte. 3) Lieget ihm ob, den Bestand-Zinß fleißig abzuführen; gestalten er bey zu Schulden gebrachter Verzögerung und Saumsal von dem Verpachter executivè belanget werden kan.

Mev. 4. Dec. 244.

4) Muß der Miethmann, wann die Bestand-Zeit verflossen, und er sich mit dem Hauß-Herren keiner fernern Miethe verglichen hat, das bestandene Guth räumen, und unverletzt dem Pachter wiederum zustellen. Ist aber bey dem Einzuge in das Hauß gar keine Zeit benennet worden, so ist an vielen

len Orten hergebracht, daß ein Theil dem andern vor dem Auszug ein viertel, oder halb Jahr zu vor die Auffkündigung thun muß.

Hopp. ad pr. J. h. t. in usu mod.

§. 12.

Der Locator hat nach gemeinen Rechten wegen des Bestand-Zinßes und zugefügten Schadens ein stillschweigend Unterpfand auf denenjenigen Sachen, welche der Conductor in das bestandene Hauß inferiret, daß solchemnach die Clausul: **Daß alle eingebrachte Stücke dem Beständner für den Zinß und allen verursachenden Schaden verpfändet seyn sollen/** fast unnöthig und überflüßig scheinet. Indeme aber gleichwohl solches nur in prædiis urbanis statt findet, so ist demnach die expressio hujus Clausulæ in diesem Fall sehr nützlich, wann prædia rustica vermiethet werden, allwo sonsten dem Vermiether derselben ein mehrers nicht als nur die Früchte, so künfftig aus dem bestandenen Guth zu hoffen, tacitè verpfändet sind.

L. 7. pr. ff. in quib. caus. pign. tacit. L. 4. ff. eod. L. 5. C. locat.

Es ist dahero am allerbesten, daß der Vermiether alle des Beständners Hab und Gütter zu einem ausdrücklichen Unterpfand sich verschreiben lasse; weil solcher Gestalt ihme nicht nur diejenige Stücke, so der Conductor in das bestandene Hauß oder Guth inferiret, sondern auch alles und jedes was derselbe, so wohl anjetzo eigenthümlich hat und besitzet, als auch künfftig hin quocunque legitimo

& honesto titulo acquiriret, es seye beweglich oder unbeweglich, es mag gelegen seyn, an was Ort und End es immer wolle, ingleichen auch alle jura, actiones und Ausstehende verhafftet, als daß hernachmahlen in seiner freyen disposition stehet, aus welchen von denen verpfändeten Stücken er sich seines Ausstandes halber, an Zinß und causirten Schäden und Unkosten bezahlt machen, und die Execution darauf ergehen lassen wolle.

Brunnem. ad L. 4. C. quæ res pign. Lauterb. concl. forens. Exercit. 30. th. 8. & 10.

§. 13.

Nach geschlossenem Contract stehet dem Beständner frey, auch ohne des locatoris Wissen und Einwilligung das gepachtete Hauß oder Guth hinwiederum einem andern zu verlassen; doch kan sich der erste Beständner auf des sublocatoris Güttern kein Unterpfand anmassen.

L. 6. C. de Locat. L. 24. §. 1. ff. eod. Carpz. lib. 5. resp. 15. n. 10.

Dannenhero ist es allerdings nöthig, daß dem Beständner die Freyheit einer anderweiten Vermiethung ausdrücklich benommen / oder doch wenigstens dergestalt restringiret und eingeschräncket werde, daß entweder solches anders nicht, als mit Vorwissen und Consens des Hauß-Herrn, oder doch mit der Bedingung geschehe, daß der neue Beständner dem ersten Vermiether vorhero caution de pensione justo tempore solvenda, & refundendis damnis sua culpa datis leisten solle. Z. E.

Solte auch der Miether bey währenden

Mieth-

Mieth-Jahren / das Guth einem andern sub-locir**en wollen / so soll ihme solches anderer Gestalt nicht freystehen / als wann vorhero der** Sub-Conductor, **ihme dem** locatori primo **neue Versicherung / bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter / wird gestellet haben.**

Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 2. tit. 2. n. 44. seqq.

Molin. de J. & J. tr. 2. disp. 489.

Bey Vermiethung eines prædii urbani aber, z. E. eines Hauses, scheinet sothane Cautel unnöthig zu seyn, weil allhier die res illatæ atque invectæ Sub-Conductoris dem primo locatori ebenmäßig in subsidium, wann er seines Rückstandes von dem ersten Beständner nicht habhafft werden kan, tacite verpfändet seyn.

L. 11. §. 5. ff. de pignorat. act.

Gomez. lib. 2. var. resolut. c. 3. n. 12.

Franzk. tit. ad ff. de locat. n. 156.

§. 14.

Nach gemeinen Rechten muß der Beständner den Schaden alleine tragen, welcher ihm durch Wetter, feindlichen Einfall und andere Zufälle, an den bereits eingesammleten Früchten geschehen, und kan von dem Locatore keinen Erlaß an der Miethe deswegen prætendiren, obgleich der Vermiether die Unglücks-Fälle ausdrücklich übernommen hätte.

Gail. 2. obs. 13. n. 13.

Denn

Denn weil nach der Einsammlung die Früchte des Conductoris Eigenthum worden, so muß er auch wegen dieses Eigenthums das periculum übernehmen.

arg. l. 12. C. h. t. Carpz. P. 2. C. 36. def. 20. Valasc. de jure Emphyteut. q. 27. n. 50. Hahn. ad VVesemb. tit. de locat. n. 16.

Wann aber dem Bestand-Contract die Clausul inseriret wird: **Daß/ wenn der** Pensionarius **an dem jährlich eingeerndeten Korn/ bevor er solches verkaufft/ durch Plünderung/ Brand/ Hagel und Ungewitter oder ander Unglück in Schaden gesetzet würde/ der Verpachter deshalb an der** pension, **nach** proportion **des erlittenen Schadens/ einigen Nachlaß zu thun gehalten seyn solle**; so ist auch solchen pactis, als welche sonst dem in dergleichen Fällen obtinirenden juri derogiren, instar legis allerdings nachzuleben, einfolglich der locator, vermög solchen Contractus, dem Conductori nach proportion des Schadens satisfaction zu geben schuldig. Und daß dergleichen pacta und Verträge in Rechten allerdings gültig und beständig sind, erhellet aus nachgesetztem Responso:

Obgleich ein Locator denjenigen Schaden, welchen ein Conductor an denen eingesammleten, oder in die Scheune gebrachten Früchten erleidet, zu ersetzen, oder deßhalb von der Pension etwas zu erlassen nicht schuldig ist; weil aber in gegenwärtigem Fall dem Mieths-Contract expresse mit inseriret, daß wenn das eingeerndete Geträyde durch Feuer oder sonsten consumiret würde, dem

Aren-

Arendatori nach proportion des Schadens satisfaction gegeben werden solte, und hie der Casus, daß das eingeerndete Geträyde verbrant, vorhanden, sothane Pacta auch instar legis unter denen Contrahenten gültig seyn, dergestalt, daß sie dem sonst in solchem Fall obtinirenden Juri derogiren, so halten wir davor, daß vermöge sothanes Contractus, der Locator wegen des Schadens dem Arendatori gerecht zu werden schuldig seye. Dahero wäre es vor den Beständner sehr gefährlich, wenn er es bey dieser Clausul bewenden liesse: **Wegen des Zeit währender Bestand-Jahrs geschehenen Schadens/ entweder durch Versehen des Beständners / oder durch GOttes Verhängnüs / bleibet es bey Verordnung gemeiner Rechte:** Denn nach gemeinen Rechten muß der Miether den ihme von seinen Feinden zugefügten Schaden selbst tragen.

L. 25. §. 4. ff. h. t.

Darum muß er die Clausul mit annectiren: **Daß er wegen deß von bösen Leuten ihme zugefügten Schadens nicht gehalten seyn wolle.** Wiewohl auch die gemeine Rechte hierinnen selbsten eine limitation machen, und alsdenn erst dem Miether den Schaden zu tragen auffbürden, wenn er zu dieser Feindschafft Ursach gewesen.

Molin. de J. & J. Tr. Disp. 494. n. 8.

§. 15.

Wenn der Vermiether in dem Contract sich dahin verbindet, **daß er den Schaden / woferne dem Beständner der vermietheten Sache halber einiger zustossen würde / hinwiederum**

erſetzen wolle / ſo iſt er regulariter & de jure zu weiter nichts verbunden, als daß er ſothanen Schaden von der Penſion ſich abziehen laſſe, in ſo weit er ſich aber über den Zinß erſtrecket, kan er denſelben zu erſetzen, nicht adſtringiret werden, wofern er nicht den völligen Schaden über ſich zu nehmen verſprochen, oder aber um den Mangel der verliehenen Sache Wiſſenſchafft gehabt, oder ſonſten einige Schuld ihm beygemeſſen werden kan, dann ſolchergeſtalt iſt er dem Beſtändner, allein dieſerwegen erlittenen Schaden, nebſt dem Intereſſe gut zu thun verbunden.

L. 19. §. 1. ff. locat. ibique Salicet. l. 15. §. 7. ff. eod.

L. 33. in fin. ff. locat. Mev. p. 4. Deciſ. 400.

Wegen des Schadens aber, welchen der Beſtändner aus oder in der vermietheten Sache, ohne des Locatoris Schuld erlitten, kan er keine Action wider denſelben anſtellen, dannenhero iſt der Herr des Hauſes, wann dem Miether in demſelben etwas geſtohlen worden, dieſerwegen einige Satisfaction zu geben, nicht gehalten, es wäre dann daß er das Hauß ſelbſten mit bewohnete, und bey Nacht-Zeiten offen ſtehen lieſſe, oder die cuſtodiam rerum illatarum tacitè oder expreſsè auf ſich genommen hätte.

Arg. L. 45. pr. & L. 55. ff. locat. arg. L. 23. ff. de R. I.

Stryk. de act. forenſ. inveſt. Sect. I. membr. 6. §. 40.

§. 16.

Bey ereignenden Mißjahren entſtehen zwiſchen dem Verpachter und Beſtändner gemeiniglich

grosse Irrungen und Strittigkeiten, wer den Schaden tragen soll. Die Dd. sind zwar dißfalls insgemein des Davorhaltens, daß die Pension wegen des Mißwachses alsdann erst nachzulassen sey, wann der Pachter über die Helffte verkürtzet ist

Carpz. P. 2 C. 37. Defin. 11.

Allein weil dieses vor den Beständner etwas hart scheinet, so ist es besser und sicherer in dem Bestand-Contract wegen des Mißwaches, gewisse Pacta zu exprimiren, darnach sich auf ereignenden Fall, die Partheyen richten müssen. Z. E. **Solte auch gleich der Mißwachs die Helffte der** Pension **nicht übersteigen / sondern geringer seyn / soll allemal dem Beständner nach** Proportion **des Mißwachses an der** Pension **etwas erlassen werden / wie solches die von beyden Theilen hierzu auf solchen Fall erwählende** Arbitri æstimiren **mögten.** Oder, welches noch besser: **Es verspricht der Pachter von diesem Guth alle Jahr** 1000. **Thlr. Bestand-Geld zu erlegen / jedoch dergestalt / daß wen er in ein oder andern Jahren erheblichen Mißwachs leiden solte / ihm von solchem Jahr / ohngeachtet / ob in den vorigen oder folgenden Jahren / die Nutzungen die Pension übersteigen / ein Erlas wiederfahren solle.** Dann sonsten wenn der Mißwachs des einen Jahrs durch die Fruchtbarkeit des vorhergehenden oder nachfolgenden Jahrs, hinwiederum ersetzet wird, ist der Vermiether an dem Zinß etwas nachzulassen, nicht verbunden.

L. 8. C. h. t. Valasc. de jure Emphyteut. qu. 27. n. 46.

ist aber die Pension oder Miethe nicht auf jegliche, sondern alle Jahr zusammen versprochen, so kan auch der Erlaß nicht eher prætendiret werden, als bis alle Jahr zusammen verflossen; weil man so dann erst erkennen kan, ob der Beständner einigen Schaden erlitten oder nicht.

Franzk. ad ff. h. t. n. 110. seqq.

§. 17.

Wann hingegen der Beständner sich verbindet, **daß er alle Unglücks-Fälle welche sich ereignen möchten / über sich nehmen und ertragen wolle /** so ist hernachmals der Pachter, wegen entstandenen Mißwachses, sich an dem versprochenen Bestand-Zinß, etwas decourtiren zu lassen, nicht verbunden.

L. 9. §. 2. ff. locat. Carpz. P. 2. C. 37. Def. 17. Molin. de Just. & Jur. tr. Disput. 494. n. 5.

Doch ist dieses keineswegs auf gantz ungewöhnliche Fälle, an welche man weder in genere noch in specie gedencken können, zu extendiren; weil viele aus Billigkeit statuiren, das der Miether, welcher alle Zufälle auf sich genommen, nur vor die gewöhnlichen, nicht aber vor die gantz ungewöhnliche stehen dürffe.

Luber. de Incend. cap. 2. n. 131.

Es wäre dann, daß er auch diesen specialiter und expresse renunciret hätte.

Carpz. P. 2. C. 26. Def. 8. in fin. Gail. 2. Obs. 23. n. 19. 20. Medic. de casib fort. P. 1. qu. 15. n. 2.

Dahero ist es vor den Verleiher sicherer, wann er dem Contract einverleiben lässet: **Daß der** Conductor

ductor allen und jeden casibus fortuitis, sie mögen Namen haben wie sie wollen / sie mögen sich öffters oder gar selten ereignen / und also sowol denen solitis als insolitissimis wolle renunciret haben. Ja, man könnte auch wol diejenigen Fälle, die man ohngefehr muthmaßen und einiger maßen vorher sehen möchte, in dem Contract exprimiren, und so dann unter der General-Clausul die übrige Casus einschliessen, und denen Specialibus annectiren.

Arg. L. 4. §. 4. ff. si quis caut.

§. 18.

Wann wegen der Steuern und andern Anlagen unter denen Contrahenten, wer solche entrichten solle, nichts paciscirer worden, so hat solche regulariter der Locator abzuführen. Dann obschon der Fiscus, den Tribut, Steuern und Anlagen, von dem Besitzer des Guths, und also von dem Beständner einfordert.

L. 7. ff. de publ. & vectig. Klock. de contribut. c. 11. n. 196.

So muß jedoch, in Ansehung der Locator für die Uberlassung der Früchte, den Zins einnimmt, und dannenhero in effectu eben so viel ist, als ob er die Nutz-Niessung von dem Guth selbsten einziehete, die Steuern, Durch-marche, Einquartierungs-Kosten, und andere Beschwerde tragen, und was der Conductor hierin entrichtet, demselben nachgehends wieder erstatten.

Arg. L. 13. ff. de impens. in res dot. L. 2. Cod. de annon. & tribut. Klock. c. l.

Bißweilen wird das Pactum also eingerichtet; Daß

der Verpachter alle Contribution, **Durch**-march **und Einquartierungs-Kosten / so wol von Freund- als Feindlichen** Trouppen / **es gesche-he gleich mit** Consens **des Landes-Herrn / oder wider dessen Willen / mit eigenthätiger Gewalt / über sich nehmen solle** / welches dem Beständner einen ziemlichen Nutzen und Vortheil bringet; dann deficiente hoc pacto wäre er nur diejenige Contributiones, so authoritate publica, und mit Consens und Einwilligung des Landes-Herrn angelegt, und von ihm entrichtet worden, zu repetiren berechtiget, was aber von denen feindlichen Trouppen durch Brandschatzung oder auf andere Weise erpresset worden, das wäre pro casu fortuito zu achten, den er auch einig und allein ertragen müste.

Mev. P. 2. Dec. 90.

§. 19.

Es ist bereits oben erwehnet worden, daß der Vermiether vi contractus gehalten ist, dem Beständner diejenige Kosten zu ersetzen, welche er in perpetuam fundi utilitatem verwendet hat.

L. 55. §. 1. ff. locat. Garſ. de expenſ. cap. 14. n. 10.

Indem sich aber öffters zwischen dem Verpachter und Beständner dieserwegen Streit erhebet, da dieser zuweilen so viel darein verwendet, daß dem Verpachter nachgehends die Restitution der Unkosten allzuschwer fället, jener hingegen sich zum öfftern so moros erzeiget, daß er zu Erstattung der Unkosten sich gar nicht verstehen will, so ist daher zu Evitirung aller besorgenden Strittigkeiten

ten allerdings rathsam, daß die Contrahenten gleich Anfangs in dem Contract sich mit einander vergleichen, wie es hinkünfftig mit denen Bau- und Besserungs-Unkosten solle gehalten werden; und zwar was den Vermiether betrifft, kan derselbe sich reserviren. (1.) **Daß der Beständner das Hauß und die darzu gehörige Gebäu/ auf seine Unkosten in Dach und Fach oder in bäulichem Wesen erhalte. (2.) Daß er anders nichts als mit Vorwissen und Bewilligung des Verpachters / in das verpachtete Guth etwas verbauen oder verwenden solle. (3.) Daß diejenige Arbeit/ so durch die Unterthanen selbst verrichtet werden kan nicht in Rechnung gebracht werden solle. (4.) Wo was zu bauen / daß der Verpachter solches selbst thun wolle. (5.) Kan dem Beständner eine gewisse Maaß vorgeschrieben werden / welchergestalt die Verbesserungen geschehen sollen.**

Der Beständner hingegen kan diese und andere dergleichen Pacta dem Contract einverleiben lassen: (1.) **Daß zum Beweiß der Bau-Unkosten/ die Ding-Zettel sollen gültig seyn / oder aber daß dessen eydlicher** Designation **geglaubet werden solle. (2.) Daß die Bau-Unkosten nach dem Werth / welcher** reverà **ist auffgewendet worden / nicht aber / wie die verbesserte Sache nach geendigten Mieth-Jahren geschäzet wird / sollen entrichtet werden. (3.) Daß diejenigen Unkosten / welche nothwendiger Weiß / haben auffgewendet wer-**

den müssen / sollen ersetzet werden / ob sie gleich zu immerwährenden Nutzen des Guths nicht gereichen. (4.) Das wo nicht die Hand-Arbeit dennoch die Fuhr- und Roß-Dienste der Bauern in Rechnung sollen passiret werden. (5.) Daferne ihm etwas per Contractum zu machen oder zu bauen / auferleget wird / solches auf des Verpachters Unkosten geschehen solle.

Vid. Dn. Beckii Formular Sect. II. Class. 3. §. 216. & seqq.

§. 20.

Wann einem Handwercks-Mann etwas in die Arbet verdinget wird, und solches bey ihm durch unversehene Feuers-Brunst, oder sonst per casum fortuitum umkommet, so muß eigentlich der Herr den Schaden tragen, weilen die Handwercker mehrers nicht zu erstatten schuldig sind, als etwan davon noch übrig geblieben ist, und sie können vielmehr vor die Arbeit noch den verdienten Lohn fordern. Welches ich in so weit concedire, wann der Handwercks-Mann die Sache in der bestimmten Zeit gefertiget, der Herr aber solches nicht abholen lassen. Wann aber der Handwercker die Sache in bedungener Zeit nicht fertiget, sondern den Herrn von einem Tag zum andern auffziehet, so bin ich des Davorhaltens, daß er durchaus keinen Lohn fordern könne, sondern vielmehr die durch Feuers-Brunst oder andere Unglücks-Fälle umgekommene Sache dem Eigenthümer bezahlen müsse.

§. 21.

§. 21.

Wo auch jemand einen Edelgeſtein bey einem Gold-Schmiedt zu verſetzen oder einzufaſſen verdinget, und ſelbiger wegen ſeiner Unerfahrenheit oder Verwahrloſung (auch per culpam levissimam) zerbrochen würde, ſo iſt der Gold-Schmidt den Werth deſſelben zu bezahlen verbunden. Wäre aber das Edelgeſtein ſelbſt alſo beſchaffen, daß der Gold-Schmidt keine Schuld daran gehabt, ſo iſt er nicht pflichtig deßhalb etwas dafür zu geben, er hätte dann die Gefahr des Bruchs, oder das Mißrathen des Wercks in dem Pact und Geding ausdrücklich auf ſich genommen. Wie dann auch ein Werckmeiſter, der etwas zu machen oder auszubutzen übernommen, und aus Unverſtand oder Mangel der Wiſſenſchafft verderbet, ſo muß er die Sache zurück nehmen und den Werth dafür bezahlen, weil er ſolche Arbeit als ein Meiſter derſelben Kunſt angenommen, daher er auch culpam levissimam zu præſtiren hat.
Brunnem. ad L. 28. C. locat.

§. 22.

Nun iſt noch übrig von Knechten und Mägden etwas zu erwehnen, weil dieſe Materia mit in den Contractum locationis & conductionis einſchläget. Es beſtehet aber das Ambt des Herrn darinnen, daß er dem Dienſt-Boten die Alimenta reiche, und demſelben auch einen gewiſſen Lohn constituire. Haben ſie ſich nun des Lohns halber untereinander verglichen, ſo hat es damit ſeine Richtigkeit,

und muß dem Dienst-Botten das Versprochene præstiret werden.

2. Cor. 3. L. 2. L. 30. & t. t. Locat. L. 2. C. eod.

Wann aber deßwegen nichts gehandelt oder versprochen worden, so ist darauf zu sehen, was insgemein an dem Ort denen Dienst-Botten vor Lohn pfleget constituiret zu werden, oder was ex Statuto verordnet ist, wo aber auch das Statutum und consuetudo mangeln, muß der Richter sein officium interponiren, und nach Beschaffenheit des Herrn oder Dienst-Bottens, wie auch deß obhabenden Dienstes selbst, das Quantum determiniren.

Color. de Proc. Execut. P. 1. c. 9. n. 99. Stryk. Diss. de jure domesticorum c. 4. n. 4.

Und wann des Dienst-Botten Arbeit sich mehret, so muß auch der Herr den Lohn erhöhen; mithin wo der Herr dem Diener nebst seinem vorigen Dienst noch ein Amt zuleget, so gebühret ihm auch doppelte Belohnung. Hingegen wo die Arbeit des Dienst-Bottens abnimmt, kan der Herr auch den Lohn verringern, und ist bey ereignender differentz die Determination in beyden Fällen dem arbitrio Judicis zu überlassen.

L. 49. ff. de oper. libert. Stamm. l. 2. c. 12.

Dieser Dienst-Lohn hat auch in concursu Creditorum das jus prælationis, hätte aber der Dienst-Bott sich seinen ausstehenden Lohn von seinem Herrn verzinsen lassen, so verliehret er das Privilegium prælationis.

Carpz. P. 2. C. 28. d. 33.

Es

Es ist auch dieses was besonders, daß wo der Dienst-Bott wegen seines ausstehenden Lohns klaget, solche Sache summariter und executivè tractirt, und keine exception darwider angenommen, noch eine appellation von der von dem Dienst-Lohn ergangenen Sentenz admittiret wird.

Wann aber der Dienst-Bott nach des Herrn Tod den schon empfangenen Lohn noch einmal fordert, und der Betrug kommt an den Tag, so wollen die Dd. ihn als einen Dieb gestraffet wissen, wann er nemlich solchen nochmal empfangen hätte.

Stamm. l. 2. c. 10. n. 26. Masc. de prob. concl. II. 39.

§. 23.

Wann ein Dienst-Bott hinter seinem Herrn davon gehet, wollen Theils Doctores, daß ihm gar kein Lohn gehöre, weil mich niemand aus einem Contract conveniren kan, der demselben nicht erst selbst ein Genügen geleistet, und ist der Knecht schuldig, die gantze Zeit erst abzuverdienen, auch subtili jure nicht eher einen Lohn zu fordern berechtiget.

Stamm. l. 2. c. 11. n. 3. Mantica de tacit. & ambig. con. lib. 5. tit. 6. n. 19.

Nach Sächs. Rechten verlieret der Dienst-Bott nicht nur den versprochenen Lohn, sondern er muß auch doppelt so viel restituiren.

L. R. I. 2. art. 31. Moller. 2. Sem. 17. Coler. 1. Dec. 201. n. 13.

Andere wollen gelinder gehen, und halten vor billig, daß dem Dienst-Botten, was er abverdienet, gereichet, oder so viel zurück behalten werde, als des

des Herrn Interesse erfordert, daß der Dienst-Bott vor der Zeit abgestanden, die Bestraffung aber dem Richter zu überlassen, und kan er, der Herr, das Interesse per Juramentum in litem erhärten, und so lang des Dienst-Bottens Sachen aufhalten, biß ihme satisfaction, ratione Interesse, wiederfahren.

Stamm. lib. 2. c. 11. n. 8. Coler. de Process. execut. P. 2. c. 2. n. 214.

§. 24.

Wenn aber der Herr allzu hart und unbillig gegen seinen Dienst-Botten verfähret, daß er sie im Zorn, ohne wichtige Ursache, aus dem Hauß jaget, oder der Dienst-Bott kan wegen des Herrn Grausamkeit selbst nicht länger in des Herrn Dienst verharren, so ist alsdann der Herr dem Dienst-Boten den Lohn ohne einigen Abzug zu bezahlen schuldig.

L. 36. ff. Loc. L. 13. ff. de ann. leg. Kopp. 2. Dec. 2. n. 3.

Und kan erstern Falls der Dienst-Bott, da ihm der Herr den Dienst auffgesaget, des juris retentionis sich bedienen, und nicht eher aus dem Hauß gehen, biß ihm der verdiente Lohn bezahlet werde.

Carpz. P. 2. C. 25. Def. 22. Heeser. de adqu. conjug. P. 2. loco 14. n. 257.

Welches aber die Dd. dahin restringiren, wann nemlich der Herr nach verrauchten Zorn, in seiner Meynung beharret, und den Dienst-Botten fort geschaffet haben will.

Heeser loc. cit. loco 5. n. 375.

Es sollen aber rechtschaffene Herren und Frauen sich

sich billig hütten, daß sie nicht liederlicher Ursachen wegen denen Dienst-Botten ihren Lohn beschneiden, verkürtzen oder auffhalten, und zuweilen einen von denen Dienst-Botten erlittenen Schaden vorwenden, damit sie selbige nur um den Lohn bringen mögen.

Genes. 31. *v.* 7. & 41. *Stamm. d. c.* 10. *n.* 25.

Dagegen soll auch der Dienst-Bott nicht geflissentlich seinen Herrn in Schaden setzen, sonst kan ihm freylich sein Lohn, nach proportion des Schadens, gar, oder zum Theil genommen werden im Fall nemlich seine negligentz zu dem Schaden concurriret.

Stamm. l. 2. *c.* 10. *n.* 21.

§. 25.

Wann einem Dienst-Botten eine Hinderung zustösset / daß er seine Dienste in eigener Person nicht verwalten kan, so stehet ihm frey, mit Vorwissen und Consens des Herrn, einen andern zur Verwaltung des obhabenden Dienstes zu substituiren. Jedoch geschiehet solche substitution auf des Dienst-Bottens, der substituiret, Gefahr und Schaden; dahero wo Substitutus dem Herrn etwas verträget und entführet, muß der Substituent davor stehen, es hätte dann der Herr den Substitutum selbst verlanget, oder der Substitutus wäre durchgehends vor einen frommen, ehrlich und treuen Menschen gehalten worden.

Arg. L. 3. *pr. ad tit. Maced.*

§. 26.

Was die Arbeit der Dienst-Botten concerniret, solle der Herr demselben mögliche und mäßige

Arbeit

Arbeit, wie ihr Amt auf sich zu haben pfleget, aufflegen, nicht aber etwas ohnmögliches, es seye nun von Natur impossible, oder wieder die Erbarkeit und Christliche Liebe, zumuthen.

L. 34. ff. de oper. lib. L. 26. ff. de V. O. Masc. de probat. cond. 1308. *Rol. à Vall.* 3. *Cons.* 18. *n.* 9. *Stamm. lib.* 2. *c.* 5. *n.* 3.

Wo auch der Knecht in seinem Dienst ein Instrument, v. g. Hauen, Hacken, Schauffeln zerbrochen, muß der Herr den Schaden leiden, und der Dienst-Bott darff sich solchen an seinem Lohn nicht abkürtzen lassen, er hätte denn aus Boßheit den Schaden causiret. Anderst aber ist es beschaffen mit denen Taglöhnern, welche den Schaden an ihrem Handwercks-Zeug leiden müssen.

Stamm. l. 2. *c.* 10. *n.* 24. *Heeser. de adqu. cons. P.* 1. *loco.* 5. *n.* 390.

§. 27.

Sonsten ist zwar regulariter und de jure ein Herr nicht schuldig, wann der Dienst-Bott in seines Herrn Diensten, an Leib und Gliedern Schaden leidet, solchen zu ersetzen, weil dergleichen casum fortuitum niemand, und also auch kein Conductor præstiren darff.

L. 23. de R. J. arg. L. 9. §. 3. Locat. L. 25. §. 6. eod.

Es erfordert aber gleichwol die mitleidende Chistliche Liebe ein anders, um so mehr, wann des Herrn Schuld mit diesem Zufall concurrirte, und er, z. E. den Dienst-Botten zu unanständigen, ungewohnten, und gefährlichen Arbeiten gezogen hätte, oder der Dienst-Bott wäre aus Haß gegen den Herrn übel gehalten, und am Leib beschädiget worden,

und

und durchgehends wo der Herr Ursach und Gelegenheit zum Schaden gegeben, so wird er vor den Schadensbringer selbst gehalten; v. g. wann der Herr Händel angefangen hätte, und der Diener wäre dabey verwundet worden, indem er dem Herrn helffen wollen.

L. 30. §. 2. Locat. L. 25. §. 4. eod. Carpz. P. 2. C. 5. D. 14.

Mev. ad Jus. Lubec. c. 3. tit. 8. art. 11. n. 7. seqq. Fab. in Cod. lib. 4. tit. 41. d. 14. Heig. p. 2. quæst. 12. n. 64.

§. 28.

Wann aber ein Knecht zwey Herren hätte, so ist die Frage, welchem er am meisten folgen solle? Worauf zu antworten, daß wo es möglich, er beyden sich gefällig erzeigen und Parition leisten solle: Wo es aber nicht angehet, sollen sich die Herren darüber vergleichen, wessen Befehl er am ersten in Acht zu nehmen: Können sie sich aber nicht vereinigen, so soll er dem Vornehmen erstlich dienen: Wo aber die Herren in gleicher Dignität und Alter sind, kan er demjenigen erstlich dienen, von welchem er den grösten Nutzen zu hoffen hat. Wann er sich aber von einem wie dem andern gleiche Hoffnung zu machen, soll er das nöthigste Geschäfft vorziehen; und wo auch dergleichen nicht vorhanden, so kan er demjenigen gratificiren, dem er am meisten geneigt ist, oder man kan die Entscheidung dem Los überlassen.

Rebuff. ad Authent. habita C. ne fil. pro patr. Stamm. de Serv. perf. l. 2. C. 2. n. 8.

SECTIO

SECTIO V.

Von Mandatis oder Vollmachten.

Formula I.

General - Vollmacht.

Ich Friederich Joseph Rothbarth, Bürger und Handelsmann allhier, gebe hiermit in Krafft dieses vor mich, meine Erben und Erbnehmen in allen meinen so wol allbereits Rechtshängenden, als auch noch ferner in Gerichten vorfallenden Sachen, Herrn Friederich Ulpiano, Juris Practico und Advocato Ordinario allhier, General-Vollmacht und Gewalt, daß er vor allen und jeden hohen und niedrigen Gerichten, so offt es nöthig ist, an statt meiner erscheinen, und daselbst Klägers, oder auch da ich Beklagter würde, Beklagtens Stelle vertretten, Documenta produciren, Producta recognosciren, Juramenta de- und referiren, auch acceptiren, ad jurandum offeriren, bey entstehendem Concursen meine Forderung liquidiren, super prioritate verfahren, Arrest anlegen, removiren, prosequiren, oder nach Befinden relaxiren, obsignation, Inven-

Inventur, Taxation, Subhastatio bitten, die Execution suchen, und in allen Actibus vollstrecken lassen, Geld empfangen, darüber quittiren, und solche Remedia prosequiren, justificiren, oder auch hinwieder renunciren, Affter-Anwälde cum ulteriori substituendi facultate substituiren, Substitutos revociren, cautionem rati oder Schadloßhaltung bey Verpfändung meines Vermögens, so weit es nöthig bestellen, denen Debitoribus sicher Geleite nach Befinden verwilligen, oder auch abschlagen, suppliciren, Commissiones bitten, Beweiß oder Bescheinigung führen, Zeugen produciren, oder auch die angegebene wieder fallen lassen, daferne sie mir mit Pflicht oder Dienst zugethan, dieselben solcher Pflicht oder Dienstes, so viel die streitige Sache betrifft, erlassen, Dilationes suchen, rechtlich verfahren, und jedesmahl ob es auch gleich ein Special-Mandatum erfordert, nach Gutbefinden, wie ich es selbsten thun oder verrichten könte oder möchte, cum libera substituendi facultate thun und verrichten, welches ich jedesmahl fest und unverbrüchlich, ihn, auch die Substitutos allenthalben schadloß zu halten, bey Verpfändung meines Vermögens, Krafft dieses verspreche. Uhrkundlich habe ich diese General-Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnliches Pettschafft vorgedrucket. So geschehen N. den - -

(L.S.) **Friederich Joseph Rothbarth.**

Formula II.

JCh Johann Heinrich Rauppert urkunde und bekenne mit diesem offenen Brieff, daß für mich, meine Erben und Nachkommen, zu Vollführung der zwischen mir und Herrn Albrecht Friederich Kauffmann, bey allhiesig Hochfürstl. Regierung Rechtshängigen Erbschaffts-Sache jetzo zu meinem, und nach meinem Tod meiner Erben und Nachkommen ohnzweiffentlichen Redner und Anwald, Herrn Caspar Jacob Javolenum, Advocatum und Procuratorem ordinarium, und falls derselbe etwan frühezeitig mit Tod abgienge, oder sonst seinen Stand verändern würde, gleichfalls Herrn Friederich Cajum ermeldter Hochfürstl. Regierung ebenmässigen Advocatum, als dessen substituirten Anwald, constituiret, bestellet und benennet haben, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde in angeregter Sache, meinetwegen gehalten worden, ratificiret, und daß darauff derselbe, wie auch auff dessen tödtlichen Hintritt vorbemeldter Cajus als in casum mortis substituirter Anwald in angezogener Sache activè und passivè, bey meinem Leben, und nach dem Tode, in meiner Erben und Nachkommen Nahmen erscheinen, Klage anbringen, libelliren, fori Declinatorias, und andere Exceptiones übergeben, litem contestiren, articuliren, interrogatoria darauff stellen, juramentum malitiæ, Calumniæ, tertiæ Dilationis, Appellationis, in meiner und meiner Erben Stelle erstatten, allerley Beweiß führen, derowegen alle Nothdurfft verhandeln, dieselbe tuiren, wider

der den Gegenweiß excipiren und respectivè repliciren, dupliciren, Sigilla & manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, und Bey- und End-Urthel beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider appellationem interponiren, solche introduciren prosequiren, auch restitutionem in integrum (so vonnöthen) begehren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbige, auch was in der Haupt-Sache taxirt und erkennet, erheben und annehmen, dafür quittiren in executionem activè procediren, biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passivè, da die Urtheil mir oder respectivè meinen Erben und Nachkommen zuwider ergiengen, und darauff wider mich und meine Erben und Nachkommen in executionem procediret würde, in meinem oder meiner Erben und Nachkommen Nahmen alle Nothdurfft, biß zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen oder mehr Affter-Anwälde, so offt es ihm beliebet substituiren, revociren, auch alles anders handeln, thun und lassen solten, könten oder möchten, und da mehr ernannter also constituirter Anwald und Substituirte eines weitern Gewalts als hierinnen begriffen, benöthiget, will ich in meinem oder meiner Erben und Nachkommen Nahmen, hiemit am allerkräfftigsten und beständigsten, wie das vermög der Rechten und de stylo hiesiger Hochfürstl. Gerichten beschehen soll, kan, oder mag, auch gegeben haben, und was also mehrbemeldter Anwald, oder nach seinem Tode der substituirte und dessen Affter-Anwälde in meinem und

meiner Erben und Nachkommen Nahmen handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich vor mich und meine Erben stät, vest und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde und ihre substituirte Affter-Anwälde in meinem und meiner Erben und Nachkommen Nahmen, aller Bürden und Rechten præsertim satisdationis, de Judicio sisti & Judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadloß zu halten, bey nahmhaffter Verpfändung meiner jetzigen, dann meiner Erben und Nachkommen nachlassender Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden. Zu dessen wahrer Urkund habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft wissentlich bekräfftiget. So geschehen N. den ꝛc.

(L.S.) **Jahann Heinrich Rauppert.**

Formula III.

Vollmacht / darinnen einer in allen Sachen/die er wider den andern hat/zum Anwald bestellet wird.

ICh Friederich Jacob Döpffer urkunde und bekenne für mich und meine Erben, in Krafft dieses, daß ich zu Vollführung der bey Hochfürstl. Regierung zu N. entgegen und wieder Veit Ulrich Kappenmacher hievorigen, jetzig und künfftigen Streit-Sachen den Wohl-Edel, Vest- und Rechtsgelehrten Herrn Friederich Bernhard Baumann, beeydigten Regierungs- Advocaten und Procuratoren, zu meinem, und nach meinem Tod meiner Erben

den unzweiffentlichen Gevollmachtigten constituiret und ernennet, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihn und andere substituirte Anwälde, oder sonsten in angeregten Sachen activè und passivè bey meinem Leben in meinem, und nach meinem Tod, in meiner Erben Nahmen erscheine, alle Process darwider einbringe, fori declinatorias, und andere Exceptiones übergebe, libellire, und litem contestire, articulire, respondire, juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum, probationis expensatum, damnorum & interesse, auch einen jeden ziemlichen in Rechten zugelassenen, und mit Urthel und Recht aufgelegten Eyd, etiamsi litis decisorium sit, in meiner und respectivè meiner Erben Seelen erstatte, allerley Beweiß einbringe, derowegen alle Nothdurfft verhandele, dieselbe vertheidige, wider des Gegentheils Beweisung auch sonsten excipire, und respectivè replicire, duplicire, triplicire, Sigilla und manum recognoscire oder diffitire, in contumaciam procedire, dieselbe purgire, zu Bey- und End-Urtheil beschliesse, die zu eröffnen bitte, anhöre, annehme, darwider supplicire, appellire, auch restitutionem in integrum, so es vonnöthen, begehret, expensas, damna & interesse designire, zu taxiren bitte, und dieselbe, auch was in der Haupt-Sache taxirt erkannt, erhebe und annehme, dafür quittire, ad executionem activè procedire, biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheil, auch passivè, da die Urtheil mir oder meinen Erben zuwider ergienge, und darauff wider mich oder Sie in executionem

procediret würde, von meinet- oder ihrentwegen alle Nothdurfft, biß zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandele, einen oder mehr Neben- oder Affter-Anwälde, so offt ihme beliebt, con- und substituire, revocire, auch alles andere thue und lasse, was ich selbsten zugegen, und nach meinem Tod meine Erben jederzeit handeln, thun und lassen könten oder möchten. Und da ermeldter mein Anwald eines weitern Gewalts als hierinnen begriffen, bedürfftig wäre oder seyn würde, dieselbe will ich in meinem oder meiner Erben Nahmen, ihme hiermit am allerkräfftigsten und beständigsten, wie das vermöge der Rechte, de stylo obbesagter Hochfürstl. Cantzley beschehen soll, kan und mag auch gegeben haben, und was also ermeldter mein Anwald und seine Substituirte handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich vor mich und meine Erben, stät, vest und unverbrüchlich zu halten, auch mehrgedachten meinen Anwald und seine Substituirte, aller Bürden der Rechte, præsertim satisdationis de Judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schadloß zu halten, bey kräfftigster Verpfändung meiner Haab und Güter, so viel jederzeit hierzu vonnöthen seyn wird. Dessen allen zu wahrer Urkund habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft besiegelt. So geschehen N. den N.

(L.S.) **Friederich Jacob Döpffer.**

Formula

Formula IV.

Vollmacht, wie solche am Kayserl. Reichs-Hof-Rath hergebracht und üblich sind.

ICh Wilhelm Heinrich Förster thue kund und bekenne mit diesem offenen Brieffe, daß für mich und meine Erben, zu Vollführung meiner an dem Hochlöbl Käyserl. Reichs-Hof-Rath hievorigen, jetzigen und künfftigen Rechts-Sachen gegen wen ich die habē und überkom̃en möchte, jetzo zu meinem und nach meinem Tod meiner Erben ohnzweiffentlichen Redner und Anwald den Hoch-Edel Gestreng und Hochgelehrten Herrn Johann Gottfried Kirchheimer, bey hochgedachtem Reichs-Hof-Rath bestellten Agenten, und falls derselbe mit Tod abgienge, oder seinen Stand verändern würde, gleichfalls den Hoch-Edlen Gestreng und Hochgelehrten Herrn Joachim Friederich Fechter, des mehr hochbesagten Reichs-Hof-Raths Collegii ebenmässigen Agenten, als dessen substituirten Anwald, constituiret, bestellt und ernennet habe, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihn und andere Anwäld in angeregten Sachen, von meinetwegen gehandelt worden, ratificiret, und daß darauff derselbe, wie auch auff dessen tödtlichen Hintritt, vorbemeldter Herr Fechter als in casum mortis substituirter in angezogenen Sachen activè und passivè bey meinem Leben in meinem, und nach meinem Tod meiner Erben Nahmen erscheinen, allerley Process aus- die wieder einbringen, fori declinatorias

und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, quartæ dilationis ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten zugelassenen und mit Urtheil aufferlegten Eyd etiamsi litis decisorium fuerit, in meine und respectivè meiner Erben Seel erstatten, allerley Beweiß führen, derowegen alle Nothdurfft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegen-Beweiß excipiren, Sigilla und manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren zu Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, darwider auch restitutionem in integrum, so es vonnöthen, begehren, expensas damna & interesse designiren zu taxiren bitten, und dieselbige auch, was in der Haupt-Sache taxirt und erkannt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem activè procediren, biß zu endlicher Vollstreckung und Urtheil, auch passivè, da die Urthel mir oder respectivè meinen Erben zuwider ergiengen, und darauff wider mich und meine Erben in executionem procediret würde, in meinem oder meiner Erben Nahmen alle Nothdurfft, biß zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen oder mehr Affter-Anwald, so offt es ihme beliebet, substituiren, revociren, auch alles andere thun und lassen solle, was ich, oder nach meinem Tod meine Erben selbst zugegen, jederzeit handeln, thun und lassen solten, könten oder möchten. Und da

mehr-

mehr-ernannter also constituirter Anwald und substituirte eines mehrern Gewalts, als hierinnen begriffen, benöthiget, denselben will ich in meinem oder meiner Erben Nahmen hiermit am kräfftigsten und beständigsten, wie das vermöge der Rechte und de stylo höchst-berührten Kayserl. Reichs-Hof-Rath geschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben und was also mehr-bemeldter Anwald, und nach seinem Tod der substituirte und dessen Affter-Anwälde, in meinem und meiner Erben Nahmen, handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich vor mich und meine Erben stet und unverbrüchlich zu halten, auch Sie beede Anwälde aller Bürden der Rechten præsertim satisdationis de Judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schadloß zu halten, bey nahmhaffter Verpfändung meiner jetzigen und meiner Erben nachlassender Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden. Dessen zu mehrerer Urkund habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem anererbten Pettschafft corroboriret. So geschehen N. den

(L.S.) **Wilhelm Heinrich Förster.**

Formula V.

Vollmacht von Seiten des Klägers ertheilet.

Ich Hannß Georg Braun, Burger und Innwohner allhier urkunde und bekenne für mich und meine Erben, in Krafft dieses: Demnach weyland

land Herr Georg Michael Hermann und dessen Eheliebste Frau Dorothea, gebohrne Schneiderin, ein Testamentum reciprocum errichtet, und unter andern verordnet, daß nach ihrer beeder Absterben deren Haab und Güter, so viel noch übrig seyn möchte, auf die nächste Freunde fallen und gelangen sollen, welchen jedoch zuwider dessen hinterlassene Wittib anderweit disponiret, und darinnen die benennte Freundschafft gäntzlich übergangen, hingegen ihren andern Ehemann Heinrich Geiger zum Universal-Erben eingesetzet, so daß ich mich nunmehro genöthiget finde, deßwegen Klage und Procefs zu erheben. Weil ich aber anderer Geschäffte halber denselben in Person abzuwarten mich nicht im Stand befinde: Als habe den Hoch-Edel und Vesten Herrn Johann Ludwig Titium J. U. L. und Advocatum ordin. allhier zu meinen Gevollmächtigten ad totam hanc causam constituiret und verordnet, constituire und verordne denselbigen auch hiemit, und gebe ihme Krafft dessen Vollmacht und Gewalt, cum omnibus clausulis solitis & consuetis, insonderheit cum libera facultate substituendi, revocandique in optima qua fieri potest ac debet, forma, dergestalt und also, daß er in gehörigen Judicio, oder wo die Sache nachmahls hingedeyhen möchte, mit meiner Klag wider solche Disposition gebührend einkommen, die angesetzte Terminen zur Güte und Recht abwarten, in Entstehung der Güte die Klag wiederholen, darauff Antwort und litis contestation fordern, Gewähr der Klage, auch auf bedörffenden Fall cautionem rati angeloben, auf des Gegentheils eingebrachte litis contestation, und vermeintliche

oppo-

opponirte Exceptiones antworten, darüber verfahren, Beweiß führen, Juramenta deferiren, referiren, zum Urthel beschliessen, daferne sie wiedrig durch remedia suspensiva, deren vigorem hintertreiben, und in Summa alles und jedes thun und handeln solle, was des gantzen Processus Nothdurfft, sowohl als die jedesmahl ausgelassene Citationes erfordern, und ich in Person hätte verrichten sollen oder können. Da auch gegen verhoffen gedachter Herr Gevollmächtigter mehrere Gewald, als hierinnen begriffen, vonnöthen haben solte, soll ihm selbige gleichfalls hiermit larga manu mitgetheilet seyn. Alles sub clausula rati & grati, mit Verpfändung meiner Haab und Güter, so viel hierzu vonnöthen. Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund dessen habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft bekräfftiget. So geschehen N. den rc.

(L.S.) **Hannß Georg Braun.**

Formula VI.

Vollmacht ex parte rei.

JCh Heinrich Geiger gebe hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, dem Hoch-Edlen Vest und Rechtsgelehrten Herrn Gottfried Weißmann, Advocato Ordinario, in der von Hannß Georg Braun bey einem Löbl. Stadt-Gericht allhier, wider mich vermeintlich angebrachten Erbschaffts-Klage, Vollmacht und Gewalt, daß Er nicht allein auf den künff-

künfftigen, sondern auch auff alle andere Terminen so in dieser Sache angesetzt werden möchten meinetwegen erscheinen, meine habende exceptiones dilatorias opponiren, Gewähr der Klage begehren, auf den Fall es ihm auferleget werden solte, litem salvis exceptionibus contestiren, Beweiß und Gegen-Beweiß sich reserviren, denselben verführen, producta eingeben, Documenta produciren, zum Urtheil beschliessen, nach Gelegenheit contumaciren, appelliren, und in Summa alles und jedes verrichten solle, was ich in Person verrichten können oder mögen. Da Er auch den Procefs zu Zeiten nicht abwarten könte, soll er einem oder mehr Affter-Anwälde an seine statt zu ordnen, dieselbe zu revociren, oder einem andern aufzutragen, voll-Macht und Gewalt haben. Hingegen gerede und verspreche ich sub hypotheca bonorum, so viel derer hierzu vonnöthen, ihn und seine Substitutos in allem schadloß, auch alles dasjenige, so Er vor mich in dieser Sache thun und handeln wird, ståt, vest und genehm zu halten: Wann Er auch eines andern oder mehrern Gewalts, dann hierinnen begriffen, in specie benöthiget, soll ihme solcher jetzt als dann, und dann als jetzt vollkömmlich gegeben seyn. Dessen zu wahrer Urkund habe ich diese Vollmacht mit meinem gewöhnlichen Pettschafft corroboriret, und mich anbey eigenhändig unterschrieben. So geschehen N. den 2c.

(L.S.) **Heinrich Geiger.**

Formula

Formula VII.

Noch eine Vollmachts-Formul im Nahmen des Klägers verfasset.

JCh Hartmann Greif zu N. vor mich, meine Erben und Erbnehmen hiermit urkunde und bekenne; Demnach bey der N. N. zu N. in meinen angelegenen Sachen ich eines Rechts-Verständigen Bedienten und Gevollmächtigten benöthiget bin, daß ich derentwegen dem Wohl-Edlen Vest- und Rechts-Gelehrten Herrn Heinrich Caspar Scheerer &c. bittlich ersucht, mir bedient zu seyn, auch Vollmacht von mir auf sich zu nehmen, und auf dessen willfährige Erklärung ihm hiermit und Kraff dieses Vollmacht und Gewalt uffgetragen und gegeben haben will, daß Er meinetwegen zu allen und jeden angesetzten Vorbescheiden und Terminen erscheinen, meine Nothdurfft vorbringen, auch Gegentheils Einreden vernehmen, mündlich und schrifftlich handeln, excipiren, Gewähr fordern, und selbst nach Gelegenheit angeloben, Juramenta deferiren, referiren, acceptiren, litis contestation thun, und auf des Gegentheils beschehen gebührliches Verfahren dilation suchen, Urkunden recognosciren, und zu recognosciren bitten, Beweiß und Gegen-Beweiß führen, Probation-Exception- und andere zuläßige Disputation-Schrifften fertigen und übergeben, zu Urtheil schliessen, selbige zu eröffnen bitten, contumaciren, Unkosten liquidiren, um execution anhalten, und da dergleichen exception wider mich angeordnet würde, Rechtliche Executiones, so zuläßig, und

und paratim executionem hindern, darwieder gebrauchen, selbige prosequiren, und auch darinnen zum Beschluß und End-Urtheil verfahren; insonderheit in acht nehmen, daß in Summariis summariè und in ordinariis nach Gelegenheit und Nothdurfft procediret werde: und in Summa alles andere zu jederzeit thun, vornehmen und verrichten solten, was die Sache und der Procefs erfordert, und ich persönlich zugegen selber verrichten könte, solte oder möchte. Wozu und sonsten, da er eines mehrern Gewalts, dann hierinnen begriffen, benöthiget seyn solte, ich ihm denselben hiermit alsdann, und dann als jetzt, cum potestate substituendi, substitutionem revocandi, aliisque solitis & utilibus clausulis gegeben, und was also mein Con-und Substituirte gethan, auch versprochen und behandelt haben, solches unverbrüchlich genehm, ratum & gratum, auch sie dißfalls schadloß zu halten, mich verpflichtet haben will, bey Verpfändung meiner Haab und Güter, so viel hierzu vonnöthen, getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft bekräfftiget. Geben zu N. den ꝛc.

(L.S.) **Hartmann Greif.**

Formula VIII.

Vollmacht einem Procuratori in causa appellationis ertheilet.

ICh Johann Friederich Suatorius constituire vor mich und meine Erben in Krafft dieses den

Wohl-

Wohl-Edel und Gestrengen Herrn Johann Lorentz Graubinder ꝛc. zu meinem Gevollmächtigten dergestalt, daß selbiger in puncto einer von Caspar Jacobi prætendirten vätterlichen Schuldforderung, und was dem anhängig, vor dem Hochlöbl. Appellations-Gericht zu N. oder wohin die Sache ferner sich qualificiren möchte, in allen und jeden Terminen meinetwegen erscheinen, die von mir eingewandte Appellation fortsetzen, und eine Reformatoriam zu erhalten, Fleiß anwenden, zu dem Ende mit Gegentheil verfahren, Documenta benöthigten Falls recognosciren, Juramenta de- und referiren, acceptiren, und sich darzu, wie auch zu Vertrettung des Gewissens mit Beweiß offeriren, Beweiß und Gegen-Beweiß führen Dilationes, auch die dritte und vierte suchen, Urtheil und Abschied anhören, (Läuterungen und Appellationes einwenden prosequiren, justificiren, und selbigen nach Gelegenheit renunciren) Unkosten einheben, quittiren, und andere substituiren, Substitutos revociren, und sonsten alles andere, was der Sachen Beschaffenheit erfordert, verrichten möge, welches ich alles vor genehm zu halten sub clausula indemnisationis & hypothecationis bonorum verspreche. Urkundlich meiner eigenen Hand-Unterschrifft und vorgedrucktem Pettschafft. N. den ꝛc.

(L.S.) **Johann Friederich** Suatorius.

Formula IX.

Special-Vollmacht/ ad præstandum Juramentum Revisionis.

Wir Joachim Friederich und Ferdinand Heinrich Lohner, Gebrüdere, urkunden und bekennen

nen hiermit: Demnach in unserer contra Heinrich Caspar Meyern allhier geführten und von diesem per viam appellationis an die Hochfürstl. Regierung zu N gebrachter Holtz-Stritt-Sachen am 20. hujus ein widriges, vim definitivæ mit sich führendes Decretum inter locutorium publiciret worden, worgegen wir das Remedium revisionis an Hand zu nehmen uns bemüssiget befinden und entschlossen sind; zu der Ein- und Ausführung aber die Abstattung des Juramenti Revisionis von uns erfordert worden, selbiges aber unserer Entlegenheit willen in Person abzuschwören nicht vermögen, daß wir dannenhero unserm in dieser Sache constituirtem Procuratori, Herrn Joseph Anton Neumeister Special-Vollmacht ertheilet haben, inmassen wir demselben hiermit und in Krafft dieses, in bester Form Rechtens, Special-Vollmacht ertheilen, besagtes Juramentum Revisionis nach Innhalt der Hochfürstl. N. *Process*-Ordnung in unserm Nahmen und in unsere Seel dahin abzuschwören, daß wir gäntzlich glauben und dafür halten, durch obgedacht am 20. diß publicirte Urtheil, wider Recht beschweret, und uns daher appellirens nöthig zu seyn, deßwegen wir besser Recht zu erhalten verhoffen, daß wir auch solche Revision nicht aus Frevel noch zu Aufenthalt oder Verlängerung der Sachen gebrauchen wollen, ohne Gefährde, mit Versprechen, diese des Procuratoris Eydes-Leistung für genehm, und gleich hätten wir selbige in Person gethan, zu halten, auch denselben dißfalls zu indemnisiren, bey Verpfändung unserer Haab und Güter. Dessen allem zu mehrerer Urkund haben wir gegenwärtige Special-

Voll-

Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit unsern gewöhnlichen Pettschafften corroboriret. So geschehen N. den N.

(L.S.) Joachim Friederich Lohner.
(L.S.) Ferdinand Heinrich Lohner.

Formula X.

Vollmacht zu einer Schuld Einforderung.

NAchdem ich Endes benannter Herrn Johann Friederich Lauffern, Handelsmann zu N. vermöge deßen sub dato 23. Febr. 1724. ausgestellten Obligation 300. fl. Rheinisch, auf ein Jahrlang vorgeliehen, biß anhero aber weder durch freundliche Ermahnungen, noch Bedrohungen mit Gerichts-Zwang die Zahlung nicht erhalten können, meine Gelegenheit hingegen nicht zulassen will, demselben länger nachzusehen, vielweniger persöhnlich dahin zu reisen und solches einzufordern: Als will ich dem Wohl-Edlen, Vest-und Rechts-Gelehrten, Herrn Johann Friederich Javoleno, Not. Publ. Cæs. hiermit Vollmacht und Gewalt ertheilet und eingeräumet haben, obgedachte 300. Gulden sambt 30. fl. rückständigen Zinßen, von erwehntem Lauffer nochmalen in der Güte zu fordern, solche einzunehmen, und ihn darüber zu quittiren, widerigen Falls aber, und wo die Güte bey ihm nichts verfangen wolte, ihn vor seiner ordentlichen Obrigkeit dieserhalben zu belangen, Arrest und Kummer auf alle und jede seine Haab und Güter zu bitten und anzulegen, den Arrest, wann es ihm wiederum gut düncket, relaxi-

ren zu lassen, Bescheid oder Urtheil anhören, die annehmen, oder daferne er sich gravirt befinden würde, davon zu appelliren, den Eyd für Gefährd, und einen jeden andern notwendigen Eyd in meine Seele zu schwören, einen oder mehr Neben- oder Affter-Anwälde an seine Stelle zu setzen, auch den oder dieselbe nach Gelegenheit zu widerruffen, und sonsten alles hierinnen von meinetwegen zu thun und zu lassen, was sich in Rechten behöret, die Nothdurfft erfordern, und ich selbsten zugegen thun und lassen würde, was auch er oder seine Substituirte in dieser Sache handeln und thun lassen werde; das gerede und verspreche ich bey meinen wahren Treuen, und bey Verpfändung meiner Haab und Güter, vor genehm, stet und vest zu halten und zu vollziehen, auch gedachten meinen Anwald und seine Affter-Anwälde dieserhalben allerdings Schad-loß zu halten, alles getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund dessen, habe ich diese Vollmacht mit meinem Tauff- und Zunamen eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnliches Pettschafft hierbey gedrucket. So geschehen N. den N.

(L.S.) **Georg Jacob Meyer.**

Formula XI.

Vollmacht / zu Fortsetzung einer Handels-Compagnie.

DEmnach weiland Herr Johann Christoph Freymann, mein seel. Ehemann, mit Herrn Caspar Schindler in Handels-Compagnie gewesen,

sen, und nach seinem nunmehro vor 4. Wochen erfolgtem seligen Ableiben, die Nothdurfft erfordern will, noch zur Zeit solche Handels-Compagnie zu continuiren; Als gebe ich Endes Unterschriebene vor mich und in Vormundschafft meiner mit ihm erzeugten 3. Kinder, namentlich Catharina Barbara, Johann Melchior und Friederich Christoph, wie auch vor meiner Kinder Erben und Erbnehmen, mit Vollwort und Authorität meines Kriegischen Herrn Vormunds, hiermit und in Krafft dieses volle und freye Macht, gedachten Herrn Caspar Schmidt, die gepflogene Handlung zugleich auch in unserm Namen, seinem besten Wissen und Verstand nach, weiter fortzustellen, Waaren zu schaffen, ein- und zu verkauffen, Wechsel zu schliessen, die ausstehende Schulden durch Güte und Recht einzutreiben, darüber quittiren, auch nach Beschaffenheit der Umstände zu transigiren, und sich darüber zu vergleichen: Inmaßen wir ihm Vollmacht geben, daß wieder die säumigen Schuldner der Handlung, vor allen hohen und niedern Gerichten aller und jeder Orten, er an statt unser erscheine, Klage an- und fortstelle, rechtlich verfahre, Urtheile und Abschiede anhöre, die widerigen leutere und appellire, auch die Leuterung und Appellation gebührend prosequire und justificire, briefliche Urkunden und Handels-Bücher zur recognition vorlege, und so ihm hingegen andere vorgeleget werden, dieselbe recognoscire; die Klagen oder Exceptiones dem Gegentheil ins Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust schiebe, auch, da ihm ein Eyd deferiret werden mögte, ent-

weder zurückschiebe oder annehme, und sich dazu gebührend anbiete, auf Güter und Personen Arrest suche, verneuere und fortsetze, mit denen Mitglaubigern der Priorität halber verfahre, Unkosten liquidire, solche sowol als andere Gelder, oder was sonsten an Zahlungs-Statt gegeben wird, annehme, darüber quittire, cautionem rati aut aliam quamcunque, so nöthig, bey Verpfändung unsers Vermögens bestelle, bedürffenden Falls dilationes suche, Beweiß und Gegenbeweiß führe, Zeugen producire, auch, da sie der Handlung verpflichtet, derselben erlassen, die Hülffe suche, und in allen Actibus vollstrecken lasse, und in Summa, alle dasjenige thue und verrichte, was der Sachen Nothdurfft und übriger Gerichts-Procefs jedesmal erfordern wird, alles cum clausula rati & grati, indemnitatis & oppignorationis bonorum, substituendi toties quoties, substitutiones revocandi, aliisque necessariis & consuetis; da auch mehrere Vollmacht als hierinnen enthalten, sonderlich in denen Fällen, so sonsten ein Special-Mandat erfordern, vonnöthen seyn würde, soll solches gleichfalls hierunter ertheilet seyn. Dessen allen zu mehrer Urkund habe ich diese Vollmacht nebst meinem Herrn Curatore eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den &c.

(L.S.) **Anna Margaretha Freymännin/ gebohrne Weisin.**

(L.S.) **Johann Friederich Hildner/**
Curatorio nomine.

Anmer-

Anmerckungen.

§. 1.

Das Mandatum Germanicè : Gewalt, Vollmacht ist ein solcher Handel oder Contract, da einer eine auffgetragene zulässige Verrichtung umsonst auszurichten über sich nimmt. Doch ist pro remuneratione ein honorarium zu nehmen permittiret.

L. 6. pr. ff. Mandati.

und die Vollmacht wird entweder zu Verrichtung solcher Sachen ertheilet, die vor Gerichte abgehandelt oder ausser Gericht abgethan werden sollen. Jene, so man bey Gerichten produciret, müssen mit mehrerer Vorsichtigkeit auffgesetzet werden, damit der Anwald hernach nicht wegen eines Mangels abgewiesen werde.

§. 2.

Es ist gesaget, daß man Vollmachten nur in zulässigen Verrichtungen ertheilen könne, woraus dann folget, daß wann einer dem andern ein negotium turpe oder sonsten etwas Verbottenes auszuüben committiret, und der Mandatarius solches vollziehet, sowol der Mandans als Mandatarius gleicher Straffe würdig sind, und kan der Mandatarius gegen den Mandantem keine Klage anstellen. Hätte aber der Mandatarius die fines Mandati überschritten, z. E. Es hätte einer dem andern befohlen Titium zu **schlagen**, rc. der Mandatarius aber hätte Titium verwundet oder gar getödtet, so könte man den ersten, wegen des Excessus nicht bestraffen, es wäre dann, daß die Verwundung

oder der Todtschlag aus demjenigen erfolget, was ihm anbefohlen worden, z. E. Wann einer dem andern befiehlet, Titium zu stechen, oder auf ihn einen Schuß zu thun, rc.

Carpz. Prax. Crim. qu. 4. n. 21.

§. 3.

Jn dem Recessu Imper. noviss. §. **Damit auch zum vierdten / rc.** Wird als ein nothwendig Stück erfordert, daß alle Vollmachten zugleich auf die Erben und Erbnehmen sollen gerichtet werden, welches auch in Sachsen nöthig ist.

Herold. in Processs. Judic. D. Langii cap. 15. § 18.

Dann weil sonst eine Vollmacht durch den Todt deßjenigen, der sie ausgestellet hat, expiriret, und hernach die Erben den Procefs erst absonderlich reassumiren müssen, so ist diese Clausul sehr nöthig, Krafft welcher es so dann keiner reassumation mehr bedarff.

Blum. de Processs. Camer. tit. 67. n. 71.

§. 4.

Hingegen ist die Clausula de rato: **Daß der** Mandans **alles das / was sein Anwald in dieser Sache thun und verrichten würde / als wann er es selbst gethan / überall stet / vest genehm / und als sein eigen achten wolle /** an und für sich selbsten von keiner Nothwendigkeit, indem der Mandans ohne dem krafft der ausgestellten Vollmacht, das, was in seinem Namen vorgenommen und verrichtet worden, zu ratihabiren verbunden ist.

L. 6. pr. ff. de condict. indeb. L. 87. ff. de solut. Bachov. ad Treutl. vol. 1. disp. 9. th. 8. lit. a.

Berlich.

Berlich. P. 1. Dec. 80. num. 3. Rauchbar. part. 1. quæst. 2. num. 5. seqq. Schulz. part. 1. Process. Jud. cap. 11. num. 47.

Doch könnte diese Clausul wegen derjenigen Sachen, die in der Vollmacht nicht ausdrücklich enthalten sind, ihren Nutzen und Würckung haben, damit hernachmals der Principal nicht vorschützen könnte, er hätte über dieses oder jenes dem Anwald in specie keine Vollmacht gegeben.

Stryk. de Caut. Contr. S. 2. c. 11. §. 5.

Wie dann heut zu Tage in praxi diese Clausul allerdings vor nöthig erachtet wird.

Ob. text. L. 65. ff. de Procurat. Carpz. tit. 5. art. 1. n. 77. Brunnem. Process. civil. cap. 1. n. 75.

§. 5.

Die Clausul: **Ich gebe meinem Anwald freye Macht und Gewalt / alles dasjenige bey dieser Sache zu verrichten / was ich selbst / wenn ich zugegen wäre / verrichten könnte oder wolte**; pfleget gemeiniglich denen Vollmachten inseriret zu werden, und hat nach geistlichen Rechten die Krafft und Würckung, daß der Mandatarius auch diejenigen Sachen, welche sonst eine Special-Vollmacht erfordern, verrichten kan.

C. 4. x. de Procurat.

Alleine in Ansehung der in der Vollmacht ausdrücklich gesetzten Sachen, ist diese Clausul überflüßig, und in Ansehung derjenigen, deren nicht gedacht worden, und die sonst eine Special-Vollmacht erfordern, ist sie nicht sufficient, weil man allezeit zweiffeln kan, ob der Principal eben dieses gethan haben würde, ob er es gleich hätte thun können.

§. 6.

Gestalten dann derjenige, welcher seinen Anwald in einer Sache hinlänglich bevollmächtigen will, etliche Sachen und casus, die eine special- und absonderliche Vollmacht erfordern, ausdrücklich vorher setzen und specificiren muß. Z. E. Daß er Macht haben solle, dem Gegner einen Eyd zu de- und referiren, selbigen abzuschwören, Brief und Siegel zu recognosciren, oder endlich zu diffitiren, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bitten, Zahlung anzunehmen, und dergleichen.

Carpz. Proc. Tit 5. Art. 2. Zanger. de Except. Part. 2. c. 8. n. 38.

Denn eine General-Vollmacht ist in denen Sachen welche ausdrücklich darinnen benennet sind, so kräfftig, als ein Mandatum speciale. Bißweilen wird auch über jetzt erwehnte Stücke noch die Clausul vom Principalen mit annectiret: **Solte auch mein Anwald eines mehrern Gewalts benöthiget seyn / als hierinnen begriffen ist / so soll ihm solches alles dergestalt zu verrichten / Krafft dieses frey gelassen seyn / als wenn er darüber** in specie **und** cum libera **bevollmächtiget wäre.** Welche auch

Carpz. c. l. Art. 1. n. 83.

vor nützlich ansiehet.

§. 7.

Obschon die Clausula: **Bey Verpfändung meiner Haab und Güter /** welche denen Vollmachten mehrern Theils inseriret wird, ad substantiam mandati eigentlich nichts contribuiret; so ist sie doch eines Theils vor den Mandatarium profitable,

fitable, indem er desto ehender zu seinen auffgewandten Unkosten gelangen kan, auch Krafft derselben ein jus reale in bonis Mandantis erlanget, und also andern Glaubigern, die mit keiner hypothec versehen, vorgehet, anders Theils auch für den Gegentheil, weil er wegen dessen, was er mit dem Mandatario gehandelt, in des Principalen Gütern gleichfalls eine hypothec überkommet.

Brunnem. Process. civil. cap. 1. n. 76. Carpz. Proc. tit. 5. art. 1. num. 81. seq.

§. 8.

Es wird insgemein davor gehalten, daß die clausula de substituendo in denen Vollmachten allerdings nöthig seyn, und pfleget gemeiniglich also concipiret zu werden: **Ich gebe meinem Anwald freye Macht und Gewalt/ benöthigten Falls ein oder mehr Neben- oder Affter-Anwälde zu bestellen / deren Verricht- und Handlung ich ebenermaßen genehm zu halten verspreche.** Etliche setzen es mit wenig Worten also: **Mit der Gewalt zu** con- **und** substitui**ren.** Denn ein Procurator kan in Ermangelung dieser Clausul, so lange er litem noch nicht contestiret hat, keinen andern an seine Stelle setzen, weil er erst post litem contestatam Herr von dem Processe wird.

L. 8. §. 3. ff. mandat. L. 22. & 23. Cod. eod cap. 1. v. licet de procurat. in 6to R. I. de an. 1507. tit. 35. §. 6.

Dahingegen demjenigen der ausser Gericht etwas zu verrichten Commission bekommen, es frey stehet,

seine Verrichtungen hinwiederum einem andern aufftzutragen.

Mev. Part. 5. Decis. 177. num. 4.

§. 9.

Obwolen nun ein Anwald, wann er die auffgetragene Sache nicht selbsten vollführen kan, statt seiner einen andern zu substituiren, befugt ist, so ferne ihm die Gewalt einen Neben- oder Affter-Anwald zu bestellen, ertheilet worden, so kan er doch die einmal beschehene Substitution nicht mehr revociren, indem ihm, semel facta substitutione, alle Gewalt etwas fernerweit zu vollführen, ist benommen worden.

Vid. cap. 3. de Procurat. in 6to.

Es wäre dann, daß man ihm anbey freye Macht und Gewalt die Substitution hinwiederum zu revociren ertheilet hätte, nach beschehener Revocation hingegen kan er weiter nicht mehr substituiren,

Arg. L. 31. §. 2. ff. de Procurat.

Wie dann auch nicht einmal derjenige Mandatarius, so von seinem Principal, **einen oder mehr zu** substitui**ren / **Vollmacht erlanget, öffters nicht dann einmal einen oder mehr, aber nicht mehr nach und nach, oder zu unterschiedenen Zeiten, substituiren kan; weil dergleichen clausula substituendi nur de substitutione simultanea, non successiva zu versehen ist.

Hätte er hingegen Gewalt überkommen, *iterum atque iterum* **ein oder mehrmal / so offt es ihm beliebig / einen oder mehrere zu** substitui**ren und hinwieder zu** revoci**ren**, so kan er zwar zu verschiedenen Zeiten mehrere substituiren, und

deren

deren substitutiones hinwiederum revociren, nicht aber denen substitutis hinwiederum dergleichen potestät einräumen. Müste derohalben dem Procuratori mit ausdrücklichen Worten dergleichen Gewalt ertheilet, und die Clausula dergestalten concipiret werden: **Ich gebe auch meinem Gevollmächtigten** in specie **Macht und Gewalt/** *toties quoties*, **oder** *iterum atque iterum*, i. e. **ein oder mehrmal / und so offt es ihm beliebig/ einen oder mehrere zu** substituiren **/ und deren** substitutiones **hinwieder zu** revociren **/ ingleichen denen** Substitutis **hinwiederum dergleichen** Potestät **/ ein- oder mehrmalen einen oder mehrere/ nach Gefallen zu** substituiren**/ und hinwiederum zu** revociren **/ zu ertheilen.**

Confer. Berger. Dissert. de dominio litis, §. 37. *Carpz. Proc. tit.* 5. *art.* 5. *num.* 11.

§. 10.

Zu Vermeidung alles Disputirens welches sonst wider die Vollmachten, als ob sie mangelhafft wären, pflegen opponiret zu werden, ist das beste Mittel, daß der Principal, in Beyseyn des Gegentheils vor öffentlichem Gericht denuncire und aussage, er wolle den Titium hiemit zu seinem Anwald gesetzet haben, mit Bitte, solches zu registriren. Z. E. **Und weil Klägern selbst diesen** Proceſs **fortzusetzen/ und allen gerichtlichen** Terminen **in Person beyzuwohnen / beschwerlich fallen dörffte / will er hiermit den gegenwärtigen** Titium **in dieser Sache zu seinem** Procuratorn**/** cum omnibus clausulis & promissione de rato, **bestellet haben / mit Bitte / solches dem** Protocolle

collo zu inseriren. Dann wann dieses geschehen, so hat er in der gantzen Sache keiner weitern Vollmacht nöthig, sondern der Anwald kan alles, was zum Process gehöret, frey verrichten und verwalten.

Carpz. Proc. tit. 5. art. 1. n. 15.

Stryk. de Caut. Contr. Sect. 2. c. 11. §. 11.

§. 11.

Vermöge des L. 21. c. Mand. ist der Mandatarius verbunden, in der ihm anbefohlenen Sache, den allerbesten Fleiß und Sorge vorzukehren, insonderheit wann das Werck an und vor sich selbsten grossen Fleiß erfordert, und wo er dessen enthoben seyn will, muß er sich deßwegen eines andern vergleichen. Weil auch ein Mandat von dem Principali kan widerruffen und gäntzlich auffgehoben werden.

L. 24. §. fin. ff. h. t.

auch sonsten durch Absterbung desselben expiriret.

L. 15. C. h. t.

So könnte sich der Mandatarius ausdrücklich vorbehalten, daß dem Principal nicht frey stehen solte, das Mandat zu wiederruffen, noch daß es durch dessen Tod expiriren, sondern biß zu gäntzlicher Endigung bey ihm dem Mandatario und seine Erben verbleiben, und continuiret werden solte.

Mantic. de tac. & ambig. convent. lib. 7. tit. 23. n. 22. seqq.

§. 12.

Was übrigens die Unkosten und die sich ereignende casus fortuitos betrifft, hat der Mandatarius sich dahin zu vergleichen: Daß ihme alles

das-

dasjenige / was er occasione des auffgetragenen negotii verzehren werde / ingleichem auch / wann ihm bey denen zu Expedirung dieses Mandati übernommenen Reisen einiges periculum, auch in seinen eigenen Sachen zuwachsen solte / solches der Mandans zu ersetzen verbunden seyn solle; dann hat er sich dißfalls nicht prospiciret, so wird von denen Reise-Unkosten vorhero dasjenige abgezogen, was er zu Hauß nothwendig hätte verzehren müssen, und sodann erst das übrige hiervon ihm zu gut gethan. Und also verhält sichs auch mit denen dem Mandatario auf Reisen zugestossenen Unglücks-Fällen, dann diese muß der Mandatarius tanquam rei suæ Dominus allein tragen: Derowegen ist es nöthig, daß er sich wegen erlittenen Schadens und wegen der Unkosten, die ihm bey zugestossener Kranckheit darauf gehen möchten, die Ersetzung dererselben, per pactum ausdrücklich vorbehalte.

L. 26. §. 6. ff. h. t. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 7. tit. 19. n. 13. Carpz. P. 2. C. 20. def. 14. Motz. de Contr. tit. de Mandat. Rubr. de natur. mandat. n. 25.

Was die Zehrungs-Unkosten concerniret, bin ich deß Davorhaltens, daß man ihm nichts decourtiren könne, wann gleich dißfalls nichts bedungen worden. Dann daß er zu Hauß auch essen und trincken muß, ist gantz richtig, er kan aber dabey auch arbeiten. Hingegen ist solches auf der Reise nicht practicable, und dahero billig, daß einem Advocaten, wann er in Parthey-Sachen reiset, so wol seine völlige Zehrung bezahlet, als auch

wegen

wegen der Versäumnüß täglich etwas gewisses gegeben werde.

§. 13.

Hieher gehören auch die Consilia & Commendationes in gewisser Maße, und hat sich derjenige, so einem andern einen Rath giebet, in acht zu nehmen, daß er denselben nicht auf eine gewisse Person richte: Denn wann er, e. g. sagte, der andere möchte dem Titio Geld auf Zinß lehnen, so müste er davor stehen, wann der andere dem Titio das Geld gelehnet und Schaden davon gehabt hätte.

§. 6. *Inst. Mand.*

Wiewol solches alsdann erst Statt findet, wann der andere ausser diesem Rath oder Commendation dem Titio das Geld nicht vorgelehnet hätte.

Hillig. in Donell. lib. 13. *Cons.* 10. *lit. l.*

Hätte aber der Rathgeber die Clausul beygesetzet: **Daß er davor nicht stehen oder gut sagen wolle**/ so könnte er auch, wann gleich der Creditor Schaden litte, deßwegen nicht belanget werden. Er hat sich auch in Acht zu nehmen, daß er keine persuasiones oder solche Worte gebrauche, dadurch der andere könnte beredet und zu der That bewogen werden. Dann wo er dieses zu Schulden kommen lässet, so ist es eben so viel, als wann er dem andern darzu Vollmacht gegeben, und muß sofort davor stehen.

L. 6. §. 5. *ff. h. t. Franzk. ad ff. h. t. n.* 58.

Kommet aber noch darzu, daß er durch List und Betrug den andern zum Vorschuß verleitet, so ist es desto schlimmer, und er kan nicht nur zu Er-

setzung

setzung des Schadens angehalten, sondern auch propter commissum dolum bestraffet werden.

Cap. 62. de R. I. in 6to. Menoch. de Arb. Jud. quæst. lib. 2. Cas. 351. n. 17.

Hingegen hat sich wiederum der, welchem der Rath gegeben worden, zu prospiciren und in acht zu nehmen, daß er sich ausdrücklich bedinge, **er wolle es auf sein Wort thun**; dann wo der Rathgeber diese Bedingung zulässet, und nicht darwider protestiret, so hat er sich dadurch vor den Ausgang zu stehen zugleich verpflichtet.

Stryk. de Caut. Contr. Sect. 2. cap. 11. §. 18.

§. 14.

Letztlich sind noch zu betrachten die Commendationes, und entstehet zugleich die Frage: Ob die Recommendations-Schreiben verbindlich seyen? Et respondetur, quod non.

L. 12. §. 12. ff. Mand.

indem dieselbe nicht zur Vollmacht, sondern eines Abwesenden Recommendation an gute Freunde geschrieben werden, welche, wann sie ohne des Schreibenden Begehren dem Recommendato Geld vorstrecket, deßwegen an jenem keinen Regress suchen können.

L. ult. C. quod cum eo qui in al. pot. Nicol. de Passer. de Script. privat. lib. 3. Tit. de Liter. Recommendat. n. 2. Mascard. de Probat. Vol. 2. Concl. 628. n. 1. seq.

Und ob auch gleich die Formul im Brief vorhanden wäre: **Ich bitte / demselben alle verlangende Freundschafft zu erweisen / und ihm**

mit

mit gutem Rath und That zu assistiren / so könnte gleichwol hieraus noch keine Vollmacht erzwungen werden, dem Recommendato Geld zu lehnen, weil hierzu eine Special-Vollmacht erfordert wird, welche General-Worte aber noch kein Mandatum speciale produciren. Anderst aber wäre es beschaffen, wann er zugleich in dem Brief gemeldet hätte, daß er ihm auf bedörffenden Fall mit Geld an Hand gehen möchte, und könte so dann bey des Recommendati nicht wider effectuirender Restitution des Vorlehns der Regreſs an dem, so ihne verschrieben, wieder genommen werden.

Arg. L. 24. ff. de fidejuss. Mev. ad Jus Lub. lib. 3. tit. 10. art. un. num. 25. Ruland. de Commiss. P. 2. lib. 5. c. 14. n. 15.

Derohalben wann einer aus eines Recommendation an frembden Orten Credit haben will, muß er bitten, daß dem Recommentations-Schreiben ausdrücklich einverleibet werde: **Er solle ihm auf sein Wort mit Geld an Handen gehen.**

L. 12. §. 13. ff. h. t. Finckelth. obs. 16. n. 6.

INDEX.

INDEX.

A

Addictio in diem, Sect. 2. §. 16. pag. 108

B

Banckerotierer kan kein Moratorium erhalten, Sect. I. §. 5. p. 15

Beamte, ob sie Gütter kauffen können? Sect. II. §. 3. p. 78

Bestand-Briefe, Sect. IV. p. 191. seqq.

C

Caution muß bey Moratoriis bestellet werden, Sect. I. §. 13. n. 5. p 28

Cessio bonorum ob solche bey Moratoriis statt finde? Sect. I. §. 17. p. 33

Consilium ob der Consulent dardurch verbunden werde? Sect. V. §. 13. p. 286

E

Einstand-Recht, Sect. II. §. 38. p. 137

Erblich verkauffen, Sect. II. §. 20. p. 119

Erd-Nied- und Nagel-vest, Sect. II. §. 17. p. 114

G

Gefahr ob der Kauffer oder Verkauffer bey reservirtem Dominio zu tragen, Sect. II. §. 14. p. 106

Gewalt, Sect. V. p. 256. seqq.

Gewehrschafft, Sect. II. §. 21. p. 119

H

Hoffende Sachen, und die Hoffnung kan verkaufft werden, Sect. II. §. 5. & 6. pag. 90. & 92

K

Kauff-Brief alter Römischer Sect. II. Form. I. p. 37
- - - über Ritter-Gütter, Sect. II. Form. 2. & 3. p. 40. & 44
- - - über ein Hauß, Form. 4. p. 50
- - - über Feld-Stück, von einer Stadt, Form. 5. p. 52
- - - über den Abfall eines Röhr-Wassers, Form. 6. p. 55
Kauff, was es seye, Sect. II. §. 1. p. 73
Kind kan nichts contrahiren, Sect. II. §. 3. n. 3. p. 80

L

Læsio ultra dimidium, Sect. II. §. 9. p. 96
Locatio conductio, was sie seye? Sect. IV. §. 1. p. 212

M

Mandata, Sect. V. p. 256
Was ein Mandatum seye? ibid. §. 1. p. 277
In welchen Sachen ein Mandat oder Vollmacht unbündig ib. §. 2. p. 277
Muß auf die Erben mit gerichtet seyn, §. 3. p. 278
Von der Clausula de rato, §. 4. p. 278
Von der Clausula de substituendo, §. 8. p. 281
Mandatarius muß allen Fleiß vorkehren, §. 11. p. 284
Medicus, ob er mit einem Krancken contrahiren könne. Sect. II. §. 3. n. 11. p. 86
Melancholicus kan nicht contrahiren. ibid. n. 7. p. 83
Mieth-Contract, Sect. IV. p. 167

Moratoria, Sect. I. pag. 1. seqq.
= = = wie solche zu erbitten, ibid. form. 3. p. 5. seqq.
= = = wer solche erlangen könne. Sect. I. §. 4. p. 14
= = = wer hievon ausgeschlossen. Sect. I. §. 5. p. 15

P

Pacht-Briefe. Sect. IV. p. 167. seqq.
Pertinentien eines Hauses ꝛc. Sect. II. §. 18. p. 116
Præscription hat bey Moratoriis nicht statt. Sect. I. §. 15. n. 3. p. 31
Pretium muß beym Kauff constituiret seyn. Sect. II. §. 9. p. 96
Punctation eines Tausch-Briefes. Sect. III. form. 1. p. 153

R

Rathgeber, ob er wegen eines gegebenen Raths verbunden werde. Sect. V. §. 13. p. 286
Recommendations-Schreiben, ob sie obligiren. Sect. V. §. 14. p. 287
Res religiosæ, sacræ & sanctæ, ob sie alienable. Sect. II. §. 4. p. 86. seq.
Römischer Kauff-Brief. Sect. II. form. I. p. 37

T

Tausch-Briefe. Sect. III. p. 153. seqq.
Trunckener kan keinen Handel schliessen. Sect. II. §. 3. n. 9. p. 84

V

Vatter und Sohn ob sie contrahiren können. Sect. II. §. 3. n. 8. p. 84

Ubergab, Sect. II. §. 15. pag. 107
Verschwender kan nichts handeln. Sect. II. §. 3. n. 10. p. 85
Unmündiger ob er contrahiren könne? ibid. n. 4. p. 82
Unsinniger kan nicht contrahiren. ibid. n. 6. p. 83
Vollmachten. Sect. V. p. 256. seqq.
Was eine Vollmacht seye. vide Mandatum.

W

Wiederkauffs-Contract. Sect. II. form. 7. p. 56
- - - über ein Adel. Guth. formula 8. p. 63
- - - was dabey zu beobachten. Sect. II. §. 32. seqq. p. 131. seqq.

Z

Zinß-Contract. Sect. II. §. 28. & 29. p. 127 & 128. seqq.
Zinßen ob sie bey Moratoriis sistiret werden. Sect. I. §. 16. p. 31

ENDE.

Privile-

PRIVILEGIUM.

Wir CARL der Sechste / von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol 2c. 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich, daß Uns Johann Leonhard Buchner, Burger und Buchhändler in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, welcher gestalten er Johann Gottfried Boltzens wohl-instruirten Ambts-und Gerichts-Actuarium oder vollkommenen Unterricht vor einem Schreiberey-Verwandten in 4to und 6. Theilen neu aufzulegen im Werck begriffen seye, und so bald nur möglich, damit fertig zu werden gedencke. Wann aber zu Ausführung dieses gemein-nützlichen Vorhabens ihme hauptsächlichen zu statten kommen würde und nöthig seyn wolte, daß er um allen Gewinn-süchtigen schädlichen Nachdruck vorzukommen, darüber mit Unserm Käyserlichen Privilegio Impressorio begnädiget werden möchte; Als bittete Uns derselbe unterthänigst, Wir ihme solches Privilegium Impressorium auf Fünff Jahr ertheilen, gnädigst geruhen wolten, wann Wir dann gnädigst angesehen jetzt angedeutete zimmliche Bitte, auch die Unkosten, Fleiß und Arbeit, so bey solchen Buch anzuwenden seynd, so haben Wir ihme Supplicanten die Gnade gethan, und Freyheit

gegeben, thuen auch solches hiermit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, also und dergestalten, daß Eingangs ermeldter Johann Leonhard Buchner, obgedachten Johann Gottfried Boltzens wohl-instruirten Ambts- und Gerichts-Actuarium oder vollkommenen Unterricht vor einem Schreiberey-Verwandten in 4to und 6. Theilen nebst denen Continuationen in offenen Truck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feyl haben und verkauffen lassen, auch ihme solches Buch niemand ohne seinen Consens, Wissen und Willen, innerhalb denen nechsten Fünff Jahren von dato dieses Brieffs anzurechnen, weder im Heil. Römischen Reich, noch Unserm Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen nachdrucken und verkauffen, vielweniger etwas daraus nehmen und zusammen tragen solle, weder in kleiner noch grösserer Form, unter was gesuchten Schein das immer geschehen mögte. Und gebiethen darauf allen und jeden Unserm und des Heil. Röm. Reich auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchhändlern, Buchdruckern, Buchbindern und Buchverkauffern, bey Poen Sechs Marck Löthigen Golds, die ein jeder so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Käyserl. Kammer und den andern halben Theil obgedachten Buchner oder seinen Erben unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst oder jemand von euertwegen obangeregtes Buch oder dieser Continuationes innerhalb den bestimmten Fünff Jahren nicht nachdrucket, distrahiret, feil habet,

bet, umbtraget oder verkauffet, noch auch solches anderen zu thun gestattet, in keine Weiß noch Weege, alles bey Vermeidung Unserer Käyserl. Ungnade und obbestimmter Straffe der Sechs Marck Löthigen Golds, auch Verliehrung desselben euers Trucks den vielgemeldten Johann Leonhard Buchner und seine Erben, oder deren Befehlhaber mit Hülff und Zuthuen eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch und einen jeden finden würden, also gleich aus eigener Gewald ohne Verhinderung Männiglichs zu sich nehmen, und damit nach ihrem eigenen Gefallen handlen und thuen mögen, jedoch solle mehr benannter Johann Leonhard Buchner schuldig und verbunden seyn von offtgedachten Buch und dessen Continuationen die gewöhnliche Exemplaria auf seine Unkosten zu Unserm Käyserl. Reichs-Hof-Rath bey Verlust dieses Unsers Käyserlichen Privilegii zu überliefern, und anderen zur Warnung und Nachricht voran drucken zu lassen, mit Urkund dieses Briefs besiegelt, und Unserm Käyserl. aufgedruckten Secret Insigel der geben ist zu Laxenburg den Zwanzigsten May Anno Siebenzehenhundert Neun und Zwanzig, Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenden, des Hispanischen im Sechs und Zwantzigsten, des Hungarischen und Böheimischen aber im Neunzehenden.

CARL mppria.

(L S.)

Graf von Galen.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

A. H. v. Glandorff mppria.

Des wohl

Ambts-un

ACTU

Vierte

Des zweyten Ba

Darinnen nicht nur verschie
und andern Gerichten recipirten
dern auch / was die bey denen Formulis h
Praxi vor einen Effect und Würckung habe
Abschlüssung der Contracten
zu finden un

Alles aus bewährten Authoribus und
und zu dienlichen

Johann G
p. t. Hochfürstl. Brandenburg-Onoltzb

Mit Röm. Kayserl. Cathol. auch König
Maj. Maj. aller

Franckfur
Bey Wolffgang Chr

Des wohl

Ambts-un

ACTU

Vierte

Des zweyten Ba

Darinnen nicht nur verschie
und andern Gerichten recipirten
dern auch / was die bey denen Formulis h
Praxi vor einen Effect und Würckung habe
Abschlüssung der Contracten
zu finden un

Alles aus bewährten Authoribus und
und zu dienlichen

Johann G

p. t. Hochfürstl. Brandenburg-Onoltzb
Mit Röm. Kayserl. Cathol. auch Köniḡ
Maj. Maj. aller

Franckfur
Bey Wolffgang Chr

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bolz, Johann Gottfried

Der wohl-instruirte Amts- und Gerichts-Actuarius Oder Vollkommener Unterricht vor einen Schreiberey-Verwandten Darinnen allerhand, nach dem bey Aemtern und andern Gerichten recipirten Stylo, eingerichtete Formularia ... anzutreffen sind
Bd.: 3

Franckfurth am Mayn 1730

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1460#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300925-8
VD18 15533913-001